

Referentenentwurf

des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Ausschreibungen für gesicherte Kraftwerksleistung

(Kraftwerkssicherheitsgesetz)

A. Problem und Ziel

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass 80 % des Bruttostromverbrauchs, der für das Jahr 2030 auf 680-750 TWh prognostiziert wird aus erneuerbaren Energien stammen sollen. Die zukünftige Stromversorgung speist sich nach den Plänen der Bundesregierung zum größten Teil aus den fluktuierenden Energieträgern Windenergie an Land und Windenergie auf See sowie aus Solarenergie, ergänzt durch Wasserkraft, Bioenergie und Geothermie.

In Zeiten mit wenig Wind und Sonne decken in Zukunft steuerbare Kapazitäten, d. h. Kraftwerke und Speicher die Residuallast – ergänzt durch flexible Lasten. Steuerbare Kraftwerke können den Strom langfristig treibhausgasneutral aus erneuerbaren Brennstoffen wie Wasserstoff erzeugen. Wasserstoff ist deshalb ein zentraler brennstoffbasierter Energieträger für eine sichere Stromversorgung in der Zukunft. Er ermöglicht insbesondere eine dekarbonisierte Stromerzeugung zur Deckung der Residuallast und die Langzeitspeicherung von Strom für den Ausgleich saisonaler Schwankungen im Angebot von Windenergie und Photovoltaik.

Die Nationale Wasserstoffstrategie zeichnet das Zielbild der Rahmenbedingungen für die Wasserstoffnutzung in Deutschland für das Jahr 2030 und die Zeit bis zum Jahr 2045, bündelt die Maßnahmen der Bundesregierung und setzt staatliche Leitplanken für Erzeugung, Transport und Nutzung von Wasserstoff und seinen Derivaten in allen Bereichen. Sie beschreibt auch den Aufbau eines Leitungsnetzes für Wasserstoff.

B. Lösung

Der Entwurf des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) setzt die Zielsetzung der Nationale Wasserstoffstrategie im Strombereich um, in substantiellem Umfang neue, steuerbare, moderne, hochflexible und klimafreundliche Erzeugungskapazitäten auf Basis von Wasserstoff zu schaffen. Die Wasserstoffnachfrage durch die Kraftwerke leistet dabei einen Beitrag für den Wasserstoffhochlauf insgesamt. Daneben sollen Langzeitstromspeicher geschaffen werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Förderkosten für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke und Langzeitstromspeicher werden aus dem Sondervermögen des Bundes „Klima- und Transformationsfonds“ finanziert. Die Kosten belaufen sich insgesamt auf ca. 14,6 Mrd. Euro über einen Zeitraum von 2029 bis 2042. Unter Zugrundelegung verschiedener Annahmen (technologieabhängige Investition, Gesamtprojektverzinsung, jährliche Realisierungsrate, etc.) ergibt sich folgende Übersicht des Finanzierungsbedarfs für den Zeitraum 2029 bis 2042.

Jahr	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Bedarf in Mio. €	124	695	1.121	1.297	1.297	1.297	1.297	1.339
Jahr	2037	2038	2039	2040	2041	2042	-	gesamt
Bedarf in Mio. €	1.464	1.631	1.591	978	427	84	-	14.636

Die Förderkosten für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit werden über eine Umlage finanziert. Unter Zugrundelegung diverser Annahmen (technologieabhängige Investition, Gesamtprojektverzinsung, jährliche Realisierungsrate, etc.) ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von ca. 3,3 Mrd. Euro über den Zeitraum von 2029 bis 2045. Aufgrund der Verteilung dieser Kosten über einen sehr langen Zeitraum ist von einer vernachlässigbaren zusätzlichen Belastung für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft auszugehen, die daher unter E.1 und E.2 nicht weiter aufgeschlüsselt wird.

Der jährliche Finanzierungsbedarf für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke, Langzeitstromspeicher und neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit ergibt sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen der Ausschreibungen und dem daraus resultierenden Vergütungsanspruch.

Dem Bund entstehen darüber hinaus, wie unter E.3 dargestellt, durch das Gesetz Kosten durch die Übernahme der Aufgabe der ausschreibenden Stelle durch die Bundesnetzagentur und der Zulassungsbehörde, dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 692.167 Euro in den Jahren 2025-2027. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 3,82 Planstellen, 2,82 hD, 1 gD, erforderlich. Für den Querschnittsbereich werden 1,1 Planstellen erforderlich.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 148.859 Euro in den Jahren 2025-2027. Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes ist für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt eine Planstelle im gehobenen Dienst erforderlich.

Die finanziellen und stellenmäßigen Mehrbedarfe, die bei der Bundesnetzagentur und dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entstehen, sollen im Einzelplan 09 des BMWK ausgeglichen werden.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

E. Erfüllungsaufwand

Aus dem vorliegenden Gesetz ergibt sich nach einer Ex-ante-Abschätzung folgender Erfüllungsaufwand für die Bürgerinnen und Bürger, die Wirtschaft sowie die Verwaltung:

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch dieses Gesetz wird der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger nicht verändert. Insbesondere enthält das Gesetz keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter in einer Ausschreibungsrounde werden, ist der Erfüllungsaufwand in Abschnitt E.2 aufgeführt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Die Einführung von Ausschreibungen nach Artikel 1 für auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerken, Wasserstoffkraftwerken, Langzeitstromspeichern und neuen Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit führt zu einem Mehraufwand für die Wirtschaft von rund 61.474.400 Euro jährlich. Der Erfüllungsaufwand entsteht durch die Ausschreibungsmengen, die Kosten der Angebotserstellung und den Zinskosten für die Hinterlegung der Sicherheitsleistung im Rahmen der Ausschreibung. Die zusätzliche jährliche Belastung der Wirtschaft durch Informationspflichten liegt bei unter 113.000 Euro und ist bereits in dem ermittelten Erfüllungsaufwand enthalten.

Die aus den Ausschreibungsverfahren resultierenden Risiken für die Anlagenbetreiber sind nicht im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten, sondern werden implizit durch die Höhe der Förderung abgebildet. Der Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf die Zinszahlungen der Bürgschaft zurückzuführen, die als Sicherheitsleistung im Rahmen der Ausschreibung hinterlegt werden muss. Diese Sachkosten sind für die Bieter Teil der Investitionen.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren nach Artikel 1 und der Vollzugsaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle. Weiterer Aufwand entsteht durch Artikel 1 des vorliegenden Gesetzes beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle als Zulassungsbehörde. Für die Länder und Kommunen entsteht kein weiterer Verwaltungsaufwand.

Die jährlichen Kosten der Bundesnetzagentur für die Durchführung der Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, der Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke, der Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher und der Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von 407.699 Euro.

Die jährlichen Kosten des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle für die Zulassung auf Wasserstoff umrüstbarer Kraftwerke, für Wasserstoffkraftwerke, für Langzeitstromspeicher und für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit wurden wie folgt abgeschätzt: Personalkosten von 81.738 Euro.

F. Weitere Kosten

Grundsätzlich sollen Ausschreibungen dazu dienen, die tatsächlichen Kosten von Bietern zu ermitteln und damit die Förderkosten zu senken. Für die Förderung von auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerken, Wasserstoffkraftwerken, Langzeitstromspeichern und neuen Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit ist hierfür wichtig, dass Wettbewerb besteht. Darüber hinaus müssen die mit der Ausschreibung strukturell verbundenen zusätzlichen Risiken niedrig sein, um die Kosten der Förderung nicht ansteigen zu lassen. Die Anpassung der auszuschreibenden Mengen bei unterzeichneten vorangegangenen Ausschreibungsrounden soll sicherstellen, dass effektiver Wettbewerb herrscht. Mögliche Kostensteigerungen und Überförderungen durch die Ausschreibungen werden dabei durch die Vorgabe von Höchstpreisen (Höchstwerte) begrenzt.

Vor diesem Hintergrund und angesichts des in den einzelnen Ausschreibungsrounden der verschiedenen Segmente begrenzten Ausschreibungsvolumens ist nicht damit zu rechnen, dass die Ausschreibungen nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, haben werden.

Arbeitsentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz

Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für gesicherte Kraftwerksleistung

(Kraftwerkssicherheitsgesetz)

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke, Langzeitstromspeicher und neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit

(WasserstoffkraftwerkeausschreibungsG – WassKraftAusG)

A b s c h n i t t 1

A l l g e m e i n e B e s t i m m u n g e n

§ 1

Anwendungsbereich

Dieses Gesetz regelt die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen und deren Höhe für steuerbare Stromerzeugung aus gasförmigen Brennstoffen und Langzeitstromspeicher in getrennten

1. Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke,
2. Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke,
3. Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher und
4. Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit.

(2) Dieses Gesetz ist auf Anlagen anzuwenden, die im Bundesgebiet errichtet oder modernisiert werden sollen.

§ 2

Begriffsbestimmungen

Im Sinn dieses Gesetzes ist oder sind

1. „anderer förderfähiger Wasserstoff“ kohlenstoffärmer Wasserstoff mit Ausnahme von elektrochemisch durch den Verbrauch von Strom aus Atomkraft hergestelltem Wasserstoff,
2. „Anlage“ die Gesamtheit aller betriebsnotwendigen Anlagenteile zur Erzeugung von Strom; als Anlage gelten auch sämtliche betriebsnotwendigen Anlagenteile von Einrichtungen, die elektrische Energie aufnehmen, elektrische, chemische, mechanische oder physikalische Energie zwischenspeichern und in elektrische Energie umwandeln; mehrere Anlagen sind unabhängig von den Eigentumsverhältnissen zum Zweck der Ermittlung des Anspruchs nach den §§ 17 ff. und zur Bestimmung der Größe der Anlage nach § XX für den jeweils zuletzt in Betrieb genommenen Generator als eine Anlage anzusehen, wenn sie sich an demselben Standort befinden, für sie der gleiche Anspruch nach den §§ 17 ff. besteht und sie innerhalb von zwölf aufeinanderfolgenden Kalendermonaten in Betrieb genommen und zugelassen worden sind,
3. „Anlagenteile“ sämtliche mit der Anlage oberhalb des Fundaments verbundenen Teile mit Ausnahme der Netzanschlüsse und der Stromnetzeinspeisetransformatoren des Standorts,
4. „Ausschreibung für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke“ eine Ausschreibung für Anlagen, die bis zum Umstiegsdatum auf den ausschließlichen Betrieb mit Wasserstoff umzurüsten sind,
5. „Ausschreibung für Langzeitstromspeicher“ eine Ausschreibung für neue Anlagen zur elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicherung, die eine Stromspeicherkapazität aufweisen, die mindestens dem Produkt aus 72 Stunden und ihrer Netzeinspeiseleistung entspricht,
6. „Ausschreibung für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit“ eine Ausschreibung für neue Anlagen, die in der Lage sind, für mindestens 96 aufeinanderfolgende Stunden Strom unter Vollast in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen,
7. „Ausschreibung für Wasserstoffkraftwerke“ eine Ausschreibung für Neuanlagen, die Strom ausschließlich auf der Basis von Wasserstoff erzeugen,
8. „bezuschlagtes Gebot“ ein Gebot, das bei einer Ausschreibung nach den Nummern 3 bis 6 einen Zuschlag erhalten hat,
9. „Bieter“, wer bei einer Ausschreibung nach den Nummern 3 bis 6 ein Gebot abgegeben hat,
10. „CO₂-Preis“ der tägliche Schlussangebotspreis für die Lieferung einer Emissionsberechtigung in Höhe von einer Tonne Kohlenstoffdioxid (EUA-Terminpreis); für die Handelstage von Januar bis einschließlich November eines Jahres ist dies der EUA-Terminpreis für die Lieferung im gleichen Jahr; für die Handelstage im Dezember eines Jahres ist dies der EUA-Terminpreis für die Lieferung im darauffolgenden Jahr; es werden die Daten derjenigen EUA-Handelsplattform innerhalb der EU verwendet, die im ersten Quartal des Jahres vor dem Abrechnungsjahr das höchste Handelsvolumen dieses Kontrakts aufwies,

11. „Einheit“ eine Einheit im Sinn des § 2 Nummer 4 der Marktstammdatenregisterverordnung,
12. „Einsatzwert brennstoffgebundener Stromerzeugung“ der von den Übertragungsnetzbetreibern nach Anlage 1 berechnete und auf ihrer Internetseite nach § 29 Absatz 1 [zum ersten Werktag eines Kalendermonats/einer Kalenderwoche] veröffentlichte Wert,
13. „Energiebörse“ eine Börse, an der für Deutschland energienahe Produkte (Strom, Brennstoffe und CO₂) gehandelt werden können,
14. „erneuerbare Brennstoffe“, jegliche Brennstoffe, die erneuerbare Energien im Sinn des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sind oder ausschließlich aus oder unter Einsatz von erneuerbaren Energien hergestellt worden sind; biomassebasierte Brennstoffe müssen die Nachhaltigkeitsanforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in der jeweils geltenden Fassung erfüllen,
15. „fossile Brennstoffe“ Braunkohle, Steinkohle, Torf, Erdgas, Grubengas, Kuppelgase, Erdöl und Erdölerzeugnisse sowie Siedlungs- und Industrieabfälle nicht biogenen Ursprungs,
16. „Gebotsmenge“ die Netto-Nennleistung in Kilowatt ohne Nachkommastelle der Anlage, für die ein Bieter ein Gebot abgegeben hat,
17. „Gebotstermin“ der Kalendertag, an dem die Frist für die Abgabe von Geboten für eine Ausschreibung nach diesem Gesetz endet,
18. „Gebotswert“
 - a) in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, in den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher und in den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit der Betrag für die Höhe der Investitionskostenprämie in Euro pro Megawatt mit zwei Nachkommastellen, den ein Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
 - b) in den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke der Betrag für die Höhe der Wasserstoffprämie in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen für Strom aus Wasserstoff, den ein Bieter in seinem Gebot angegeben hat,
19. „grüner Wasserstoff“ Wasserstoff, der mittels Elektrolyse aus Wasser gewonnen wird und bei dessen Herstellung der verwendete Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, wobei die Erzeugung dieses Stroms sowie die Verringerung und Berechnung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen den Anforderungen der unionsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und ihrer nationalen Umsetzungen genügen muss; die vorübergehende Umwandlung in Wasserstoffderivate zur Speicherung oder zum Transport ist unschädlich,
20. „Hauptenergieträger“ der von einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie überwiegend, mindestens zu 51 Prozent eingesetzte Brennstoff,
21. „Höchstwert“ der Wert, der bei einer Ausschreibung höchstens als Gebotswert nach § 5 abgegeben werden darf,
22. „Inbetriebnahme“ der Beginn der kommerziellen Nutzung einer Anlage,

23. „Investitionstiefe“ das Verhältnis der tatsächlichen Investitionskosten eines sonstigen Vorhabens zu den Kosten der hypothetischen Neuerrichtung eines Kraftwerks gleicher Art und Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik,
24. „kohlenstoffärmer Wasserstoff“ Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 % des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe entsprechend der unionsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung und ihrer nationalen Umsetzungen festgelegt ist,
25. „Marktstammdatenregister“ das Register nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes,
26. „Modernisierung“ die Erneuerung wesentlicher die Effizienz bestimmender Anlagenteile einer Anlage mit der Folge einer wesentlichen Effizienzsteigerung,
27. „Netzbetreiber“ Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen im Sinn des § 3 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetzes,
28. „netztechnischer Süden“ das Gebiet, das die Gebietskörperschaften der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland umfasst,
29. „Nettonennleistung“ die höchste elektrische Nettodauerleistung als Wirkleistung unter Nennbedingungen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie erreicht,
30. „Neuanlagen“ Anlagen aus fabrikneuen Anlagenteilen,
31. [„Neuer Standort“ ein Standort, an dem in den letzten fünf Jahren vor dem Gebotstermin keine Stromerzeugungsanlage betrieben wurde oder ausschließlich Anlagen betrieben wurden,
 - a) die in den letzten fünf Jahren vor dem Gebotstermin wenigstens zeitweise als systemrelevant nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesen waren und deren endgültige Stilllegung nach § 13b Absatz 1 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes angezeigt wurde,
 - b) die nach dem 31. Dezember 2035 gemäß § 51 Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes keine Kohle mehr verfeuern dürfen und über keinen Zuschlag nach § 21 Absatz 1 Satz 1 des Kohleverstromungsbeendigungsgesetzes verfügen, - **Anmerkung BMWK: Prüfvorbehalt zur Ermöglichung von Standorterweiterungen**]
32. „Projekt“ ein Projekt im Sinn des § 2 Nummer 10 der Marktstammdatenregisterverordnung,
33. „Prüfer“ ein Prüfer im Sinn des § 2 Nummer 12 des Energiefinanzierungsgesetzes,
34. „qualifizierter Standort“ ein Standort, an dem in den letzten fünf Jahren vor dem Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden,
35. „regelverantwortlicher Übertragungsnetzbetreiber“ der Übertragungsnetzbetreiber im Sinn des § 3 Nummer 44 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes, dessen Regelzone das Gebiet umfasst, in dem der von dem Bieter in seinem Gebot angegebene Standort der jeweiligen Anlage liegt,

36. „sonstiges Vorhaben“ ein Projekt zur Errichtung einer Neuanlage an einem nicht qualifizierten Standort oder zur Modernisierung einer Bestandsanlage an einem qualifizierten oder nicht qualifizierten Standort,
37. „Spotmarktpreis für blauen Wasserstoff“ der Preis für blauen Wasserstoff, der sich in der Preiszone für Deutschland für die vortägige Auktion ergibt, soweit verfügbar, oder geeignete Preisindizes,
38. „Spotmarktpreis für Erdgas“ der Preis für Erdgas, der sich für das Marktgebiet für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Energiebörsen in der vortägigen Auktion von Erdgaskontrakten ergibt; im Jahr 2024 war das Marktgebiet für Deutschland das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE),
39. „Spotmarktpreis für grünen Wasserstoff“ der Preis für grünen Wasserstoff der sich in der Preiszone für Deutschland für die vortägige Auktion ergibt, soweit verfügbar, oder geeignete Preisindizes,
40. „Standort“ der Errichtungs- und Betriebsort einer Anlage, der sich durch die postalische Adresse oder falls eine solche nicht existiert, die Bezeichnung des Flurstücks von anderen Standorten unterscheidet,
41. „Spotmarktpreis für Strom“ der Strompreis in Cent pro Kilowattstunde, der sich in der Preiszone für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Energiebörsen in der vortägigen Auktion von Stromkontrakten auf Viertelstundenbasis ergibt; wenn die Kopplung der Orderbücher aller Energiebörsen nicht oder nur teilweise erfolgt, ist für die Dauer der unvollständigen Kopplung der Durchschnittspreis aller Energiebörsen gewichtet nach dem jeweiligen Handelsvolumen zugrunde zu legen,
42. „Standort“ der Errichtungs- und Betriebsort einer Anlage, der sich durch die postalische Adresse oder falls eine solche nicht existiert, die Bezeichnung des Flurstücks von anderen Standorten unterscheidet,
43. „Umstiegsdatum“ der erste Tag des achten Jahres nach der Inbetriebnahme eines auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerks; liegt bis zu sechs Monate vor dem Umstiegsdatum keine Mitteilung des Wasserstoffnetzbetreibers nach § 30 vor, verschiebt sich das Umstiegsdatum auf den Zeitpunkt, der sechs Monate nach der Mitteilung des Wasserstoffnetzbetreibers nach § 30 liegt,
44. „Vollbenutzungsstunde“ der Quotient aus der jährlichen Nettostromerzeugung und der Netto-Nennleistung,
45. „Wasserstoff“ grüner und anderer förderfähiger sowie kohlenstoffreicher Wasserstoff mit einem maximalen Anteil von Verunreinigungen von höchstens 2 Volumenprozent,
46. „Wasserstoffnetzbetreiber“ der Betreiber von Wasserstoffnetzen im Sinn des § 3 Nummer 10b des Energiewirtschaftsgesetzes oder der Betreiber von Wasserstofftransportnetzen im Sinn des § 3 Nummer 10d des Energiewirtschaftsgesetzes,
47. „wesentliche Effizienzsteigerung“ eine Steigerung des elektrischen Wirkungsgrades einer Anlage im Rahmen einer Modernisierung um mindestens 20 Prozentpunkte gegenüber der an dem Standort vor Zuschlagserteilung betriebenen Anlage,
48. „Zuschlag“ ein Zuschlag im Sinn des § 3 Nummer 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes,
49. „Zuschlagswert“ der in einem bezuschlagten Gebot angegebene Gebotswert.

A b s c h n i t t 2

A u s s c h r e i b u n g s v e r f a h r e n

§ 3

Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen

- (1) Für die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke werden
1. zu den Gebotsterminen am 1. Juni und am 1. Oktober 2025, am 1. Februar, am 1. Juni und am 1. Oktober 2026 und am 1. Februar und 1. April 2027 jeweils 1000 MW ausgeschrieben,
 2. in den Gebotsterminen nach Nummer 1 jeweils 715 MW für Gebote für Neuanlagen an qualifizierten Standorten reserviert.
- (2) Für die Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke und für die Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher werden ausgeschrieben:
1. zu dem Gebotstermin am 1. Oktober 2025 jeweils 200 Megawatt und
 2. zu dem Gebotstermin am 1. Oktober 2026 jeweils 300 Megawatt.
- (3) Für die Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit werden zu den Gebotsterminen am 1. August und am 1. Dezember 2025 sowie am 1. April, 1. August und 1. Dezember 2026 jeweils 1000 Megawatt ausgeschrieben.

- (4) Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins erhöht sich um
1. das Ausschreibungsvolumen des vorangegangenen Gebotstermins der jeweiligen Ausschreibung, für das aufgrund von § 10 Absatz 4 Satz 2 keine Zuschläge erteilt wurden, oder
 2. das Ausschreibungsvolumen vorangegangener Gebotstermine der jeweiligen Ausschreibung, für das der Zuschlag entwertet worden ist.

Das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins verringert sich um

1. die Gebotsmenge, die über das Ausschreibungsvolumen des vorgegangenen Gebotstermins der jeweiligen Ausschreibung aufgrund von § 10 Absatz 4 Satz 2 hinaus bezuschlagt wurde, oder
2. die Gebotsmenge solcher Gebote, denen aufgrund eines gerichtlichen Rechtsbehelfs über das Ausschreibungsvolumen der jeweiligen Ausschreibung hinaus nach § 44 Zuschläge erteilt worden sind.

(5) Liegt in zwei aufeinander folgenden Gebotsterminen der Ausschreibung für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit die Gebotsmenge aller zulässigen Gebote unter dem Ausschreibungsvolumen, verringert sich das Ausschreibungsvolumen nach den vorstehenden Absätzen für den darauffolgenden Gebotstermin dieser Ausschreibung auf den rechnerischen Durchschnittswert der Gebotsmengen der jeweils in den beiden vorangegangenen Gebotsterminen zulässigen Gebote abzüglich 10 Prozent, muss mindestens aber 100 Megawatt betragen.

(6) Liegt in zwei aufeinanderfolgenden Gebotsterminen der Ausschreibung für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit die Gebotsmenge aller zulässigen Gebote oberhalb des Ausschreibungsvolumens und wurde zu einem früheren Gebotstermin in wenigstens einem Fall das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 5 verringert, erhöht sich das Ausschreibungsvolumen nach den vorstehenden Absätzen für den nächsten Gebotstermin dieser Ausschreibung um das in früheren Gebotsterminen aufgrund von Absatz 5 nicht zur Ausschreibung zugelassene Ausschreibungsvolumen, maximal jedoch um weitere 10 Prozent des insgesamt für diesen Gebotstermin ursprünglich nach Absatz 3 vorgesehene Ausschreibungsvolumens.

(7) Liegt in dem letzten Gebotstermin der Ausschreibung für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit die Gebotsmenge aller zulässigen Gebote oberhalb des für diesen Termin ursprünglich nach Absatz 3 vorgesehenen Ausschreibungsvolumens und wurde zu einem früheren Gebotstermin dieser Ausschreibung in wenigstens einem Fall das Ausschreibungsvolumen nach Absatz 5 verringert, wird das in früheren Gebotsterminen aufgrund von Absatz 5 nicht zur Ausschreibung zugelassene Ausschreibungsvolumen, höchstens jedoch im Umfang der Gebotsmenge aller zulässigen Gebote des letzten Gebotstermins abzüglich 10 Prozent, in einem zusätzlichen Gebotstermin dieser Ausschreibung am 1. Oktober 2027 ausgeschrieben.

(8) Im Rahmen von Absatz 5 bis Absatz 7 sind Gebote unberücksichtigt zu lassen, für die Anhaltspunkte bestehen, dass sie zu dem Zweck abgegeben wurden, eine Verringerung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 5 zu verhindern oder eine Erhöhung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 6 oder einen Nachholtermin nach Absatz 7 auszulösen.

(9) In den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke ist

1. Absatz 4 bis 6 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass
 - a) sich die Verringerung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 4 Satz 2 und Absatz 5 oder die Erhöhung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 6 auf das für Neuanlagen nach Nummer 1 reservierte sowie das nach Abzug dieses reservierten Ausschreibungsvolumens verbleibende Ausschreibungsvolumen in dem gleichen Verhältnis verteilt, in dem diese beiden Volumina ohne eine Veränderung des Ausschreibungsvolumens zueinander gestanden hätten und
 - b) anstelle des ursprünglich nach Absatz 3 vorgesehenen Ausschreibungsvolumens auf das ursprünglich nach Absatz 1 vorgesehene Ausschreibungsvolumen abzustellen ist,
2. Absatz 7 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass
 - a) anstelle des ursprünglich nach Absatz 3 vorgesehenen Ausschreibungsvolumens auf das ursprünglich nach Absatz 1 vorgesehene Ausschreibungsvolumen abzustellen ist und
 - b) in dem zusätzlichen Gebotstermin Ausschreibungsvolumen in Höhe von 71,5 Prozent des insgesamt zur Ausschreibung zu bringenden Ausschreibungsvolumens für Gebote für Neuanlagen reserviert wird,
3. Absatz 8 entsprechend anzuwenden.

§ 4

Elektronisches Verfahren

Die Ausschreibungen können von der Bundesnetzagentur ganz oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umgestellt werden; dabei kann auch von der Zustellung nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes abgewichen werden. In diesem Fall kann die ausschreibende Stelle insbesondere Vorgaben zur Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung machen. Bei der Umstellung auf ein elektronisches Verfahren muss die ausschreibende Stelle bei der Bekanntmachung der Ausschreibung auf das elektronische Verfahren hinweisen.

§ 5

Höchstwert

Der Höchstwert beträgt in den

1. Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke [...] Euro pro Kilowatt,
2. Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke [...] Cent pro Kilowattstunde,
3. Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher [...] Euro pro Kilowatt und
4. Ausschreibungen für Stromerzeugungskapazitäten [...] Euro pro Kilowatt.

§ 6

Bekanntmachung

(1) Die Ausschreibungen sind frühestens acht und spätestens fünf Wochen, die Ausschreibungen nach § 3 Absatz 7 spätestens zwölf Wochen vor dem jeweiligen Gebotstermin von der Bundesnetzagentur auf deren Internetseite bekannt zu machen.

(2) Die Bekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:

1. den Gebotstermin,
2. das Ausschreibungsvolumen sowie, in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke,
 - a) das für Neuanlagen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 reservierte Ausschreibungsvolumen,
 - b) das für Gebote für sonstige Vorhaben bis zum Erreichen der Grenze nach § 11 Absatz 3 verbleibende Ausschreibungsvolumen,
3. den anzuwendenden Höchstwert,
4. die Formatvorgaben und Festlegungen für die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren,
5. die Höhe der zu leistenden Sicherheit sowie

6. über § 40 hinausgehende anzuwendende Veröffentlichungen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V.
 - (3) Die Bekanntmachungen erfolgen ausschließlich im öffentlichen Interesse.

§ 7

Anforderungen an Gebote

- (1) Gebote müssen folgende Angaben enthalten:
 1. Name, Anschrift, Telefonnummer und E-Mail-Adresse des Bieters; sofern der Bieter keine natürliche Person ist, sind auch anzugeben:
 - a) der Unternehmenssitz,
 - b) der Name einer natürlichen Person, die zur Kommunikation mit der Bundesnetzagentur und zur Vertretung des Bieters für alle Handlungen nach dieser Verordnung bevollmächtigt ist und
 - c) alle Unionsfremden, die an dem Bieter unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr halten,
 2. die Angabe, ob das Gebot für die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, für die Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke, für die Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher abgegeben wird oder für die Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit abgegeben wird,
 3. den Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben wird,
 4. die Gebotsmenge,
 5. den Gebotswert,
 - a) in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher und den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit in Euro pro Kilowatt mit zwei Nachkommastellen, wobei sich aufgrund von Anlage 3 Nummer 3.2 das Gebot bei Geboten für Modernisierungsvorhaben in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke auf eine mögliche Neuerrichtung einer auf Wasserstoff umrüstbaren Anlage gleicher Art und mit gleicher Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik beziehen muss,
 - b) in den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke in Cent pro Kilowattstunde,
 6. den Standort der Anlage,
 7. das voraussichtliche Datum der Inbetriebnahme der Anlage,
 8. den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist und den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber,
 9. die Nummern, unter denen das Projekt oder dessen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind,

10. eine Eigenerklärung des Bieters,

- a) dass kein wirksamer Zuschlag an dem im Gebot angegebenen Standort aus früheren Ausschreibungen besteht,
- b) dass er oder ein mit ihm verbundenes Unternehmen zu demselben Gebotstermin kein weiteres Gebot an dem im Gebot angegebenen Standort abgegeben hat,
- c) dass die gebotsgegenständliche Anlage weder ganz noch teilweise bereits einen Zuschlag erhalten hat, zur Förderung zugelassen worden ist oder anderweitig eine staatliche Förderung erhält oder erhalten hat, insbesondere nach
 - aa) dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung,
 - bb) dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder
 - cc) Förderprogrammen oder Gesetzen, die wenigstens teilweise auf die gleichen förderfähigen Kosten abzielen wie die hier geförderten Maßnahmen,

11. sofern ein Gebot im Rahmen der Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke abgegeben wird,

- a) die Angabe, ob das Gebot für eine Neuanlage an einem qualifizierten Standort oder für ein sonstiges Vorhaben abgegeben wird,
- b) sofern ein Gebot für ein sonstiges Vorhaben abgegeben wird, die Angabe, ob es sich um ein Vorhaben zur Errichtung einer Neuanlage oder zur Modernisierung einer bestehenden Anlage handelt,
- c) eine Eigenerklärung des Bieters, dass ihm bekannt ist, dass
 - aa) sofern ein Gebot für eine Neuanlage an einem qualifizierten Standort abgegeben wurde, keine Zulassung erfolgen und damit keine Förderung ausgezahlt werden wird, wenn es sich bei der gebotsgegenständlichen Anlage nicht um eine Neuanlage handelt oder der gebotsgegenständliche Standort kein qualifizierter Standort ist,
 - bb) im Fall eines Modernisierungsvorhabens keine Zulassung erfolgen und damit keine Förderung ausgezahlt werden wird, wenn die Investitionstiefe des Vorhabens von mindestens 70 Prozent nicht erreicht wird oder keine wesentliche Effizienzsteigerung bewirkt wird,

12. sofern ein Gebot in den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit abgegeben wird, eine Eigenerklärung des Bieters, dass ihm bekannt ist, dass sofern die gebotsgegenständliche Anlage keine Neuanlage oder der gebotsgegenständliche Standort kein neuer Standort ist, eine Förderung des Vorhabens nicht in Betracht kommt,

(2) Gebote müssen der Bundesnetzagentur spätestens am jeweiligen Gebotstermin zugegangen sein.

(3) Ein Gebot muss mindestens eine Gebotsmenge umfassen von

1. 10 Megawatt in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke und den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit,
2. 1 Megawatt in den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke und in den Ausschreibungen für Langzeitspeicher.

(4) Bieter dürfen in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben. In diesem Fall müssen sie ihre Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise zu welchem Gebot gehören. Die Abgabe mehrerer Gebote für eine Anlage ist unzulässig.

(5) Die Bundesnetzagentur darf für die Ausschreibungen Formatvorgaben machen.

(6) Die Bundesnetzagentur veröffentlicht Formularvorlagen für die nach Absatz 1 Nummern 10, 11 Buchstabe b und 12 abzugebenden Eigenerklärungen.

§ 8

Rücknahme und Bindungswirkung von Geboten

(1) Die Rücknahme von Geboten ist bis zum jeweiligen Gebotstermin zulässig; maßgeblich ist der Zugang einer Rücknahmemeerklärung bei der Bundesnetzagentur. Die Rücknahme muss durch eine unbedingte, unbefristete und der Schriftform genügende Erklärung des Bieters erfolgen, die sich dem Gebot eindeutig zuordnen lässt.

(2) Bieter sind an ihre Gebote, die bis zum Gebotstermin abgegeben und nicht zurückgenommen worden sind, gebunden, bis ihnen von der Bundesnetzagentur mitgeteilt worden ist, dass ihr Gebot keinen Zuschlag erhalten hat.

§ 9

Sicherheiten

(1) Bieter müssen bei der Bundesnetzagentur für ihre Gebote bis zum jeweiligen Gebotstermin eine Sicherheit leisten. Durch die Sicherheit werden die jeweiligen Forderungen der Übertragungsnetzbetreiber auf Pönen gesichert.

(2) Die Höhe der Sicherheit berechnet sich aus der in dem Gebot angegebenen Gebotsmenge multipliziert mit [200] Euro pro Kilowatt Nennleistung.

(3) Bieter müssen bei der Leistung der Sicherheit das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, eindeutig bezeichnen.

(4) Wer eine Sicherheit leisten muss, kann dies bewirken durch

1. die unwiderrufliche, unbedingte, unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern nach Maßgabe des Absatzes 5 und die Übersendung einer entsprechenden Bürgschaftserklärung an die Bundesnetzagentur oder
2. die Zahlung eines Geldbetrages auf das nach Absatz 6 eingerichtete Verwahrkonto der Bundesnetzagentur.

(5) Die Bürgschaftserklärung nach Absatz 4 Nummer 1 ist in deutscher Sprache unter Verzicht auf die Einrede der Vorausklage nach § 771 des Bürgerlichen Gesetzbuchs und unter Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit nach § 770 des Bürgerlichen Gesetzbuchs einzureichen. Der Bürge muss in der Europäischen Union oder in einem Staat der Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum als Kreditinstitut oder als Kreditversicherer zugelassen sein. Die Bundesnetzagentur kann bei begründeten Bedenken vom Bieter verlangen, die Tauglichkeit des Bürgen nachzuweisen. Für den Nachweis der Tauglichkeit im Einzelfall ist § 239 Absatz 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs heranzuziehen.

(6) Die Bundesnetzagentur verwahrt die Sicherheiten nach Absatz 4 Nummer 2 treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber. Hierzu richtet sie ein Verwahrkonto ein. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, die Sicherheiten einzubehalten, bis die Voraussetzungen zur Rückgabe der Sicherheiten oder zur Befriedigung der Übertragungsnetzbetreiber vorliegen. Die Sicherheiten werden nicht verzinst.

(7) Die Bundesnetzagentur gibt die Sicherheiten unverzüglich in dem Umfang, in dem sie nicht mehr zur Sicherung möglicher Pönalzahlungen benötigt werden, an den Bieter zurück, wenn

1. der Bieter das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, nach § 8 Absatz 1 zurückgenommen hat,
2. der Bieter für das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, keinen Zuschlag erhalten hat,
3. der Bieter für das Gebot auf das sich die Sicherheit bezieht, die Pönale vollständig geleistet hat, oder
4. die Anlage vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugelassen und der Zulassungsbescheid der Bundesnetzagentur vorgelegt worden ist.

A b s c h n i t t 3

Z u s c h l a g s v e r f a h r e n

§ 10

Zuschlagsverfahren

(1) Die Bundesnetzagentur führt bei jeder Ausschreibung und für jeden Ausschreibungstermin das Zuschlagsverfahren jeweils nach den nachfolgenden Absätzen durch.

(2) Sie öffnet die zu dem jeweiligen Gebotstermin fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin.

(3) Sodann sortiert die Bundesnetzagentur unbeschadet des Absatz 6 sämtliche zu dem jeweiligen Gebotstermin fristgerecht eingegangenen Gebote, wobei in Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke und den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit der nach Absatz 5 modifizierte Gebotswert zugrunde zu legen ist,

1. bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
2. bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.

(4) Sodann prüft die Bundesnetzagentur die Zulässigkeit der Gebote und erteilt in der Reihenfolge nach Absatz 3 allen zulässigen Geboten einen Zuschlag im Umfang ihrer Gebotsmenge, bis das Ausschreibungsvolumen des jeweiligen Gebotstermins nicht mehr ausreicht, um einem Gebot einen Zuschlag in vollem Umfang der Gebotsmenge zu erteilen (letztes Gebot im Ausschreibungsvolumen). Übersteigt die Gebotsmenge des letzten Gebots im Ausschreibungsvolumen das für dieses Gebot verbleibende Ausschreibungsvolumen um mehr als das Doppelte, wird diesem Gebot kein Zuschlag mehr erteilt und das vorherige Gebot bildet die Zuschlagsgrenze; anderenfalls bildet das letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen die Zuschlagsgrenze und erhält einen Zuschlag. Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze wird unbeschadet des § 44 kein Zuschlag erteilt. Ausgenommen von Satz 2 ist das erste zulässige Gebot in der Reihung; dieses wird in vollem Umfang bezuschlagt wird.

(5) In den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke

1. sortiert die Bundesnetzagentur vor der Gebotsreihung nach Absatz 3 und der Zuschlagserteilung nach Absatz 4,
 - a) die bei ihr fristgerecht eingegangenen Gebote nach Geboten für Neuanlagen an qualifizierten Standorten und Geboten für sonstige Vorhaben,
 - b) innerhalb der Gebote für Neuanlagen an qualifizierten Standorten sortiert die Bundesnetzagentur sodann jeweils nach Geboten für Projekte an Standorten im netztechnischen Süden und Geboten an anderen Standorten,
 - c) innerhalb der Gebote für Neuanlagen an qualifizierten Standorten im netztechnischen Süden sortiert die Bundesnetzagentur sodann jeweils,
 - aa) bei unterschiedlichen Gebotswerten nach dem jeweiligen Gebotswert in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit dem Gebot mit dem niedrigsten Gebotswert,
 - bb) bei demselben Gebotswert nach der jeweiligen Gebotsmenge in aufsteigender Reihenfolge, beginnend mit der niedrigsten Gebotsmenge; wenn die Gebotswerte und die Gebotsmenge der Gebote gleich sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge, es sei denn, die Reihenfolge ist für die Zuschlagserteilung nicht maßgeblich.
2. prüft die Bundesnetzagentur anschließend die Zulässigkeit der Gebote für Neuanlagen an qualifizierten Standorten im netztechnischen Süden und subtrahiert in der Reihenfolge nach Nummer 1 Buchstabe c von dem Gebotswert jedes zulässigen Gebotes einen Südbonus in Höhe von 220 Euro pro Megawatt bis einschließlich zu dem Gebot, mit welchem zwei Drittel des Ausschreibungsvolumens des jeweiligen Termins erreicht oder überschritten werden.

In den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit ist Satz 1 mit den Maßgaben entsprechend anzuwenden, dass

1. Buchstabe a nicht anzuwenden ist und

2. anstelle der Gebote für Neuanlagen an qualifizierten Standorten sämtliche Gebote zugrunde zu legen sind.

(6) In den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke ist

1. Absatz 3 Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass die Sortierung nach Absatz 3 Nummer 1 und 2 zunächst gesondert jeweils für Gebote für Neuanlagen an qualifizierten Standorten und Gebote für sonstige Vorhaben zu erfolgen hat und erst nachdem nach Nummer 2 die Zuschlagsgrenze für das jeweilige für Neuanlagen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 reservierte Ausschreibungsvolumen bestimmt worden ist, eine gemeinsame Sortierung der verbleibenden Gebote in entsprechender Anwendung von Absatz 3 Nummer 1 und 2 erfolgt,
2. Absatz 4 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass zunächst anstelle des Ausschreibungsvolumens des jeweiligen Gebotstermins das für Neuanlagen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 reservierte Ausschreibungsvolumen des jeweiligen Gebotstermins zugrunde zu legen ist und erst nachdem die Zuschlagsgrenze in diesem Ausschreibungsvolumen in entsprechender Anwendung von Absatz 3 bestimmt worden ist, das für den jeweiligen Gebotstermin verbleibende Ausschreibungsvolumen in entsprechender Anwendung von Absatz 4 bezuschlagt wird.

§ 11

Ausschluss von Geboten

(1) Die Bundesnetzagentur schließt Gebote von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn

1. die Voraussetzungen für die Teilnahme und die Anforderungen an und Formatvorgaben für Gebote nicht vollständig erfüllt sind,
2. bis zum Gebotstermin bei der Bundesnetzagentur die Gebühr, die für die Durchführung des Zuschlagsverfahrens zu erheben ist, oder die Sicherheit nach § 9 nicht vollständig geleistet worden sind oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden konnten,
3. der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung geltenden Höchstwert überschreitet,
4. die Gebotsmenge unterschreitet in den
 - a) Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke oder den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit den Wert von 10 Megawatt,
 - b) Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke oder den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher den Wert von 1 Megawatt,
5. das Gebot Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthält,
6. das Gebot nicht den Festlegungen der Bundesnetzagentur entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen,
7. in dem Gebot unrichtige oder irreführende Angaben gemacht worden sind,
8. die Anlage ganz oder teilweise bereits nach diesem Gesetz, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen

Rechtsverordnung, nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder einem anderen Förderregime einen Zuschlag erhalten hat, zur Förderung zugelassen worden ist oder eine Förderung erhält oder erhalten hat.

(2) Die Bundesnetzagentur kann ein Gebot von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter keine Errichtung der Anlage an dem angegebenen Standort plant, und

1. an dem in dem Gebot angegebenen Standort bereits eine Anlage in Betrieb genommen worden ist und für Strom aus dieser Anlage eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung, nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach einem anderen Förderregime in Anspruch genommen worden ist oder wird, oder
2. der in dem Gebot angegebene Standort übereinstimmt mit dem in einem anderen
 - a) Gebot in derselben Ausschreibung angegebener Standort oder
 - b) bezuschlagten Gebot in einer vorangegangenen Ausschreibung angegebenen Standort, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist.

Ein Ausschluss von Geboten nach Satz 1 Nummer 1 oder Nummer 2 Buchstabe b ist nicht zulässig, wenn zu einer Anlage weitere Anlagen zugebaut werden sollen und hierfür Gebote abgegeben werden.

(3) Die Bundesnetzagentur schließt in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke Gebote für sonstige Vorhaben von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn in den vorangegangenen Ausschreibungsterminen dieser Ausschreibung Gebote für sonstige Vorhaben in einem Umfang von mindestens zwei Gigawatt bezuschlagt worden sind.

§ 12

Ausschluss von Bieter

(1) Die Bundesnetzagentur muss Bieter und deren Gebote von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn

1. der Bieter
 - a) vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegeben hat oder
 - b) mit anderen Bieter Absprachen über die Gebotswerte der in dieser oder einer vorangegangenen Ausschreibung abgegebenen Gebote getroffen hat oder
2. die Gebotsmengen mehrere Zuschläge eines Bieters aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen nach § 14 Nummer 1 vollständig entwertet worden sind.

(2) Die Bundesnetzagentur kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz einen Bieter, der ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare

Gesellschafter Unionsfremde sind, von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt würden. Unionsfremde Bieter aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Freihandelsassoziation stehen unionsansässigen Bietern gleich.

(3) Die Bundesnetzagentur kann außer nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Zuschlag eines Bieters, der ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind, auch dann widerrufen, wenn durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt werden.

(4) Ein Bieter hat auf Anforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von vier Wochen die zur Prüfung nach Absatz 2 oder 3 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen, insbesondere Unterlagen zu seiner Beteiligungsstruktur und seinen Geschäftsfeldern.

(5) Bei der Prüfung einer voraussichtlichen Beeinträchtigung nach Absatz 2 oder 3 kann auch berücksichtigt werden, ob der Bieter von der Regierung, einschließlich sonstiger staatlicher Stellen oder Streitkräfte, eines Drittstaates unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird.

§ 13

Bekanntgabe der Zuschläge

(1) Die Bundesnetzagentur gibt die Zuschläge mit den folgenden Angaben auf ihrer Internetseite bekannt:

1. den Gebotstermin der Ausschreibung und die bezuschlagten Gebotsmengen,
2. den Namen der Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben, mit
 - a) dem jeweils in dem Gebot angegebenen Standort,
 - b) den jeweils in dem Gebot angegebenen Nummern, unter denen das Projekt, die Anlage sowie die jeweiligen Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind,
 - c) der Nummer des Gebots, sofern ein Bieter mehrere Gebote abgegeben hat, und
 - d) einer eindeutigen Zuschlagsnummer,
3. dem niedrigsten und höchsten Gebotswert, die einen Zuschlag erhalten haben und
4. dem mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert.

(2) Der Zuschlag ist eine Woche nach der Bekanntgabe nach Absatz 1 als bekanntgegeben anzusehen.

(3) Die Bundesnetzagentur unterrichtet die Bieter, die einen Zuschlag erhalten haben sowie den Netzbetreiber und den regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich unter Nennung der Nummer aus dem Marktstammdatenregister über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert.

A b s c h n i t t 4

Entwertung, Übertragung und Erlöschen von Zuschlägen

§ 14

Entwertung von Zuschlägen

Die Bundesnetzagentur entwertet einen Zuschlag,

1. soweit der Zuschlag nach Ablauf der Frist zur Inbetriebnahme der nach § 16 Absatz 1 Nummer 1 oder nach Ablauf der Frist zur Zulassung nach § 16 Absatz 2 oder 3 erlischt,
2. wenn der Zuschlag nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 erlischt,
3. soweit sie den Zuschlag nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz zurücknimmt oder widerruft,
4. wenn der Zuschlag durch Verbrauch der insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstunden oder auf sonstige Weise seine Wirksamkeit verliert oder erlischt.

§ 15

Zuordnung und Übertragung von Zuschlägen

(1) Zuschläge sind dem Bieter und der im Gebot angegebenen Anlage an dem im Gebot angegebenen Standort zugeordnet.

(2) Eine Übertragung von Zuschlägen vom Bieter auf Dritte wird erst wirksam, wenn

1. der Bieter der Bundesnetzagentur die Übertragung angezeigt hat
2. der Dritte die Sicherheit nach § 9 geleistet hat oder der Bieter in den Fällen des § 9 Absatz 4 Nummer 2 gegenüber der Bundesnetzagentur erklärt hat, dass er den bedingten Rückforderungsanspruch nach § 9 Absatz 7 an den Dritten abgetreten hat und
3. Die Bundesnetzagentur der Übertragung nicht nach Absatz 4 widersprochen hat.

(3) Eine Übertragung von Zuschlägen auf andere Anlagen oder andere Standorte ist nicht zulässig.

(4) Die Bundesnetzagentur kann der Übertragung von Zuschlägen auf Dritte widersprechen, wenn der Dritte ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind und durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt würden. § 12 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 sind entsprechend anzuwenden.

Erlöschen von Zuschlägen

(1) Zuschläge erlöschen

1. 84 Monate nach ihrer Bekanntgabe nach § 13 Absatz 2, soweit nicht die Anlage an dem Standort, der dem Zuschlag zugeordnet worden ist, bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist,
2. wenn in den Fällen der Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke in der Anlage Strom auf Basis von fossilen Brennstoffen oder Ammoniak erzeugt wird,
3. wenn in den Fällen der Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke in der Anlage Strom auf Basis von fossilen Brennstoffen oder Ammoniak erzeugt wird
 - a) nach dem letzten Tag des siebten Jahres nach der Inbetriebnahme eines auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerks und
 - aa) keine Verschiebung des Umstiegsdatums nach § 2 Nummer 32 zweiter Halbsatz vorliegt oder
 - bb) im Falle einer Verschiebung des Umstiegsdatums nach § 2 Nummer 32 das bis zum Umstiegsdatum, höchstens aber für vier Jahre, in der Anlage entstandene Kohlenstoffdioxid nicht in Höhe von mindestens 100 Prozent abgeschieden und gespeichert wird,
 - b) nach dem Umstiegsdatum oder
 - c) in den Fällen des Buchstabens a Doppelbuchstabe bb für mehr als vier Jahre.
4. wenn in den Fällen der Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke die Anlage innerhalb von vier Jahren nach dem Umstiegsdatum nicht mindestens 800 Vollbenutzungsstunden Strom auf Basis von Wasserstoff erzeugt und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist hat,
5. wenn die Zulassung der Anlage aufgehoben wird, soweit der Anlage nicht im Rahmen einer Änderungszulassung nach § 42 Absatz 4 eine erneute Zulassung erteilt wird, in den Fällen der
 - a) Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerke bis zum 31. Dezember des fünften auf das Umstiegsdatum folgenden Kalenderjahres,
 - b) Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke bis zum 31. Dezember des elften auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres,
 - c) Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher bis zum 31. Dezember des zehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres,
 - d) Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit bis zum Ablauf des 31. Dezember des fünfzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres.

In den Fällen des Satz 1 Nummer 2 ist eine Stromerzeugung auf Basis von fossilen Brennstoffen unbeachtlich, die ausschließlich auf einer Verunreinigung des verstromten Wasserstoffs beruht. Die Bundesnetzagentur kann den Zuschlag widerrufen, wenn konkrete Anhaltspunkte vorliegen, dass eine Verunreinigung von mehr als 2

Volumenprozent des verstromten Wasserstoffs auf den Betreiber der Anlage selbst oder ein mit dem Betreiber verbundenes Unternehmen im Sinn des § 15 des Aktiengesetzes zurückzuführen ist.

(2) Ist die Anlage innerhalb der Frist des Absatzes 1 Nummer 1 in Betrieb genommen worden, erlischt der Zuschlag, wenn der vollständige Antrag auf Zulassung der Anlage nach § 40 nicht bis zum 31. Dezember des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugegangen ist.

(3) In den Fällen der Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke erlöschen Zuschläge unbeschadet der Absätze 1 und 2 auch dann, wenn der vollständige Antrag auf Zulassung nach § 40 Absatz 6 für den ausschließlichen Betrieb mit Wasserstoff nicht bis zum 31. Dezember des auf das Umstiegsdatum folgenden Kalenderjahres dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugegangen ist.

(4) Erlischt ein Zuschlag ist die bis dahin erhaltene Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte, zurückzuzahlen.

A b s c h n i t t 5

Z a h l u n g s b e s t i m m u n g e n

§ 17

Grundsatz

(1) Betreiber, deren Anlage nach § 40 zugelassen wurde, haben gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossen ist, nach Maßgabe dieses Gesetzes einen Anspruch auf

1. bei einem Zuschlag aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke
 - a) die Investitionskostenprämie nach § 19 und
 - b) den Brennstoffausgleich nach § 20.
2. bei einem Zuschlag aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke
 - a) die Investitionskostenprämie nach § 19 und
 - b) die Wasserstoffprämie nach § 18,
3. bei einem Zuschlag aus den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher die Investitionskostenprämie nach § 19 und
4. bei einem Zuschlag aus den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit die Investitionskostenprämie nach § 19.

(2) Netzbetreiber haben gegen Betreiber, deren Anlage an ihr Netz unmittelbar oder mittelbar angeschlossen ist, einen Anspruch auf Überschusserlösabschöpfung nach § 21.

§ 18

Wasserstoffprämie

(1) Der Anspruch auf die Zahlung der Wasserstoffprämie für den in der Anlage erzeugten Strom besteht nur

1. wenn sämtlicher bis zum Verbrauch der nach Absatz 3 insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstunden in der Anlage erzeugte Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist und direkt vermarktet wird, wobei der Strom ausgenommen ist, der durch die Anlage selbst verbraucht wird und
2. in den Viertelstunden, in denen der Wert des Spotmarktpreises in der vortägigen Auktion oberhalb oder gleich des Einsatzwertes brennstoffgebundener Stromerzeugung liegt.

Eine Direktvermarktung im Sinn von Satz 1 Nummer 1 liegt vor, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird. Dritter im Sinn von Satz 2 kann auch ein Letztverbraucher sein.

(2) Die Höhe des Anspruchs auf Zahlung der Wasserstoffprämie je Kilowattstunde wird nach Anlage 2 berechnet.

(3) Der Anspruch auf die Wasserstoffprämie besteht für insgesamt 8000 Vollbenutzungsstunden. Die Wasserstoffprämie kann auch für einzelne Viertelstunden in Anspruch genommen werden. Bis zum 31. Dezember des zehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres und bis zur Erreichung der insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstunden nach Satz 1 wird die Wasserstoffprämie für bis zu 800 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr gezahlt. Nach dem 31. Dezember des zehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres können nur noch die Hälfte der etwaig verbleibenden Vollbenutzungsstunden des insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstundenkontingents nach Satz 1 bis zum 31. Dezember des elften auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf die Wasserstoffprämie erlischt nach dem 31. Dezember des elften auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres.

§ 19

Investitionskostenprämie

(1) Die Investitionskostenprämie ist in gleichen monatlichen Raten zum jeweils 15. des folgenden Kalendermonats zu zahlen

1. für Zuschläge aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke für die Dauer von elf Jahren ab dem 1. des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats,
2. für Zuschläge aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke und für Zuschläge aus den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher für die Dauer von zehn Jahren ab dem 1. Des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats,

3. für Zuschläge aus den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit für die Dauer von fünfzehn Jahren ab dem 1. des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats.

(2) Die Höhe des Anspruchs auf Zahlung der Investitionskostenprämie insgesamt je Kilowatt wird nach Anlage 3 ermittelt.

(3) Der Anspruch auf die Investitionskostenprämie entfällt für Zuschläge aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke und für Zuschläge aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke in Höhe von einem Prozent des für ein Kalenderjahr auszuzahlenden Betrages für jeden Prozentpunkt, den die Einspeisung von Strom aus Wasserstoff in ein Netz der allgemeinen Versorgung in diesem Kalenderjahr unter dem Wert von 200 Vollbenutzungsstunden gelegen hat

1. bei Zuschlägen aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke nach dem Umstiegsdatum,
2. bei Zuschlägen aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke nach der Inbetriebnahme.

Im Fall eines unterjährigen Umstiegsdatums oder einer unterjährigen Inbetriebnahme ist Satz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass für das Jahr des Umstiegsdatums oder das Jahr der Inbetriebnahme anstelle von 200 Vollbenutzungsstunden ein Wert von 17 Vollbenutzungsstunden pro vollem Kalendermonat anzusetzen ist, der nach dem zweiten des auf das Umstiegsdatum folgenden Kalendermonats in den Fällen des Satz 1 Nummer 1 oder nach dem zweiten des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats in den Fällen des Satz 1 Nummer 2 für dieses Kalenderjahr verbleibt.

(4) Der Anspruch auf die Investitionskostenprämie entfällt in den Fällen des § 39 Absatz 1 Satz 2 vollständig in Höhe des für ein Kalenderjahr auszuzahlenden Betrages für das Kalenderjahr, in welchem nach dem ursprünglichen Umstiegsdatum in der Anlage nicht ausschließlich erneuerbare Brennstoffe eingesetzt worden sind oder das bei der Stromerzeugung entstandene Kohlenstoffdioxid nicht in Höhe von mindestens 90 Prozent abgeschieden und gespeichert wurde.

(5) Der Anspruch auf die Investitionskostenprämie entfällt für Zuschläge aus den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungsanlagen zur Versorgungssicherheit,

1. in Höhe des für ein Kalenderjahr auszuzahlenden Betrages, höchstens jedoch für fünf Kalenderjahre, für jedes Kalenderjahr, in dem die Selbstverpflichtung nach § 39 Absatz 7 Nummer 14 nicht vollständig erfüllt wurde,
2. unbeschadet der Nummer 1 in Höhe des für drei Kalenderjahre auszuzahlenden Betrages, wenn die Selbstverpflichtung nach § 39 Absatz 7 Nummer 14 Buchstabe b für mehr als fünf Kalenderjahre nicht vollständig erfüllt wurde,
3. in Höhe von zwanzig Prozent, sofern die Selbstverpflichtung nach § 39 Absatz 7 Nummer 14 Buchstabe b durch die Abscheidung und Speicherung des in der Anlage entstandenen Kohlenstoffdioxids erfüllt wird.

(6) Der Anspruch auf die Investitionskostenprämie entfällt für Zuschläge aus den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher in Höhe von einem Prozent des kalenderjährlich auszuzahlenden Betrages für jeden Prozentpunkt, den die Stromspeicherung in und die Stromerzeugung aus dem Stromspeicher in dem jeweiligen Kalenderjahr jeweils unter dem Wert von 72 Vollbenutzungsstunden gelegen hat. Absatz 4 Satz 2 ist mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass anstelle des

Wertes von 200 Vollbenutzungsstunden, der Wert von 72 Vollbenutzungsstunden und anstelle des Wertes von 17 Vollbenutzungsstunden der Wert von 6 Vollbenutzungsstunden anzusetzen ist.

§ 20

Brennstoffausgleich

(1) Der Anspruch auf den Brennstoffausgleich für den in der Anlage erzeugten Strom aus Wasserstoff besteht nur, wenn sämtlicher bis zum Verbrauch der nach Absatz 3 insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstunden in der Anlage erzeugte Strom in das Netz eingespeist und direkt vermarktet wird.

(2) Die Höhe des Anspruchs auf Zahlung des Brennstoffausgleichs wird nach Anlage 4 berechnet.

(3) Der Anspruch auf den Brennstoffausgleich besteht insgesamt für eine Menge von als Brennstoff eingesetztem Wasserstoff in Höhe von insgesamt 5200 MWh bezogen auf den unteren Heizwert je MW tatsächlich realisierter Nennleistung. Bis zum 31. Dezember des vierten auf das Umstiegsdatum der Anlage folgenden Kalenderjahres und bis zur Erreichung der insgesamt förderfähigen Brennstoffmenge nach Satz 1 wird der Brennstoffausgleich pro Kalenderjahr für eine Wasserstoffmenge von bis zu 1300 MWh je MW tatsächlich realisierter Nennleistung bezogen auf den unteren Heizwert gezahlt. Nach dem 31. Dezember des vierten auf das Umstiegsdatum der Anlage folgenden Kalenderjahres kann nur noch maximal die Hälfte der etwaig verbleibenden Brennstoffmenge des insgesamt förderfähigen Brennstoffmengenkontingents nach Satz 1 bis zum 31. Dezember des fünften auf das Umstiegsdatum der Anlage folgenden Kalenderjahres in Anspruch genommen werden. Der Anspruch auf den Brennstoffausgleich erlischt nach dem 31. Dezember des fünften auf das Umstiegsdatum der Anlage folgenden Kalenderjahres.

§ 21

Überschusserlösabschöpfung

(1) Anlagenbetreiber mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen nach § 2 Nummer 3, 5 und 6 müssen an den Netzbetreiber, an dessen Netz ihre Anlage unmittelbar angeschlossen ist, die in einem Kalenderjahr mit dieser Anlage unwiderleglich vermuteten Überschusserlöse zahlen. Die Zahlung muss bis zum 15. Juli des folgenden Kalenderjahres erfolgen.

(2) Die Höhe der unwiderleglich vermuteten Überschusserlöse im Sinn des Absatz 1 wird nach Anlage 5 ermittelt.

(3) Der Anspruch auf Überschusserlösabschöpfung nach Absatz 1 besteht

1. in den Fällen von Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke in Höhe von 70 Prozent der nach Anlage 5 unwiderleglich vermuteten Überschusserlöse ab dem Umstiegsdatum der Anlage bis zum 31. Dezember des fünften auf das Umstiegsdatum folgenden Kalenderjahres.
2. in den Fällen von Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke in Höhe von 70 Prozent der nach Anlage 5 unwiderleglich

vermuteten Überschusserlöse ab der Inbetriebnahme der Anlage bis zum 31. Dezember des elften auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres,

3. in den Fällen von Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit in Höhe von 70 Prozent der nach Anlage 5 unwiderleglich vermuteten Überschusserlöse ab dem ersten 1. Januar des auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres bis zum Ablauf des 31. Dezember des fünfzehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres.

(4) Überschusserlöse werden nach Maßgabe der Anlage 5 unwiderleglich vermutet in Viertelstunden, in denen der Spotmarktpreis den Auslöhpreis nach Ziffer 2.3 der Anlage 4 übersteigt. Für Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke und Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke ist Satz 1 nicht anzuwenden in Stunden, in denen die Anlage keinen Strom in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist hat.

(5) Soweit in der Anlage andere Brennstoffe als Erdgas oder Wasserstoff eingesetzt wurden, werden für diese Brennstoffe die Kostenparameter von Erdgas oder bei erneuerbaren Brennstoffen die von Wasserstoff angesetzt.

§ 22

Rückzahlungspflicht

Entgegen den Bestimmungen dieses Abschnitts erhaltene Zahlungen sind dem zur Auszahlung verpflichteten Netzbetreiber vollumfänglich zurückzugewähren; die Einrede der Entreicherung ist ausgeschlossen. Zu hohe oder zu niedrige Abschläge sind mit der Endabrechnung im jeweils folgenden Kalenderjahr auszugleichen oder zu erstatten.

§ 23

Abschlagszahlungen

Anlagenbetreiber und Netzbetreiber können monatliche Abschlagszahlungen auf die Ansprüche nach § 18, § 20 und § 21 verlangen, wenn die Anlage zugelassen wurde oder der Antrag auf die Zulassung gestellt wurde.

§ 24

Kumulierungsverbot

Zahlungen nach diesem Gesetz können nicht mit Zahlungen aus anderen staatlichen Förderungen kumuliert werden, soweit die Zahlungen die gleichen förderfähigen Kosten betreffen.

Finanzierung

Die Finanzierung der Ausgaben der Netzbetreiber sowie die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben nach diesem Gesetz bestimmt sich nach dem Energiefinanzierungsgesetz.

A b s c h n i t t 6

M i t t e i l u n g s - u n d V e r ö f f e n t l i c h u n g s p f l i c h t e n

Grundsatz

Anlagenbetreiber und Netzbetreiber müssen einander die für die Abwicklung dieses Gesetzes erforderlichen Angaben, insbesondere die in den §§ 27 bis 30 genannten Angaben, unverzüglich zur Verfügung stellen, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen keine abweichenden Fristen bestimmt sind.

Anlagenbetreiber

- (1) Anlagenbetreiber, deren Anlage über einen Zuschlag nach diesem Gesetz verfügt, der nicht erloschen ist, sind verpflichtet mitzuteilen,
1. dem Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage angeschlossen ist, anlagenscharf
 - a) bis zum 28. Februar eines Jahres alle für die Endabrechnung des jeweils vorangegangenen Kalenderjahres erforderlichen Angaben, insbesondere
 - aa) den von der Anlage erzeugten und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom,
 - bb) die Art und Menge der Einsatzstoffe in der für die Nachweisführung vorgeschriebenen Weise,
 - cc) in den Fällen des § 36 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b die Menge des abgeschiedenen und in einer Anlage dauerhaft gespeicherten Kohlenstoffdioxids, für die eine Genehmigung in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid vorliegt; außerdem die Kohlenstoffdioxidemissionen, für die eine Abgabeverpflichtung nach Artikel 10 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union bestand sowie das Verhältnis des gespeicherten Kohlenstoffdioxids zur Menge des insgesamt produzierten Kohlenstoffdioxids,

- dd) den Zeitpunkt der Aufnahme des Dauerbetriebs und die seit Inbetriebnahme der Anlage erreichten Vollbenutzungsstunden,
 - ee) ob und in welchem Umfang und für welchen Strom im vorangegangenen Kalenderjahr eine Stromsteuerentlastung gewährt wurde,
 - ff) in den Fällen des § 20 die jährlich für die Anlage anfallenden Kosten für die Nutzung des Wasserstoffnetzes,
- b) bis zum 15. Januar, 15. April, 15. Juli, 15. Oktober eines Jahres die Netzeinspeisung der Anlage im jeweils vorangegangenen Quartal in viertelstündlicher Auflösung; im Rahmen der Mitteilung sind Anpassungen der Einspeisung nach § 13a Absatz 1 und § 14 Absatz 1 und 1c des Energiewirtschaftsgesetzes einzubeziehen sowie eigenständig mitzuteilen,
2. dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bis zum 28. Februar eines Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr anlagenscharf
- a) den von der Anlage erzeugten und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeisten Strom,
 - b) die Art und Menge der Einsatzstoffe in der für die Nachweisführung vorgeschriebenen Weise **[Anmerkung BMWK: Muss noch konkretisiert werden]**,
 - c) die seit Inbetriebnahme der Anlage erreichten Vollbenutzungsstunden,
 - d) die Kohlenstoffdioxidemissionen, für die eine Abgabeverpflichtung nach Artikel 10 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union bestand und weitere Emissionen nach Anhang 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union,
 - e) in den Fällen des § 36 Absatz 1 Satz 2 Buchstabe b die Menge des abgeschiedenen und in einer Anlage dauerhaft gespeicherten Kohlenstoffdioxids, für die eine Genehmigung in Übereinstimmung mit der Richtlinie 2009/31/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 über die geologische Speicherung von Kohlendioxid vorliegt sowie das Verhältnis des gespeicherten Kohlenstoffdioxids zur Menge des insgesamt produzierten Kohlenstoffdioxids.
3. der Bundesstelle für Energieeffizienz unverzüglich
- a) Name und Anschrift des Anlagenbetreibers,
 - b) den Standort der Anlage,
 - c) die maximale thermische Leistung der Anlage,
 - d) eine Prognose der von der Anlage jährlich erzeugten Abwärmemenge,
 - e) eine Prognose der zeitlichen Verfügbarkeit der Abwärme in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf,
 - f) die vorhandenen Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung der Abwärme, sowie

- g) eine Prognose des durchschnittlichen Temperaturniveau der Abwärme in Grad Celsius,
- h) Änderungen bei den vorstehenden Angaben nach Buchstabe a) bis f) sowie der Zeitpunkt zu dem die Änderungen eingetreten sind.

(2) Anlagenbetreiber, die beabsichtigen, Zahlungen nach § 19 in Anspruch zu nehmen, sind verpflichtet, dem für die Auszahlung zuständigen Netzbetreiber das voraussichtliche Jahr der erstmaligen Inanspruchnahme und die voraussichtliche Höhe der zu gewährenden Zahlungen mitzuteilen. Die Mitteilung nach Satz 1 muss spätestens bis zum 15. August des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Zahlung vorhergehenden Kalenderjahres erfolgen. Erfolgt die Mitteilung nicht rechtzeitig, werden die Zahlungen erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt, welches auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung vor dem 15. August erfolgt ist.

(3) Wenn die Übertragungsnetzbetreiber ein abweichendes Verfahren zur Ermittlung der Angaben nach Absatz 2 vorsehen und Formularvorlagen zu Form und Inhalt der Mitteilung der Angaben nach den Absätzen 2 und § 29 Absatz 4 bereitstellen, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen nach dem vorgegebenen Verfahren übermittelt werden.

(4) Anlagenbetreiber müssen im Rahmen der Mitteilung nach den vorstehenden Absätzen den jeweiligen Mitteilungsadressaten auf Verlangen geeignete Nachweise zur Überprüfung der Angaben vorlegen.

§ 28

Netzbetreiber

Netzbetreiber, die keine Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung im Sinn des § 3 Nummer 10a des Energiewirtschaftsgesetzes sind, müssen mitteilen

1. dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber
 - a) unverzüglich unter Nennung der Nummer des Marktstammdatenregisters den Verbrauch der nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 förderfähigen Vollbenutzungsstunden,
 - b) bis zum 15. September die nach § 27 Absatz 5 Satz 1 erhaltenen Angaben,
2. der Bundesnetzagentur bis zum 31. Mai eines Jahres den Verbrauch der nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und Absatz 3 Satz 1 förderfähigen Vollbenutzungsstunden

§ 29

Übertragungsnetzbetreiber

(1) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen unbeschadet des § 32 Absatz 3 für Anlagen, die unmittelbar oder mittelbar an ihr Netz angeschlossen sind, die Angaben nach § 27 Absatz 1 sowie unverzüglich für den jeweils folgenden Tag die Angaben nach § 33 und den nach Anlage 1 ermittelten Einsatzwert brennstoffgebundener Stromerzeugung auf ihrer gemeinsamen Internetseite veröffentlichen.

(2) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Informationen über den unterschiedlichen Umfang und den zeitlichen Verlauf der Strommengen, für die sie Zahlungen nach § 18 oder § 20 leisten oder Rückzahlungen nach § 21 oder § 22 erhalten, speichern. Bei der Speicherung sind die Saldierungen auf Grund des § 13 Absatz 3 des Energiefinanzierungsgesetzes zugrunde zu legen.

(3) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen weiterhin die Daten für die Berechnung der Wasserstoffprämie nach § 18 nach Maßgabe der Anlage X Nummer X zu diesem Gesetz in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.

(4) Die Übertragungsnetzbetreiber veröffentlichen bis zum 31. Dezember eines Jahres zu Anlagenbetreibern, die im vorangegangenen Kalenderjahr kumulativ für Anlagen Zahlungen nach den §§ 17 bis 21 in einem Umfang von insgesamt mehr als 100 000 Euro erhalten haben, insbesondere die folgenden Angaben durch Einstellung in die Transparenzdatenbank der Europäischen Kommission:

1. die Namen der Anlagenbetreiber,
2. wenn zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das sie eingetragen sind, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,
3. die Summe der erhaltenen Zahlungen in Euro,
4. die Angabe, ob der Anlagenbetreiber ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABI. L 124 vom 20.5.2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,
5. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (ABI. L 154 vom 21.6.2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (ABI. L 241 vom 13.8.2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung und
6. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABI. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Die Übertragungsnetzbetreiber ermitteln die Angaben zur Veröffentlichung nach Absatz 4 aus den Endabrechnungen der Netzbetreiber unter Verwendung der veröffentlichten Daten des Registers.

(6) Wenn Anlagenbetreiber Anlagen in verschiedenen Regelzonen betreiben, teilen die Übertragungsnetzbetreiber erforderliche Angaben und Daten nach Absatz 5 und § 26 Absatz 2 zum Zweck der Veröffentlichung nach Absatz 4 unverzüglich den anderen Übertragungsnetzbetreibern im Bundesgebiet mit.

(7) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen die Informationen nach § 34 unverzüglich auf ihrer gemeinsamen Internetseite veröffentlichen. Falls keine Sportmarktpreise verfügbar sind, sind die entsprechenden Spotmarktpreise des letzten

vorangegangenen Tages zugrunde zu legen. Die Sportmarktpreise für Erdgas sind bezogen auf den unteren Heizwert anzugeben.

§ 30

Wasserstoffnetzbetreiber

Betreiber von Wasserstoffnetzen teilen dem Betreiber einer Anlage aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke sowie der Bundesnetzagentur mit einer Frist von mindestens sechs Monaten den Zeitpunkt mit, zu dem die Anlage an ihr Wasserstoffnetz angeschlossen werden kann.

§ 31

Information der Bundesnetzagentur

(1) Übertragungsnetzbetreiber müssen im Rahmen der Vorlage nach § 59 Absatz 4 des Energiefinanzierungsgesetzes die Angaben, die sie nach § 27 Absatz 1 erhalten, einschließlich der zu ihrer Überprüfung erforderlichen Daten bis zum 15. September eines Kalenderjahres der Bundesnetzagentur in elektronischer Form vorlegen.

- (2) Auf Verlangen der Bundesnetzagentur müssen in elektronischer Form vorlegen:
1. Netzbetreiber, die nicht Übertragungsnetzbetreiber sind, die Angaben nach Satz 1 bis zum 31. Mai eines Kalenderjahres und
 2. Anlagenbetreiber die Angaben nach § 26 Absatz 1.

(3) Soweit die Bundesnetzagentur Formularvorlagen zu Form und Inhalt bereitstellt, müssen die Daten unter Verwendung dieser übermittelt werden. Die Daten nach Absatz 1 werden dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz von der Bundesnetzagentur für statistische Zwecke sowie die Evaluation des Gesetzes zur Verfügung gestellt.

§ 32

Information der Öffentlichkeit

(1) Übertragungsnetzbetreiber müssen im Rahmen der Veröffentlichung nach § 51 Absatz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes auf ihrer gemeinsamen Internetseite veröffentlichen:

1. die Angaben nach den §§ 26 bis 29 einschließlich der Angaben zu den unmittelbar an das Netz des Übertragungsnetzbetreibers angeschlossenen Anlagen unverzüglich nach ihrer Übermittlung und
2. einen Bericht über die Ermittlung der von ihnen nach den §§ 26 bis 29 mitgeteilten Daten unverzüglich nach dem 30. September eines Jahres.

(2) Die Angaben und der Bericht müssen eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Zahlungen vollständig nachvollziehen zu können.

(3) Angaben, die im Marktstammdatenregister im Internet veröffentlicht werden, müssen von den Netzbetreibern nicht veröffentlicht werden, wenn die Veröffentlichung nach Absatz 1 unter Angabe der eindeutigen Nummer des Marktstammdatenregisters erfolgt. Die verbleibenden anlagenbezogenen Angaben müssen in Verbindung mit der Nummer des Marktstammdatenregisters veröffentlicht werden.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 2 veröffentlichten Angaben dürfen zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden.

§ 33

Energiebörsen

(1) Die Energiebörsen müssen den Übertragungsnetzbetreibern bis zum Ablauf des zehnten Werktages des Folgejahres das einfache arithmetische Mittel der Spotmarktpreise aus den teuersten 6 000 Viertelstunden des Jahres nach Anlage 2 Nummer 2.2 und, soweit verfügbar, täglich und unverzüglich folgende Informationen für den jeweils folgenden Tag mitteilen:

1. den Spotmarktpreis für Strom viertelstündlicher Auflösung,
2. den Spotmarktpreis für Erdgas,
3. den CO₂-Preis,
4. die von ihnen ermittelten Spotmarktpreise für grünen, blauen und kohlenstoffarmen Wasserstoff für das deutsche Marktgebiet.

(2) Im Falle einer Aufgliederung des deutschen Marktgebiets in mehrere Marktgebiete sind die Preise aller Marktgebiete mitzuteilen.

§ 34

Bundesstelle für Energieeffizienz

Die Bundesstelle für Energieeffizienz stellt die ihr nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 übermittelten Informationen unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme zur Verfügung.

§ 35

Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt

(1) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle übermittelt jährlich die folgenden Daten an das Statistische Bundesamt:

1. die Angaben zur Nettostromerzeugung und
2. die Angaben zu Brennstoffart und Brennstoffeinsatz.

(2) Bei der Übermittlung das Daten nach Absatz 1 sind die Regelungen zur Geheimhaltung gemäß § 16 des Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 36

Elektronische Übermittlung

Die nach diesem Abschnitt mitzuteilenden Angaben müssen elektronisch übermittelt werden und eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, ohne weitere Informationen die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben nachvollziehen zu können. Wenn derjenige, demgegenüber die Mitteilungs- und Informationspflichten nach diesem Abschnitt zu erfüllen sind, Formularvorlagen zu Form und Inhalt der nach diesem Abschnitt an sie zu übermittelnden Angaben bereitstellt, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen übermittelt werden. Die Übermittlung der Daten gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 3 hat über die in § 17 Absatz 2 Satz 2 Energieeffizienzgesetz genannte, vom Bund bereitgestellte elektronische Vorlage erfolgen.

§ 37

Testierung

(1) Die zusammengefassten Endabrechnungen der Verteilnetzbetreiber nach § XX und die Endabrechnung unter den Übertragungsnetzbetreibern nach § XX müssen durch einen Prüfer geprüft werden. Im Übrigen können die Netzbetreiber verlangen, dass die Endabrechnungen nach § 19 sowie die hierzu erforderlichen Mitteilungen nach den §§ XX bei Vorlage durch einen Prüfer geprüft werden. Bei der Prüfung sind zu berücksichtigen

1. die höchstrichterliche Rechtsprechung,
2. Entscheidungen der Bundesnetzagentur.

(2) Zu den Prüfungen nach Absatz 1 muss jeweils ein gesonderter Prüfungsvermerk erteilt und vorgelegt werden. Werden die Abrechnungen nach Absatz 1 nach Erteilung des Prüfvermerks geändert, muss der Prüfer, der die ursprüngliche Prüfung durchgeführt hat, diese Unterlagen erneut prüfen, soweit es die Änderung erforderlich macht. Der Prüfungsvermerk ist um das Ergebnis der Nachtragsprüfung zu ergänzen.

(3) Für Prüfungen nach diesem Paragrafen sind § 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1, § 320 Absatz 2 und § 323 des Handelsgesetzbuchs entsprechend anzuwenden.

A b s c h n i t t 7

P ö n a l e n

§ 38

Pönalen

(1) Bieter müssen an die Übertragungsnetzbetreiber eine Pönale leisten, wenn

1. mehr als 10 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots vor oder mit der Zulassung der Anlage nach § 14 entwertet werden,
2. die Anlage mehr als 72 Monate nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 13 Absatz 2 in Betrieb genommen wurde,
3. der Bieter nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen worden ist.

(2) Die Höhe der Pönale nach Absatz 1 Nummer 1 und 2 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots

1. abzüglich der innerhalb von 72 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 13 Absatz 2 in Betrieb genommenen Nennleistung multipliziert mit 30 Euro pro Kilowatt,
2. abzüglich der innerhalb von 74 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 13 Absatz 2 in Betrieb genommenen Nennleistung multipliziert mit 50 Euro pro Kilowatt,
3. abzüglich der innerhalb von 76 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 13 Absatz 2 in Betrieb genommenen Nennleistung multipliziert mit 70 Euro pro Kilowatt
4. abzüglich der innerhalb von 78 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 13 Absatz 2 in Betrieb genommenen Nennleistung multipliziert mit 900 Euro pro Kilowatt,
5. abzüglich der innerhalb von 80 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 13 Absatz 2 in Betrieb genommenen Nennleistung multipliziert mit 110 Euro pro Kilowatt
6. abzüglich der innerhalb von 82 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 13 Absatz 2 in Betrieb genommenen Nennleistung multipliziert mit 130 Euro pro Kilowatt
7. abzüglich der innerhalb von 84 Monaten nach der Bekanntgabe des Zuschlags nach § 13 Absatz 2 in Betrieb genommenen Nennleistung multipliziert mit 150 Euro pro Kilowatt.

Die Höhe der Pönale nach Absatz 1 Nummer 7 berechnet sich aus der Gebotsmenge des bezuschlagten Gebots multipliziert mit 150 Euro pro Kilowatt Nennleistung.

(3) Die Forderung nach Absatz 1 muss durch Überweisung eines entsprechenden Geldbetrages auf ein Geldkonto des Übertragungsnetzbetreibers erfüllt werden. Dabei ist die Zuschlagsnummer des Gebots zu übermitteln, für das die Pönale geleistet wird.

(4) Der Übertragungsnetzbetreiber darf sich hinsichtlich der Forderungen nach Absatz 1 aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen, wenn der Bieter die Forderung nicht vor Ablauf des zwölften auf den Ablauf der Realisierungsfrist folgenden Monats erfüllt hat.

(5) Die Bundesnetzagentur teilt dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich folgende für die Inanspruchnahme der Pönalen erforderliche Angaben mit:

1. die registrierten Angaben des Gebots,
2. den Zeitpunkt der Bekanntgabe der Zuschläge nach § 13 Absatz 2,
3. den Zuschlagswert für das Gebot,
4. die Höhe der vom Bieter für das Gebot geleisteten Sicherheit,
5. das Erlöschen des Zuschlags,
6. die Entwertung eines Zuschlags und

(6) Die Übertragungsnetzbetreiber müssen den Eingang der Pönalen der Bundesnetzagentur unverzüglich mitteilen.

A b s c h n i t t 8

Z u l a s s u n g s v e r f a h r e n

§ 39

Zulassung

- (1) Voraussetzung für den Anspruch auf Zahlungen nach Abschnitt 5 ist
1. in den Fällen der Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle
 - a) nach Absatz 2 für die ersten sieben Elftel des Anspruchs nach § 19,
 - b) nach Absatz 6 für die letzten vier Elftel des Anspruchs nach § 19 und für den Anspruch nach § 20,
 2. in den Fällen der Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Absatz 3 für den Anspruch nach § 18 und § 19,
 3. in den Fällen der Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Absatz 4 für den Anspruch nach § 19,

4. in den Fällen der Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten für die Versorgungssicherheit die Zulassung durch das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach Absatz 5 für den Anspruch nach § 19.

Abweichend von Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b ist eine Zulassung nach Absatz 6 für die Zahlung der letzten vier Elftel des Anspruchs nach § 19 für jedes volle Kalenderjahr nicht erforderlich, um das sich das Umschlagsdatum nach § 2 Nummer 32, 2. Halbsatz verschiebt und eine dekarbonisierte Stromerzeugung in der Anlage dadurch sichergestellt wird, dass

- a. in der Anlage ausschließlich erneuerbare Brennstoffe zur Stromerzeugung eingesetzt werden, oder
- b. das in der Anlage entstandene Kohlenstoffdioxid in Höhe von mindestens 90 Prozent abgeschieden und gespeichert wird.

(2) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt die Zulassung für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke auf Antrag, wenn die Anlage

1. im Fall
 - a) der Abgabe eines Gebots als Neuanlage an einem qualifizierten Standort
 - aa) eine Neuanlage ist und
 - bb) an einem qualifizierten Standort errichtet wurde,
 - b) der Abgabe eines Gebots als sonstiges Vorhaben
 - aa) eine Neuanlage ist oder
 - bb) im Fall einer Modernisierung das Modernisierungsvorhaben eine Investitionstiefe von mindestens 70 Prozent aufweist und gegenüber der zu modernisierenden Anlage eine wesentliche Effizienzsteigerung bewirkt hat,
2. über eine Netto-Nennleistung von mindestens 10 Megawatt verfügt,
3. zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe nicht weiter als [20] km Luftlinie zu einer geplanten oder bereits existenten Wasserstoffleitung entfernt ist, die Teil des nach § 15d Absatz 3 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes bestätigten aktuellen Netzentwicklungsplans Gas und Wasserstoff ist oder, sofern noch kein bestätigter Netzentwicklungsplan Gas und Wasserstoff existiert, Teil des nach §§ 28q Absatz 8 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes genehmigten Wasserstoffkernnetzes,
4. die technischen Anforderungen nach § 40 erfüllt.

(3) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt die Zulassung für Wasserstoffkraftwerke auf Antrag, wenn die Anlage

1. eine Neuanlage im Sinn des § 2 Nummer 21 ist,
2. über eine Netto-Nennleistung von mindestens 1 Megawatt verfügt,
3. die technischen Anforderungen nach § 40 erfüllt.

(4) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt die Zulassung für Langzeitstromspeicher auf Antrag, wenn

1. sämtliche Komponenten des Stromspeichers fabrikneu sind,
2. der Stromspeicher
 - a) über eine Stromverbrauchsleistung in Höhe mindestens der Hälfte der Netzeinspeiseleistung verfügt,
 - b) mindestens eine Stromspeicherkapazität aufweist, die dem Produkt aus 72 Stunden und seiner Netzeinspeiseleistung entsprechen,
 - c) über eine Netzeinspeiseleistung von mindestens 1 Megawatt elektrischer Netto-Nennleistung verfügt,
 - d) über ein Messkonzept verfügt, welches
 - aa) die Nachprüfung der Anforderungen an den Betrieb nach § [xx] ermöglicht und
 - bb) den Wirkungsgrad des Stromspeichers während des Betriebs ermittelt.

(5) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt auf Antrag die Zulassung für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit unter der Auflage der Einhaltung der Selbstverpflichtung nach Absatz 7 Nummer 14, wenn die Anlage

1. eine Neuanlage ist,
2. an einem neuen Standort errichtet wurde,
3. in der Lage ist, für mindestens 96 aufeinanderfolgende Stunden Strom unter Vollast in das Netz der öffentlichen Versorgung einzuspeisen,
4. in der Lage ist, zu einem späteren Zeitpunkt auf den ausschließlichen Betrieb mit Wasserstoff umzustellen, indem ausreichend Platz für den Betrieb mit Wasserstoff vorgehalten wird und die für den Betrieb mit Wasserstoff angemessenen Sicherheitsabstände zu Schutzobjekten eingehalten werden,
5. die technischen Anforderungen nach § 40 erfüllt.

(6) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle erteilt die Zulassung zur Verstromung von Wasserstoff für auf Wasserstoff umgerüstete Kraftwerke auf Antrag, wenn

1. die Anlage Strom ausschließlich aus Wasserstoff erzeugen kann, und
2. ein Anschluss an das Wasserstoffnetz besteht.

(7) Der Antrag auf Zulassung muss enthalten:

1. Name und Anschrift des Anlagenbetreibers,
2. sofern zutreffend, das Handelsregister, Vereinsregister oder Genossenschaftsregister, in das der Anlagenbetreiber eingetragen ist, und die entsprechende Registernummer; wenn keine Registernummer zugeteilt wurde, ist hilfsweise, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer anzugeben,
3. die Angabe, ob der Anlagenbetreiber ein Unternehmen im Sinn der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der

Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Abi. L 124 vom 20. Mai 2003, S. 36) in der jeweils geltenden Fassung oder ein sonstiges Unternehmen ist,

4. die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat nach der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Mai 2003 über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS) (Abi. L 154 vom 21. Juni 2003, S. 1), die zuletzt durch die Verordnung (EU) Nr. 868/2014 der Kommission vom 8. August 2014 (Abi. L 241 vom 13. August 2014, S. 1) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung,
5. den Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe nach der Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (Abi. L 393 vom 30.12.2006, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung,
6. die Nummer, unter der die Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist,
7. Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung,
8. Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung,
9. ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigungsgutachten über die Eigenschaften der Anlagen, die für die Feststellung eines Förderanspruchs nach den §§ 17 ff. relevant sind, insbesondere über die Einhaltung der technischen Anforderungen nach § 41,
10. einen geeigneten Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1,
11. eine Bestätigung, dass der Anlagenbetreiber kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist, und
12. eine Bestätigung, dass gegen den Anlagenbetreiber keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen,
13. in den Fällen des Absatz 6 den Bescheid über die vorherige Zulassung der Anlage nach Absatz 2,
14. in den Fällen des Absatz 5 eine Selbstverpflichtung des Anlagenbetreibers, dass
 - a) bis zum Ende des 31. Dezembers 2041 die Anlage keine Emissionen von mehr als 550 Gramm CO₂ aus fossilen Brennstoffen je Kilowattstunde Elektrizität und mehr als 350 Kilogramm CO₂ aus fossilen Brennstoffen im Jahresdurchschnitt je installierte Kilowatt Nettonennleistung ausstößt,
ab dem 1. Januar 2042 die Anlage keine Emissionen aus fossilen Brennstoffen mehr ausstößt.

Die Bestätigung nach Satz 1 Nummer 11 und 12 muss eine Selbstverpflichtung des Anlagenbetreibers enthalten, jede Änderung des Inhalts der abgegebenen Bestätigungen bis zum Abschluss des Zulassungsverfahrens unverzüglich dem Bundesamt für Wirtschaft

und Ausfuhrkontrolle mitzuteilen. Der Antrag muss elektronisch über das vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle eingerichtete Portal erstellt werden. Wenn das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle Formularvorlagen zu Form und Inhalt der nach Satz 1 zu übermittelnden Angaben bereitstellt, müssen die Angaben unter Verwendung dieser Formularvorlagen übermittelt werden.

(8) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle unterrichtet die Bundesnetzagentur, den Netzbetreiber und den Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich unter Nennung der Nummer aus dem Marktstammdatenregister über die bestandskräftige Entscheidung über den Zulassungsantrag.

§ 40

Technische Anforderungen; Festlegungskompetenz

- (1) Auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke, elektrische Energie einspeisende Anlagenteile von Langzeitstromspeichern und neue Kraftwerkskapazitäten zur Versorgungssicherheit müssen mindestens
1. schnelle Frequenzänderungen ohne Trennung vom Netz mit Grenzwerten für die gemittelte Frequenzänderungsgeschwindigkeit von
 - a) $\pm 2,0$ Hertz pro Sekunde ermittelt über ein gleitendes Zeitfenster von 0,5 Sekunden,
 - b) $\pm 1,5$ Hertz pro Sekunde ermittelt über ein gleitendes Zeitfenster von 1 Sekunde oder
 - c) $\pm 1,25$ Hertz pro Sekunde ermittelt über ein gleitendes Zeitfenster von 2 Sekunden, durchfahren können,
 2. die Vorgaben des Hinweises „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“ des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.¹⁾ einhalten,
 3. im Falle von Synchronmaschinen auch als synchroner Phasenschieber zur Erzeugung geregelter Blindleistung ohne Wirkleistungseinspeisung gemäß DIN EN IEC 60034-3 (VDE 0530-3):2021-07²⁾ betrieben werden können, wobei eine Erweiterung der Synchronmaschine um eine Zusatzschwungmasse technisch möglich sein muss und
 4. im Falle von stromrichter gekoppelten Anlagen, den Nachweis erbringen, dass sie auch ohne Leistungsbetrieb in der Lage sind, die Anforderungen der allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetztes an die Spannungshaltung/Blindleistungsbereitstellung und Spannungsregelung einzuhalten. Falls erforderlich, kann die Anlage in einem solchen Betrieb die netzstabilisierenden Eigenschaften ausschließlich in einem netzfolgenden Betrieb bereitstellen. Dies gilt auch für den Fall, dass netzbildende

¹⁾ Hinweis „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve – Nachweise für Netzbildende Einheiten“, Version 0.1, Stand Juli 2024, zu beziehen bei Forum Netztechnik / Netzbetrieb im VDE (FNN), Berlin (<https://www.vde.com/resource/blob/2302434/acff76fee47440831e27aefe1418deb2/vde-fnn-hinweis-netzbildende-eigenschaften-anforderungen-download-data.pdf>).

²⁾ DIN EN IEC 60034-3 (VDE 0530-3):2021-07, Drehende elektrische Maschinen. Teil 3: Besondere Anforderungen an Synchrongeneratoren, angetrieben durch Dampfturbinen oder Gasturbinen, und an synchrone Phasenschieber, Stand Juli 2021, zu beziehen bei VDE VERLAG GMBH, Berlin

Eigenschaften in den allgemeinen technischen Mindestanforderungen nach § 19 Absatz 4 des Energiewirtschaftsgesetzes als Mindestanforderungen festgelegt sind.

Weitergehende technische Anforderungen nach anderen Gesetzen, Rechtsverordnungen oder den technischen Anschlussbedingungen im Sinne des § 19 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes der Anschlussnetzbetreiber sowie insbesondere § 49 Absatz 1 und 2 des Energiewirtschaftsgesetzes bleiben unberührt.

(2) Elektrolyseure als Anlagenteile von Langzeitstromspeichern müssen mindestens

1. die Vorgaben des Hinweises „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“ des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. Error! Bookmark not defined. enthalten und
2. die Vorgaben „Technische Anforderung für den Anschluss von Elektrolyseanlagen“ der Betreiber von Übertragungsnetzen mit Regelzonenverantwortung³⁾ enthalten.

(3) Die Bundesnetzagentur kann durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes weitere technische Anforderungen bestimmen oder Ausnahmen von technischen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 vorsehen.

(4) Vorbehaltlich der Absätze 1, 2 und 3 sind Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass die die allgemein anerkannten Regeln der Technik eingehalten werden.

§ 41

Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung

(1) Soweit es für die Überprüfung der Zulassungsvoraussetzungen erforderlich ist, sind die vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beauftragten Personen berechtigt,

1. während der üblichen Geschäftszeiten Betriebsgrundstücke, Geschäftsräume und Einrichtungen des Antragstellers zu betreten,
2. dort Prüfungen vorzunehmen und
3. die betrieblichen Unterlagen des Antragstellers einzusehen.

(2) Der Netzbetreiber kann vom Betreiber Einsicht in die Zulassung und in die entsprechenden Antragsunterlagen verlangen, wenn dies für die Prüfung des Anspruchs gegenüber dem Netzbetreiber erforderlich ist.

(3) Die Zulassung wird mit Wirkung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erteilt. Ist der Antrag auf Zulassung gestellt, können die Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber monatliche Abschlagszahlungen der Investitionskostenprämie nach § 19 verlangen.

(4) Bei Änderungen an der Anlage, die sich auf den ursprünglichen Anspruch auf Zulassung ausgewirkt hätten, erlischt die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der

³⁾ „Technische Anforderung für den Anschluss von Elektrolyseanlagen“, Version vom 5. Februar 2024, zu beziehen bei 50Hertz Transmission GmbH, Berlin, Amprion GmbH, Dortmund, TenneT TSO GmbH, Bayreuth, TransnetBW GmbH, Stuttgart (https://www.netztransparenz.de/xspproxy/api/staticfiles/ntp-relaunch/dokumente/%C3%BCber%20uns/studien%20und%20positionspapiere/anforderungen%20an%20elektrolyseanlagen/2024_technische_anforderungen_f%C3%BCr_den_anchluss_von_elektrolyseanlagen.pdf) [Aktualisierungsvorbehalt]

Änderung. Satz 1 gilt nicht, wenn der Betreiber eine Änderung der Zulassung bis zum Ablauf des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausführkontrolle beantragt. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossen ist, ist über die Änderung in Kenntnis zu setzen.

§ 42

Evaluierung

(1) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz überprüft jährlich die Höhe der Höchstpreise nach § 5, um zu gewährleisten, dass die Gebote die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Anlagen einschließlich der Kapitalkosten und den Markterlösen zuzüglich eines Sicherheitsaufschlages nicht überschreiten und ausreichend Wettbewerb in den Ausschreibungen sichergestellt ist. Im Fall einer drohenden Überschreitung der Differenz nach Satz 1 oder eines drohenden Wettbewerbsverlusts in den Ausschreibungen informiert das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den Deutschen Bundestag bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres und schlägt gegebenenfalls eine gesetzliche Anpassung der Höchstpreise vor.

(2) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz führt im Jahr [...], im Jahr [...] und im Jahr [...] eine umfassende Evaluierung dieses Gesetzes durch, insbesondere mit Blick auf,

1. die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und der Ziele dieses Gesetzes,
2. die Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von geförderten und ungeförderten Anlagen zur Erzeugung von Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen,
3. die Summe der jährlichen Förderzahlungen nach diesem Gesetz,
4. die Erfahrungen mit den Ausschreibungen nach diesem Gesetz.

(3) Die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführkontrolle und das Umweltbundesamt unterstützen das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bei der Erstellung der Überprüfungen und Evaluierungen nach den Absätzen 1 und 2. Zur Unterstützung soll das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz außerdem wissenschaftliche Gutachten in Auftrag geben.

(4) Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführkontrolle ist berechtigt, die nach § 27 Absatz 1 Nummer 2 und § 37 erhobenen und die nach § 17 an das Statistische Bundesamt zu übermittelnden Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu Zwecken der Überprüfung und Evaluierung nach den Absätzen 1 bis 3 in nicht personenbezogener Form zu übermitteln. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, die im Rahmen der Ausschreibungen nach den §§ 8a und 8b erhobenen Daten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu Zwecken der Evaluierung nach Absatz 3 zu übermitteln. Das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz darf die nach den Sätzen 1 und 2 erlangten Daten an beauftragte Dritte zu Zwecken der Überprüfung und Evaluierung nach den Absätzen 1 bis 3 übermitteln. Daten, die Geschäftsgeheimnisse darstellen, dürfen ohne Geheimhaltungsvereinbarung an beauftragte Dritte nur übermittelt werden, wenn ein Bezug zu dem Unternehmen nicht mehr hergestellt werden kann.

A b s c h n i t t 9

R e c h t s s c h u t z , Z i e l e r r e i c h u n g u n d A u f g a b e n d e r B u n d e s n e t z a g e n t u r

§ 43

R e c h t s s c h u t z b e i A u s s c h r e i b u n g e n

(1) Gerichtliche Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen eine Ausschreibung oder unmittelbar gegen einen erteilten Zuschlag richten, sind nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Rechtsbehelfe nach Satz 1 sind begründet, soweit der Beschwerdeführer im Zuschlagsverfahren nach § 10 ohne den Rechtsverstoß einen Zuschlag erhalten hätte. Die Bundesnetzagentur erteilt bei einem Rechtsbehelf nach Satz 1 über das nach § 3 bestimmte Ausschreibungsvolumen hinaus einen entsprechenden Zuschlag, soweit das Begehr des Rechtsbehelfsführers Erfolg hat und sobald die gerichtliche Entscheidung formell rechtskräftig ist. Im Übrigen bleibt der gerichtliche Rechtsschutz unberührt.

(2) Die Erteilung eines Zuschlags hat unabhängig von einem Rechtsschutzverfahren Dritter nach Absatz 1 Bestand. Die Anfechtung eines Zuschlags durch Dritte ist nicht zulässig.

§ 44

Z i e l e r r e i c h u n g

(1) Die Bundesnetzagentur prüft ab dem 1. Januar 2035 Kalenderjahr [...] am Ende jedes Kalendermonats, die installierten Netto-Nennleistungen der im Marktstammdatenregister als „in Betrieb“ oder „in vorläufiger Stilllegung“ registrierten Kraftwerke, die Strom auf Basis von Kohle (Braun- und Steinkohle) oder auf Basis von Erdgas erzeugen, und veröffentlicht diese jeweils unverzüglich auf ihrer Internetseite.

(2) Sobald die nach Absatz 1 veröffentlichten Netto-Nennleistungen jeweils ein Gigawatt unterschreiten, erlöschen die Ansprüche nach den §§ 18, 20 und 21 mit Ablauf des sechsten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats.

§ 45

A u f g a b e n d e r B u n d e s n e t z a g e n t u r

Die Bundesnetzagentur hat die Aufgaben,

1. die Ausschreibungen nach diesem Gesetz durchzuführen,
2. sicherzustellen, dass die Transparenzpflichten mit Blick auf Zahlungen an Anlagen erfüllt werden,
3. zu überwachen, dass

- a) nur die Zahlungen nach den §§ 17 bis 20 ordnungsgemäß ermittelt und geleistet werden,
- b) die Netzbetreiber die Überschusserlöse nach § 21 ordnungsgemäß ermitteln, erheben und vereinnahmen,
- c) die Angaben nach den §§ 26 bis 30 übermittelt und nach den §§ XX veröffentlicht werden.

Anlage 1(zu § 2 Nummer 11)

Höhe des Einsatzwertes brennstoffgebundener Stromerzeugung

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist
	EW_t der tägliche Einsatzwert für die brennstoffgebundene Stromerzeugung in €/MWh _{el} für den Tag t,
	$TPBS_{Erdgas,t}$ der tägliche Brennstoffpreis für Erdgas in €/MWh _{th} bezogen auf den unteren Heizwert für den Tag t,
	$TPBS_{Grüner Wasserstoff,t}$ der tägliche Brennstoffpreis für grünen Wasserstoff in €/MWh _{th} bezogen auf den unteren Heizwert für den Tag t,
	$TPBS_{blauer Wasserstoff,t}$ der tägliche Brennstoffpreis für blauen Wasserstoff in €/MWh _{th} bezogen auf den unteren Heizwert für den Tag t,
	$TPBS_{anderer förderfähiger Wasserstoff,t}$ der tägliche Brennstoffpreis für kohlenstoffarmen Wasserstoff in €/MWh _{th} bezogen auf den unteren Heizwert für den Tag t,
	$TPCO2_t$ der tägliche CO ₂ -Preis für 1 Tonne CO ₂ in €/tCO _{2e} für den Tag t,
	EF_{Erdgas} der spezifische CO ₂ -Emissionsfaktor für Erdgas bezogen auf den unteren Heizwert in Höhe von 201,6 g CO ₂ /kWh,
2.	Berechnung des Einsatzwertes
	Berechnungsgrundsätze
	<p>Die Höhe des Einsatzwertes wird typisierend mit den Brennstoffkosten und den CO₂-Kosten eines Referenz-Erdgaskraftwerks oder eines anderen brennstoffbetriebenen Referenz-Kraftwerkes berechnet, wobei der jeweils niedrigste Wert den Einsatzwert bestimmt:</p> $EW_t = \min ((TPBS_{Erdgas,t} + TPCO2_t \times EF_{Erdgas}); TPBS_{grüner Wasserstoff,t}; TPBS_{blauer Wasserstoff,t} \\ TPBS_{anderer förderfähiger Wasserstoff,t}) / 52,5\%$ <p>Im Falle einer Aufgliederung des deutschen Marktgebietes in mehrere Marktgebiete sind die Berechnungen in dieser Anlage so durchzuführen, dass der Einsatzwert für jedes Marktgebiet berechnet wird.</p>

Anlage 2(zu § 18)

Höhe der Wasserstoffprämie

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist
	- „WP“ die Wasserstoffprämie nach § 18 Absatz 1
	- „ZW“ der Zuschlagswert nach § 2 Nummer 37
	- „RW“ der jeweilige jährliche Referenzmarktwert in Cent pro Kilowattstunde
2.	Berechnung der Wasserstoffprämie anhand des jährlichen Referenzmarktwertes
2.1	Berechnungsgrundsätze
2.1.1	Die Höhe der Wasserstoffprämie wird durch den Anschlussnetzbetreiber basierend auf den nach § 34 mitgeteilten und nach § 29 veröffentlichten Jahresmarktwert und dem Zuschlagswert nach § 2 Nummer 37 jährlich berechnet. Die Berechnung erfolgt rückwirkend anhand des für das jeweilige Kalenderjahr tatsächlich berechneten jährlichen Referenzmarktwerts. Im Falle einer Aufgliederung des deutschen Marktgebietes in mehrere Marktgebiete sind die Berechnungen in dieser Anlage so durchzuführen, dass die Preise für das jeweilige Marktgebiet zu Grunde gelegt werden, in der sich das Kraftwerk befindet.
2.1.2	Die Wasserstoffprämie in Cent pro Kilowattstunde direkt vermarkteten und tatsächlich eingespeisten Stroms wird nach der folgenden Formel berechnet:
	$WP = ZW - RW$

	Ergibt sich bei der Berechnung ein Wert kleiner null, wird abweichend von Satz 1 „WP“ mit dem Wert null festgesetzt.
2.2	Berechnung der jährlichen Referenzmarktwerte „RW“ bei Strom aus Wasserstoffkraftwerken
	Als Wert „RW“ ist bei direkt vermarktetem Strom aus Wasserstoffkraftwerken der tatsächliche Mittelwert des Spotmarktpreises anzulegen und wird wie folgt berechnet:
	Die viertelstündlichen Spotmarktpreise des Jahres werden nach ihrem Betrag absteigend sortiert. Der Mittelwert ergibt sich als einfaches arithmetisches Mittel aus den teuersten 6.000 Viertelstunden des Jahres.
3.	Veröffentlichungen
3.1	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen für jedes Kalenderjahr bis zum Ablauf des zehnten Werktages des Folgejahres auf einer gemeinsamen Internetseite in einheitlichem Format und auf drei Stellen nach dem Komma gerundet den Wert „RW“ nach der Maßgabe der Nummer 2.2 in nicht personenbezogener Form veröffentlichen.
3.2	Die Übertragungsnetzbetreiber müssen ferner im Fall einer nicht vollständigen oder nur teilweisen Kopplung der Orderbücher aller Strombörsen den von ihnen ermittelten Spotmarktpreis unverzüglich, spätestens zwei Stunden nach der Mitteilung der erforderlichen Informationen durch die Strombörsen nach Nummer 4 Buchstabe b veröffentlichen.
3.3	Soweit Daten, die nach Nummer 3.1 oder 3.2 veröffentlicht werden müssen, nicht fristgerecht verfügbar sind, muss die Veröffentlichung unverzüglich nachgeholt werden.

Anlage 3 (zu § 19)

Höhe der Investitionskostenprämie

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist
	„GW _{Zuschlagsgrenze} “ der Gebotswert desjenigen Gebots, welches die Zuschlagsgrenze nach § 10 Absatz 4 Satz 2 bildet.
	„InvP“ die Investitionskostenprämie nach § 19 Absatz 1
	„IT“ Investitionstiefe im Sinn des § 2 Nummer 23
	„real/GM“ die Gebotsmenge, die innerhalb der Realisierungsfrist des § XX realisiert und zugelassen wurde
	„ZW“ der Zuschlagswert nach § 2 Nummer 46
2.	Berechnungsgrundsätze
	In dieser Anlage wird die Gesamtsumme der Investitionskostenprämie für die einzelnen Zuschläge berechnet. Diese Gesamtsumme der Investitionskostenprämie wird in den in § 19 genannten Zeiträumen in monatlichen Raten ausgezahlt. Die Investitionskostenprämie wird für Zuschläge aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, für Zuschläge aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke, für Zuschläge aus den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher und für Zuschläge aus den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit jeweils gesondert berechnet.
3.	Berechnung der Investitionskostenprämie für Zuschläge aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke
3.1	Berechnung für Zuschläge von Geboten für Neuanlagen an qualifizierten Standorten
3.1.1	Die Investitionskostenprämie für Zuschläge von Geboten für Neuanlagen an qualifizierten Standorten aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke entspricht dem Zuschlagswert des jeweiligen Gebots multipliziert mit der realisierten Gebotsmenge:
	$InvP = ZW \times real/GM$
3.2	Berechnung für Zuschläge von Geboten für sonstige Vorhaben
3.2.1	Die Investitionskostenprämie für Zuschläge von Geboten für sonstige Vorhaben aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke entspricht im Fall von Neuanlagen dem Zuschlagswert des jeweiligen Gebots multipliziert mit der realisierten Gebotsmenge:
	$InvP = ZW \times real/GM$
3.2.2	Die Investitionskostenprämie für Zuschläge von Geboten für sonstige Vorhaben aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke entspricht im Fall von Anlagen, die keine Neuanlagen sind, dem Zuschlagswert des jeweiligen Gebots multipliziert mit der Investitionstiefe multipliziert mit der realisierten Gebotsmenge:
	$InvP = ZW \times IT \times real/GM$
4.	Berechnung der Investitionskostenprämie für Zuschläge aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke
	Die Investitionskostenprämie für Zuschläge aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke beträgt 1200 Euro pro kW realisierter Gebotsmenge
	$InvP = 1200 \times real/GM$

1.	Begriffsbestimmungen
5.	Berechnung der Investitionskostenprämie für Zuschläge aus den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher
	Die Investitionskostenprämie für Zuschläge aus den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher entspricht dem Zuschlagswert des jeweiligen Gebots multipliziert mit der realisierten Gebotsmenge $InvP = ZW \times real/GM$
6.	Berechnung der Investitionskostenprämie für Zuschläge aus den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit
	Die Investitionskostenprämie für Zuschläge aus den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit entspricht dem Gebotswert desjenigen Gebots, welches die Zuschlagsgrenze nach § 10 Absatz 4 Satz 2 bildet multipliziert mit der realisierten Gebotsmenge $InvP = GW_{Zuschlagsgrenze} \times real/GM$

Anlage 4 (zu § 20)

Höhe des Brennstoffausgleichs

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage sind
	<ul style="list-style-type: none"> - JA die jährliche Ausgleichszahlung in €,
	<ul style="list-style-type: none"> - TBA_t die tägliche ermittelte Brennstoffausgleichszahlung in € für den Tag t,
	<ul style="list-style-type: none"> - JMK_{Netz} die jährlichen Mehrkosten der Netzentgelte in €,
	<ul style="list-style-type: none"> - $TQBS_t$ die tägliche geförderte Brennstoffmenge des Kraftwerks in MWh_{th} bezogen auf den unteren Heizwert für den Tag t,
	<ul style="list-style-type: none"> - $TMKBS_t$ die täglichen Brennstoffmehrkosten in €/MWh_{th} bezogen auf den unteren Heizwert für den Tag t,
	<ul style="list-style-type: none"> - $TPBS_{Wasserstoff,t}$ der tägliche Brennstoffpreis für Wasserstoff in €/MWh_{th} bezogen auf den unteren Heizwert für den Tag t,
	<ul style="list-style-type: none"> - $TPBS_{Erdgas,t}$ der tägliche Brennstoffpreis für Erdgas in €/MWh_{th} bezogen auf den unteren Heizwert für den Tag t,
	<ul style="list-style-type: none"> - $TKCO2_t$ die spezifischen CO₂-Kosten für die Verbrennung von Erdgas in €/MWh_{th} bezogen auf den unteren Heizwert für den Tag t,
	<ul style="list-style-type: none"> - AMK andere spezifische Mehrkosten in Höhe von 5 €/MWh_{th} bezogen auf den unteren Heizwert, welche die Betriebskosten zusätzlich beeinflussen,
	<ul style="list-style-type: none"> - $TPCO2_t$ der tägliche CO₂-Preis für 1 Tonne CO₂ in €/tCO₂ für den Tag t,
	<ul style="list-style-type: none"> - EF_{Erdgas} der spezifische CO₂-Emissionsfaktor für Erdgas bezogen auf den unteren Heizwert in Höhe von 201,6 g CO₂/kWh,
	<ul style="list-style-type: none"> - $JK_{Wasserstoffnetz}$ die jährlich anfallenden Netzkosten für das Wasserstoffnetz in € (des Betreibers),

	<ul style="list-style-type: none"> - $NE_{Erdgasnetz}$ die jährlich von den Betreibern von Fernleitungsnetzen veröffentlichten Netzentgelte in €/MWth bezogen auf den unteren Heizwert,
	<ul style="list-style-type: none"> - FWL_{Anlage} die Feuerungswärmeleistung der Anlage in MW_{th} bezogen auf den unteren Heizwert (wie in der Auktion angegeben),
	<ul style="list-style-type: none"> - QBS ist die förderfähige Brennstoffmenge bezogen auf den unteren Heizwert pro MWel bezuschlagte elektrische Nettonennleistung der Anlage,
	<ul style="list-style-type: none"> - P_{el} die tatsächlich realisierte Nennleistung der Anlage in MW_{el}.
2.	Berechnung
2.1	<p>Die Höhe des Brennstoffausgleichs wird durch den Anschlussnetzbetreiber basierend auf den nach § 34 mitgeteilten und nach § 29 veröffentlichten Informationen und weiteren in diesem Anhang genannten Parametern berechnet. Im Falle einer Aufgliederung des deutschen Marktgebietes in mehrere Marktgebiete sind die Berechnungen in dieser Anlage so durchzuführen, dass die Preise für das jeweilige Marktgebiet zu Grunde gelegt werden, in der sich das Kraftwerk befindet. Die jährliche Ausgleichszahlung JA ergibt sich aus der Summe des täglichen Brennstoffausgleichs TBA_t im Verlauf eines Jahres zuzüglich der Mehrkosten der Netzentgelte JMK_{Netz}. Im Falle eines Schaltjahres erhöht sich die Anzahl der Tage entsprechend.</p> $JA = JMK_{Netz} + \sum_{t=1}^{365} TBA_t$
2.2	<p>Der täglich ermittelte Brennstoffausgleich TBA_t ergibt sich aus der täglichen geförderten Brennstoffmenge TQBS_t multipliziert mit den täglich ermittelten Brennstoffmehrkosten TMKBS_t. Die täglich geförderte Brennstoffmenge TQBS_t wird dem Netzbetreiber für jeden Tag des Jahres mitgeteilt. Sie entspricht höchstens derjenigen Brennstoffmenge in MW_{th}, welche in der Anlage am jeweiligen Tag insgesamt in Stunden verbraucht wurde.</p> $TBA_t = TQBS_t \times TMKBS_t$
2.3	<p>Die täglich ermittelten Brennstoffmehrkosten ergeben sich aus der Differenz der täglich ermittelten Brennstoffpreise für Wasserstoff TPBS_{Wasserstoff,t} und Erdgas TPBS_{Erdgas,t}, den mit der Verbrennung von Erdgas einhergehenden CO₂-Kosten TKCO₂ sowie anderen Mehrkosten AMK. Bei dem anzulegenden Brennstoffpreis für Wasserstoff wird der Spotmarktpreis für grünen Wasserstoff verwendet, wenn in der Anlage grüner Wasserstoff eingesetzt wird. Wird in der Anlage anderer förderfähiger Wasserstoff oder blauer Wasserstoff eingesetzt, wird der Spotmarktpreis für blauen Wasserstoff verwendet.</p> $TMKBS_t = TPBS_{Wasserstoff,t} - TPBS_{Erdgas,t} - TKCO2_t + AMK$
2.4	<p>Die spezifischen CO₂-Kosten des Erdgaseinsatzes TKCO_{2,t} berechnen sich durch die Multiplikation des täglichen CO₂-Preises TPCO_{2,t} mit dem spezifischen Emissionsfaktor EF_{Erdgas} für Erdgas in Höhe von 201,6 g CO₂/kWh.</p> $TKCO2_t = TPCO2_t \times EF_{Erdgas}$
2.5	<p>Die jährlichen Mehrkosten der Netzentgelte JMK_{Netz} berechnen sich aus den Netzentgelten für den Anschluss an das Wasserstoffnetz JK_{Wasserstoffnetz} für das Kraftwerk, abzüglich der alternativ im Erdgasbetrieb anfallenden Netzkosten. Diese ergeben sich durch die Multiplikation der von den Betreibern von Fernleitungsnetzen veröffentlichten Netzentgelte NE_{Erdgasnetz} für das</p>

	<p>Erdgastransportnetz im Marktgebiet Trading Hub Europe mit der Feuerungswärmeleistung der Anlage FWL_{Anlage}.</p> $JMK_{Netz} = JK_{Wasserstoffnetz} - NE_{Erdgasnetz} \times FWL_{Anlage}$
2.6	<p>Die Summe der täglichen geförderten Brennstoffmengen $TQBS_t$ aller Tage eines Kalenderjahres ist auf die förderfähige Brennstoffmenge QBS begrenzt. Die förderfähige Brennstoffmenge QBS entspricht 1300 MW_{th} je MW_{el} tatsächlich realisierter Nennleistung P_{el}.</p> $\sum_{t=1}^{365} TQBS_t \leq QBS$ $QBS = 1300 \text{ MW}_{th}/\text{MW}_{el} \times P_{el}$

Anlage 5 (zu § 21)

Höhe der Überschusserlösabschöpfung

1.	Begriffsbestimmungen
	Im Sinn dieser Anlage ist
	<ul style="list-style-type: none"> - $JÜE$ der jährliche vermutete Überschusserlös nach § 21 in €, - $ÜE_{qh}$ der viertelstündliche vermutete Überschusserlös in € für die Viertelstunde qh, - SP_{qh} der viertelstündliche Spotmarktpreis für Strom in der Strompreiszone in der sich das Kraftwerk befindet in €/MWh_{el} für die Viertelstunde qh, - SE_{qh} die in der Viertelstunde qh durch die Anlage erzeugte und eingespeiste Strommenge in MWh_{el}, - AP_{qh} der für die Viertelstunde qh anzulegende, täglich ermittelte Auslöhpreis für die Überschusserlösabschöpfung in €/MWh_{el}, - FDB der fixe Fixkostendeckungsbeitrag in €/MWh_{el}, - BSB_{qh} der für die Viertelstunde qh anzulegende, täglich ermittelte variable Brennstoffkostendeckungsbeitrag €/MWh_{el}, - $TPBS_{qh}$ der für die Viertelstunde qh anzulegende, täglich ermittelte Brennstoffpreis in €/MWh_{th} bezogen auf den unteren Heizwert des genutzten Brennstoffs, - AEG_{qh} der für die Viertelstunde qh anzulegende, täglich ermittelte Anteil von Erdgas an dem in der Anlage eingesetzten Brennstoff bezogen auf den unteren Heizwert, - $TPCO2_{qh}$ der für die Viertelstunde qh anzulegende, täglich ermittelte CO₂-Preis für 1 Tonne CO₂ in €/tCO₂, - EF_{Erdgas} der spezifische CO₂-Emissionsfaktor für Erdgas bezogen auf den unteren Heizwert in Höhe von 201,6 g CO₂/kWh, - P_{el} die tatsächlich realisierte Nennleistung der Anlage in MW_{el}, - WG_{el} den anzusetzenden elektrischen Nutzungsgrad bezogen auf den unteren Heizwert in Höhe von 33 % (entspricht 0,33 MWh_{el} / MWh_{th}). - ZW der Zuschlagswert für Wasserstoffkraftwerke nach § 2 Nummer 38
2	Berechnung
2.1	Die Höhe der Überschusserlöse wird durch die Anschlussnetzbetreiber basierend auf den nach § 34 mitgeteilten und nach § 29 veröffentlichten Informationen und weiteren, in diesem Anhang genannten Parametern, berechnet. Der jährliche vermutete Überschusserlös $JÜE$ ergibt sich aus der Summe aller viertelstündlich ermittelten vermuteten Überschusserlöse eines Kalenderjahres. Ein Jahr umfasst 35040 Viertelstunden. Im Schaltjahr erhöht sich die Anzahl

	der Viertelstunden entsprechend. Der jährliche Überschusserlös kann keine negativen Werte annehmen.
	$JÜE = \sum_{qh=1}^{35040} \dot{UE}_{qh}$
3	Berechnung der viertelständlich vermuteten Überschusserlöse
3.1	Berechnung für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke und für Wasserstoffkraftwerke
	Die Höhe des viertelständlich vermuteten Überschusserlöses ergibt sich aus der Differenz zwischen dem viertelständlich ermittelten Spotmarktpreis für Strom SP_{qh} und dem für die Viertelstunde qh anzulegenden, täglich ermittelten Auslösepreis für die Überschusserlösabschöpfung AP_{qh} , multipliziert mit der in der Stunde t durch die Anlage erzeugten und eingespeisten Strommenge SE_t . Der viertelständliche Überschusserlös kann keine negativen Werte annehmen.
	$\dot{UE}_t = \max((SP_{qh} - AP_{qh}) \times SE_{qh} ; 0)$
3.2	Berechnung für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit
	Die Höhe des viertelständlich vermuteten Überschusserlöses ergibt sich aus der Differenz zwischen dem viertelständlich ermittelten Spotmarktpreis für Strom SP_{qh} und dem für die Viertelstunde qh anzulegenden, täglich ermittelten Auslösepreis für die Überschusserlösabschöpfung AP_{qh} , multipliziert mit der tatsächlich realisierten Nettonennleistung der Anlage P_{el} . Der stündliche Überschusserlös kann keine negativen Werte annehmen.
	$\dot{UE}_{qh} = \max((SP_{qh} - AP_{qh}) \times P_{el} \times 0,25 \text{ h} ; 0)$
4	Berechnung des Auslösepreises AP_{qh}
4.1	Berechnung des Auslösepreises AP_t für Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke und den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungsanlagen zur Versorgungssicherheit
4.1.1	Die Höhe des für die Viertelstunde qh anzulegenden, täglich ermittelten Auslösepreises AP_t ergibt sich aus der Summe eines fixen Fixdeckungskostenbeitrages FDB und eines variablen für die Viertelstunde qh anzulegenden, täglich ermittelten Brennstoffkostendeckungsbeitrages BSB_{qh} . Der Fixdeckungskostenbeitrages FDB soll die Deckung der Fixkosten der Anlage sicher gewährleisten. Die Höhe des Fixdeckungskostenbeitrages FDB beträgt für Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke und für Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungsanlagen zur Versorgungssicherheit 300 €/MWh _{el} .
	$AP_{qh} = FDB + BSB_{qh}$
4.1.2	Die Höhe des für die Viertelstunde qh anzulegenden, täglich ermittelten Brennstoffkostendeckungsbeitrages BSB_{qh} ergibt sich aus der Summe der täglich ermittelten Brennstoffpreise $TPBS_{qh}$ und der CO ₂ -Kosten des Erdgaseinsatzes, geteilt durch den anzulegenden Nutzungsgrad WG_{el} . Der täglich ermittelte Brennstoffpreis $TPBS_{qh}$ berechnet sich anteilig gemäß der eingesetzten Brennstoffe. Für die Berechnung berichtet der Anlagenbetreiber die Anteile von Erdgas,

	<p>grünem, blauem und kohlenstoffarmem Wasserstoff am unteren Heizwert des gesamten in der Anlage eingesetzten Brennstoffs für jeden Tag.</p> <p>Die CO₂-Kosten ergeben sich aus dem für die Viertelstunde qh anzulegenden CO₂-Preis $TPCO2_t$ multipliziert mit dem CO₂-Emissionsfaktor von Erdgas. Da beim Wasserstoffeinsatz keine CO₂-Kosten anfallen, werden die CO₂-Kosten noch mit dem Anteil des Brennstoffeinsatzes multipliziert, der auf Erdgas entfällt (Anteil Erdgas: AEG_{qt}).</p> $BSB_{qh} = (TPBS_{qh} + EF_{Erdgas} \times AEG_{qh} \times TPCO2_{qh}) / WG_{el}$
4.2	Berechnung des Auslösepreises AP_{qh} für Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke
	<p>Die Höhe des für die Viertelstunde qh anzulegenden, täglich ermittelten Auslösepreises AP_{qh} ergibt sich für Wasserstoffkraftwerke aus der Summe des Fixkostendeckungsbeitrags und des Zuschlagswertes ZW. Die Höhe des Fixdeckungskostenbeitrages beträgt 300 €/MWh_{el}.</p> $AP_{qh} = FDB + ZW$

Artikel 2

Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2014 (BGBl. I S. 1066), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Mai 2024 (BGBl. I Nr. 151) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angaben zu § 28f und 28g werden gestrichen.
 - b) Die Angaben zu § 39o, § 39p und § 39q werden gestrichen.
 - c) Die Angaben zu § 88e, § 88f werden gestrichen.
2. In § 3 Nummer 3 wird die Angabe „39q“ durch die Angabe „39n“ ersetzt.
3. In § 22 Absatz 1 wird die Angabe „39q“ durch die Angabe „39n“ ersetzt.
4. § 28f und § 28g werden aufgehoben.
5. § 39o, § 39p und § 39q werden aufgehoben.
6. In § 85 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „39q“ durch die Angabe „39n“ ersetzt.
7. § 88e und § 88f werden aufgehoben.

Artikel 3

Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes

Das Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz vom 21. Dezember 2015 (BGBl. I S. 2498), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2512) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Kurzbezeichnung wird wie folgt gefasst:

„(Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz – KWKG 2024)“.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 8a werden die Wörter „Richtlinie 2012/27/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2012 zur Energieeffizienz, zur Änderung der Richtlinien 2009/125/EG und 2010/30/EU und zur Aufhebung der Richtlinien 2004/8/EG und 2006/32/EG (ABl. L 315 vom 14.11.2012, S. 1)“ durch die Wörter „Richtlinie 2023/1791/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955 (Neufassung) (ABl. L 231 vom 20.09.2023, S. 1)“ ersetzt.

- b) In Nummer 6a werden die Wörter „industrieller Abwärme“ durch die Wörter „unvermeidbarer Abwärme“ ersetzt.
- c) Die bisherige Nummer 9a wird Nummer 9.
- d) Nummer 9b wird aufgehoben.
- e) In Nummer 25 werden nach dem Wort „Anlagenteilen“ die Wörter „die bei Aufnahme des Dauerbetriebs nicht älter als drei Jahre sind,“ angefügt.
- f) Nach Nummer 29b wird folgende Nummer 29c eingefügt:

„29c..„unvermeidbare Abwärme“ Wärme, die als unvermeidbares Nebenprodukt in einer Industrieanlage, einer Stromerzeugungsanlage oder im tertiären Sektor anfällt und ohne den Zugang zu einem Wärmenetz ungenutzt in die Luft oder in das Wasser abgeleitet werden würde; Abwärme gilt als unvermeidbar, soweit sie aus wirtschaftlichen, sicherheitstechnischen oder sonstigen Gründen im Produktionsprozess nicht nutzbar ist und nicht mit vertretbarem Aufwand verringert werden kann.“

- g) In Nummer 34 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- h) Folgende Nummer wird angefügt:

35. „Wärme aus erneuerbaren Energien Wärme aus den in § 3 Absatz 1 Nummer 15 des Wärmeplanungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung genannten Wärmequellen.“

3. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nummer 1 Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

c) „nach dem 31. Dezember 2026 in Dauerbetrieb genommen worden sind, sofern für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026

aa) eine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz in der jeweils geltenden Fassung vorgelegen hat und die Anlage bis zum Ende des vierten Jahres nach der Genehmigung in Dauerbetrieb genommen worden ist, oder

bb) soweit keine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz für das Vorhaben erforderlich ist, bis zum 31. Dezember 2026 eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Fall einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen die Effizienz bestimmenden Anlagenteile im Sinn des § 2 Nummer 18 erfolgt ist und die Anlage bis zum Ende des vierten Jahres nach der verbindlichen Bestellung in Dauerbetrieb genommen worden ist,“

bbb) In Nummer 2 werden die Wörter „gasförmigen oder flüssigen Brennstoffen“ durch die Wörter „oder gasförmigen Brennstoffen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Einhaltung der Anforderungen des Satz 1 Nummer 6 wird unwiderleglich vermutet, wenn die Anlagen ausschließlich durch den Austausch der [...] so umgestellt werden können, dass sie ihren Strom ausschließlich auf Basis von Wasserstoff gewinnen können.“

cc) Satz 3 wird aufgehoben.

4. § 7 Absatz 5 Satz 2 wird aufgehoben.

5. § 7c Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Bei Dampfsammelschienen KWK-Anlagen ist Absatz 1 mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, dass der Ersatz eines bestehenden Dampferzeugers der Dampfsammelschienen-KWK-Anlage, der Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugt, dem Ersatz einer bestehenden KWK-Anlage mit einer neuen KWK-Anlage gleichzustellen ist, wenn

1. die Dampfsammelschienen-KWK-Anlage über eine elektrische Leistung von mehr als 50 Megawatt verfügt, oder
2. alle Dampferzeuger, die Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle erzeugen, ersetzt werden.

In den Fällen des Satzes 1 wird der nach Absatz 1 zu gewährende Bonus nur für den Anteil der elektrischen KWK-Leistung gewährt, der dem Anteil der ersetzen Dampferzeuger, die Dampf auf Basis von Stein- und Braunkohle erzeugen im Verhältnis zu der Summe sämtlicher Dampferzeuger in der bestehenden KWK-Anlage entspricht.“

6. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Nummer 2 wird die Angabe „Anhänge I und II der Richtlinie 2012/27/EU“ durch die Angabe „Anhänge II und III der Richtlinie 2023/1791/EU“ ersetzt.
- b) Absatz 5 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5.

7. § 11 wird folgender Absatz angefügt:

(5) „Einer Änderung der Eigenschaften einer KWK-Anlage im Sinn des Absatzes 4 steht es gleich, wenn der Standort der KWK-Anlage verändert wird.“

8. In § 15 Absatz 2 Nummer 6 und Absatz 3 Nummer 6 werden jeweils die Wörter „entrichtete EEG-Umlage“ durch die Wörter „an Letztverbraucher in einer Kundenanlage oder in einem geschlossenen Verteilernetz gelieferten Strommengen“ ersetzt.

- a) Absatz 4 Satz 3 wird gestrichen.

9. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Buchstabe a Doppelbuchstabe bb wird wie folgt gefasst:

bb) „nach dem 31. Dezember 2026, aber vor dem 1. Januar 2028 sofern für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026

aaa) sämtliche nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben und das Wärmenetz bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden ist oder

bbb) sofern nach Landesrecht keine Genehmigung erforderlich ist, eine verbindliche Beauftragung der Bauleistungen erfolgt ist.“

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

b) „in den Fällen der Nummer 2 Buchstabe c und d nach dem 31. Dezember 2027, sofern für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026

aa) Sämtliche für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegen haben und das Wärmenetz bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden ist oder

bb) Sofern für das Vorhaben nach Landesrecht keine Genehmigung erforderlich ist, eine verbindliche Beauftragung der Bauleistungen erfolgt ist.“.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b werden die Wörter „industrieller Abwärme“ durch die Wörter „unvermeidbare Abwärme“ ersetzt.

bbb) Buchstabe c wird wie folgt gefasst:

c) „mindestens zu 80 Prozent mit Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen erfolgt, oder“.

ccc) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe angefügt:

d) „mindestens zu 80 Prozent mit einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, die ohne zusätzlichen Brennstoffeinsatz bereitgestellt wird, erfolgt, wobei der Anteil erneuerbarer Energien mindestens 5% beträgt und“.

b) In Absatz 2 wird die Angabe „Buchstabe b und c“ durch die Angabe „Buchstabe b und d“ ersetzt.

10. § 19 Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.
11. In § 20 Absatz 6 werden die Wörter „erst nach beihilferechtlicher Genehmigung durch die Europäische Kommission erteilt werden“ durch die Wörter „unbeschadet des § 19 Absatz 1 Satz 2 nur erteilt werden, wenn der Antragsteller gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nachweist, dass das Vorhaben die in Artikel 46 und in Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABI. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 ff., zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, ABI. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1 ff.) festgelegten Voraussetzungen erfüllt.“
12. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:
 - b) „nach dem 31. Dezember 2026, sofern für das Vorhaben bis zum 31. Dezember 2026
 - aa) sämtliche nach Landesrecht erforderlichen Genehmigungen vorgelegten haben und der Wärmespeicher bis zum Ende des vierten Jahres nach dem Vorliegen der letzten für das Vorhaben nach Landesrecht erforderlichen Genehmigung in Betrieb genommen worden ist oder
 - bb) sofern nach Landesrecht keine Genehmigung erforderlich ist, bis zum 31. Dezember 2026 eine verbindliche Beauftragung der Bauleistungen erfolgt ist,“
 - b) In Absatz 2 werden die Wörter „Industrielle Abwärme“ durch die Wörter „Unvermeidbare Abwärme“ ersetzt und es wird die Angabe „25“ durch die Angabe „10“ ersetzt.
13. In § 31 Absatz 2 Nummer 13 wird die Angabe „Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU“ durch die Angabe „Anhang III der Richtlinie 2023/1791/EU“ ersetzt.
14. § 35 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 17 Satz 4 bis 6 werden aufgehoben.
 - b) In Absatz 19 wird wie folgt gefasst:

(19) „§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1, § 7 Absatz 5 Satz 2, § 15 Absatz 4 Satz 3, § 18 Absatz 1 und 2 und § 35 Absatz 17 Satz 4 bis 6 in der bis zum [einfügen: Datum des letztes Tages vor Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung sind anzuwenden auf KWK-Anlagen und auf neue oder ausgebauten Fernwärme- und Kältenetze, die vor dem [einfügen: Datum des Inkrafttreten dieses Gesetzes] im Fall von KWK-Anlagen erstmals den Dauerbetrieb aufgenommen haben, oder im Fall einer Modernisierung wieder aufgenommen haben oder im Fall von Fernwärme- oder Kältenetzen in Betrieb genommen wurden.“
 - c) Folgender Absatz wird angefügt:

(20) „§ 5 Absatz 2 in der bis zum 31. Dezember 2020 geltenden Fassung ist anzuwenden auf KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen, die vor dem 1. Januar 2021 in einer Ausschreibung nach Maßgabe einer Rechtsverordnung nach § 33b einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben.“

Artikel 4

Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung

Die KWK-Ausschreibungsverordnung vom 10. August 2017 (BGBl. I S. 3167), die zuletzt durch Artikel 2 der Verordnung vom 17. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 81) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 19 Absatz 5 Satz 3 werden nach den Wörtern „pro Kalendermonat“ die Wörter „und anstelle des Wertes von 35 Prozent ein Wert von 2,92 Prozent pro Kalendermonat“ eingefügt.
2. In § 20 Absatz 1 Satz 4 werden nach den Wörtern „erneuerbarer Energien im Wärmemarkt“ die Wörter „oder nach der die Bundesförderung für effiziente Wärmenetze“ eingefügt.
3. In § 21 Absatz 6 Satz 1 wird die Angabe „§ 28 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ durch die Angabe „Ziffer 6.2 der Anlage 1 zum Energiefinanzierungsgesetz“

Artikel 5

Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes

Das Energiefinanzierungsgesetz vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1237, 1272), das zuletzt durch ■Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)■ geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird hinter dem Wort „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden hinter dem Wort „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ die Wörter „und“ dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz“ eingefügt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 wird hinter dem Wort „EEG-Finanzierungsbedarfs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden hinter dem Wort „KWKG-Finanzierungsbedarfs“ die Wörter „sowie“ des umlagefinanzierten und des haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs“ eingefügt.
 - bb) In Nummer 2 werden hinter dem Wort „EEG-Finanzierungsbedarfs“ die Wörter „und“ des haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs“ eingefügt.
 - cc) In Nummer 3 werden hinter dem Wort „KWKG-Finanzierungsbedarfs“ die Wörter „des umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs“ eingefügt.
 2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. „haushaltsfinanzierter WKAG-Finanzierungsbedarf“ der nach den Vorgaben der Anlage 1 ermittelte finanzielle Bedarf für die Förderung des Baus und der Modernisierung von auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerken, des Baus von Wasserstoffkraftwerken und des Baus von Stromlangzeitspeichern nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz für ein Kalenderjahr,“

b) Nach Nummer 13a wird folgende Nummer 13b eingefügt:

„13b. „Saldo des WKAG-Kontos“ der Saldo aus dem Kontostand des für die Aufgaben nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz in Bezug auf den haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf jeweils geführten separaten Bankkontos nach § 47 Absatz 1 Satz 1,“

c) Nach Nummer 16 wird folgende Nummern 16a eingefügt:

„16a. „umlagefinanzierter WKAG-Finanzierungsbedarf“ der nach den Vorgaben der Anlage 1 ermittelte finanzielle Bedarf für die Förderung des Baus von neuen Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz für ein Kalenderjahr, wobei dieser auch einen negativen Wert annehmen kann,“.

d) Nummer 17 wird wie folgt gefasst:

„17. „Umlagen“ die KWKG-Umlage, die Offshore-Netzumlage und die WKAG-Umlage,“

e) In Nummer 22 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

f) Nach Nummer 22 wird folgende Nummer 23 eingefügt:

„23. „WKAG-Umlage“ der als Aufschlag auf die Netzentgelte erhobene Betrag in Cent pro Kilowattstunde zur Deckung des umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

1. „dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz den EEG-Finanzierungsbedarf sowie den haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf für das jeweils folgende Kalenderjahr sowie die voraussichtliche Höhe der jeweiligen Ansprüche nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 für das laufende Kalenderjahr,“.

b) In Nummer 4 wird nach dem Wort „KWKG-Finanzierungsbedarf“ das Wort „, den haushaltsfinanzierten und den umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf“ eingefügt.

4. § 5 wird wie folgt gefasst:

§ 5,

Beweislast

Ist die Notwendigkeit oder die Höhe einzelner Positionen bei der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs, des haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs, der

voraussichtlichen oder tatsächlichen Höhe der jeweiligen Ansprüche nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2, des KWKG-Finanzierungsbedarfs oder der Offshore-Anbindungskosten streitig, trifft die Beweislast die Übertragungsnetzbetreiber. Soweit in die Ermittlung dieser Finanzierungsbedarfe sowie der voraussichtlichen oder tatsächlichen Höhe der jeweiligen Ansprüche nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder 2 auch Daten und Prognosen unabhängiger Dritter einfließen, ist Satz 1 nicht anzuwenden, wenn diese Daten und Prognosen unverändert übernommen wurden und die Übertragungsnetzbetreiber keine Kenntnis von der Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit dieser Daten oder Prognosen haben oder haben mussten.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„Wenn der Saldo des EEG-Kontos oder der Saldo des WKAG-Kontos zum Ablauf des 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres negativ ist, haben die Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland jeweils einen Anspruch auf Ausgleich in Höhe des Betrages, der dem jeweiligen negativen Saldo entspricht. Wenn der Saldo des EEG-Kontos oder der Saldo des WKAG-Kontos zum Ablauf des 31. Dezember eines jeden Kalenderjahres positiv ist, hat die Bundesrepublik Deutschland jeweils einen Anspruch gegen die Übertragungsnetzbetreiber auf Ausgleich in Höhe des Betrages, der dem jeweiligen positiven Saldo entspricht; der Anspruch zum Ausgleichs des EEG-Kontos besteht jedoch höchstens in Höhe der Summe der Zahlungen, die die Bundesrepublik Deutschland zur Deckung des EEG-Finanzierungsbedarfs nach diesem Gesetz oder vor dem 1. Januar 2023 zur Absenkung der EEG-Umlage nach § 3 Absatz 3 Nummer 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung in der am 31. Dezember 2022 geltenden Fassung an die Übertragungsnetzbetreiber geleistet hat und noch nicht zurückgezahlt wurde. Von dem Anspruch nach Satz 1 zum Ausgleich des Saldos des Erneuerbare-Energien-Gesetz-Kontos sind die Kosten für die Anschlussförderung von Güllekleinanlagen nach Abschnitt 3a der Erneuerbare-Energien-Verordnung ausgenommen; diese Kosten werden nach Maßgabe des § 8 ausgeglichen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „Der Anspruch“ durch die Wörter „Die jeweiligen Ansprüche“ und das Wort „wird“ durch das Wort „werden“ ersetzt.
- bb) In Satz 3 werden die Wörter „dem öffentlich-rechtlichen Vertrag“ durch die Wörter „dem jeweiligen öffentlich-rechtlichen Vertrag“ ersetzt.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Auf den zu erwartenden Anspruch“ durch die Wörter „Auf die zu erwartenden Ansprüche“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Wörter „dem für dieses Kalenderjahr veröffentlichten EEG-Finanzierungsbedarf“ durch die Wörter „den für dieses Kalenderjahr veröffentlichten Finanzierungsbedarfen“ ersetzt.

- bb) In Satz 2 werden die Wörter „dem öffentlich-rechtlichen Vertrag“ durch die Wörter „den öffentlich-rechtlichen Verträgen“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden nach den Wörtern „unterjährig“ das Wort „jeweils“ und nach dem Wort „EEG-Kontos“ die Wörter „oder des WKAG-Kontos“ eingefügt.
- bb) In Satz 2 werden nach dem Wort „EEG-Kontos“ die Wörter „oder des WKAG-Kontos“ und nach dem Wort „dies“ das Wort „jeweils“ eingefügt.

7. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 werden die Wörter „dem Vertrag“ durch die Wörter „den Verträgen“ ersetzt.
- b) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Verträge nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 enthalten ferner insbesondere nähere Bestimmungen zu den Ausgleichsansprüchen nach § 6 Absatz 1 und ihrer jeweiligen Erfüllung sowie zu den Abschlagszahlungen nach § 7.“

8. In § 10 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „ Der KWKG-Finanzierungsbedarf und die Offshore-Anbindungskosten können, der umlagefinanzierte WKAG-Finanzierungsbedarf muss durch Umlagen ausgeglichen werden.“

9. In § 11 werden die Wörter „zu erhebenden“ durch das Wort „erhobenen“ ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

(1) „ Die Netzbetreiber sind

- 1. berechtigt, die nach § 11 veröffentlichte KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage bei der Berechnung der Netzentgelte als jeweils eigenständigen Aufschlag auf die Netzentnahme in Ansatz zu bringen,
- 2. verpflichtet, die nach § 11 veröffentlichte WKAG-Umlage bei der Berechnung der Netzentgelte als eigenständigen Aufschlag auf die Netzentnahme in Ansatz zu bringen.“

- b) In Absatz 2 wird jeweils das Wort „berechtigt“ durch die Wörter „in den Fällen des Absatz 1 Nummer 1 berechtigt und in den Fällen des Absatz 1 Nummer 2 verpflichtet“ ersetzt.

11. § 13 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 2 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Der Nummer 3 wird das Wort „und“ angefügt.

- c) Es wird folgende Nummer 4 angefügt:

4. „ die nach Maßgabe des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes geleisteten Zahlungen.“

12. § 14 Satz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Der Nummer 4 wird das Wort „und“ angefügt.

c) Es wird folgende Nummer 5 angefügt:

5. „ den sonstigen Einnahmen nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz.“

13. In § 18 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „3“ durch die Angabe „4“ ersetzt.

14. In § 22 Absatz 1 werden die Wörter „der Umlagen“ durch die Wörter „der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

15. In § 23 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

16. § 25 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

b) In Satz 2 werden die Wörter „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

17. In § 28 erster Halbsatz wird das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

18. In § 29 Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 2 Nummer 1 wird jeweils das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

19. In § 30 Satz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

20. § 31 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 erster Halbsatz, Nummer 1 und Nummer 2 erster Halbsatz wird jeweils das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

b) In Nummer 2 Buchstabe a und b Doppelbuchstabe aa und Doppelbuchstabe bb wird jeweils das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

c) In Nummer 3 erster Halbsatz werden die Wörter „zu zahlenden Umlagen“ durch die Wörter „zu zahlende KWKG-Umlage und zu zahlende Offshore-Netzumlage“ ersetzt und nach dem Wort „Unternehmens“ das Wort „zusammen“ eingefügt.

d) In Nummer 4 werden die Wörter „zu zahlenden Umlagen“ durch die Wörter „zu zahlende KWKG-Umlage und zu zahlende Offshore-Netzumlage“ ersetzt und nach den Wörtern „den Wert von“ das Wort „zusammen“ eingefügt.

21. In § 32 Nummer 1 Buchstabe c wird das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

22. In § 36 Absatz 1 wird das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

23. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWK-Umlage und die Offshore-Netzumlage“ ersetzt.
24. In § 38 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage“ ersetzt.
25. In § 39 Absatz 1 erster Halbsatz wird das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage“ ersetzt.
26. In § 40 Absatz 6 werden die Wörter „die begrenzten Umlagen“ durch die Wörter „die begrenzte KWKG-Umlage und die begrenzte Offshore-Netzumlage“ ersetzt.
27. In § 41 Absatz 1 Satz 4 und Satz 5 werden jeweils die Wörter „der Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage“ ersetzt.
28. § 47 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Übertragungsnetzbetreiber müssen jeweils ein separates Bankkonto für die Aufgaben nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, für Zahlungen im Zusammenhang mit dem haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes und für Zahlungen im Zusammenhang mit dem umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes einschließlich der jeweiligen Zahlungen nach diesem Gesetz führen.“

29. § 48 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Verteilernetzbetreiber müssen für Zahlungen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz, für Zahlungen im Zusammenhang mit dem haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes, für Zahlungen im Zusammenhang mit dem umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes sowie für die auszugleichenden Offshore-Anbindungskosten einschließlich der jeweiligen Zahlungen nach diesem Gesetz jeweils separate Konten führen.“

30. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd) wird folgender Doppelbuchstabe angefügt:
 - ee) „ die Wasserstoffprämie, die Investitionskostenprämie und den Brennstoffausgleich nach den §§ 18 bis 20 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes.“
- bb) Buchstabe f wird wie folgt gefasst:
 - f) „ die Höhe der Einnahmen aus Zahlungen nach den §§ 21 und 22 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes“
 - cc) Der bisherige Buchstabe f) wird der neue Buchstabe g) und der bisherige Buchstabe g) wird der neue Buchstabe h).

b) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Doppelbuchstabe aa werden die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetz“ und dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ durch die Wörter „Erneuerbare-Energien-Gesetz, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz und dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz“ ersetzt, es wird nach den Wörtern „entsprechend anzuwenden ist,“ und es werden nach den Wörtern „Nummer 14 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes“ die Wörter „und des § 2 Nummer 1 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes“ eingefügt.

bbb) In Doppelbuchstabe dd werden nach den Wörtern „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ die Wörter „und im Fall von Zahlungen an Anlagen, die einen Zuschlag in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke oder in den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz erhalten haben,“ eingefügt.

bb) In Buchstabe b werden die Wörter „der Umlagen“ durch die Wörter „der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

c) Nummer 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe e wird das Wort „und“ gestrichen.

bb) In Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

cc) Nach Buchstabe f werden folgende Buchstaben angefügt:

g) „ die für das folgende Kalenderjahr prognostizierte Summe der auszuzahlenden Investitionskostenprämien nach § 19 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes einschließlich der prognostizierten Auszahlungszeitpunkte und

h) die für das folgende Kalenderjahr prognostizierte Stromerzeugung aus Wasserstoff aus Anlagen nach § 18 und § 20 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes.“

31. In § 51 Nummer 4 Buchstabe a wird wie folgt gefasst:

a) „ die Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs, des haushaltfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs sowie die voraussichtliche Höhe der jeweiligen Ansprüche nach § 6 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 2 für das laufende Kalenderjahr, des KWKG-Finanzierungsbedarfs und der Offshore-Anbindungskosten und“

32. werden hinter dem Wort „KWKG-Finanzierungsbedarfs“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „Offshore-Anbindungskosten“ die Wörter „ des haushaltfinanzierten sowie des umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs“ eingefügt,

33. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage“ ersetzt.

- b) In Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und 4 und Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2, Absatz 3 erster Halbsatz und Nummer 3 wird jeweils das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und die Offshore-Netzumlage“ ersetzt.
 - c) In Absatz 2 Satz 1 werden jeweils die Wörter „Verringerung der Umlagen“ durch die Wörter „Verringerung der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage“ ersetzt.
34. In § 53 Absatz 1 erster Halbsatz und Absatz 2 erster Halbsatz wird jeweils das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage“ ersetzt.
35. In § 56 Absatz 1 erster Halbsatz werden die Wörter „aller Umlagen“ durch die Wörter „der KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage“ ersetzt.
36. In § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a werden nach dem Wort „KWKG-Finanzierungsbedarf“ die Wörter „, den haushaltsfinanzierten und den umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf“ eingefügt.
37. In § 66 Absatz 6 werden die Wörter „Verringerung der Umlagen“ durch die Wörter „Verringerung der KWKG-Umlage und der Offshore-Netzumlage“ ersetzt.
38. In § 67 Absatz 2 Satz 1 erster Halbsatz, Satz 2 Nummer 1 bis 3 wird jeweils das Wort „Umlagen“ durch die Wörter „KWKG-Umlage und Offshore-Netzumlage“ ersetzt.
39. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift der Anlage 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „KWKG-Finanzierungsbedarfs“ die Wörter „und des haushaltsfinanzierten sowie des umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs“ eingefügt.
 - b) Nummer 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach Nummer 1.2 werden folgende Nummern eingefügt:

„1.3 Der haushaltsfinanzierte WKAG-Finanzierungsbedarf wird transparent ermittelt aus dem Differenzbetrag zwischen den prognostizierten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern [xxx] und den prognostizierten Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern [xxx] für das jeweils folgende Kalenderjahr.“

1.4 Der umlagefinanzierte WKAG-Finanzierungsbedarf wird transparent ermittelt aus dem Differenzbetrag zwischen den prognostizierten Einnahmen der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern [xxx] und den prognostizierten Ausgaben der Übertragungsnetzbetreiber nach den Nummern [xxx] für das jeweils folgende Kalenderjahr.“
 - bb) Die bisherige Nummer 1.3 wird Nummer 1.5 und wie folgt geändert:
 - aaa) In Satz 1 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „KWKG-Finanzierungsbedarf“ werden die Wörter „und der haushaltsfinanzierte sowie der umlagefinanzierte WKAG-Finanzierungsbedarf“ eingefügt.
 - bbb) Folgender Satz wird angefügt:

„Einnahmen nach Nummer 2 und Ausgaben nach Nummer 3 sind bei der Ermittlung des haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs

nur zu berücksichtigen, soweit sie auf dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz beruhen und Zahlungen im Zusammenhang mit auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerken, Wasserstoffkraftwerke und Stromlangzeitspeicher betreffen, bei der Ermittlung des umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs nur, soweit sie auf dem Kraftwerkssicherheitsgesetz beruhen und Zahlungen im Zusammenhang mit neuen Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit betreffen.“

- c) In den Nummern 2.2, 2.4, 3.1 und 3.4 wird jeweils die Angabe „12“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
- d) Nummer 3.5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 3.5 wird das Wort „oder“ am Anfang durch ein Komma ersetzt und nach dem Wort „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz“ die Wörter „, des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes“ eingefügt.
 - bb) In den Nummern 3.5.5, 3.5.6 und 3.5.7 wird jeweils die Angabe „12“ durch die Angabe „16“ ersetzt.
- e) Nach Nummer 7 werden folgende Nummern eingefügt:

„8. Besondere Einnahmen im Zusammenhang mit dem haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf

Besondere Einnahmen bei der Ermittlung des haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs sind Zahlungen nach § 21 und § 22 und § 39 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes, soweit sie auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke und Langzeitstromspeicher betreffen.

9. Besondere Einnahmen im Zusammenhang mit dem umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf

Besondere Einnahmen bei der Ermittlung des umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs sind Zahlungen nach § 21 und § 22 und § 39 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes, soweit sie neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit betreffen.

10. Besondere Ausgaben im Zusammenhang mit dem haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf

Besondere Ausgaben bei der Ermittlung des haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs sind Zahlungen nach § 17 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes, soweit sie auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke und Langzeitstromspeicher betreffen.

11. Besondere Ausgaben im Zusammenhang mit dem umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf

Besondere Ausgaben bei der Ermittlung des umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs sind Zahlungen nach § 17 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes, soweit sie neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit betreffen.“

- f) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 12 und wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 wird das Wort „**oder**“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „**KWKG-Finanzierungsbedarfs**“ die Wörter „**und des haushaltsfinanzierten und umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs**“ eingefügt.
- bb) In Satz 5 wird die Angabe „**12**“ durch die Angabe „**16**“ ersetzt.
- g) Die bisherige Nummer 9 wird Nummer 13 und wie folgt geändert:
- aa) In der neuen Nummer 13.2 wird die Angabe „**9.1**“ durch die Angabe „**13.1**“ ersetzt.
- bb) In der neuen Nummer 13.3 werden die Angabe „**9.2**“ durch die Angabe „**13.2**“ und die Angabe „**9.1**“ durch die Angabe „**13.1**“ ersetzt.
- cc) In der neuen Nummer 13.4 werden die Angaben „**9.1 bis 9.3**“ durch die Angaben „**13.1 bis 13.3**“ ersetzt.
- dd) Die neue Nummer 13.5 wird wie folgt geändert:
- aaa) In Satz 1 werden das Wort „**und**“ hinter dem Wort „**EEG-Finanzierungsbedarfs**“ durch ein Komma ersetzt und hinter dem Wort „**KWKG-Finanzierungsbedarfs**“ die Wörter „**und des haushaltsfinanzierten und umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs**“ eingefügt.
- bbb) In Satz 2 werden hinter dem Wort „**Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes**,“ die Wörter „**des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes**,“ eingefügt.
- ee) In der neuen Nummer 13.6 werden in Satz 1 und 2 jeweils die Angaben „**12**“ durch die Angaben „**16**“ ersetzt.
- h) Die bisherige Nummer 10 wird Nummer 14 und in Satz 2 wird die Angabe „**9.1**“ durch die Angabe „**13.1**“ ersetzt.
- i) Die bisherigen Nummern 11 und 12 werden die Nummern 15 und 16.

Artikel 6

Änderung der BAFA Besondere Gebührenverordnung

Die BAFA Besondere Gebührenverordnung vom 21. September 2021 (BGBl. I S. 4317) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift werden die Wörter „**Wirtschaft und Energie**“ durch die Wörter „**Wirtschaft und Klimaschutz**“ ersetzt.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Nummer 6 wird folgende Nummer 7 eingefügt:
 7. „**Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz**,“.

- b) Die bisherigen Nummer 7 bis 9 werden die Nummern 8 bis 10.
3. Die Anlage wird wie folgt geändert:
- a) In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu Abschnitt 4 folgende Angabe zu Abschnitt 5 eingefügt:
- „Abschnitt 5 Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz“.
- b) Die bisherigen Angaben zu Abschnitt 5 bis 9 werden die Angaben zu Abschnitt 5 bis 10.
4. Nach Abschnitt 4 wird folgender Abschnitt 5 eingefügt:

„Nummer	Gebühren- oder Auslagenatbestand	Gebühren/Auslagen in Euro
1.		
		“.

5. Die bisherigen Abschnitte 5 bis 9 werden die Abschnitte 6 bis 10.

Artikel 7

Änderungen der Besondere Gebührenverordnung BNetzA

Die Besondere Gebührenverordnung BNetzA vom 19. August 2021 (BGBl. I S. 3715) wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift und in § 4 Absatz 2 werden die Wörter „Wirtschaft und Energie“ durch die Wörter „Wirtschaft und Klimaschutz“ ersetzt.
2. Die Anlage wird wie folgt geändert:
 - a) In der Inhaltsübersicht wird die Angabe zu Abschnitt 11 wie folgt geändert:
 - aa) In der Angabe zu Abschnitt 11 werden die Wörter „Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen (GemAV)“ durch die Wörter „Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz (WKAG)“ ersetzt.
 - b) Abschnitt 11 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift werden die Wörter „Verordnung zu den gemeinsamen Ausschreibungen (GemAV),“ durch die Wörter „Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz (WKAG)“ ersetzt.
 - bb) Nach Nummer 6 wird folgende neue Nummer 7 eingefügt:

„7.		
		“.

cc) Die bisherige Nummer 7 wird die Nummer 8.

Artikel 8

Beihilferechtlicher Vorbehalt

Die Bestimmungen nach Artikel 1 dieses Gesetzes dürfen erst nach der beihilferechtlichen Genehmigung durch die Europäische Kommission und nur nach Maßgabe der Genehmigung angewandt werden.

Artikel 9

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

[...]

[Bitte prüfen Sie stets, ob das Gesetz insgesamt oder teilweise zu einem bestimmten oder bestimmbaren Quartalsanfang in Kraft treten kann; begründen Sie die Wahl des Inkrafttretens im besonderen Teil der Begründung. Hinweise zur Gestaltung der **Geltungszeitbestimmung**, auch zu gespaltenem, bedingtem oder gekoppeltem Inkrafttreten: Handbuch der Rechtsförmlichkeit Rn. 540 f, 708-714, 749-754 und 760. Bitte prüfen Sie auch stets, welche Rechtsvorschriften aus Anlass des Änderungsgesetzes aufgehoben werden können. Erst danach löschen Sie gegebenenfalls „, Außerkrafttreten“ in der Artikelüberschrift.]

Begründung

A. Allgemeiner Teil

[Ausführungen nach den §§ 43, 44 GGO zum Gesamtentwurf. Die folgende Gliederung ist als Empfehlung zu verstehen und kann an die jeweiligen Erfordernisse angepasst werden. Auf die [Arbeitshilfenbibliothek](#) für die Erstellung von Regelungsvorhaben der Bundesregierung wird hingewiesen.]

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Die Bundesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass 80 % des Bruttostromverbrauchs von 680-750 TWh im Jahr 2030 aus erneuerbaren Energien stammen soll. Die zukünftige Stromversorgung speist sich nach den Plänen der Bundesregierung zum größten Teil aus den fluktuierenden Energieträgern Windenergie an Land und Windenergie auf See sowie aus Solarenergie, ergänzt durch Wasserkraft, Bioenergie und Geothermie.

In Zeiten mit wenig Wind und Sonne decken in Zukunft steuerbare Kapazitäten, d. h. Kraftwerke und Speicher die Residuallast (ergänzt durch flexible Lasten). Steuerbare Kraftwerke können den Strom langfristig treibhausgasneutral aus erneuerbaren Brennstoffen wie Wasserstoff erzeugen. Wasserstoff ist deshalb ein zentraler brennstoffbasiertener Energieträger für eine sichere Stromversorgung in der Zukunft. Er ermöglicht insbesondere eine dekarbonisierte Stromerzeugung zur Deckung der Residuallast und die Langzeitspeicherung von Strom für den Ausgleich saisonaler Schwankungen im Angebot von Windenergie und Photovoltaik.

Die Nationale Wasserstoffstrategie zeichnet das Zielbild der Rahmenbedingungen für die Wasserstoffnutzung in Deutschland für das Jahr 2030 und die Zeit bis zum Jahr 2045, bündelt die Maßnahmen der Bundesregierung und setzt staatliche Leitplanken für Erzeugung, Transport und Nutzung von Wasserstoff und seinen Derivaten in allen Bereichen. Sie beschreibt auch den Aufbau eines Leitungsnetzes für Wasserstoff.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ergänzt und verstärkt die Nationale Wasserstoffstrategie und zielt darauf ab, in substantiellem Umfang neue, steuerbare, moderne, hochflexible und klimafreundliche Erzeugungskapazitäten auf Basis von Wasserstoff zu schaffen. Die Wasserstoff-Nachfrage durch die Kraftwerke leistet dabei einen Beitrag für den Wasserstoffhochlauf insgesamt. Daneben sollen Langzeitstromspeicher und neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit geschaffen werden.

III. Alternativen

[Gibt es alternative Initiativen der Länder oder aus der Mitte des Deutschen Bundestages? Welche anderen Möglichkeiten gibt es, die Ziele zu erreichen (z. B. Aufgabenerledigung durch Private, Verzicht auf rechtliche Regelung unter bestimmten Voraussetzungen)? Warum werden andere Möglichkeiten ausgeschlossen?]

[**Arbeitshilfe:** Checkliste frühe Beteiligung]

[...]

IV. Gesetzgebungskompetenz

[Auf welchen Kompetenztitel wird der Gesetzentwurf gestützt? Bei den in Artikel 72 Absatz 2 des Grundgesetzes genannten: Inwieweit macht die Herstellung gleichwertiger Lebensverhältnisse im Bundesgebiet oder die Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse eine bundesgesetzliche Regelung erforderlich? Liegt ein Ausnahmefall nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 5 des Grundgesetzes vor, bei dem der Bund für das Verwaltungsverfahren der Länder keine Abweichungsmöglichkeit für die Länder vorsieht? Liegt ein Fall des Artikels 87 Absatz 3 Satz 2 des Grundgesetzes vor (Einrichtung bundeseigener Mittel- und Unterbehörden), der ausnahmsweise Ausführungen zur Zustimmungsbedürftigkeit erfordert?]

[...]

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

[Welche Beziehungen bestehen zum Recht der Europäischen Union oder zu völkerrechtlichen Verträgen? Ist der Entwurf mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen vereinbar? Wird über europarechtliche Vorgaben hinausgegangen?]

[...]

VI. Gesetzesfolgen

[Welche wesentlichen Auswirkungen hat der Entwurf? Welche unbeabsichtigten Nebenwirkungen können eintreten? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[Arbeitshilfe des BMI zur Gesetzesfolgenabschätzung]

[...]

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

[Ist vorgesehen, Regelungen zu vereinfachen oder aufzuheben? Sollen Veraltungsverfahren vereinfacht werden? Hier genügen grundsätzliche Ausführungen; Einzelheiten können im besonderen Teil erläutert werden.]

[Arbeitshilfe]: Konzept zur Erhöhung der Transparenz über den Umstellungsaufwand für die Wirtschaft und zu dessen wirksamer und verhältnismäßiger Begrenzung]

[...]

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Das Regelungsvorhaben entspricht den Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinn der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie (DNS), die der Umsetzung der Agenda der Vereinten Nationen 2030 für nachhaltige Entwicklung dient. Es hat mehrere Nachhaltigkeitsziele im Blick:

Das Regelungsvorhaben trägt vorrangig zur Erreichung des Nachhaltigkeitsziels Nummer 13 bei, wonach umgehend Maßnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen zu ergreifen sind. Es leistet einen wichtigen Beitrag hierzu, indem es ein hochwertiges und nachhaltiges Förderangebot schafft, um neue, steuerbare, moderne, hochflexible und klimafreundliche Erzeugungskapazitäten auf Basis von Wasserstoff zu schaffen beziehungsweise bestehende Anlagen in der Zukunft auf Wasserstoff umzurüsten.

Das Regelungsvorhaben ist zugleich wesentlicher Bestandteil zur Umsetzung der Nationalen Wasserstoffstrategie. Es ermöglicht eine dekarbonisierte Stromerzeugung zur Deckung der Stromnachfrage in Zeiten mit wenig Stromeinspeisung aus erneuerbaren Quellen und die Langzeitspeicherung von Strom für den Ausgleich saisonaler Schwankungen im Angebot von Windenergie und Photovoltaik.

Die Wasserstoffnachfrage durch die im Regelungsvorhaben geförderten Kraftwerke leistet zudem einen Beitrag für den Wasserstoffhochlauf insgesamt.

Das Regelungsvorhaben leistet zugleich einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel Nummer 7, wonach der Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle gesichert werden soll. Die künftig vorgeschriebenen Ausschreibungen der Zuschlagszahlungen und deren Höhe für steuerbare Stromerzeugung aus gasförmigen Brennstoffen und Langzeitstromspeicher in getrennten Ausschreibungen für (1) auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, für (2) Wasserstoffkraftwerke, für (3) Langzeitstromspeicher und für (4) Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit tragen hierzu umfassend bei. Auf lange Sicht ist der Einsatz von Wasserstoff im Stromsektor die preisgünstigste Lösung – gerade in Anbetracht der Tatsache, dass unter dem geltenden europäischen Emissionshandel mit einer stetigen Preissteigerung für CO2-Zertifikate auszugehen ist.

Das Regelungsvorhaben leistet des Weiteren einen Beitrag zur Verwirklichung von Nachhaltigkeitsziel Nummer 9. Dieses verlangt in der Zielvorgabe 9.1, eine widerstandsfähige Infrastruktur aufzubauen und nachhaltige Industrialisierung zu fördern und Innovationen zu unterstützen. Mit den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke und auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke soll auch die breite Erprobung einer neuen Kraftwerkstechnologie zur ausschließlichen Verbrennung von Wasserstoff gefördert werden.

Das Regelungsvorhaben ergänzt und unterstützt wesentlich das ebenfalls geplante Wasserstoffbeschleunigungsgesetz, das im Sinn des systemischen Zusammendenkens der Nachhaltigkeitsziele unter anderem einen Beitrag zur Erreichung von Nachhaltigkeitsziel Nummer 16.6 leisten soll (Aufbau von leistungsfähigen, rechenschaftspflichtigen und transparenten Institutionen auf allen Ebenen).

Das Regelungsvorhaben leistet parallel einen Beitrag zu den Nachhaltigkeitszielen Nummern 8.3 und 8.4. Demnach sollen durch wirtschaftliche Zukunftsvorsorge gute Investitionsbedingungen geschaffen werden und Wohlstand dauerhaft erhalten. Des Weiteren soll die deutsche Wirtschaftsleistung umwelt- und sozialverträglich gesteigert werden.

Mit dem Wasserstoffhochlauf sollen die nationalen und internationalen Klimaschutzziele zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen erreicht werden. Dies trägt im Sinn von Nachhaltigkeitsziel Nummer 3 dazu bei, ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters zu gewährleisten, ihr Wohlergehen zu fördern und dabei den Schwerpunkt auf einen erschwinglichen und gleichberechtigten Zugang für alle zu legen.

Aufgrund seiner Innovationsstärke und der Offenheit seiner Volkswirtschaft ergibt sich für Deutschland das Potenzial, nachhaltiges Wirtschaften auch global zu befördern. Das

Regelungsvorhaben kann damit potenziell einen wichtigen Beitrag zum Nachhaltigkeitsziel Nummer 17 leisten (Wissenstransfer insbesondere im technischen Bereich Wissen international vermitteln).

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Die Förderkosten für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke und Langzeitstromspeicher werden aus dem Sondervermögen des Bundes „Klima- und Transformationsfonds“ finanziert. Die Kosten belaufen sich insgesamt auf ca. 14,6 Mrd. Euro über einen Zeitraum von 2029 bis 2042. Unter Zugrundelegung verschiedener Annahmen (technologieabhängige Investition, Gesamtprojektverzinsung, jährliche Realisierungsrate, etc.) ergibt sich folgende Übersicht des Finanzierungsbedarfs für den Zeitraum 2029 bis 2042.

Jahr	2029	2030	2031	2032	2033	2034	2035	2036
Bedarf in Mio. €	124	695	1.121	1.297	1.297	1.297	1.297	1.339
Jahr	2037	2038	2039	2040	2041	2042	-	gesamt
Bedarf in Mio. €	1.464	1.631	1.591	978	427	84	-	14.636

Die Förderkosten für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit werden über eine Umlage finanziert. Unter Zugrundelegung diverser Annahmen (technologieabhängige Investition, Gesamtprojektverzinsung, jährliche Realisierungsrate, etc.) ergibt sich ein Finanzierungsbedarf von ca. 3,3 Mrd. Euro über den Zeitraum von 2029 bis 2045. Aufgrund der Verteilung dieser Kosten über einen sehr langen Zeitraum ist von einer vernachlässigbaren zusätzlichen Belastung für Bürgerinnen und Bürger sowie die Wirtschaft auszugehen, die daher unter E.1 und E.2 nicht weiter aufgeschlüsselt wird.

Der jährliche Finanzierungsbedarf für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke, Langzeitstromspeicher und neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit ergibt sich im Wesentlichen aus den Ergebnissen der Ausschreibungen und dem daraus resultierenden Vergütungsanspruch.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für die Bundesnetzagentur jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 692.167 Euro in den Jahren 2025-2027. Davon entfallen auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 407.699 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 127.206 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 157.262 Euro.

Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes sind für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 3,82 Planstellen, 2,82 hD, 1 gD, erforderlich.

Für den Querschnittsbereich werden 1,1 Planstellen erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 8. Juli 2024 (Gz. II A 3 - H 1012-10/21/10003 :008) ermittelt.

Aufgrund der Neuregelungen entstehen für das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle jährliche Kosten in Höhe von insgesamt 148.859 Euro in den Jahren 2025-2027. Davon entfallen auf die Personaleinzelkosten für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt 81.738 Euro, Sacheinzelkosten in Höhe von 33.300 Euro sowie Gemeinkosten in Höhe von 33.821 Euro.

Nach den Ergebnissen zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes ist für die Wahrnehmung der Fachaufgaben insgesamt eine Planstelle im gehobenen Dienst erforderlich.

Für den Querschnittsbereich werden 0,3 Planstellen erforderlich; die Personal- und Sacheinzelkosten für den Querschnittsbereich sind im Gemeinkostenzuschlag in Höhe von 29,4 % auf die jährlichen Personal- und Sacheinzelkosten für die Fachaufgaben enthalten. Die Kosten wurden auf Grundlage des Rundschreibens für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen und Kostenberechnungen des BMF vom 8. Juli 2024 (Gz. II A 3 - H 1012-10/21/10003 :008) ermittelt.

Die Haushalte der Länder und Gemeinden werden nicht belastet.

4. Erfüllungsaufwand

a) Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch dieses Gesetz entstehen keine neuen Kosten für Bürgerinnen und Bürger. Insbesondere enthält die Verordnung keine neuen Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger. Soweit Bürgerinnen und Bürger Bieter einer Ausschreibungsrounde werden, wird der Erfüllungsaufwand nachfolgend dargestellt.

b) Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Artikel 1 führt zu einem Mehraufwand für die Wirtschaft von rund [61.474.380] Euro jährlich. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Januar 2022. Für die unterschiedlichen Tätigkeiten wird ein mittleres bzw. hohes Qualifikationsniveau der Bearbeiter angesetzt. Gemäß der Zeitwerttabelle für die Wirtschaft im „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ (Anhang VII, Zeile D) sind für Tätigkeiten im mittleren Qualifikationsniveau in der Energieversorgung Lohnkosten von [54,70] Euro pro Stunde und für Tätigkeiten im höheren Qualifikationsniveau [85,30] Euro pro Stunde zugrunde zu legen. Auf dieser Grundlage ergibt sich jeweils der in der Tabelle dargestellte Erfüllungsaufwand.

Es wird davon ausgegangen, dass pro Jahr [6] Gebote für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, [15] Gebote für Wasserstoffkraftwerke, [15] Gebote für Langzeitstromspeicher und [4] Gebote für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit eingehen werden. Für die jährlichen Berechnungen im Einzelnen werden jeweils zwei Gebotsrunden für auf Wasserstoff aufrüstbare Kraftwerke und neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit unterstellt und jeweils eine Gebotsrunde für Wasserstoffkraftwerke und Langzeitstromspeicher.

Insgesamt wurden für die Berechnung des Erfüllungsaufwands folgende Annahmen getroffen:

1) Auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke

1. Ausgeschriebene Menge	[1000...]
2. durchschnittliche Gebotsgröße in MW	[250...]
3. Ausschreibungsrounden pro Jahr	[2 in 2025, 3 in 2026, 2 in 2027]

4. Wettbewerbsniveau (Faktor)	[1,5...]
5. Gebote im Jahr (1./2. *3* 4) (durchschnittliche Anzahl)	[12...]
6. Zuschläge pro Jahr (durchschnittliche Anzahl)	[8...]

2) Wasserstoffkraftwerke

1. Ausgeschriebene Menge	[250...]
2. durchschnittliche Gebotsgröße in MW	[25...]
3. Ausschreibungsrunden pro Jahr	[jeweils 1 in 2025 und 2026...]
4. Wettbewerbsniveau (Faktor)	[1,5...]
5. Gebote im Jahr (1./2. *4) (durchschnittliche Anzahl)	[15...]
6. Zuschläge pro Jahr (durchschnittliche Anzahl)	[10...]

3) Langzeitstromspeicher

1. Ausgeschriebene Menge	[250...]
2. durchschnittliche Gebotsgröße in MW	[25...]
3. Ausschreibungsrunden pro Jahr	[jeweils 1 in 2025 und 2026...]
4. Wettbewerbsniveau (Faktor)	[1,5...]
5. Gebote im Jahr (1./2. * 4) (durchschnittliche Anzahl)	[15...]
6. Zuschläge pro Jahr (durchschnittliche Anzahl)	[10...]

4) Neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit

1. Ausgeschriebene Menge	[1000...]
2. durchschnittliche Gebotsgröße in MW	[400...]
3. Ausschreibungsrunden pro Jahr	[2 in 2025, 3 in 2026...]
4. Wettbewerbsniveau (Faktor)	[1,5...]
5. Gebote im Jahr (1./2. *3* 4) (durchschnittliche Anzahl, gerundet)	[8...]
6. Zuschläge pro Jahr (durchschnittliche Anzahl, gerundet)	[5...]

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

	Regelung	Vorgabe	Normadressat	Zu erwartende Fälle	Erfüllungsaufwand (Mehrbelastung)
1		Sich mit den Vorgaben vertraut machen	Bieter	Rd. [50] Gebote pro Jahr	[51.180] Euro Rd. [12] Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad Diese Transaktionskosten werden im Zeitverlauf sinken, wenn die wesentlichen Akteure der Branche das Verfahren bereits einmal durchschritten haben.
2	§ [7]	Gebotserstellung	Bieter	Rd. [50] Gebote pro Jahr	[12.800] Euro Rd. 3 Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad
3	§ [9]	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung (Dauer 1 Monat)	Bieter	Rd. [50] Gebote pro Jahr.	[1.292.650] Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: 1 Prozent pro Jahr, durchschnittliche Verweildauer der Sicherheit: ein Monat, Personalaufwand für die Beschaffung rd. 10 Stunden im höheren Schwierigkeitsgrad.
4	§ [9]	Kosten der Beschaffung und Bereitstellung der Sicherheitsleistung (zusätzliche Dauer 36 Monate)	Erfolgreiche Bieter	[33] Fälle. Das Zuschlagsvolumen der Regelausschreibung wird um die gleiche Höhe reduziert	[60.000.000] Euro Annahmen: Bereitstellungszinsen für die Sicherheitsleistung: [1] Prozent pro Jahr, durchschnittliche zusätzliche Verweildauer der Sicherheit: sechs Jahre
6	§ [27]	[...]	[...]	[33] Fälle im Jahr: Rd. [33] bezuschlagte Gebote pro Jahr, von denen 90 Prozent realisiert werden.	[112.596] Euro Rd. [40] Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad
7	Gebührenverordnung	Überweisen der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und Abwicklung im Unternehmen	Bieter	Rd. [50] Gebote im Jahr	[1.370] Euro [0,5] Stunden je Vorgang im mittleren Schwierigkeitsgrad
8	§ [38]	Kosten des Einforderns der Pönalen	Übertragungsnetzbetreiber	[3] Fälle im Jahr: Rd. 33 bezuschlagte Gebote pro Jahr, von denen 90 Prozent realisiert werden.	[542] Euro [3] Stunden je Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad

Tabelle 1: Neuer Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

	Regelung	Vorgabe	Normadres sat	Zu Fällen erwartende	Erfüllungsaufwand (Mehrbelastung)
9	§ [17]	Bestimmung des Zahlungsanspruchs	Netzbetreiber	[30] Fälle im Jahr: Rd. [33] bezuschlagte Gebote pro Jahr, von denen 90 Prozent realisiert werden.	[3249] Euro [2] Stunden je Fall im mittleren Schwierigkeitsgrad

Im Einzelnen ist bei der Berechnung des Erfüllungsaufwandes Folgendes berücksichtigt worden:

- In allen Fällen wurden die Lohnkosten der Lohnkostentabelle der Wirtschaft, Kategorie D: Energieversorgung, entnommen.
- Zu Nummer 1: Voraussetzung einer Teilnahme an der Ausschreibung ist ein gründliches Verständnis der einzelnen Regelungen der Ausschreibungsverordnung. Außerdem muss die Gebotsabgabe vorbereitet werden, indem z. B. die entsprechenden Präqualifikationsanforderungen in der gewünschten Form eingeholt werden. Pauschal wurden hier [12] Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 2: Der Vorgang der Gebotserstellung nimmt ebenfalls zusätzliche Zeit des Bieters in Anspruch. Hierbei müssen die diversen Unterlagen und Informationen zusammengetragen, Formatvorgaben berücksichtigt und ein Gebot erstellt und eingereicht werden. Hier wurden pauschal [3] Stunden pro Gebot im hohen Schwierigkeitsgrad angesetzt.
- Zu Nummer 3: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die Bereitstellung der Sicherheit bei den Bieter verursacht wird. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft. Es werden Bürgschaftszinsen in Höhe von einem Prozent unterstellt. Dieser Zinssatz wurde für die Berechnung des Erfüllungsaufwands herangezogen. Angenommen wurde des Weiteren eine durchschnittliche Verweildauer der Sicherheitsleistung von einem Monat. Der Finanzierungsbedarf verursacht zudem einen Personalaufwand für die Beschaffung der Finanzmittel, der hier pro Gebot mit [10] Stunden des hohen Schwierigkeitsgrades abgeschätzt wird.
- Zu Nummer 4: Hier wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch die längere Bereitstellung der Sicherheit bei den erfolgreichen Bieter verursacht wird. Die Kosten entstehen entweder durch die Bindung der bereitgestellten Geldmittel oder in Form der Bürgschaftszinsen im Falle der Hinterlegung in Form einer Bürgschaft.
- Zu Nummer 6: Hier wird der zusätzliche Erfüllungsaufwand dargestellt, der durch jährliche Mitteilungspflichten verursacht wird. Insgesamt wird der Aufwand pro Gebot mit [40] Stunden im hohen Schwierigkeitsgrad über die Gesamlaufzeit der Förderung abgeschätzt.
- Zu Nummer 7: Die Zusatzkosten, die durch die Überweisung der Gebühren auf das Konto der Bundesnetzagentur und der Abwicklung im Unternehmen entstehen, werden pauschal mit einer halben Stunde des mittleren Schwierigkeitsgrades pro Gebot abgeschätzt.

- Zu Nummer 8: Hier wird der Erfüllungsaufwand der Übertragungsnetzbetreiber dargestellt, der im Zusammenhang mit der Einforderung der Pönale sowie der Vereinnahmung der Bußgeldzahlung als Einnahme im Rahmen des Energiefinanzierungsgesetzes entsteht. Dies enthält auch den Aufwand, der bei den Übertragungsnetzbetreibern aus dem Erfordernis entsteht, die Sicherheitsleistung im Falle der ausbleibenden Bußgeldzahlung der Bieter von der Bundesnetzagentur zu fordern.
- Zu Nummer 9: Hier wird der Erfüllungsaufwand dargestellt, der bei dem Netzbetreiber im Zusammenhang mit der Prüfung des Zahlungsanspruchs entsteht. Der zusätzliche Prüfaufwand ist hierbei gering, da der Netzbetreiber nach geltender Gesetzgebung bereits zur Prüfung des Förderanspruchs verpflichtet ist. Insbesondere bei der Auszahlung des Brennstoffausgleichs und der Wasserstoffprämie besteht jedoch wegen erhöhter Komplexität erhöhter Prüfbedarf. Daher wurde pro bezuschlagtem und realisiertem Gebot ein Prüfaufwand von 2 Stunden der mittleren Schwierigkeit angesetzt.

In den Kosten enthalten sind in der Nummer [6] Bürokratiekosten aus Informationspflichten i. H. v. [113.000] Euro pro Jahr.

Im Übrigen sind die aus den Ausschreibungsverfahren resultierenden Risiken für den Anlagenbetreiber nicht im Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft enthalten, sondern werden implizit in der resultierenden Höhe der Förderung abgebildet.

Der Verwaltungsaufwand des Bundes für das Ausschreibungsverfahren und der Vollzugaufwand für die Gebührenerhebung entstehen im Wesentlichen bei der Bundesnetzagentur als ausschreibenden Stelle. Der Verwaltungs- und Vollzugaufwand bei der Bundesnetzagentur beschränkt sich dabei jährlich auf die zusätzlichen Ausschreibungen.

b) Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Das Gesetz erhöht den Erfüllungsaufwand der Verwaltung des Bundes. Konkret betroffen ist die Bundesnetzagentur als ausschreibende Stelle im Regelfall sowie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Rahmen der Zulassung der Anlagen Länder und Kommunen sind nicht betroffen.

Die folgende Tabelle legt den Erfüllungsaufwand der Verwaltung dar. Die Kostenschätzung beruht auf den Regeln zur ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem „Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwandes in Regelungsvorhaben der Bundesregierung“ vom Januar 2022, ergänzt durch das Schreiben vom Bundesministerium der Finanzen vom 11. Mai 2016 (GZ II A 3 – H 1012-10/07/0001 :012) zu den durchschnittlichen Personal- und Sachkosten. Bei einigen Prozessen wurde geschätzt, wie häufig pro Gebot ein Bedarf an Verwaltungshandlung entsteht. Aus dieser Schätzung wurde eine Zeitangabe pro Gebot ermittelt. Bei der Ermittlung der Kosten wurden die durchschnittlichen Stundensätze für den mittleren, gehobenen sowie höheren Dienst (mD, gD, hD) für die Bundesverwaltung herangezogen.

Insgesamt ergibt sich ein Erfüllungsaufwand von [841.026] Euro. Insgesamt ergibt sich ein Personalbedarf von [4,82] Stellen, davon [2,82] Stellen im höheren Dienst, [2] Stellen im gehobenen Dienst und [0] Stellen im mittleren Dienst. Es entstehen Personalkosten in Höhe von [489.437] Euro..

Die Kosten sind in der folgenden Tabelle dargestellt:

	Zeitbedarf in Stunden	Personalkosten pro Stunde in Euro	Personaleinzelkost en in Euro
Mittlerer Dienst [mD]	0	[72,24] Euro	0 Euro
Gehobener Dienst [gD]	3.200	[51,09] Euro	163.476 Euro
Höherer Dienst [hD]	4.512	[72,24] Euro	325.961 Euro

In den folgenden Abschnitten wird der Erfüllungsaufwand erläutert.

Für den Erfüllungsaufwand bei der Bundesnetzagentur (ausschreibende Stelle) im Zusammenhang mit den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke, Langzeitstromspeicher und neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit nach Artikel 1 ergibt sich Folgendes:

Bei der Bundesnetzagentur ergibt sich ein Personalbedarf von [3,82] Stellen, davon [2,82] Stellen im höheren Dienst, [1] Stellen im gehobenen Dienst und [0] Stellen im mittleren Dienst. Es entstehen Personaleinzelkosten in Höhe von [407.699] Euro.

Der Zeitaufwand für die einzelnen Tätigkeiten ist in der folgenden Tabelle aufgeführt. Gegenüber den Ausschreibungen nach dem EEG entstehen erhöhte Zeiten durch das deutlich komplexere Zuschlagsverfahren und der geringeren Standardisierung des Verfahrens auf Grund der zu erwartenden relativ geringen Anzahl an Geboten je Verfahren im Vergleich zum Erneuerbare-Energien-Gesetz. In der Tabelle ist der Zeitaufwand für die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke, Langzeitstromspeicher und neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit differenziert abgeschätzt.

1) § 3 Abs. 1 Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke

Im Rahmen der Durchführung von Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke § 3 Abs. 1 fallen folgende Aufgaben an:

Tabelle:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallz ahl	Laufbahngr uppe	Zeitaufw and pro Fall (in Minuten)	Lohns atz pro Stund e (in Euro)	Personalauf wand (in Euro)
Ausschreibungsbezeichnung im Internet	2,00	hD	600	70,5	1.410
	2,00	gD	1.200	46,5	1.860
	2,00	mD	0	33,8	0

Bestimmung des Ausschreibungsvolumens	2,00	hD	1.500	70,5	3.525
	2,00	gD	0	46,5	0
	2,00	mD	0	33,8	0
Anpassung der Formularvorlagen	2,00	hD	600	70,5	1.410
	2,00	gD	600	46,5	930
	2,00	mD	0	33,8	0
Gebotsprüfung (Zulässigkeitsprüfung)	10,00	hD	2.000	70,5	23.500
	10,00	gD	300	46,5	2.325
	10,00	mD	0	33,8	0
Öffnung, Protokollierung und Registrierung der Gebote	10,00	hD	300	70,5	3.525
	10,00	gD	120	46,5	930
	10,00	mD	0	33,8	0
Gebotsprüfung auf Form und Frist	10,00	hD	120	70,5	1.410
	10,00	gD	120	46,5	930
	10,00	mD	0	33,8	0
Überprüfung des Eingangs der Sicherheit	10,00	hD	240	70,5	2.820
	10,00	gD	600	46,5	4.650
	10,00	mD	0	33,8	0
Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	10,00	hD	120	70,5	1.410
	10,00	gD	120	46,5	930
	10,00	mD	0	33,8	0
Prüfung auf Ausschluss von Bieter/ Ausschluss von Bieter	10,00	hD	300	70,5	3.525
	10,00	gD	120	46,5	930
	10,00	mD	0	33,8	0
Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	10,00	hD	1.500	70,5	17.625
	10,00	gD	0	46,5	0
	10,00	mD	0	33,8	0
Ermittlung der	10,00	hD	2.500	70,5	29.375

Zuschlagsgrenze	10,00	gD	500	46,5	3.875
	10,00	mD	0	33,8	0
Sortierung der gebotsgleichen Gebote	1,00	hD	300	70,5	353
	1,00	gD	120	46,5	93
	1,00	mD	0	33,8	0
Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	10,00	hD	360	70,5	4.230
	10,00	gD	240	46,5	1.860
	10,00	mD	0	33,8	0
Erstattung der Sicherheit	10,00	hD	1.200	70,5	14.100
	10,00	gD	600	46,5	4.650
	10,00	mD	0	33,8	0
Fristenüberwachung	5,00	hD	300	70,5	1.763
	5,00	gD	120	46,5	465
	5,00	mD	0	33,8	0
Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB bei Pönalfällen	2,00	hD	60	70,5	141
	2,00	gD	120	46,5	186
	2,00	mD	0	33,8	0
Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens	2,00	hD	1.200	70,5	2.820
	2,00	gD	300	46,5	465
	2,00	mD	0	33,8	0
Sicherung des Datenschutz bei der Datenübermittlung sowie regelmäßige Anpassungen und Überprüfungen	1,00	hD	300	70,5	353
	1,00	gD	0	46,5	0
	1,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					138.373
Overhead in Höhe von 29,4 %					40.682

SUMME					179.054

Zu Nummer 1 bis 3: Diese Arbeitsschritte umfassen die Vorbereitung der Bekanntmachung der Ausschreibung zu einem jeweiligen Gebotstermin. Dazu gehören die Berechnung der Ausschreibungsvolumina, die Anpassung von Gebotsformularvorgaben die Ausschreibungsbekanntmachung im Internet. Dies erfordert eine Bearbeitungszeit von ca. 150 Stunden.

Zu Nummer 4 bis 9: Diese umfassen im Wesentlichen die Gebotsöffnung, Protokollierung und Prüfung der Gebote auf Zulässigkeit. Die Bearbeitungszeit liegt bei 743 Stunden.

Zu Nummer 9 bis 13 und 17: Diese Prozessschritte umfassen die Reihung der Gebote anhand der festgelegten Kriterien sowie die Ermittlung der Zuschlagsgrenze in einem jeweiligen Ausschreibungssegment und die öffentliche Bekanntmachung sowie die Unterrichtung der bezuschlagten Bieter bzw. Bescheidung bei nicht Bezuschlagung. Die Bearbeitung erfordert 977 Stunden.

Zu Nummer 14 bis 16 und 18: Hierbei handelt es sich um die Nachbereitung der Ausschreibung. Dazu gehören unter anderem die Erstattung von Sicherheiten, Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB im Falle von Pönen sowie die Fristenüberwachung. Die Bearbeitungszeit beläuft sich auf 347 Stunden.

1) § 3 Abs. 3 Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit

Im Rahmen der Durchführung von Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit nach § 3 Abs. 3 fallen folgende Aufgaben an:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Ausschreibungsbekanntmachung im Internet	2,00	hD	600	70,5	1.410
	2,00	gD	1.200	46,5	1.860
	2,00	mD	0	33,8	0
Bestimmung des Ausschreibungsvolumens	2,00	hD	1.500	70,5	3.525
	2,00	gD	0	46,5	0
	2,00	mD	0	33,8	0
Anpassung der	2,00	hD	600	70,5	1.410

Formularvorlagen	2,00	gD	600	46,5	930
	2,00	mD	0	33,8	0
Gebotsprüfung (Zulässigkeitsprüfung)	10,00	hD	2.000	70,5	23.500
	10,00	gD	300	46,5	2.325
	10,00	mD	0	33,8	0
Öffnung, Protokollierung und Registrierung der Gebote	10,00	hD	300	70,5	3.525
	10,00	gD	120	46,5	930
	10,00	mD	0	33,8	0
Gebotsprüfung auf Form und Frist	10,00	hD	120	70,5	1.410
	10,00	gD	120	46,5	930
	10,00	mD	0	33,8	0
Überprüfung des Eingangs der Sicherheit	10,00	hD	240	70,5	2.820
	10,00	gD	600	46,5	4.650
	10,00	mD	0	33,8	0
Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	10,00	hD	120	70,5	1.410
	10,00	gD	120	46,5	930
	10,00	mD	0	33,8	0
Prüfung auf Ausschluss von Bietern/ Ausschluss von Bietern	10,00	hD	300	70,5	3.525
	10,00	gD	120	46,5	930
	10,00	mD	0	33,8	0
Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	10,00	hD	1.500	70,5	17.625
	10,00	gD	0	46,5	0
	10,00	mD	0	33,8	0
Ermittlung der Zuschlagsgrenze	10,00	hD	2.500	70,5	29.375
	10,00	gD	500	46,5	3.875
	10,00	mD	0	33,8	0
Sortierung der gebotsgleichen Gebote	1,00	hD	300	70,5	353
	1,00	gD	120	46,5	93

	1,00	mD	0	33,8	0
Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	10,00	hD	360	70,5	4.230
	10,00	gD	240	46,5	1.860
	10,00	mD	0	33,8	0
Erstattung der Sicherheit	10,00	hD	1.200	70,5	14.100
	10,00	gD	600	46,5	4.650
	10,00	mD	0	33,8	0
Fristenüberwachung	5,00	hD	300	70,5	1.763
	5,00	gD	120	46,5	465
	5,00	mD	0	33,8	0
Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB bei Pönalfällen	2,00	hD	60	70,5	141
	2,00	gD	120	46,5	186
	2,00	mD	0	33,8	0
Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens	2,00	hD	1.200	70,5	2.820
	2,00	gD	300	46,5	465
	2,00	mD	0	33,8	0
Sicherung des Datenschutz bei der Datenübermittlung sowie regelmäßige Anpassungen und Überprüfungen	1,00	hD	300	70,5	353
	1,00	gD	0	46,5	0
	1,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					138.373
Overhead in Höhe von 29,4 %					40.682
SUMME					179.054

Zu Nummer 1 bis 3: Diese Arbeitsschritte umfassen die Vorbereitung der Bekanntmachung der Ausschreibung zu einem jeweiligen Gebotstermin. Dazu gehören die Berechnung der

Ausschreibungsvolumina, die Anpassung von Gebotsformularvorgaben die Ausschreibungsbekanntmachung im Internet. Dies erfordert eine Bearbeitungszeit von ca. 150 Stunden.

Zu Nummer 4 bis 9: Diese umfassen im Wesentlichen die Gebotsöffnung, Protokollierung und Prüfung der Gebote auf Zulässigkeit. Die Bearbeitungszeit liegt bei 743 Stunden.

Zu Nummer 9 bis 13 und 17: Diese Prozessschritte umfassen die Reihung der Gebote anhand der festgelegten Kriterien sowie die Ermittlung der Zuschlagsgrenze in einem jeweiligen Ausschreibungssegment und die öffentliche Bekanntmachung sowie die Unterrichtung der bezuschlagten Bieter bzw. Bescheidung bei nicht Bezuschlagung. Die Bearbeitung erfordert 977 Stunden.

Zu Nummer 14 bis 16 und 18: Hierbei handelt es sich um die Nachbereitung der Ausschreibung. Dazu gehören unter anderem die Erstattung von Sicherheiten, Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB im Falle von Pönen sowie die Fristenüberwachung. Die Bearbeitungszeit beläuft sich auf 347 Stunden.

2) § 3 Abs. 2 Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher

Im Rahmen der Durchführung von Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher nach § 3 Abs. 2 fallen folgende Aufgaben an:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Ausschreibungsbekanntmachung im Internet	1,00	hD	600	70,5	705
	1,00	gD	1.200	46,5	930
	1,00	mD	0	33,8	0
Bestimmung des Ausschreibungsvolumens	1,00	hD	1.500	70,5	1.763
	1,00	gD	0	46,5	0
	1,00	mD	0	33,8	0
Anpassung der Formularvorlagen	1,00	hD	600	70,5	705
	1,00	gD	300	46,5	233
	1,00	mD	0	33,8	0
Gebotsprüfung (Zulässigkeitsprüfung)	5,00	hD	1.200	70,5	7.050
	5,00	gD	0	46,5	0

	5,00	mD	0	33,8	0
Öffnung, Protokollierung und Registrierung der Gebote	5,00	hD	300	70,5	1.763
	5,00	gD	0	46,5	0
	5,00	mD	0	33,8	0
Gebotsprüfung auf Form und Frist	5,00	hD	120	70,5	705
	5,00	gD	600	46,5	2.325
	5,00	mD	0	33,8	0
Überprüfung des Eingangs der Sicherheit	5,00	hD	240	70,5	1.410
	5,00	gD	300	46,5	1.163
	5,00	mD	0	33,8	0
Forderung und Prüfung eines Nachweises der Tauglichkeit der Bürgschaft	5,00	hD	120	70,5	705
	5,00	gD	600	46,5	2.325
	5,00	mD	0	33,8	0
Prüfung auf Ausschluss von Bieter/ Ausschluss von Bieter	5,00	hD	300	70,5	1.763
	5,00	gD	120	46,5	465
	5,00	mD	0	33,8	0
Sortierung der Gebote in aufsteigender Reihenfolge	5,00	hD	1.500	70,5	8.813
	5,00	gD	120	46,5	465
	5,00	mD	0	33,8	0
Ermittlung der Zuschlagsgrenze	5,00	hD	1.500	70,5	8.813
	5,00	gD	600	46,5	2.325
	5,00	mD	0	33,8	0
Sortierung der gebotsgleichen Gebote	1,00	hD	300	70,5	353
	1,00	gD	120	46,5	93
	1,00	mD	0	33,8	0
Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	5,00	hD	360	70,5	2.115
	5,00	gD	120	46,5	465
	5,00	mD	0	33,8	0

Erstattung der Sicherheit	5,00	hD	1.200	70,5	7.050
	5,00	gD	120	46,5	465
	5,00	mD	0	33,8	0
Fristenüberwachung	3,00	hD	300	70,5	1.058
	3,00	gD	240	46,5	558
	3,00	mD	0	33,8	0
Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB bei Pönalfällen	1,00	hD	60	70,5	71
	1,00	gD	120	46,5	93
	1,00	mD	0	33,8	0
Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens	1,00	hD	1.200	70,5	1.410
	1,00	gD	120	46,5	93
	1,00	mD	0	33,8	0
Sicherung des Datenschutz bei der Datenübermittlung sowie regelmäßige Anpassungen und Überprüfungen	1,00	hD	300	70,5	353
	1,00	gD	0	46,5	0
	1,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					58.598
Overhead in Höhe von <u>29,4 %</u>					17.228
SUMME					75.825

Zu Nummer 1 bis 3: Diese Arbeitsschritte umfassen die Vorbereitung der Bekanntmachung der Ausschreibung zu einem jeweiligen Gebotstermin. Dazu gehören die Berechnung der Ausschreibungsvolumina, die Anpassung von Gebotsformularvorgaben die Ausschreibungsbekanntmachung im Internet. Dies erfordert eine Bearbeitungszeit von ca. 75 Stunden.

Zu Nummer 4 bis 9: Diese umfassen im Wesentlichen die Gebotsöffnung, Protokollierung und Prüfung der Gebote auf Zulässigkeit. Die Bearbeitungszeit liegt bei 300 Stunden.

Zu Nummer 9 bis 13 und 17: Diese Prozessschritte umfassen die Reihung der Gebote anhand der festgelegten Kriterien sowie die Ermittlung der Zuschlagsgrenze in einem jeweiligen Ausschreibungssegment und die öffentliche Bekanntmachung sowie die Unterrichtung der bezuschlagten Bieter bzw. Bescheidung bei nicht Bezuschlagung. Die Bearbeitung erfordert 479 Stunden.

Zu Nummer 14 bis 16 und 18: Hierbei handelt es sich um die Nachbereitung der Ausschreibung. Dazu gehören unter anderem die Erstattung von Sicherheiten, Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB im Falle von Pönen sowie die Fristenüberwachung. Die Bearbeitungszeit beläuft sich auf 174 Stunden.

3) § 3 Abs. 2 Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke

Im Rahmen der Durchführung von Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke § 3 Abs. 2 fallen folgende Aufgaben an:

Jährlicher Erfüllungsaufwand	Fallzahl	Laufbahngruppe	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Personalaufwand (in Euro)
Ausschreibungsbelebung im Internet	1,00	hD	600	70,5	705
	1,00	gD	1.200	46,5	930
	1,00	mD	0	33,8	0
Bestimmung des Ausschreibungsvolumens	1,00	hD	1.500	70,5	1.763
	1,00	gD	0	46,5	0
	1,00	mD	0	33,8	0
Anpassung der Formularvorlagen	1,00	hD	600	70,5	705
	1,00	gD	300	46,5	233
	1,00	mD	0	33,8	0
Gebotsprüfung (Zulässigkeitsprüfung)	5,00	hD	1.200	70,5	7.050
	5,00	gD	0	46,5	0
	5,00	mD	0	33,8	0
Öffnung, Protokollierung und der Registrierung Gebote	5,00	hD	300	70,5	1.763
	5,00	gD	0	46,5	0
	5,00	mD	0	33,8	0

Gebotsprüfung Form und Frist	auf	5,00	hD	120	70,5	705
		5,00	gD	600	46,5	2.325
		5,00	mD	0	33,8	0
Überprüfung Eingangs Sicherheit	des der	5,00	hD	240	70,5	1.410
		5,00	gD	300	46,5	1.163
		5,00	mD	0	33,8	0
Forderung Prüfung Nachweises Tauglichkeit Bürgschaft	und eines der der	5,00	hD	120	70,5	705
		5,00	gD	600	46,5	2.325
		5,00	mD	0	33,8	0
Prüfung Ausschluss von Bieter/ Ausschluss von Bieter	auf von	5,00	hD	300	70,5	1.763
		5,00	gD	120	46,5	465
		5,00	mD	0	33,8	0
Sortierung Gebote aufsteigender Reihenfolge	der in	5,00	hD	1.500	70,5	8.813
		5,00	gD	120	46,5	465
		5,00	mD	0	33,8	0
Ermittlung Zuschlagsgrenze	der	5,00	hD	1.500	70,5	8.813
		5,00	gD	600	46,5	2.325
		5,00	mD	0	33,8	0
Sortierung gebotsgleichen Gebote	der	1,00	hD	300	70,5	353
		1,00	gD	120	46,5	93
		1,00	mD	0	33,8	0
Unterrichtung der zu- bzw. nicht zugeschlagenen Bieter	der	5,00	hD	360	70,5	2.115
		5,00	gD	120	46,5	465
		5,00	mD	0	33,8	0
Erstattung Sicherheit	der	5,00	hD	1.200	70,5	7.050
		5,00	gD	120	46,5	465
		5,00	mD	0	33,8	0
Fristenüberwachung		3,00	hD	300	70,5	1.058

	3,00	gD	240	46,5	558
	3,00	mD	0	33,8	0
Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB bei Pönalfällen	1,00	hD	60	70,5	71
	1,00	gD	120	46,5	93
	1,00	mD	0	33,8	0
Ergebnisveröffentlichung des Ausschreibungsverfahrens	1,00	hD	1.200	70,5	1.410
	1,00	gD	120	46,5	93
	1,00	mD	0	33,8	0
Sicherung des Datenschutz bei der Datenübermittlung sowie regelmäßige Anpassungen und Überprüfungen	1,00	hD	300	70,5	353
	1,00	gD	0	46,5	0
	1,00	mD	0	33,8	0
Zwischensumme					58.598
<u>Overhead in Höhe von 29,4 %</u>					17.228
<u>SUMME</u>					75.825

Zu Nummer 1 bis 3: Diese Arbeitsschritte umfassen die Vorbereitung der Bekanntmachung der Ausschreibung zu einem jeweiligen Gebotstermin. Dazu gehören die Berechnung der Ausschreibungsvolumina, die Anpassung von Gebotsformularvorgaben die Ausschreibungsbekanntmachung im Internet. Dies erfordert eine Bearbeitungszeit von ca. 75 Stunden.

Zu Nummer 4 bis 9: Diese umfassen im Wesentlichen die Gebotsöffnung, Protokollierung und Prüfung der Gebote auf Zulässigkeit. Die Bearbeitungszeit liegt bei 300 Stunden.

Zu Nummer 9 bis 13 und 17: Diese Prozessschritte umfassen die Reihung der Gebote anhand der festgelegten Kriterien sowie die Ermittlung der Zuschlagsgrenze in einem jeweiligen Ausschreibungssegment und die öffentliche Bekanntmachung sowie die Unterrichtung der bezuschlagten Bieter bzw. Bescheidung bei nicht Bezuschlagung. Die Bearbeitung erfordert 479 Stunden.

Zu Nummer 14 bis 16 und 18: Hierbei handelt es sich um die Nachbereitung der Ausschreibung. Dazu gehören unter anderem die Erstattung von Sicherheiten,

Mitteilungspflichten gegenüber dem ÜNB im Falle von Pönen sowie die Fristenüberwachung. Die Bearbeitungszeit beläuft sich auf 174 Stunden.

Für den Erfüllungsaufwand beim vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle im Zusammenhang mit Artikel 1 ergibt sich Folgendes:

Beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle entsteht für die Zulassung der auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerke, der auf Wasserstoff umgerüsteten Kraftwerke der Wasserstoffkraftwerke, der Langzeitstromspeicher und der neuen Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand in Höhe von [einer] Stelle gehobener Dienst. Es entstehen Personalkosten in Höhe von [81.738] Euro. Der Bedarf ermittelt sich aus den prognostizierten Zeiten für die Sachbearbeitung zuzüglich 10 Prozent auf die Stundenzahl für mittelbare Tätigkeiten (wie Führungsaufgaben) sowie 10 Prozent auf die resultierende Stundenzahl für Querschnittsaufgaben (z. B. Controlling, Justizariat, Informationstechnik).

	Zeitbedarf in Stunden	Personalkosten pro Stunde in Euro	Personal-kosten in Euro
Gehobener Dienst [gD]	1.632	50,80 Euro	81.7384 Euro

5. Weitere Kosten

Grundsätzlich sollen Ausschreibungen dazu dienen, die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und damit die Förderkosten zu senken. Für die Förderung von auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerken, Wasserstoffkraftwerken, Langzeitstromspeichern und neuen Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit ist hierfür wichtig, dass Wettbewerb besteht. Darüber hinaus müssen die mit der Ausschreibung strukturell verbundenen zusätzlichen Risiken niedrig sein, um die Kosten der Förderung nicht ansteigen zu lassen. Mögliche Kostensteigerungen und Überförderungen durch die Ausschreibungen werden dabei durch die Vorgabe von Höchstpreisen (Höchstwerte) begrenzt. Vor diesem Hintergrund und angesichts des in den einzelnen Ausschreibungsrounden der verschiedenen Segmente begrenzten Ausschreibungsvolumens ist nicht damit zu rechnen, dass die Ausschreibungen nennenswerte Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau haben werden.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Keine.

VII. Befristung; Evaluierung

[Ist eine Befristung vorgesehen? Warum kommt eine Befristung nicht in Betracht? Nach welchem Zeitraum ist zu prüfen, ob die beabsichtigten Wirkungen der Regelungen erreicht worden sind, ob die entstandenen Kosten in einem angemessenen Verhältnis zu den

Ergebnissen stehen und welche Nebenwirkungen eingetreten sind? Warum ist eine Evaluierung nicht erforderlich?]

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einführung von Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke, Langzeitstromspeicher und neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit)

Zu Abschnitt 1 (Allgemeine Bestimmungen)

Zu § 1 (Anwendungsbereich)

§ 1 WKAG regelt den Anwendungsbereich des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes. Absatz 1 legt den sachlichen, Absatz 2 den räumlichen Anwendungsbereich fest. Nach Absatz 1 regelt das Gesetz die Ausschreibung der Zuschlagszahlungen und deren Höhe für steuerbare Stromerzeugung aus gasförmigen Brennstoffen und für Langzeitstromspeicher in jeweils getrennten Ausschreibungen. Die Begriffe der Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, der Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke, der Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher und der Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit werden in § 2 Nummer 3 bis Nummer 6 WKAG legaldefiniert. In räumlicher Hinsicht ist das Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz auf Anlagen anzuwenden, die im Bundesgebiet errichtet oder modernisiert werden sollen. Der Begriff der Anlage wird in § 2 Nummer 1 WKAG legaldefiniert.

Zu § 2 (Begriffsbestimmungen)

§ 2 WKAG regelt die Begriffsbestimmungen des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes. Die allgemeinen Begriffsbestimmungen entsprechen überwiegend den bereits etablierten Begriffsbestimmungen aus dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, der Innovationsausschreibungsverordnung, dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz bzw. der KWK-Ausschreibungsverordnung sowie dem Energiefinanzierungsgesetz und dem Energiewirtschaftsgesetz.

Zu Nummer 1

§ 2 Nummer 1 WKAG definiert grünem Wasserstoff den anderen nach diesem Gesetz förderfähigen Wasserstoff. Dieser besteht aus kohlenstoffarmem Wasserstoff mit Ausnahme von Strom, der aus Atomkraft stammt, erzeugtem Wasserstoff. Diese Definition stellt sicher, dass zwar kohlenstoffarmer Wasserstoff nach den unionsrechtlichen Vorgaben, also inklusive sog. pinkem Wasserstoff, verwendet werden kann, pinker Wasserstoff aber im Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz nicht gefördert wird.

Zu Nummer 2

§ 2 Nummer 2 WKAG definiert den Begriff der Anlage, als die Gesamtheit aller betriebsnotwendigen Anlagenteile zur Erzeugung von Strom (1. Halbsatz). Der Begriff der Anteilenteile wird in § 2 Nummer 2 WKAG legaldefiniert. § 2 Nummer 1, 2. Halbsatz fasst unter den Begriff der Anlage auch sämtliche betriebsnotwendigen Anlagenteile von Einrichtungen, die zwischengespeicherte Energie aufnehmen und in elektrische Energie umwandeln. Damit sind auch Speicher in ihrer Gesamtheit als Anlage im Sinne des Gesetzes zu betrachten unabhängig davon, ob sie aus einer oder mehreren Komponenten bestehen. § 2 Nummer 1, 3. Halbsatz enthält schließlich eine Verklammerungsregelung in

Anlehnung an die entsprechenden Regelungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz und dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

Zu Nummer 3

§ 2 Nummer 3 WKAG enthält die Legaldefinition der Anlagenteile als sämtliche mit der Anlage oberhalb der Bodenplatte verbundenen Teile mit Ausnahme der Netzanschlüsse des Standorts. Damit sind sämtliche Komponenten eines Kraftwerks, einschließlich dessen Gebäudehülle als Anlagenteil anzusehen und bedürfen einer Neuerrichtung, um als Neuanlage im Sinn des § 2 Nummer 28 WKAG zu gelten. Lediglich das Fundament und der Netzanschluss sind keine Anlagenteile.

Zu Nummer 4

§ 2 Nummer 4 definiert den Begriff der Ausschreibung für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke als eine Ausschreibung für bis zum Umstiegsdatum auf den ausschließlichen Betrieb mit Wasserstoff umzurüstende Anlagen. Die Begriffsdefinition ist ebenso wie die Begriffsbestimmungen der übrigen Ausschreibungen in den Nummern 4 bis 6 vor allem deshalb notwendig, um einzelne Vorschriften dieses Gesetzes nur auf einzelne Ausschreibungssegmente anwenden zu können.

Zu Nummer 5

§ 2 Nummer 5 WKAG definiert den Begriff der Ausschreibung für Langzeitstromspeicher als eine Ausschreibung für neue Anlagen zur elektrischen, chemischen, mechanischen oder physikalischen Stromspeicherung, die eine Kapazität aufweisen, die mindestens dem Produkt aus 72 Stunden und ihrer Stromerzeugungsleistung entspricht.

Zu Nummer 6

§ 2 Nummer 6 WKAG definiert den Begriff der Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit als Ausschreibungen für neue Anlagen, die in der Lage sind, für mindestens 96 aufeinanderfolgende Stunden Strom unter Volllast in das Netz der allgemeinen Versorgung einzuspeisen. Hintergrund der Anforderung des Dauerbetriebs von 96 Stunden unter Volllast ist die Absicherung der Stromversorgung während einer sogenannten kalten Dunkelflaute. Eine kalte Dunkelflaute ist eine Wetterlage, in der es gleichzeitig kalt, bewölkt und windstill ist. Bei kalten Temperaturen und bei Bewölkung im Winter steigt der Stromverbrauch, weil mehr elektrische Heizungen, Wärmepumpen und Beleuchtung genutzt werden. Gleichzeitig erzeugen Wind- und Solarenergieanlagen aufgrund von Bewölkung, Dunkelheit und großräumiger Windstille kaum bis gar keinen Strom. In einer kalten Dunkelflaute sind deshalb zuverlässige, steuerbare Erzeugungskapazitäten notwendig, um den erhöhten Stromverbrauch zu decken. Da diese Wetterlage über einen längeren Zeitraum von etlichen Tagen auftreten kann, müssen die neuen Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit einen längeren Dauerbetrieb unter Volllast sicherstellen können. Die Anforderung eines Dauerbetriebs von 96 Stunden (d.h. vier Tage) unter Volllast soll dies gewährleisten. Dabei wird davon ausgegangen, dass entsprechende Anlagen bei Bedarf auch in der Lage sind, mehr als 96 Stunden unter Volllast Strom einspeisen zu können.

Zu Nummer 7

§ 2 Nummer 7 WKAG definiert den Begriff der Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke als Ausschreibungen für Neuanlagen, die Strom ausschließlich auf der Basis von Wasserstoff erzeugen. Der Begriff der Neuanlage wird in § 2 Nummer 30 WKAG legaldefiniert.

Zu Nummer 8

§ 2 Nummer 8 WKAG regelt den Begriff des bezuschlagten Gebots. Ein bezuschlagtes Gebot ist ein Gebot, das in einer nach diesem Gesetz geregelten Ausschreibung einen Zuschlag erhalten hat.

Zu Nummer 9

§ 2 Nummer 9 WKAG definiert den Begriff des Bieters, als eine solche natürliche oder juristische Person, die bei einer in dieser Verordnung geregelten Ausschreibung ein Gebot abgegeben hat.

Zu Nummer 10

§ 2 Nummer 10 WKAG definiert den Begriff des CO2-Preises. Dies ist der tägliche Schlussangebotspreis für die Lieferung einer Emissionsberechtigung in Höhe von einer Tonne Kohlenstoffdioxid (EUA-Terminpreis). Da es sich um einen Terminpreis handelt muss grundsätzlich danach differenziert werden, zu welchem Zeitpunkt die Lieferung erfolgt. Für die Handelstage von Januar bis einschließlich November eines Jahres ist dies der EUA-Terminpreis für die Lieferung im gleichen Jahr; für die Handelstage im Dezember eines Jahres ist dies der EUA Terminpreis für die Lieferung im darauffolgenden Jahr. Es werden die Daten derjenigen EUA-Handelsplattform innerhalb der EU verwendet, die im ersten Quartal des Jahres vor dem Abrechnungsjahr das höchste Handelsvolumen dieses Kontrakts aufwies.

Zu Nummer 11

§ 2 Nummer 11 WKAG definiert den Begriff der Einheit als eine solche im Sinn des § 2 Nummer 4 der Marktstammdatenregisterverordnung. Das insoweit gleichlaufende Begriffsverständnis ist erforderlich, da der Begriff der Einheit im Zusammenhang mit der Registrierung im Marktstammdatenregister verwandt wird

Zu Nummer 12

§ 2 Nummer 12 WKAG definiert den Begriff des Einsatzwertes brennstoffgebundener Stromerzeugung als den von der Bundesnetzagentur nach Maßgabe der Anlage 1 ermittelten und auf ihrer Internetseite nach § 33 veröffentlichten Wert. Der Begriff ist entscheidend für die Frage, ob ein Anspruch auf die Wasserstoffprämie besteht oder nicht und soll letztlich verhindern, dass mit der Förderung der Wasserstoffkraftwerke EE-Erzeugung verdrängt wird.

Zu Nummer 13

§ 2 Nummer 13 WKAG definiert den Begriff der Energiebörse als eine Börse, an der für Deutschland energienahe Produkte, wie Strom, Brennstoffe oder CO₂-Zertifikate gehandelt werden können.

Zu Nummer 14

§ 2 Nummer 14 WKAG definiert den Begriff der erneuerbaren Brennstoffe als jeglichen Brennstoff, der entweder erneuerbare Energie im Sinn des § 3 Nummer 21 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes ist oder ausschließlich aus oder unter Einsatz von erneuerbaren Energien hergestellt worden ist.

Zu Nummer 15

§ 2 Nummer 15 WKAG definiert den Begriff der fossilen Brennstoffe als Baunkohle, Steinkohle, Torf, Erdgas, Grubengas, Kuppelgase (also Hochofen-, Gicht- oder Konvertergase), Erdöl sowie Erdölerzeugnisse und Siedlungs- und Industrieabfälle nicht biogenen Ursprungs.

Zu Nummer 16

§ 2 Nummer 15 WKAG definiert den Begriff der Gebotsmenge, als die Netto-Nennleistung in Kilowatt ohne Nachkommastelle, für die ein Bieter ein Gebot abgegeben hat, der Begriff ist einheitlich für sämtliche Ausschreibungen nach den Nummern 3 bis 6.

Zu Nummer 17

Mit § 2 Nummer 16 WKAG wird der Begriff des Gebotstermins definiert. Der Ge-botstermin ist der letzte Kalendertag, an dem Gebote für eine Ausschreibungsrounde wirk-sam abgegeben werden können. Gebote, die nach Ablauf des Gebotstermins abgegeben werden, werden in dieser Ausschreibungsrounde nicht mehr zum Zuschlagsverfahren nach § 10 zugelassen.

Zu Nummer 18

§ 2 Nummer 17 WKAG definiert den Begriff des Gebotswerts abhängig von dem jeweiligen Ausschreibungsregime. In den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, in den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher und in den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit ist der Gebotswert nach § 2 Nummer 17 Buchstabe a WKAG der Wert in Euro pro Megawatt mit zwei Nachkommastellen, den der Bieter in seinem Gebot abgegeben hat. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Investitionskostenprämie nach Anlage 3 im Fall eines bezuschlagten Gebotes. In den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke ist der Gebotswert demgegenüber nach Nummer 17 Buchstabe b WKAG der Wert in Cent pro Kilowattstunde mit zwei Nachkommastellen, den der Bieter in seinem Gebot abgegeben hat. Dieser Wert bildet die Grundlage für die Ermittlung der Höhe der Wasserstoffprämie nach Anlage 2.

Zu Nummer 19

§ 2 Nummer 18 WKAG definiert den Begriff des grünen Wasserstoffs als Wasserstoff, der mittels Elektrolyse aus Wasser gewonnen wird und bei dessen Herstellung der verwendete Strom ausschließlich aus erneuerbaren Energiequellen erzeugt wurde, wobei die Erzeugung dieses Stroms den Anforderungen der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1184 der Kommission in der jeweils aktuell geltenden Fassung und ihrer nationalen Umsetzung genügen muss. Die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen werden nach der durch die jeweils aktuell geltende Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission festgelegten Methode berechnet. In Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen muss der Mindestschwellenwert für die Einsparung der Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen von 70 % gegenüber einem Vergleichswert für fossile Brennstoffe erreicht werden. Dabei ist gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission diese Verringerung gegenüber einem Vergleichswert von 94 g CO₂-Äquivalent/MJ nachzuweisen. Die vorübergehende Umwandlung in Wasserstoffderivate, wie z.B. Ammoniak oder Methanol, zur Speicherung oder zum Transport ist unschädlich für die Einstufung als grüner Wasserstoff.

Zu Nummer 20

§ 2 Nummer 19 WKAG definiert den Begriff des Hauptenergieträgers als den von einer Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie überwiegend, mindestens zu 51 Prozent eingesetzten Brennstoff. Die Begriffsdefinition ist relevant im Zusammenhang mit dem Begriff des qualifizierten Standortes in § 2 Nummer 32 WKAG.

Zu Nummer 21

In § 2 Nummer 20 WKAG wird der Begriff des Höchstwertes definiert. Es ist der Betrag, der in der jeweiligen Ausschreibung maximal geboten werden darf. Überschreitet der Gebotswert den Höchstwert, führt dies zu einem Ausschluss des Gebotes nach **Error! Reference source not found.** Absatz 1 Nummer 3 WKAG. Der Höchstwert ist in § 5 WKAG für alle im Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz geregelten Ausschreibungen festgelegt.

Zu Nummer 22

In § 2 Nummer 21 WKAG wird der Begriff der Inbetriebnahme definiert als der Beginn der kommerziellen Nutzung einer Anlage. Damit ist die Inbetriebnahme der Aufnahme des Dauerbetriebs im KWKG vergleichbar. Test- und Probefahrt stellen damit noch keine Inbetriebnahme im Sinne der Vorschrift dar.

Zu Nummer 23

§ 2 Nummer 22 definiert den Begriff der Investitionstiefe als das Verhältnis der tatsächlichen Modernisierungskosten eines Modernisierungsvorhabens zu den Kosten der hypothetischen Neuerrichtung eines Kraftwerks gleicher Art und Leistung nach dem aktuellen Stand der Technik. Die Investitionstiefe ist im Rahmen von Modernisierungsvorhaben in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke an zwei Stellen zentral. Zum einen muss ein Modernisierungsvorhaben eine Investitionstiefe von 70 Prozent überschreiten, um überhaupt eine Zulassung und damit Förderung erhalten zu können. Zum anderen errechnet sich die Investitionskostenprämie für Modernisierungsvorhaben nach Anlage 3 aus der realisierten Gebotsmenge multipliziert mit dem Gebotswert multipliziert mit der Investitionstiefe.

Zu Nummer 24

§ 2 Nummer 23 WKAG definiert den Begriff des kohlenstoffarmen Wasserstoffs als Wasserstoff, dessen Energiegehalt aus nicht erneuerbaren Quellen stammt und der in Bezug auf die Verringerung von Treibhausgasemissionen einen Mindestschwellenwert von 70 % des Vergleichswerts für fossile Brennstoffe, der in der gemäß Art. 29a Abs. 3 der Richtlinie (EU) 2018/2001 angenommenen Methode für die Bewertung der durch erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs und wiederverwertete kohlenstoffhaltige Brennstoffe erzielten Treibhausgasemissionseinsparungen oder entsprechenden unionsrechtlichen Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung festgelegt ist. Bis zum Erlass eines delegierten Rechtsaktes gemäß Art. 9 Abs. 5 der Richtlinie (EU) 2024/1788 und dessen nationaler Umsetzung werden die Einsparungen bei den Lebenszyklus-Treibhausgasemissionen nach der durch die jeweils aktuell geltende Fassung der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission festgelegten Methode berechnet. Ausgenommen ist elektrochemisch durch den Verbrauch von Strom aus Atomkraft hergestelltem Wasserstoff (sog. pinker Wasserstoff). Dies steht im Einklang mit der Nationalen Wasserstoffstrategie, die eine Förderung auf der Anwendungsseite in einer Übergangszeit ausschließlich für kohlenstoffarme blauen (d.h. aus Erdgas in Verbindung mit Carbon Capture and Storage erzeugtem), türkisen (d.h. durch Methanpyrolyse erzeugtem) und orangenen (d.h. auf Basis von Abfall- und Reststoffen erzeugtem) Wasserstoff vorsieht (Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz, Fortschreibung

der Nationalen Wasserstoffstrategie, NWS 2023, S. 4, abrufbar unter https://www.bmwk.de/Redaktion/DE/Publikationen/Energie/fortschreibung-nationale-wasserstoffstrategie.pdf?__blob=publicationFile&v=9).

Zu Nummer 25

In § 2 Nummer 24 WKAG wird der Begriff des Marktstammdatenregisters als das Register nach § 111e des Energiewirtschaftsgesetzes definiert.

Zu Nummer 26

§ 2 Nummer 25 WKAG definiert den Begriff der Modernisierung als die Erneuerung wesentlicher die Effizienz bestimmender Anlagenteile einer Anlage mit der Folge einer wesentlichen Effizienzsteigerung.

Zu Nummer 27

§ 2 Nummer 26 WKAG definiert den Netzbetreiber gleichlautend mit § 3 Nr. 2 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 28

§ 2 Nummer 27 WKAG definiert den Begriff des netztechnischen Südens als das Gebiet, dass die Gebietskörperschaften der Bundesländer Baden-Württemberg, Bayern, Hessen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz und Saarland umfasst.

Zu Nummer 29

§ 2 Nummer 28 WKAG definiert den Begriff der Nettonennleistung als die höchste elektrische Nettodauerleistung als Wirkleistung unter Nennbedingungen, die eine Anlage zur Erzeugung elektrischer Energie erreicht.

Zu Nummer 30

§ 2 Nummer 29 WKAG definiert den Begriff der Neuanlagen als Anlagen aus fabrikneuen Anlagenteilen.

Zu Nummer 31

§ 2 Nummer 30 WKAG definiert den Begriff des neuen Standorts als einen Standort, an dem in den letzten fünf Jahren vor dem Gebotstermin keine Stromerzeugungsanlage betrieben wurde oder ausschließlich solche Anlagen, die in den letzten fünf Jahren vor dem Gebotstermin wenigstens zeitweise als systemrelevant nach § 13b des Energiewirtschaftsgesetzes ausgewiesen waren.

Zu Buchstabe a

[...]

Zu Buchstabe b

[...]

Zu Nummer 32

§ 2 Nummer 31 WKAG definiert den Begriff des Projektes als ein solches im Sinn des § 2 Nummer 10 der Marktstammdatenregisterverordnung. Das insoweit gleichlaufende

Begriffsverständnis ist erforderlich, da der Begriff des Projekts im Zusammenhang mit der Registrierung im Marktstammdatenregister verwandt wird.

Zu Nummer 33

§ 2 Nummer 32 WKAG definiert Prüfer im Gleichlauf mit § 2 Nummer 12 des Energiefinanzierungsgesetzes.

Zu Nummer 34

§ 2 Nummer 33 WKAG definiert den Begriff des qualifizierten Standortes als Standort, an dem in den letzten fünf Jahren vor dem Gebotstermin keine gasförmigen Brennstoffe als Hauptenergieträger zur Stromerzeugung eingesetzt wurden. Der Begriff des Standortes wird in § 2 Nummer 33, der Begriff des Hauptenergieträgers in § 2 Nummer 19 WKAG legaldefiniert.

Zu Nummer 35

Mit § 2 Nummer 34 WKAG wird der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber parallel zu § 3 Nummer 10a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als der Übertragungsnetzbetreiber definiert, in dessen Regelzone der von dem Bieter in seinem Gebot angegebene Standort des jeweiligen Gebotsgegenstandes liegt.

Zu Nummer 36

In § 2 Nummer 35 WKAG wird der Begriff des sonstigen Vorhabens als das Gegenstück des Neubaus an einem qualifizierten Standort legaldefiniert als ein Projekt zur Errichtung einer Neuanlage an einem nicht qualifizierten Standort oder ein Modernisierungsvorhaben einer Bestandsanlage an einem qualifizierten oder nichtqualifizierten Standort.

Zu Nummer 37

§ 2 Nummer 36 WKAG definiert den Spotmarktpreis für blauen Wasserstoff als den Preis für blauen Wasserstoff, der sich in der Preiszone für Deutschland für die vortägige Auktion ergibt. Sollte kein Spotmarktpreis verfügbar sein, sollen geeignete Preisindizes herangezogen werden. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die konkreten Marktentwicklungen noch nicht im Einzelnen absehbar sind, insbesondere ab wann genau ein liquider Wasserstoffmarkt verfügbar sein wird.

Zu Nummer 38

In § 2 Nummer 37 wird der Begriff des Spotmarktpreises für Erdgas legaldefiniert als der Preis für Erdgas, der sich für das Marktgebiet für Deutschland aus der Kopplung der Orderbücher aller Energiebörsen in der vortägigen Auktion von Erdgaskontrakten ergibt. Im Jahr 2024 war das Marktgebiet für Deutschland das Marktgebiet Trading Hub Europe (THE).

Zu Nummer 39

In § 2 Nummer 38 WKAG wird der Begriff des Spotmarktpreis für grünen Wasserstoff legaldefiniert, als der Preis für grünen Wasserstoff, der sich in der Preiszone für Deutschland für die vortägige Auktion ergibt, soweit verfügbar, oder geeignete Preisindizes.

Zu Nummer 40

§ 2 Nummer 39 definiert den Standort einer Anlage als den Errichtungs- und Betriebsort, der sich durch die postalische Adresse oder falls eine solche nicht existiert, die

Bezeichnung des Flurstücks von anderen Standorten unterscheidet. Dies soll unter anderem eine Kontrolle ermöglichen, ob Bieter für einen Standort auch nur ein einziges und nicht mehrere Gebote abgeben.

Zu Nummer 40

In § 2 Nummer 39 WKAG wird der Begriff des Spotmarktpreises für kohlenstoffarmen Wasserstoffs definiert als der Preis für blauen Wasserstoff, der sich in der Preiszone für Deutschland für die vortägige Auktion ergibt, soweit verfügbar, oder geeignete Preisindizes. Der Preis für blauen Wasserstoff wird als Ersatzindex für kohlenstoffarme Wasserstoff verwendet, weil nach dem Kraftwerkssicherheitsgesetz nur der Einsatz von grünem und blauem Wasserstoff finanziell gefördert wird, vgl. Anlage 4 Nummer 2.3.

Zu Nummer 41

In § 2 Nummer 41 WKAG wird für die Übererlösabschöpfung nach § 22 WKAG der Begriff des Spotmarktpreises für Strom in Anlehnung an die Bestimmung in § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als derjenige stündliche Preis definiert, der sich aus der vortägigen Börsenauktion von Stromstundenkontrakten für die Preiszone für Deutschland ergibt (Day-ahead-Preis).

Zu Nummer 42

In § 2 Nummer 42 WKAG wird der Begriff des Standorts legaldefiniert als der Errichtungsort einer Anlage im Sinn des § 2 Nummer 1, der sich durch die postalische Adresse oder falls eine solche nicht existiert, die Bezeichnung des Flurstücks von anderen Standorten unterscheidet. Der Begriff des Standortes ist zentral sowohl für den Begriff des qualifizierten als auch des neuen Standortes und bildet grundsätzlich das zentrale Zuordnungskriterium von Zuschlägen.

Zu Nummer 43

§ 2 Nummer 43 1. Halbsatz WKAG definiert den Begriff des Umstiegsdatums als den ersten Tag des achten Jahres nach der Inbetriebnahme eines auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerks. Ab diesem Datum müssen auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke auf den ausschließlichen Wasserstoffbetrieb umgerüstet haben und dürfen keine fossilen Brennstoffe mehr verstromen. Nach dem zweiten Halbsatz von § 2 Nummer 26 WKAG verschiebt sich das Umstiegsdatum, wenn bis zu sechs Monate vor dem Umstiegsdatum nach dem 1. Halbsatz keine Mitteilung des Wasserstoffnetzbetreibers nach § 30 vorliegt auf den Zeitpunkt, der sechs Monate nach der Mitteilung des Wasserstoffnetzbetreibers liegt.

Zu Nummer 44

Mit § 2 Nummer 44 WKAG wird der Begriff der Vollbenutzungsstunde als der Quotient aus der jährlichen Nettostromerzeugung und der Netto-Nennleistung legaldefiniert.

Zu Nummer 45

§ 2 Nummer 45 definiert den Begriff des Wasserstoffs als grünen Wasserstoff im Sinn des § 2 Nummer 17 und kohlenstoffarmen Wasserstoff im Sinn des § 2 Nummer 22 WKAG und stellt gleichzeitig klar, dass eine Verunreinigung von bis zu 2 Volumenprozenten unschädlich ist.

Zu Nummer 46

§ 2 Nummer 46 WKAG definiert den Begriff des Wasserstoffnetzbetreibers, als den Betreiber von Wasserstoffnetzen im Sinn des § 3 Nummer 10b des

Energiewirtschaftsgesetzes oder den Betreiber von Wasserstofftransportnetzen im Sinn des § 3 Nummer 10d des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu Nummer 47

§ 2 Nummer 47 WKAG definiert den Begriff der wesentlichen Effizienzsteigerung als eine Steigerung des elektrischen Wirkungsgrades einer Anlage im Rahmen einer Modernisierung im Sinn des § 2 Nummer 23 WKAG um mindestens 20 Prozentpunkte gegenüber der an dem Standort vor Zuschlagserteilung betriebenen Anlage.

Zu Nummer 48

§ 2 Nummer 45 WKAG definiert den Begriff des Zuschlags parallel zu § 3 Nummer 50a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes als den Verwaltungsakt, mit dem die Bundesnetzagentur ein Gebot in einem Ausschreibungsverfahren bezuschlagt.

Zu Nummer 49

§ 2 Nummer 49 WKAG definiert den Begriff des Zuschlagswerts als den jeweils in einem Gebot, welches einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat, angegebenen Gebotswert. In Anlehnung an die KWK-Ausschreibungen gilt auch für die Ausschreibungen nach diesem Gesetz das Gebotspreisverfahren (Pay-as-bid-Verfahren). Ein wesentlicher Vorteil des Gebotspreisverfahrens gegenüber der Alternative des Einheitspreisverfahrens ist, dass Gebotswert und Zuschlagswert übereinstimmen: Der Bieter erhält den Wert, der geboten wurde. Dies ist leicht nachzuvollziehen und einfach in der Projektplanung zu berücksichtigen.

Zu Abschnitt 2 (Ausschreibungsverfahren)

Zu § 3 (Gebotstermine und Ausschreibungsvolumen)

§ 3 bestimmt die Gebotstermine und das in diesen jeweils ausgeschriebene Ausschreibungsvolumen. Absatz 1 gilt für die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Absatz 2 für die Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke und Langzeitstromspeicher und Absatz 3 für die Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit. Absatz 4 enthält nach dem Vorbild der KWK-Ausschreibungsverordnung Vorgaben zur Anpassung des Ausschreibungsvolumens aufgrund der Zuschlagsregelung zum letzten Gebot auf der Zuschlagsgrenze nach § 10 Absatz 4 Satz 2 WKAG (vgl. § 3 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und Satz 2 Nummer 1 WKAG), aufgrund der Entwertung von Zuschlägen (Absatz 4 Satz 1 Nummer 2) und aufgrund der Bezuschlagung von Geboten über das Ausschreibungsvolumen hinaus aufgrund gerichtlicher Rechtsbehelfe (vgl. § 3 Absatz 4 Satz 2 Nummer 2).

Absatz 5 und 6 enthalten eine Mengensteuerung nach dem Vorbild der KWK-Ausschreibungsverordnung. Mit Absatz 7 wird zusätzlich zur Mengensteuerung ein Nachholtermin implementiert, um etwaiges Ausschreibungsvolumen, welches aufgrund der Mengensteuerung von Absatz 5 weggekürzt werden musste und nicht vollständig über Absatz 6 nachgeholt werden konnte, zur Ausschreibung bringen zu können.

Zu Absatz 1

§ 3 Absatz 1 Nummer 1 legt die Gebotstermine für die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke auf den 1. Juni und den 1. Oktober 2025, den 1. Februar, den 1. Juni und den 1. Oktober 2026 und den 1. Februar und den 1. April 2027 fest. Die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke erfolgen im zweimonatigen

Wechsel mit den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit nach Absatz 3.

§ 3 Absatz 1 Nummer 2 bestimmt, dass in den Gebotsterminen nach Nummer 1 jeweils 715 Megawatt für Gebote für Neuanlagen an qualifizierten Standorten zu reservieren sind. Die Reservierung hat zur Folge, dass Gebote solcher Anlagen einer eigenständigen vorgezogenen Gebotsreihung unterzogen und damit in Höhe des reservierten Ausschreibungsvolumens vorrangig vor anderen Projekten bezuschlagt werden, vgl. § 10. Absatz 6. Der Begriff der Neuanlage wird in § 2 Nummer 29 WKAG, der Begriff des qualifizierten Standorts in § 2 Nummer 32, der Begriff des Standorts in § 2 Nummer 38 WKAG legaldefiniert.

Zu Absatz 2

§ 3 Absatz 2 bestimmt die Gebotstermine für die Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke und die Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher. Bei diesen Ausschreibungen stehen insgesamt jeweils 500 MW Ausschreibungsvolumen zur Verfügung, welche sich auf zwei Gebotstermine am 1. Oktober 2025 und am 1. Oktober 2026 im Verhältnis von 2/5 zu 3/5 verteilen.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt das Ausschreibungsvolumen und die Gebotstermine für die Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit. Zu den Gebotsterminen am 1. August und 1. Dezember 2025 und am 1. April, 1. August und 1. Dezember 2026 werden jeweils 1 Gigawatt ausgeschrieben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt die Anpassung des Ausschreibungsvolumens sämtlicher Ausschreibungen nach den Absätzen 1 bis 3. Satz 1 regelt die Erhöhung, Satz 2 die Verringerung des Ausschreibungsvolumens. Nach Satz 1 erhöht sich das Ausschreibungsvolumen eines Gebotstermins um das Ausschreibungsvolumen jeweils vorangegangener Gebotstermine, für das aufgrund von § 10 Absatz 4 Satz 2 keine Ausschreibungszuschläge erteilt wurden (Nummer 1) oder der Zuschlag entwertet worden ist (Nummer 2). Eine Erhöhung des Ausschreibungsvolumens aus anderen Gründen, insbesondere einer Unterzeichnung der Ausschreibung, kommt nach diesem Absatz nicht in Betracht. Durch die Bezugnahme auf den vorangegangenen Gebotstermin der jeweiligen Ausschreibung wird zum Ausdruck gebracht, dass die Erhöhung und Verringerung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 4 nicht ausschreibungsübergreifend sondern nur jeweils innerhalb einer Ausschreibung, etwa der Ausschreibung für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke erfolgt.

Nach Absatz 3 Satz 2 verringert sich das Ausschreibungsvolumen um die nach § 10 Absatz 4 Satz 2 über das Ausschreibungsvolumen des jeweils vorangegangenen Gebotstermins hinaus bezuschlagte Gebotsmenge (Nummer 1) sowie um die Gebotsmenge solcher Gebote, denen aufgrund eines erfolgreichen gerichtlichen Rechtsbehelfs über das Ausschreibungsvolumen einer Ausschreibung hinaus nach § 44 Absatz 1 Zuschläge erteilt worden sind (Nummer 2). Auch hier kommen weitere Gründe für eine Verringerung des Ausschreibungsvolumens nicht in Betracht.

Zu Absatz 5

§ 3 Absatz 5 WKAG entspricht weitgehend der Regelung in § 3 Absatz 5 KWKAusV. Auf die entsprechende Begründung in BT-Drucks. 19/25326, S. 49 wird verwiesen. Die Regelung ist ausschließlich auf die Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit und über § 3 Absatz 9 WKAG auch die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke anzuwenden. In den

Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke und den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher gibt es auch keine ausreichenden Gebotstermine, um diese Mengensteuerung zur Anwendung zu bringen. Anders als bei § 3 Absatz 5 KWKAusV darf die Mengensteuerung bei § 3 Absatz 5 WKAG nicht dazu führen, dass das Ausschreibungsvolumens unter den Wert von 100 MW fällt.

Zu Absatz 6

§ 3 Absatz 6 entspricht der Regelung in § 3 Absatz 6 KWKAusV. Auf die entsprechende Begründung in BT-Drucks. 19/25326, S. 50 wird verwiesen. Die Regelung ist ausschließlich auf die Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit sowie über § 3 Absatz 9 WKAG auch auf die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke anzuwenden. In den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke und den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher gibt es keine ausreichenden Gebotstermine, um diese Mengensteuerung zur Anwendung zu bringen.

Zu Absatz 7

Mit Absatz 7 wird zusätzlich zur Mengensteuerung ein Nachholtermin implementiert, um etwaiges Ausschreibungsvolumen, welches aufgrund der Mengensteuerung von Absatz 5 weggekürzt werden musste und nicht vollständig über Absatz 6 nachgeholt werden konnte zur Ausschreibung bringen zu können. Auch diese Regelung ist ausschließlich auf die Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit sowie über § 3 Absatz 9 Nummer 2 WKAG auch auf die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke anzuwenden. Voraussetzung des Nachholtermins ist, dass im letzten Gebotstermin der jeweiligen Ausschreibung ausreichend Wettbewerb vorherrschte und es noch Ausschreibungsvolumen gibt, welches aufgrund von § 3 Absatz 5 WKAG nicht zu Ausschreibung gelangt ist. In diesem Fall wird einmalig ein Nachholtermin angeboten werden, welcher sämtliche nicht ausgeschriebenen Mengen ausschreibt maximal jedoch in Höhe aller zulässigen Gebote des diesem Nachholtermin vorangegangenen Gebotstermins abzüglich 10 Prozent, um ausreichenden Wettbewerb auch im Nachholtermin sicherzustellen. Der Nachholtermin wird gesondert für die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke und den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit angeboten.

Zu Absatz 8

Absatz 8 entspricht der Regelung in § Absatz 7 KWKAusVO. Auf die entsprechende Begründung in BT-Drucks. 162/22, S. 311 wird verwiesen.

Zu Absatz 9

Die Regelung in § 3 Absatz 9 WKAG sieht für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke eine Sonderregelung für die Anpassung des Ausschreibungsvolumens nach Absatz 4 und die Mengensteuerung nach den Absätzen 5 und 6 vor. Sie soll dem Umstand Rechnung tragen, dass es bei den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke ein für Neuanlagen reserviertes Segment gibt und ein Restsegment.

Nach Absatz 9 Nummer 1 ist für die Frage, ob zukünftige Ausschreibungsvolumina nach Absatz 4 oder 5 reduziert oder nach Absatz 4 oder Absatz 6 erhöht werden, das Neuanlagensegment getrennt vom Restsegment zu betrachten. Dies bedeutet, dass jeweils isoliert ermittelt werden muss, ob es eine Unter- oder Überzeichnung und wenn ja in welcher Höhe im Neuanlagensegment und oder im Gesamtsegment vorgelegen hat. Sollte das Ausschreibungsvolumen insgesamt, an dem sowohl Neuanlagen als auch sonstige Vorhaben teilnehmen und – im Restsegment – miteinander konkurrieren können, unterzeichnet sein, wird zunächst das Restsegment reduziert. Erst wenn die

Mindestschwelle von 100 MW erreicht ist, wird bei dem Volumen des Neuanlagensegments eingekürzt.

Absatz 9 Nummer 2 stellt sicher, dass im Falle einer Nachholung zuvor nicht bezuschlagter Ausschreibungsvolumina über die Mengensteuerung nach Absatz 6 hinaus auch ein Segment für Neuanlagen reserviert ist. Aus Gründen der Vereinfachung wird hierbei das prozentuale Verhältnis der Ausschreibungsmengen nach Absatz 1 Nummer 1 (1000 MW) und Nummer 2 (715 MW) zueinander fortgeschrieben. Dieses entspricht 71,5 Prozent.

Zu § 4 (Elektronisches Verfahren)

§ 4 WKAG berechtigt die Bundesnetzagentur, die Durchführung des Ausschreibungsverfahrens vollständig oder teilweise auf ein elektronisches Verfahren umzustellen. In diesem Fall kann die BNetzA insbesondere Vorgaben zur Authentifizierung für die gesicherte Datenübertragung festlegen. Dadurch kann das Verfahren beschleunigt und die Administrierbarkeit für Bieter und die BNetzA erleichtert werden. Macht die BNetzA von dieser Kompetenz Gebrauch entfällt das Zustellungserfordernis nach § 73 des Energiewirtschaftsgesetzes.

Zu § 5 (Höchstwert)

Mit § 5 WKAG werden die Höchstwerte für die Ausschreibung für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke (Nummer 1), Wasserstoffkraftwerke (Nummer 2), Langzeitstromspeicher (Nummer 3) und neue Stromerzeugungsanlagen zur Versorgungssicherheit festgelegt. Übersteigt ein Gebotswert in einer Ausschreibung den Höchstwert, führt dies zu einem Ausschluss des Gebotes nach § 11 Absatz 1 Nummer 3 WKAG. Die Festlegung eines Höchstwertes als Obergrenze für den Gebotswert verhindert sehr hohe Gebote und damit einhergehende hohe Förderkosten. Die Setzung von Höchstwerten ist ein wichtiges Element, insbesondere bei zu erwartendem niedrigem Wettbewerb. Durch die Festlegung der Höchstwerte soll verhindert werden, dass insbesondere durch strategisches Verhalten und bei mangelndem Wettbewerb die Förderkosten stark steigen und hierdurch eine erhebliche Überförderung entsteht. Ohne die Festlegung von Höchstwerten könnten Bieter erwägen, spekulativ sehr hohe Gebote abzugeben – in der Hoffnung, dass es in der konkreten Ausschreibung zu wenige Gebote gibt und sie zur Erfüllung der Mengenziele den Zuschlag auch mit einem sehr hohen Gebotswert bekommen. Bei erwartetem niedrigem Wettbewerb bedarf es eines ambitioniert gesetzten Höchstwertes. Gleichzeitig sollte der Höchstwert so angesetzt werden, dass ein breites Spektrum von Anwendungsfällen wirtschaftlich darstellbar ist, um ausreichend Gebote zu ermöglichen.

Der Höchstwert für die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke (Nummer 1) wird auf [...] Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Dieser Höchstwert erlaubt den Bieter den Einpreisung ihrer Kosten und die Abgabe tragfähiger Gebote. Gleichzeitig sichert er, dass die Fördermittel kosteneffizient eingesetzt werden. Bei der Festsetzung wurden sämtliche Kosten- und Erlösgrößen berücksichtigt, die den Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserstoff zuzurechnen sind. Insbesondere wurde dabei berücksichtigt, dass es den Anlagen gestattet ist bis zum Umstiegsdatum und damit bis zu sieben Jahren nach Inbetriebnahme Erlöse über den Gasbetrieb zu erwirtschaften. Daneben wurden auch die Risikotragung der Bieter im Rahmen des Ausschreibungsprozesses so wie eine angemessene Verzinsung der Investitionskosten einkalkuliert.

Der Höchstwert für die Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke (Nummer 2) wird auf [...] Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Die Berechnung dieses Höchstwertes berücksichtigt [...].

Der Höchstwert für die Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher (Nummer 3) wird auf [...] Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Die Berechnung dieses Höchstwertes berücksichtigt [...].

Der Höchstwert für die Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit (Nummer 4) wird auf [...] Cent pro Kilowattstunde festgelegt. Die Berechnung dieses Höchstwertes berücksichtigt [...].

Zu § 6 (Bekanntmachung)

Zu Absatz 1

§ 6 Absatz 1 WKAG regelt die Bekanntmachung der Ausschreibungen durch die Bundesnetzagentur. In der Regel soll die Bekanntmachung acht Wochen, spätestens aber fünf Wochen vor jedem Gebotstermin auf der Internetseite der Bundesnetzagentur erfolgen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt den Inhalt der Bekanntmachung der Ausschreibungen nach Absatz 1. Danach sind für sämtliche Ausschreibungen bekanntzumachen: Der Gebotstermin (Nummer 1), das jeweilige Ausschreibungsvolumen, wobei in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke auch das für Neuanlagen nach § 3 Absatz 1 Nummer 2 reservierte Ausschreibungsvolumen bekannt zu machen ist (Nummer 2), der jeweilige Höchstwert (Nummer 3), soweit vorhanden die Formatvorgaben und Festlegungen der Bundesnetzagentur, soweit sie die Gebotsabgabe und das Zuschlagsverfahren betreffen (Nummer 4), die Höhe der zu leistenden Sicherheit (Nummer 5), die zuletzt nach § 36 Absatz 1 veröffentlichten installierten Netto-Nennleistungen sowie etwaige über § 40 hinausgehende zusätzlich anzuwendende Veröffentlichungen des Verbandes der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e. V. (Nummer 6). Diese Angaben sind Pflichtangaben. Darüber hinaus kann die Bundesnetzagentur weitere Informationen im Rahmen der Bekanntmachung zur Verfügung stellen, wenn dies angezeigt erscheint.

Zu Absatz 3

Nach Absatz 3 erfolgen die Bekanntmachungen allein im öffentlichen Interesse.

Zu § 7 (Anforderungen an Gebote)

Zu Absatz 1

§ 7 WKAG regelt die Anforderungen an Gebote. Gebote, die diese Anforderungen nicht erfüllen, werden von der BNetzA nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen. Bei den Ausschreibungen handelt es sich um so genannte frühe Ausschreibungen. Das bedeutet, dass nur sehr geringe materielle Präqualifikationsvoraussetzungen verlangt werden. Durch dieses Ausschreibungsdesign können Nachteile im Zusammenhang mit höheren Teilnahmevoraussetzungen vermieden werden. Würde etwa zusätzlich ein Antrag auf Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz gefordert, würde dies die Realisierungswahrscheinlichkeit im Vergleich zur frühen Ausschreibung nicht signifikant erhöhen und somit keine Reduktion der finanziellen Präqualifikation rechtfertigen. Dies gilt insbesondere, da Projektabbrüche im Kraftwerksbereich oft wirtschaftlicher Natur sind und damit unabhängig von der Genehmigung geschehen. Zudem wäre der entstehende Mehraufwand durch die geringen Vorteile nicht gerechtfertigt. Auch ist nicht für alle Kraftwerke, die an der Ausschreibung teilnehmen können, eine bundesimmissionsschutzrechtliche Genehmigung erforderlich. Ähnliche Nachteile würde das Erfordernis des Vorliegens einer Baugenehmigung mit sich bringen: Die Baugenehmigungen für Kraftwerke im Ausschreibungssegment unterscheiden sich je nach Bundesland stark und erhöhen die Realisierungswahrscheinlichkeit nur

geringfügig. Die Baugenehmigung ist daher als materielle Präqualifikation ungeeignet. Grundsätzlich gäbe es die Möglichkeit, mehrere verschiedene Teilnahmebedingungen zuzulassen, unter denen die Bieter wählen können. In einer Ausschreibung sollten grundsätzlich möglichst homogene Güter, d. h. Projekte mit ähnlichem Projektfortschritt konkurrieren. Unterschiedliche Kombinationen von Präqualifikationen führen aber zu unterschiedlichen Wettbewerbspositionen. Damit verschiedene Kombinationen in einen fairen Wettbewerb treten können, müssten die Gesamtanforderungen austariert sein. Eine Reduzierung der finanziellen Präqualifikationen wäre demnach nur gerechtfertigt, wenn die materielle Präqualifikation eine entsprechend erhöhte Realisierungswahrscheinlichkeit sicherstellt. Für eine ausgewogene Binnendifferenzierung der Realisierungswahrscheinlichkeiten liegen jedoch nicht genügend Marktkenntnisse vor, um die Optionen gleichwertig zu parametrieren. Zudem erhöhen derartige Optionen den Prüfaufwand für die Bundesnetzagentur bei den Ausschreibungen. Daher wird von einer Kombination verschiedener Präqualifikationsbedingungen abgesehen.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 WKAG ist der Name, die Anschrift die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse des Bieters der Bundesnetzagentur mitzuteilen. Wenn der Bieter eine juristische Person oder eine rechtsfähige Personengesellschaft ist, müssen darüber hinaus ihr Sitz und der Name eines Bevollmächtigten benannt werden, der zur Abgabe von Willenserklärungen für und gegen die Gesellschaft im Rahmen der Ausschreibungen befugt ist. Durch die Angabe der Anschrift und vor allem der Angabe der Telefonnummer sowie der E-Mail-Adresse besteht eine einfache und schnelle Möglichkeit zur Kontaktaufnahme der Bundesnetzagentur zu den Bieter. Hierdurch können Informationen zum Stand des jeweiligen Verfahrens schnell übermittelt werden. Die Kontaktdaten werden weder im Internet veröffentlicht noch weitergegeben. Ein Auswechseln der Kontaktperson bei Personengesellschaften und juristischen Personen ist zulässig, der Bundesnetzagentur muss dies jedoch unverzüglich bekannt gegeben werden. Auf das Einreichen einer Vollmachturkunde wird verzichtet. § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a WKAG schreibt vor, dass der Unternehmenssitz anzugeben ist. § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b WKAG stellt sicher, dass die Bundesnetzagentur eine natürliche Person als Ansprechperson hat. § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe c WKAG schreibt vor, dass auch alle Unionsfremden, die an dem Bieter unmittelbar oder mittelbar einen Anteil von 25 Prozent der Stimmrechte oder mehr halten, im Gebot anzugeben sind. Dies soll eine Prüfung nach § 12 Absatz 2 und 3 ermöglichen.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 WKAG ist anzugeben, für welche Ausschreibungen das Gebot abgegeben wird. Um eine Kumulierung der Förderung und Abrechnungsprobleme zu vermeiden, ist eine zeitgleiche Teilnahme an mehreren Ausschreibungen mit derselben Anlage nicht möglich. Auch kommt eine bedingte Teilnahme an einer Ausschreibung für den Fall, dass kein Zuschlag in einer anderen Ausschreibung erteilt wird, aufgrund von § 11 Absatz 1 Nummer 5 WKAG nicht in Betracht.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 WKAG ist der Gebotstermin der Ausschreibung, für die das Gebot abgegeben werden soll, anzugeben, um das Gebot sicher der richtigen Ausschreibung zuordnen zu können.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 WKAG muss der Bieter die genaue Gebotsmenge abgeben. Der Begriff der Gebotsmenge wird in § 2 Nummer 12 WKAG legaldefiniert als die Nettonennleistung in Kilowatt ohne Nachkommastelle der Anlage, für die ein Bieter ein Gebot abgegeben hat. Der Begriff der installierten Leistung wird in § 2 Nummer 18 WKAG legaldefiniert. Der Begriff der Anlage in § 2 Nummer 1 WKAG.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 5 muss der Bieter zudem den Gebotswert angeben. Der Begriff des Gebotswertes ist in § 2 Nummer 14 WKAG legaldefiniert. Der Gebotswert ist neben der Gebotsmenge der vorrangige Wert nach dem im Rahmen des Zuschlagsverfahrens nach § 10 die Reihung der Gebote zur Entscheidung über den Zuschlag erfolgt. In den

Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke ist der Gebotswert in Cent pro Kilowattstunde anzugeben, in allen anderen Ausschreibungen in Cent pro Kilowatt.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 6 WKAG ist der Standort der Anlage anzugeben. Die Angabe dient der Sicherstellung, dass Bieter zur wirtschaftlichen Optimierung nicht auf eine Anlage an einem Standort mehrfach bieten. Der Begriff des Standorts wird in § 2 Nummer 29 legaldefiniert.

Mit § 7 Absatz 1 Nummer 7 WKAG wird der Bieter verpflichtet, das voraussichtliche Datum der Inbetriebnahme der Anlage anzugeben.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 WKAG ist zudem der Netzbetreiber anzugeben, an dessen Netz die Anlage angeschlossen sein wird, und der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber im Sinn des § 2 Nummer 30 WKAG. Die Regelung ist erforderlich, damit klar ist, welche Netzbetreiber im Falle eines Zuschlags zu informieren sind.

Anzugeben sind nach § 7 Absatz 1 Nummer 9 WKAG zudem die Nummern, unter denen im Fall des Gebots für eine noch nicht errichtete Neuanlage das Projekt oder in allen anderen Fällen die Stromerzeugungsanlagen und ihre Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind. Die Angabe dient zusammen mit der Standortangabe nach Nummer 6 der Feststellung etwaiger Verstöße gegen das Verbot des Mehrfachgebots nach § 7 Absatz 5 WKAG. Im Falle eines Zuschlags wird dieser der insoweit nach Nummer 9 im Gebot benannten Anlage nach § 15 Absatz 1 WKAG zugeordnet.

Nach § 7 Absatz 1 Nummer 10 WKAG sind mit dem Gebot mehrere Eigenerklärungen abzugeben, die dem Zweck dienen, strategisches Bieterverhalten durch mehrfache Gebote auf denselben Standort und die Inanspruchnahme einer Doppelförderung im Hinblick auf die nach diesem Gesetz geförderten Anlagen zu verhindern sowie eine gewisse Hinweis- und Warnfunktion beinhalten, damit den Bieter von vorneherein klar ist, welche Anforderungen sie insbesondere nach Zuschlagserteilung erfüllen müssen, um eine Förderung zu erhalten.

§ 7 Absatz 1 Nummer 11 WKAG enthält weitergehende Anforderungen an Gebote in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke. Nach § 7 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe a ist anzugeben, ob das Gebot für eine Neuanlage an einem qualifizierten Standort abgegeben wird oder nicht und damit eine Inanspruchnahme der gesonderten Gebotsreihung nach § 10 Absatz 6 in Betracht kommt. Nach § 7 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe b ist im Falle der Gebotsabgabe für ein sonstiges Vorhaben zudem zu erklären, ob es sich um ein Vorhaben zur Errichtung einer Neuanlage oder zur Modernisierung einer bestehenden Anlage handelt. Nach § 7 Absatz 1 Nummer 11 Buchstabe c ist schließlich anzugeben, dass dem Bieter bekannt ist, dass sofern ein Gebot für eine Neuanlage an einem qualifizierten Standort abgegeben wird, keine Zulassung erfolgen und damit keine Förderung ausgezahlt werden wird, wenn es sich bei der gebotsgegenständlichen Anlage nicht um eine Neuanlage handelt oder der gebotsgegenständliche Standort kein qualifizierter Standort ist und im Fall eines Modernisierungsvorhabens ebenfalls keine Zulassung erfolgen und damit keine Förderung ausgezahlt werden wird, wenn die Investitionstiefe des Vorhabens von mindestens 70 Prozent nicht erreicht wird oder keine wesentliche Effizienzsteigerung bewirkt wird. Mit den beiden letztgenannten Eigenerklärung wird eine Warnfunktion verfolgt, dass dem Bieter die rechtlichen Konsequenzen schon bei Gebotsabgabe unmissverständlich bewusst sind.

§ 7 Absatz 1 Nummer 12 WKAG enthält schließlich für die Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit die Verpflichtung zur Abgabe einer Eigenerklärung, die Bieter davor warnen soll, dass in diesen Ausschreibungen nur

Anlagen an neuen Standorten nach **Error! No document variable supplied.** WKAG förderfähig sind.

Zu Absatz 2

Nach § 7 Absatz 2 WKAG müssen die Gebote spätestens am Tag des Gebotstermins der Bundesnetzagentur zugegangen sein, um zum Zuschlagsverfahren nach § 10 zugelassen werden zu können. Wie auch in vergleichbaren Ausschreibungsverfahren handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Zu Absatz 3

§ 7 Absatz 3 WKAG gibt Mindestgebotsgrößen für die jeweiligen Ausschreibungen vor. Danach muss ein Gebot in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke und den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit eine Gebotsgröße von mindestens 10 Megawatt, in den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke und Langzeitstromspeicher von mindestens 1 000 Kilowatt aufweisen. Werden die Mindestgebotsgrößen nicht eingehalten, wird das Gebot nicht zum Zuschlagsverfahren zugelassen, sondern nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen.

Zu Absatz 4

§ 7 Absatz 4 Satz 1 WKAG bestimmt, dass Bieter in einer Ausschreibung mehrere Gebote für unterschiedliche Anlagen abgeben dürfen. Für den Bieter besteht damit die Möglichkeit, das Bieterrisiko über mehrere Ausschreibungsrunden zu streuen und in den verschiedenen Ausschreibungen jeweils nur einen Teil der benötigten Zuschläge zu ersteigern. Die im Rahmen der Gebotsabgabe erforderliche Angabe des Projektes oder der Einheit im Marktstammdatenregister stellt dabei sicher, dass nicht entgegen Satz 3 mehrere Gebote für ein und dieselben Anlagen abgegeben werden. Werden mehrere Gebote in einem Gebotstermin abgegeben, muss der Bieter nach Satz 2 seine Gebote nummerieren und eindeutig kennzeichnen, welche Nachweise und Erklärungen zu welchem Gebot gehören. Andernfalls kann die ausschreibende Stelle nicht feststellen, ob das jeweilige Gebot den Anforderungen des § 7 entspricht. § 7 Absatz 4 Satz 3 WKAG bestimmt schließlich, dass die Abgabe mehrerer Gebote für eine Anlage unzulässig ist, um strategisches Bieterverhalten auszuschließen.

Zu Absatz 5

§ 7 Absatz 5 WKAG räumte der Bundesnetzagentur die Möglichkeit ein Formatvorgaben für die Ausschreibungsverfahren zu machen. Danach sind insbesondere Formatvorgaben für Gebote, aber auch sonstige Formatvorgaben möglich. Insbesondere darf die Bundesnetzagentur für eine effiziente Abwicklung des Ausschreibungsverfahren die Verwendung von Formularen vorschreiben und diese bereitstellen.

Zu Absatz 6

§ 7 Absatz 6 WKAG bestimmt schließlich, dass die Bundesnetzagentur Formularvorlagen für die nach Absatz 1 Nummer 10, 11 Buchstabe c und 12 abzugebenden Eigenerklärungen veröffentlicht.

Zu § 8 (Rücknahme und Bindungswirkung von Geboten)

Zu Absatz 1

§ 8 Absatz 1 WKAG eröffnet die Möglichkeit, die Gebote bis zum Gebotstermin zurückzunehmen. Voraussetzung hierfür ist der rechtzeitige Eingang einer entsprechenden schriftlichen oder elektronischen Rücknahmeerklärung bei der Bundesnetzagentur. In diesem Fall fällt keine Pönale an. Bereits geleistete Sicherheiten werden in vollem Umfang nach dem Gebotstermin erstattet.

Zu Absatz 2

§ 8 Absatz 2 WKAG regelt, dass Bieter an ihre Gebote, die nicht nach Absatz 1 zurückgenommen worden sind, gebunden sind, bis ihnen mitgeteilt wurde, dass sie keinen Zuschlag erhalten. Dies bedeutet, dass sie ihr Gebot nach Ablauf der Gebotsfrist nicht mehr zurücknehmen können.

Zu § 9 (Sicherheiten)

Zu Absatz 1

Unter den Voraussetzungen des § 39 WKAG müssen Bieter Pönalen leisten, sofern und soweit Zuschläge entwertet werden. Um diese potentiellen Pönalen zu sichern, müssen Bieter für ihre Gebote eine Sicherheit leisten. Die Einzelheiten zu dieser Sicherheit regelt § 9. Mit den Pönalen soll gewährleistet werden, dass ein Großteil der ausgeschriebenen Mengen tatsächlich realisiert wird. Aufgrund der ansonsten sehr geringen Teilnahmevoraussetzungen sind die Pönalen bei Nichtrealisierung für Ausschreibungen im Bereich des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes von zentraler Bedeutung. Je höher die Pönale bei ansonsten wenig strengen Teilnahmevoraussetzungen ist, desto höher ist in der Regel die Wahrscheinlichkeit, dass die Gebote in konkrete Projekte umgesetzt werden. Entsprechend einer hohen Pönale bei einer frühen Ausschreibung müssen auch die Sicherheiten relativ hoch angesetzt werden, die diese Pönale absichern.

§ 9 Absatz 1 WKAG sieht die Pflicht zur Leistung einer Sicherheit vor. Diese Pflicht soll gewährleisten, dass an der Ausschreibung nur Bieter teilnehmen, die tatsächlich die Absicht haben, ein Projekt zu realisieren. Ohne eine entsprechende Sicherheit bestünde die Gefahr, dass sich die Bieter in die Insolvenz flüchten, um den Pönalen zu entgehen. Da es im Bereich der Kraftwerksplanung durchaus üblich ist, für die einzelnen Projekte eigene Projektgesellschaften zu gründen, ist dies eine relevante Gefahr. Die Sicherheit muss spätestens bis zum Gebotstermin hinterlegt werden. Hierbei handelt es sich um eine materielle Ausschlussfrist, so dass eine Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gemäß § 32 Absatz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ausgeschlossen ist. Dies ist erforderlich, um unverzüglich das Zuschlagsverfahren einleiten zu können. Wenn die Sicherheitsleistung nicht frist- und formgemäß bei der ausschreibenden Stelle hinterlegt worden ist, wird das Gebot zum Zuschlagsverfahren nicht zugelassen. Hierdurch wird zugleich sichergestellt, dass den Geboten eine gewisse Verbindlichkeit zukommt und man nach der Erteilung eines Zuschlags nicht ohne Nachteile den Zuschlag verfallen lassen kann. Ohne eine solche Sanktion kann die Wahrscheinlichkeit der Abgabe von Geboten von Bieter, denen es an einer Motivation für die Projektrealisierung mangelt, nicht wirksam verringert werden. Eine Aufspaltung der finanziellen Sicherheit in eine Erst- und Zweitsicherheit erscheint hier nicht zielführend. In dem Fall betrüge die Erstsicherheit, die bei der Gebotsabgabe fällig wird, nur einen Teil der finanziellen Sicherheit. Erfolgreiche Bieter müssten aber unmittelbar nach dem Zuschlag die Sicherheit um eine Zweitsicherheit ergänzen. Die Erstsicherheit würde die Realisierungsabsicht zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe absichern, während die Zweitsicherheit die Realisierungsrate absichern würde. Bieter in dem betrachteten Kraftwerks-Segment verfügen über ausreichend Bonität, um die finanzielle Sicherheit im vollen Umfang bei Gebotsabgabe aufbringen und an der

Ausschreibung teilnehmen zu können. Um einen nennenswerten finanziellen Vorteil zu bieten, müsste zwischen Gebotsabgabe und Zuschlag außerdem ein relativ großer Zeitraum liegen, damit eine Aufspaltung einen Effekt hat. Ein Zeitraum von wenigen Wochen zwischen Erbringung der Erst- und Zweit Sicherheit bringt wenig Nutzen. Eine längere Frist würde jedoch das Ausschreibungsverfahren in die Länge ziehen und erscheint im Falle der vorliegenden Ausschreibungen nicht sinnvoll. Der deutlich höhere Verwaltungsaufwand wäre somit nicht gerechtfertigt. Zudem sinkt die Ernsthaftigkeit der Gebote, wenn bei Gebotsabgabe eine geringere Sicherheit hinterlegt werden muss.

Zu Absatz 2

§ 9 Absatz 2 WKAG legt die Höhe der Sicherheit fest. Diese bestimmt sich aus der in dem Gebot angegebenen Gebotsmenge multipliziert mit [200] Euro pro Kilowatt. Für ein Gebot über eine Nettonennleistung von 10 MW sind folglich 2 000 000 Euro zu hinterlegen. Hierdurch soll eine ausreichend abschreckende Wirkung erzielt werden, damit die Projekte, für die Gebote abgegeben und bezuschlagt wurden, auch tatsächlich realisiert werden. Um die Seriosität der Gebote sicherzustellen, werden die niedrigen materiellen Präqualifikationsanforderungen durch vergleichsweise hohe finanzielle Präqualifikationsanforderungen ergänzt. Die Spannbreite der Investitionskosten von Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserstoff und innovativen Konzepten mit auf Basis von Wasserstoff erfolgender Stromspeicherung liegt bei 700 bis 1 500 Euro pro Kilowatt installierter Leistung. Die Sicherheit entspricht damit ca. 20 Prozent der durchschnittlichen Investitionskosten und ist so gewählt, dass sie die Ernsthaftigkeit der Gebote anreizt. Die Sicherheit ist aber nicht mit Kosten gleichzusetzen, da der Bieter die Sicherheit nach Zulassung zurückhalten und auch in Form einer Bürgschaft erbringen kann.

Zu Absatz 3

Nach § 9 Absatz 3 WKAG müssen Bieter bei der Sicherheitsleistung darauf achten, dass die Sicherheit eindeutig dem Gebot zugeordnet werden kann, für das die Sicherheit geleistet wird.

Zu Absatz 4

§ 9 Absatz 4 WKAG regelt, in welcher Form die Sicherheitsleistung bewirkt werden kann. Diese Bestimmung ist an die Regelungen in der ZPO und im BGB angelehnt. Es handelt sich jedoch um ein Sicherungsmittel eigener Art. Die Bieter haben die Möglichkeit, eine unwiderrufliche, unbedingte und unbefristete und selbstschuldnerische Bürgschaft auf erstes Anfordern zugunsten des regelverantwortlichen Übertragungsnetzbetreibers zu stellen und die entsprechende Bürgschaftserklärung bei der Bundesnetzagentur zu hinterlegen. Weitere Anforderungen an die Bürgschaft sind in Absatz 5 normiert. Alternativ können die Bieter Geld auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur einzahlen

Zu Absatz 5

§ 9 Absatz 5 WKAG legt bestimmte Anforderungen an die Bürgschaft fest.

Zu Absatz 6

§ 9 Absatz 6 Satz 1 WKAG sieht vor, dass die Bundesnetzagentur die Sicherheiten treuhänderisch zugunsten der Bieter und der Übertragungsnetzbetreiber verwahrt. Nach § 9 Absatz 6 Satz 2 WKAG ist die Bundesnetzagentur verpflichtet, ein eigenes Verwahrkonto für die Sicherheitsleistungen einzurichten, auf dem die Bieter ihre Sicherheitsleistungen hinterlegen können. Die Bundesnetzagentur ist berechtigt, diese Sicherheitsleistungen einzubehalten, bis die Voraussetzungen für die Inanspruchnahme

oder Rückgabe der Sicherheitsleistungen vorliegen. Die auf dem Verwahrkonto eingezahlten Beträge werden nicht verzinst.

Zu Absatz 7

§ 9 Absatz 7 WKAG bestimmt, dass die Sicherheiten unverzüglich in dem Umfang an den Bieter zurückzugeben sind, in dem sie nicht mehr zur Sicherung möglicher Pönalzahlungen benötigt werden, wenn entweder das Gebot zurückgenommen wurde (Nummer 1), das Gebot keinen Zuschlag erhalten hat (Nummer 2), für das Gebot, auf das sich die Sicherheit bezieht, die Pönale vollständig geleistet wurde (Nummer 3) oder die Anlage nach ihrer Inbetriebnahme vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 40 zugelassen und der entsprechende Bescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle der Bundesnetzagentur vorgelegt wurde. Von der Möglichkeit einer vorzeitigen Rückzahlung der eingereichten finanziellen Sicherheit bei Erreichen eines oder mehrerer Meilensteine wird abgesehen. Entsprechende Meilensteine müssten gewissen Anforderungen genügen. Zum einen müssen sie überprüfbar sein und für alle Bieter in gleichem Maße gelten. Zum anderen müssen sie eine Erhöhung der Realisierungsabsicht gewährleisten. So ist der Erhalt der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz zwar nachprüfbar, lässt die Risiken von Projektabbrüchen allerdings nur wenig sinken. Zudem benötigen aufgrund der Mindestgebotsschwelle bei den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke und Langzeitstromspeicher von nur einem Megawatt nicht alle Anlagen eine solche Genehmigung. Der Erhalt der Genehmigung nach Bundes-Immissionsschutzgesetz ist als Meilenstein für eine teilweise Freigabe der Pönale also nicht gut geeignet und würde, wenn überhaupt, nur die Freigabe eines sehr geringen Teils der Sicherheiten rechtfertigen. Der zusätzlich entstehende Aufwand ist daher nicht gerechtfertigt. Eine verbindliche Bestellung der Anlagen ist demgegenüber als Meilenstein schwer zu überprüfen. Eine Prüfung der entsprechenden Verträge wäre sehr aufwendig und Nebenabreden könnten die Verbindlichkeit verwässern, wodurch die Realisierungswahrscheinlichkeit kaum erhöht würde.

Zu Abschnitt 3 (Zuschlagsverfahren)

Zu § 10 (Zuschlagsverfahren)

§ 10 WKAG regelt das Zuschlagsverfahren. Während die Absätze 1 bis 4 das allgemeine und für sämtliche Ausschreibungen gleichermaßen anzuwendende Zuschlagsverfahren regelt, enthalten die Absätze 5 und 6 Sonderregeln, die das allgemeine Zuschlagsverfahren für die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke und die Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit überformen.

Nach § 10 Absatz 2 WKAG öffnet die Bundesnetzagentur die fristgerecht eingegangenen Gebote nach dem Gebotstermin. Gebote, die nicht fristgerecht eingehen, werden vom Verfahren ausgeschlossen, eine weitere Prüfung erübrigts sich. Eine Öffnung der Gebote ist erst nach Ablauf der Frist für die Abgabe der Gebote zulässig. Die Gebote sollen in der Regel am ersten Werktag nach dem Gebotstermin geöffnet und geprüft werden. Nach § 10 Absatz 3 WKAG sortiert die Bundesnetzagentur die Gebote aufsteigend nach dem Gebotswert (Nummer 1). Sind die Gebotswerte von mehreren Geboten gleich, werden die Gebote nach der Gebotsmenge aufsteigend sortiert (Nummer 2). Nur soweit Gebotswert und Gebotsmenge zweier Gebote identisch sind, entscheidet das Los über die Reihenfolge. Die Entscheidung per Los ist nur erforderlich, wenn tatsächlich darüber entschieden werden muss, wer den Zuschlag erhält. Erhalten ohnehin beide Gebote einen Zuschlag, ist die Entscheidung per Los nicht erforderlich. In der Reihung können beide Gebote mit gleichem Rang eingeordnet werden. Dies gilt in gleicher Weise, wenn beide Gebote keinen Zuschlag erhalten. Durch die Regelung, dass bei gleichen Gebotswerten Gebote mit kleineren Gebotsmengen vorgehen, werden insbesondere kleine und mittlere Unternehmen (KMU)

und sonstige kleine Bieter begünstigt. Daneben führt diese Regelung zu einer geringeren Unstetigkeit des Ausschreibungsvolumens.

Nach § 10 Absatz 4 Satz 1 WKAG prüft die Bundesnetzagentur anschließend die Zulässigkeit der Gebote. Soweit nach dieser Prüfung keine Ausschlussgründe nach den §§ 11 und 12 vorliegen, erteilt die Bundesnetzagentur allen zulässigen Geboten einen Zuschlag, bis das Ausschreibungsvolumen erstmals durch den Zuschlag zu einem Gebot überschritten werden würde (letztes Gebot im Ausschreibungsvolumen). Bei der Frage, ob dieses letzte Gebot im Ausschreibungsvolumen einen Zuschlag erhält, ist nach § 10 Absatz 4 Satz 2 Satz 2 WKAG zu differenzieren: Übersteigt die Gebotsmenge des letzten Gebots im Ausschreibungsvolumen das für dieses Gebot verbleibende Ausschreibungsvolumen um mehr als das Doppelte, wird diesem Gebot kein Zuschlag mehr erteilt und das vorherige Gebot bildet die Zuschlagsgrenze. Verbleibendes Ausschreibungsvolumen wird dem Ausschreibungsvolumen des nächsten Gebotstermins nach § 3 Absatz 4 WKAG zugeschlagen. Übersteigt die Gebotsmenge des letzten Gebots im Ausschreibungsvolumen das für dieses Gebot verbleibende Ausschreibungsvolumen nicht um mehr als das Doppelte und damit maximal um das Doppelte, wird diesem Gebot ein Zuschlag erteilt und es bildet die Zuschlagsgrenze. Absatz 4 Satz 3 bestimmt, dass Geboten oberhalb der Zuschlagsgrenze keine Zuschläge erteilt werden.

Nach Absatz 5 hat vor der eigentlichen Gebotsreihung sowohl in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke (Satz 1) als auch in den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit (Satz 2) eine gesonderte Gebotsreihung zur regionalen Steuerung der Ausschreibungen zu erfolgen. Hierzu sondert die Bundesnetzagentur in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke sämtliche Gebote für Neuanlagen an qualifizierten Standorten im netztechnischen Süden aus (Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a und b) und erstellt innerhalb dieser eine gesonderte Gebotsreihung (Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c) nach der sie sodann den Südbonus von Geboten im Umfang bis zu zwei Dritteln des Ausschreibungsvolumens des jeweiligen Gebotstermins subtrahiert. Mit dem so modifizierten Gebotswert erfolgt sodann das eigentliche Zuschlagsverfahren nach den Absätzen 2 bis 4. Nach Absatz 5 Satz 1 wird vergleichbar in den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit verfahren, wobei hier sämtliche Gebote für Neuanlagen an Standorten im netztechnischen Süden in die gesonderte Gebotsreihung eingehen (und nicht nur solche an qualifizierten Standorten, wie in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke).

Absatz 6 enthält schließlich besondere Zuschlagsvorgaben für die Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke. Nach Absatz 6 Nummer 1 WKAG hat bei diesen Ausschreibungen zunächst eine gesonderte Gebotsreihung (unter Beachtung der nach Absatz 5 Satz 1 modifizierten Gebotswerte) für Gebote für Neuanlagen an qualifizierten Standorten zu erfolgen, um sodann in einem zweiten Schritt eine erneute Gebotsreihung und Bezugnahme sämtlicher verbleibenden Gebote unabhängig davon vorzunehmen, ob sie für Projekte für Neuanlagen oder Modernisierungsvorhaben oder für qualifizierte oder nicht qualifizierte Standorte abgegeben wurden. Absatz 6 Nummer 2 bestimmt, dass entsprechend der zunächst nach Nummer 1 zu erfolgenden gesonderten Gebotsreihung auch zunächst eine gesonderte Bezugnahme innerhalb dieser Gebotsreihung für Neuanlagen an qualifizierten Standorten stattfindet und erst wenn das für diese Gebote reservierte Ausschreibungsvolumen aufgebraucht ist, eine erneute Bezugnahme der verbleibenden Gebote in der dann zu erfolgenden erneuten Gebotsreihung zu erfolgen hat.

Zu § 11 (Ausschluss von Geboten)

Nach § 11 muss (Absatz 1) bzw. kann (Absatz 2) die Bundesnetzagentur bestimmte Gebote von dem Zuschlagsverfahren einer Ausschreibungsruhe ausschließen.

Nach § 11 Absatz 1 Nummer 1 WKAG muss die Bundesnetzagentur ein Gebot von dem Zuschlagsverfahren ausschließen, wenn die Anforderungen an Gebote oder die Formatvorgaben nach § 7 WKAG nicht vollständig erfüllt sind. Bei der Gebotsabgabe müssen die Bieter insbesondere etwaige von der Bundesnetzagentur bereitgestellte Formularvorlagen verwenden. Gebote, die ohne Nutzung dieser Formularvorlagen abgegeben worden sind, sind auszuschließen.

Nach § 11 Absatz 1 Nummer 2 WKAG hat ein Ausschluss von dem Gebotstermin auch dann zu erfolgen, wenn bis zum Gebotstermin die Gebühr nach Nummer [...] der Anlage zur Ausschreibungsgebührenverordnung oder die Sicherheit nach § 9 WKAG nicht vollständig geleistet worden sind oder dem Gebot nicht eindeutig zugeordnet werden konnten.

§ 11 Absatz 1 Nummer 3 WKAG bestimmt, dass ein Ausschluss des Gebots von dem Gebotstermin auch dann zu erfolgen hat, wenn der Gebotswert des Gebots den für die jeweilige Ausschreibung nach § 5 WKAG festgelegten Höchstwert überschreitet.

Ein Ausschluss von dem Gebotstermin hat zudem auch dann zu erfolgen, wenn die in dem Gebot nach § 7 Absatz 1 Nummer 4 WKAG angegebene Gebotsmenge unterhalb der nach § 11 Absatz 1 Nummer 4 Buchstabe a oder b festgelegten Mindestwerte liegt.

Darüber hinaus darf nach § 11 Absatz 1 Nummer 5 WKAG ein Gebot keine Bedingungen, Befristungen oder sonstige Nebenabreden enthalten und ist daher in diesen Fällen ebenfalls auszuschließen.

Nach § 11 Absatz 1 Nummer 6 WKAG ist ein Gebot auch dann auszuschließen, wenn es nicht den Festlegungen der Bundesnetzagentur entspricht, soweit diese die Gebotsabgabe betreffen.

Ein Gebot ist nach § 11 Absatz 1 Nummer 7 WKAG ferner auch dann auszuschließen, wenn in dem Gebot unrichtige oder irreführende Angaben gemacht worden sind.

Nach § 11 Absatz 1 Nummer 8 WKAG ist ein Gebot schließlich auch dann auszuschließen, wenn der Gebotsgegenstand ganz oder teilweise bereits nach diesem Gesetz, dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung einen Zuschlag erhalten hat, zur Förderung zugelassen worden ist oder eine Förderung erhält oder erhalten hat.

Nach § 11 Absatz 2 WKAG kann die BNetzA im Rahmen einer Ermessensentscheidung Gebote von der Ausschreibung ausschließen, soweit der begründete Verdacht besteht, dass der in dem Gebot angegebene Standort bereits eine Anlage in Betrieb genommen worden ist und für Strom aus dieser Anlage eine Zahlung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz oder einer aufgrund des Erneuerbare-Energien-Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung oder nach dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz oder einer aufgrund des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnung in Anspruch genommen worden ist oder der in dem Gebot angegebene Standort übereinstimmt mit dem in einem anderen Gebot in derselben Ausschreibung angegebenen Standort oder dem in einem in einer vorangegangenen Ausschreibung bezuschlagten Gebot angegebenen Standort, sofern der Zuschlag nicht entwertet worden ist. Ein solcher Verdacht besteht jedoch nicht in allen Fällen, in denen bereits Anlagen auf dem gleichen Standort stehen. Etwa dann nicht, wenn es sich um die sukzessive Erweiterung einer bestehenden Anlage handelt oder um eine Anlage an einem gänzlich anderen Ort innerhalb des gleichen Standorts. Dies ist vom Bieter dann darzustellen, um so den Verdacht auszuräumen. Wenn kein begründeter Verdacht eines solchen Missbrauchs besteht, ist ein Ausschluss nach Absatz 2 nicht geboten. Nach Absatz 2 Satz 2 darf die Bundesnetzagentur ein Gebot insbesondere dann nicht aus-

schließen, wenn zu einer bereits errichteten oder geplanten Anlage weitere Anlagen hinzugebaut werden sollen und hierfür Gebote abgegeben werden. Wenn die BNetzA einen Missbrauchsverdacht hat, muss sie bei der Entscheidung eine Abwägung aller Umstände vornehmen und insbesondere die Schwere des Missbrauchs sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigen.

Nach § 11 Absatz 3 WKAG schließt die Bundesnetzagentur in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke Gebote für sonstige Vorhaben von dem Zuschlagsverfahren aus, wenn in den vorangegangenen Ausschreibungsterminen dieser Ausschreibung Gebote für sonstige Vorhaben in einem Umfang von mindestens zwei Gigawatt bezuschlagt worden sind.

Zu § 12 (Ausschluss von Bieter)

Nach § 12 WKAG muss die BNetzA nicht nur einzelne Gebote, sondern auch Bieter und deren Gebote von der Ausschreibung ausschließen. Nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a WKAG müssen Bieter ausgeschlossen werden, wenn der begründete Verdacht besteht, dass sie in der jeweils laufenden oder in vorangegangenen Ausschreibungen vorsätzlich oder grob fahrlässig Gebote unter falschen Angaben oder unter Vorlage falscher Nachweise abgegeben haben. Darüber hinaus muss nach § 12 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b WKAG ein Ausschluss eines Bieters erfolgen, wenn der begründete Verdacht besteht, dass der Bieter mit anderen Bietern Absprachen über die Höhe der Gebotswerte in der laufenden oder in einer vorangegangenen Ausschreibungsruhne getroffen hat. Nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 wird ein – eventuell strategisch motiviertes – Verhalten des Bieters durch seinen Ausschluss von der Ausschreibung sanktioniert, da es die Ergebnisse der Ausschreibung verfälschen kann. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Bieter mehrmals Zuschläge aus mindestens zwei vorangegangenen Ausschreibungen vollständig verfallen ließ und die Zuschläge damit nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 WKAG entwertet worden sind. Der Ausschluss von Bieter nach § 12 steht im Ermessen der Bundesnetzagentur. Aufgrund der erheblichen Folgen für die betroffenen Bieter, hat die Bundesnetzagentur alle Umstände umfassend abzuwagen; eine möglichst umfassende Sachverhaltsermittlung sollte, sofern dies zeitlich möglich ist, stattfinden. Bei der Entscheidung muss die Schwere des Verstoßes sowie dessen Auswirkungen für das Ausschreibungsergebnis berücksichtigt werden. Die Gebote von Bieter, die nach § 12 ausgeschlossen worden sind, sind zum Zuschlagsverfahren nach § 10 nicht zugelassen.

§ 12 Absatz 2 bis 4 WKAG entsprechen § 34a EEG 2023 und sollen vermeiden, im Zuge der Energiewende neue Abhängigkeiten von Unternehmen zu schaffen, welche in Zukunft die öffentliche Sicherheit und Ordnung Deutschlands gefährden können. Zu diesem Zweck können zukünftig Bieter, die nicht dem Europäischen Wirtschaftsraum angehören, ausgeschlossen werden, wenn der Betrieb der Anlagen die öffentliche Sicherheit oder die öffentliche Ordnung Deutschlands beeinträchtigen würde. Prüfungsmaßstab ist also eine voraussichtliche Beeinträchtigung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland. Dieser Begriff ist europarechtlich geprägt und findet in der deutschen Rechtsordnung z. B. auch in der Investitionsprüfung nach dem Außenwirtschaftsrecht Anwendung. Zur Beteiligungsstruktur im Sinn dieser Norm gehören insbesondere die unmittelbaren und mittelbaren Gesellschafter des Bieters. Unter den gleichen Voraussetzungen ist nach Absatz 3 auch der Widerruf eines bereits erfolgten Zuschlags oder einer Zahlungsberechtigung möglich. Absatz 4 verpflichtet schließlich Bieter auf Anforderung der Bundesnetzagentur innerhalb von vier Wochen die zur Prüfung nach Absatz 2 oder 3 notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

Zu Absatz 5

§ 12 Absatz 5 WKAG ergänzt die Vorschriften zum Ausschluss unionsfremder Bieter in Absatz 2 und dem Widerruf eines Zuschlags nach Absatz 3. Die Regelung stellt klar, dass

bei der Prüfung, ob eine die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt werden, in die Ermessensausübung auch eingestellt werden kann, ob ein Bieter von der Regierung eines Drittstaates unmittelbar oder mittelbar kontrolliert wird. Ebenfalls erfasst wird die Kontrolle durch sonstige staatliche Stellen oder Streitkräfte.

Zu § 13 (Bekanntgabe der Zuschläge)

Zu Absatz 1

§ 13 WKAG regelt, wie die Bundesnetzagentur die Ergebnisse der Ausschreibungen bekannt gibt. Die Bekanntgabe der Ausschreibungsergebnisse auf der Internetseite der Bundesnetzagentur ist ein dem Markt bekanntes und bewährtes Mittel zur schnellen und umfangreichen Information der Ausschreibungsteilnehmer.

Nach § 13 Absatz 1 Nummer 1 WKAG werden der Gebotstermin der Ausschreibung und die bezuschlagte Mengen bekannt gegeben. Dies soll unter anderem sicherstellen, dass die Ergebnisse eindeutig einer Ausschreibung zugeordnet werden können. Nach Nummer 2 müssen zudem die Namen der Bieter, die einen Ausschreibungszuschlag erhalten haben, öffentlich bekannt gegeben werden, um klarzustellen, wer einen Ausschreibungszuschlag erhalten hat und für wen der Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben wurde. Dies beinhaltet zum einen den Standort der geplanten Anlage, die Nummern, unter denen die Anlage und ihre Einheiten im Marktstammdatenregister registriert sind, die Nummer des Gebotes, falls der Bieter mehrere Gebote abgegeben hat sowie eine von der Bundesnetzagentur vergebene eindeutige Zuschlagsnummer. Gemäß Nummer 3 ist auch die Veröffentlichung des jeweils höchsten und niedrigsten Gebotswertes vorgesehen, um zu verdeutlichen, in welcher Größenordnung sich die Zuschläge bewegen. Schließlich veröffentlicht die Bundesnetzagentur nach Nummer 4 den mengengewichteten durchschnittlichen Zuschlagswert.

Zu Absatz 2

§ 13 Absatz 2 WKAG bestimmt, dass die Zuschläge eine Woche nach der Veröffentlichung nach Absatz 1 als bekannt gegeben gelten. Dies bedeutet auch, dass spätestens eine Woche nach der Veröffentlichung die Fristen für das Erlöschen von Zuschlägen nach § 16 WKAG oder die an die Bekanntgabe geknüpfte Rechtsbehelfsfristen zu laufen beginnen.

Zu Absatz 3

In § 13 Absatz 3 WKAG wird die Bundesnetzagentur verpflichtet, jeden Bieter, der einen Zuschlag erhalten hat, unverzüglich unter Nennung der Nummer aus dem Marktstammdatenregister über die Zuschlagserteilung und den Zuschlagswert zu unterrichten. Gleichzeitig ist auch der für die Auszahlung der Zuschlagszahlung zuständige Netzbetreiber sowie – falls nicht identisch – der regelverantwortliche Übertragungsnetzbetreiber darüber zu unterrichten.

Zu Abschnitt 4 (Entwertung, Übertragung und Erlöschen von Zuschlägen)

Zu § 14 (Entwertung von Zuschlägen)

§ 14 WKAG regelt die Entwertung von Zuschlägen. Die Bundesnetzagentur dokumentiert mit der Entwertung der Zuschläge, dass diese ihre Wirksamkeit im Sinne des § 43 VwVfG verloren haben. Die Bundesnetzagentur wird dadurch in die Lage versetzt, frühzeitig einen Überblick über die Nichtrealisierung von Projekten zu erhalten. Sie kann damit sich abzeichnende Abweichungen von der Erreichung der angestrebten Ausschreibungsmengen frühzeitig erkennen. Mit der Entwertung des

Ausschreibungszuschlags erlischt auch der Anspruch des Anlagenbetreibers auf die Förderung. Absatz 1 benennt die Fälle, in denen eine Entwertung vorgenommen wird.

Nach § 14 Absatz 1 Nummer 1 WKAG muss ein Ausschreibungszuschlag entwertet werden, wenn die Fristen des § 16 WKAG nicht eingehalten werden und der Zuschlag deshalb erloschen ist.

Nach § 14 Absatz 1 Nummer 2 WKAG wird ein Zuschlag entwertet, wenn der Zuschlag nach § 16 Absatz 1 Nummer 2 bis 6 erloschen ist.

Nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 WKAG wird der Zuschlag entwertet, wenn die Bundesnetzagentur einen Ausschreibungszuschlag nach den allgemeinen Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes (insbesondere den §§ 48 und 49 VwVfG) zurücknimmt oder widerruft.

Die Bundesnetzagentur entwertet den Zuschlag nach § 14 Absatz 1 Nummer 4 WKAG, wenn der Ausschreibungszuschlag seine Wirksamkeit durch Verbrauch der insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstunden oder auf sonstige Weise verliert oder der Zuschlag nach § 16 erlischt.

§ 14 Absatz 2 KWKG bestimmt schließlich, dass sofern die Zulassung einer Anlage aufgehoben wird, auch der zugrundeliegende Zuschlag entwertet wird, soweit der Anlage nicht im Rahmen einer Änderungszulassung nach § 33 Absatz 4 eine erneute Zulassung erteilt wird.

Zu § 15 (Zuordnung und Übertragung von Zuschlägen)

Zu Absatz 1

Nach § 15 Absatz 1 WKAG ist der Ausschreibungszuschlag sowohl der Person des Bieters als auch örtlich den im jeweiligen Gebot gemachten Standortangaben zugeordnet. Eine weitere Zuordnung findet dadurch statt, dass die betreffende Anlage als Projekt im Marktstammdatenregister registriert sein muss. Im Rahmen dieser Registrierung sind neben ersten technischen Parametern auch genauere geografische Angaben einzutragen, die eine genaue Verortung der geplanten Anlage möglich machen.

Zu Absatz 2

§ 15 Absatz 2 WKAG regelt die Übertragung eines Zuschlags von dem Bieter auf einen Dritten. Dies ist erst dann möglich, wenn erstens die Übertragung der Bundesnetzagentur angezeigt worden ist, zweitens der Dritte die nach § 9 WKAG notwendige Sicherheit geleistet hat und drittens die Bundesnetzagentur der Übertragung nicht widersprochen hat. Sofern der Bieter die Sicherheit gemäß § 9 Absatz 4 Nummer 2 WKAG auf ein Verwahrkonto der Bundesnetzagentur eingezahlt hat, kann alternativ zur Sicherheitsleistung durch den Dritten der Bieter auch gegenüber der Bundesnetzagentur erklären, dass er den bedingten Rückforderungsanspruch nach § 9 Absatz 7 WKAG an den Dritten abgetreten hat. Mit dem Wirksamwerden der Übertragung des Zuschlags auf den Dritten tritt der Dritte in sämtliche Rechte und Pflichten des ursprünglichen Bieters nach dieser Verordnung ein.

Zu Absatz 3

Gemäß § 15 Absatz 3 WKAG ist eine Übertragung von Zuschlägen auf andere Anlagen und andere Standorte nicht zulässig. Hierdurch wird die feste Bindung eines Gebots an einen Standort verstärkt und missbräuchliches Bieten im Ausschreibungsverfahren erschwert.

Zu Absatz 4

Nach § 15 Absatz 4 Satz 1 WKAG kann die Bundesnetzagentur der Übertragung von Zuschlägen auf Dritte widersprechen mit der Folge das die Übertragung nicht wirksam wird, wenn der Dritte ein Unionsfremder im Sinn des § 2 Absatz 19 des Außenwirtschaftsgesetzes ist oder dessen unmittelbare oder mittelbare Gesellschafter Unionsfremde sind und durch den Betrieb der gebotsgegenständlichen Anlage die öffentliche Ordnung oder Sicherheit der Bundesrepublik Deutschland voraussichtlich beeinträchtigt würden. § 15 Absatz 4 Satz 2 WKAG bestimmt, dass § 12 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 entsprechend anzuwenden sind.

Zu § 16 (Erlöschen von Zuschlägen)

Zu Absatz 1

§ 16 regelt das Erlöschen von Zuschlägen. Erlischt ein Zuschlag, ist er nach § 14 zu entwerten.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 WKAG erlischt der Zuschlag 84 Monate nach seiner Bekanntgabe nach § 13 Absatz 2 WKAG, soweit nicht die Anlage an dem Standort, der dem Zuschlag zugeordnet worden ist, bis zu diesem Zeitpunkt in Betrieb genommen worden ist. Bei der Frist nach § 16 Absatz 1 WKAG handelt es sich um eine Maximalfrist. Grundsätzlich ist der Gebotsgegenstand innerhalb der Fristen des § 39 in Betrieb zu nehmen. Eine spätere Inbetriebnahme führt aber nicht direkt zu einem Erlöschen des Zuschlags, sondern zunächst lediglich zur Fälligkeit einer Pönale nach § 39 WKAG. Erst wenn die Realisierungsfrist um zwölf Monate überschritten ist, erlischt der Zuschlag nach § 16 Absatz 1 WKAG.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WKAG erlischt ein Zuschlag zudem auch dann, wenn in Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke oder mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke Strom auf Basis von fossilen Brennstoffen oder Ammoniak erzeugt wird. Im Falle von Ammoniak soll die direkte Verbrennung von Ammoniak pönalisiert werden, nicht aber von Wasserstoff, der aus Ammoniak hergestellt worden ist. Für Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für umrüstbare Kraftwerke gilt dies aber erst nach dem Umstiegsdatum. Der Begriff des Umstiegsdatums wird in § 2 Nummer 37 WKAG, der Begriff der fossilen Brennstoffe in § 2 Nummer 13 WKAG legaldefiniert. § 16 Absatz 1 Satz 2 WKAG stellt in diesem Zusammenhang im Einklang mit § 2 Nummer 39 WKAG klar, dass eine Stromerzeugung auf Basis von fossilen Brennstoffen unbeachtlich ist, die ausschließlich auf einer Verunreinigung des verstromten Wasserstoffs beruht.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WKAG erlischt ein Zuschlag, wenn in den Fällen der Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit die Selbstverpflichtung nach § 40 Absatz 7 Nummer 14 nicht eingehalten wird.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 erlischt ein Zuschlag in den Fällen der Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke, wenn die Investitionskostenprämie nach § 19 Absatz 4 in mindestens vier Jahren vollständig entfallen ist und damit in mindestens vier Jahren keinerlei Stromerzeugung auf Basis von Wasserstoff erfolgt ist.

Nach § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5 erlischt ein Zuschlag schließlich auch dann, wenn während der Förderdauer der jeweiligen Ausschreibungssegmente die Zulassung der Anlage aufgehoben werden sollte und keine Änderungszulassung nach § 42 Absatz 4 WKAG erfolgen sollte.

Zu Absatz 2

Nach § 16 Absatz 2 WKAG erlischt der Zuschlag zudem auch dann, wenn die Anlage zwar innerhalb der Frist nach Absatz 1 in Betrieb genommen wurde, aber nicht bis zum 31. Dezember des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalenderjahres der vollständige Antrag auf Zulassung beim Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle nach § 40 WKAG gestellt wurde. Als Stichtag für die Frist gilt der Tag der Inbetriebnahme, welcher vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit der Zulassung bescheinigt wird. Betreiber müssen zum Nachweis der Inbetriebnahme der Bundesnetzagentur den Zulassungsbescheid des Bundesamtes für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle mit Datum der Inbetriebnahme einreichen.

Zu Absatz 3

Nach § 16 Absatz 3 WKAG erlischt ein Zuschlag schließlich, wenn in den Fällen der Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, die Anlage zwar innerhalb der Frist des § 16 Absatz 1 WKAG in Betrieb genommen und innerhalb der Frist des Absatz 2 der Zulassungsantrag gestellt wurde, aber nicht bis zum 31. Dezember des auf das Umstiegsdatum folgende Kalenderjahr der vollständige Antrag auf Zulassung für den ausschließlichen Betrieb mit Wasserstoff gestellt wurde.

Zu Absatz 4

§ 16 Absatz 4 WKAG bestimmt, dass sofern ein Zuschlag erlischt, die bis dahin erhaltene Förderung einschließlich einer Verzinsung entsprechend dem durchschnittlichen Effektivzinssatz für Kredite an nicht finanzielle Kapitalgesellschaften nach der MFI-Zinsstatistik der Deutschen Bundesbank für Zinssätze und Volumina für das Neugeschäft der deutschen Banken, unter Berücksichtigung der Auszahlungszeitpunkte, zurückzuzahlen ist.

Zu Abschnitt 5 (Zahlungsbestimmungen)

Zu § 17 (Grundsatz)

Zu Absatz 1

§ 17 bildet die Grundsatznorm für die Förderansprüche aus den Ausschreibungen dieses Gesetzes und bestimmt, wem welche der Ansprüche nach den §§ 18 bis 21 WKAG zustehen. Gleichzeitig stellt § 17 Absatz 1 Satz 1 klar, dass eine Anlage zunächst nach § 40 WKAG zugelassen werden muss, um einen Förderanspruch nach diesem Gesetz zu haben. Der Förderanspruch richtet sich sodann gegen den Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossen ist, mithin den Anschlussnetzbetreiber. Der Anspruch besteht nach Satz 1 ferner nur nach Maßgabe dieses Gesetzes. Soweit sich folglich aus diesem Gesetz Einschränkungen des Anspruchs ergeben, etwa aufgrund der Erlöschenregelung nach § 16 WKAG oder der Zulassungsvorschrift des § 40 WKAG, wirken diese unmittelbar anspruchsändernd.

Nach Absatz 1 Nummer 1 haben Bieter mit einem Zuschlag aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke Anspruch auf die Investitionskostenprämie nach § 19 und den Brennstoffausgleich nach § 21 WKAG. Absatz 1 Nummer 2 bestimmt, dass Bieter mit einem Zuschlag aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke einen Anspruch auf die Investitionskostenprämie nach § 19 und die Wasserstoffprämie nach § 18 WKAG haben. Absatz 1 Nummer 3 und Nummer 4 bestimmen schließlich, dass Bieter mit einem Zuschlag aus den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher ebenso wie Bieter mit einem Zuschlag aus den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit einen Anspruch auf die Investitionskostenprämie nach § 19 WKAG haben.

Zu Absatz 2

§ 17 Absatz 2 WKAG bestimmt, dass die Netzbetreiber gegenüber den Anlagenbetreibern einen Anspruch auf Abschöpfung von Überschusserlösen nach § 21 WKAG haben.

Zu § 18 (Wasserstoffprämie)

Zu Absatz 1

§ 18 regelt zusammen mit Anlage 2 die Wasserstoffprämie, die Anlagenbetreiber mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke neben der Investitionskostenprämie erhalten. Die Wasserstoffprämie ist der Marktprämie des Erneuerbare-Energien-Gesetzes vergleichbar. [...] Anders als dort [...].

§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bestimmt, dass Voraussetzung des Anspruchs auf die Wasserstoffprämie neben der Zulassung nach § 40 WKAG ist, dass sämtlicher bis zum Verbrauch der nach Absatz 3 insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstunden in der Anlage erzeugte Strom in das Netz eingespeist und direkt vermarktet werden muss. Allein Strom, der durch die Anlage selbst verbraucht wird (Kraftwerkseigenverbrauch), ist von dieser Anforderung ausgenommen. § 18 Absatz 1 Satz 2 WKAG stellt klar, dass eine Direktvermarktung im Sinn von Satz 1 Nummer 1 dann vorliegt, wenn der Strom an einen Dritten geliefert wird, wobei Dritter im Sinn von Satz 2 auch ein Letztverbraucher sein kann.

§ 18 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WKAG bestimmt zudem, dass der Anspruch auf die Wasserstoffprämie nur in solchen Stunden besteht, in denen der Wert der Spotmarktpreises in der vortägigen Auktion oberhalb oder gleich des Einsatzwertes brennstoffgebundener Stromerzeugung liegt. Mit dieser Anforderung soll sichergestellt werden, dass die Wasserstoffprämie nicht dazu führt, dass die steuerbare Erzeugung aus den Wasserstoffkraftwerken die fluktuieren erneuerbaren Energien aus der Merit-Order verdrängt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass die Höhe des Anspruchs auf Zahlung der Wasserstoffprämie je Kilowatt nach Anlage 2 ermittelt wird, welche weitgehend Anlage 1 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes nachgebildet wurde.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt die Dauer des Anspruchs auf die Wasserstoffprämie und die unterjährig förderfähigen Vollbenutzungsstunden. Nach Absatz 3 Satz 1 besteht der Anspruch auf die Wasserstoffprämie für insgesamt 8000 Vollbenutzungsstunden, welche nach Absatz 3 Satz 2 grundsätzlich für elf Jahre zuzüglich des Jahres der Inbetriebnahme in Höhe von bis zu 800 Vollbenutzungsstunden pro Kalenderjahr in Anspruch genommen werden können. Absatz 3 Satz 3 bestimmt, dass etwaige nach dem 31. Dezember des zehnten auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres noch nicht in Anspruch genommene Vollbenutzungsstunden ab diesem Zeitpunkt nur noch in Höhe der Hälfte der nicht in Anspruch genommenen Vollbenutzungsstunden beansprucht werden können und auch nur noch bis zum 31. Dezember des elften auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres. Nach Ablauf des elften auf die Inbetriebnahme der Anlage folgenden Kalenderjahres erlischt der Anspruch auf die Wasserstoffprämie durch Zeitablauf.

Zu § 19 (Investitionskostenprämie)

Zu Absatz 1

§ 19 WKAG regelt zusammen mit Anlage 3 die Investitionskostenprämie, die allen Anlagenbetreibern mit Zuschlägen aus diesem Gesetz gewährt wird. § 19 Absatz 1 regelt die Auszahlungszeitpunkte und die Dauer über die die Zahlung der Investitionskostenprämie gestreckt wird und differenziert zwischen den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke (Nummer 1), Wasserstoffkraftwerke und Langzeitstromspeicher (Nummer 2) und neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit (Nummer 3). Die Differenzierung ist in erster Linie der unterschiedlichen Fördersystematik geschuldet.

Die Auszahlung der Investitionskostenprämie erfolgt in gleichen monatlichen Raten jeweils zum 15. des folgenden Kalendermonats. Da die Zulassung nach § 41 Absatz 3 auf den Zeitpunkt der Inbetriebnahme zurückwirkt, entsteht der Anspruch auf Zahlung der Investitionskostenprämie erstmals zum 15. des auf die Inbetriebnahme folgenden Kalendermonats. In der Praxis ist allerdings davon auszugehen, dass die Zulassung nicht bereits zu diesem Zeitpunkt vorliegen wird. Aus diesem Grunde bestimmt § 41 Absatz 3 Satz 2 WKAG, dass die Anlagenbetreiber Abschlagszahlungen auf die Investitionskostenprämie verlangen können, sobald der Antrag auf die Zulassung gestellt ist.

Zu Absatz 2

Absatz 2 bestimmt, dass sich die Höhe des Anspruchs auf die Investitionskostenprämie je Kilowatt nach Anlage 3 des Gesetzes ermittelt. Die Investitionskostenprämie ermittelt sich nach dieser Anlage je nach Anlagenprojekt und Ausschreibungszuschlag unterschiedlich.

Zu Absatz 3

Absatz 3 enthält differenziert für Zuschläge aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke und für Zuschläge aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke eine Mindestauslastungsverpflichtung die an die Auszahlung der jährlichen Rate der Investitionskostenprämie geknüpft ist. Nach Absatz 3 Satz 1 besteht der Anspruch auf die vollständige jährliche Rate der Investitionskostenprämie nur dann, wenn die Anlage eine Mindestauslastung von 200 Vollbenutzungsstunden erreicht. Andernfalls wird der Anspruch auf die Investitionskostenprämie entsprechend gekürzt. Hiermit wird ein Anreiz geschaffen, dass die Anlagen betriebsbereit gehalten werden und die gewünschten Erfahrungen im Realbetrieb gesammelt werden können. Von dem Entfallen der Investitionskostenprämie ist die Entwertung des Ausschreibungszuschlags in den Fällen der dauerhaften Unterschreitung der Mindestauslastungsverpflichtung unabhängig. Absatz 3 Satz 2 enthält eine Sonderregelung im Falle einer unterjährigen Inbetriebnahme oder eines unterjährigen Umstiegsdatums. In diesem Fall reduziert sich die Mindestauslastungsverpflichtung auf den entsprechenden Umfang. Zudem wird den Anlagenbetreibern zwei Monate Krenzzeit eingeräumt, da die Mindestauslastungsverpflichtung effektiv erst zwei Monate nach Umstiegsdatum bzw. Inbetriebnahme einsetzt.

Zu Absatz 4

Nach § 19 Absatz 4 WKAG entfällt der Anspruch auf die Investitionskostenprämie in den Fällen des § 39 Absatz 1 Satz 2 WKAG (also wenn für Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke das ursprüngliche Umstiegsdatum mangels Verfügbarkeit des Wasserstoffnetzes verschoben wird) vollständig in Höhe des für ein Kalenderjahr auszuzahlenden Betrages für das

Kalenderjahr, in welchem nach dem ursprünglichen Umstiegsdatum in der Anlage nicht ausschließlich erneuerbare Brennstoffe eingesetzt worden sind oder das bei der Stromerzeugung entstandene Kohlenstoffdioxid nicht in Höhe von mindestens 90 Prozent abgeschieden und gespeichert wurde. In diesen Fällen gilt kein umfassendes Verbot fossiler Brennstoffverstromung, weshalb auch § 16 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a WKAG aufgrund Verschiebung des Umstiegsdatums noch keine Anwendung findet. Die Anlagen dürfen aber entweder nur erneuerbare Brennstoffe verstromen oder müssen – im Falle der Verstromung fossiler Brennstoffe mindestens 90 Prozent des bei der Stromerzeugung entstandenen Kohlenstoffdioxids abscheiden und speichern anderenfalls verlieren sie den Anspruch auf die Investitionsprämie für das Kalenderjahr, in dem sie die Anforderungen nicht erfüllt haben.

Zu Absatz 5

Nach § 19 Absatz 5 WKAG entfällt der Anspruch auf die Investitionskostenprämie auch für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit, wenn diese entweder die bis zum 31. Dezember 2041 einzuhaltenden Grenzwerte, zu deren Einhaltung sie sich in der Selbstverpflichtung nach § 39 Absatz 7 Nummer 14 Buchstabe b verpflichtet haben, nicht eingehalten haben. Sie entfällt für jedes Jahr, in dem die Anlagenbetreiber nicht gemäß ihrer Selbstverpflichtung einen dekarbonisierten Stromerzeugungsbetrieb sicherstellen ab dem 1. Januar 2042. Dass die Prämie „für“ jedes Kalenderjahr entfällt, bedeutet, dass unter Umständen auch Rückzahlungen zu leisten sind, falls die Investitionskostenprämie zum Zeitpunkt des Verstoßes schon vollständig ausgezahlt wurde. Die Rückzahlung greift erst ein, wenn für mehr als fünf Kalenderjahre die Stromerzeugung nicht vollständig dekarbonisiert erfolgt ist. Die Investitionskostenprämie entfällt in Höhe von zwanzig Prozent der vollständigen Investitionskostenprämie, sofern der Anlagenbetreiber nach dem 31. Dezember 2041 seine Selbstverpflichtung zur vollständigen Dekarbonisierung mittels Abscheidung und Speicherung des in der Anlage entstandenen Kohlenstoffdioxids erfüllt. Dies steht im Einklang mit der Carbon Management Strategie der Bundesregierung, wonach Carbon Capture and Storage nicht gefördert wird.

Zu Absatz 6

§ 19 Absatz 5 WKAG schreibt schließlich auch für Anlagen mit Zuschlägen aus den Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher eine Mindestauslastung für die Dauer der Förderzahlungen vor, deren Nichterfüllung mit dem(teilweisen) Entfallen der Investitionskostenprämie sanktioniert ist. Danach müssen Langzeitstromspeicher in jedem Jahr, für das sie die Investitionskostenprämie erhalten in Höhe von 72 Vollbenutzungsstunden Strom im Stromspeicher verbrauchen und Strom mit dem Stromspeicher erzeugen, mithin die Funktionsfähigkeit des Stromspeichers nachweisen. Entscheidend ist, dass nicht nur Strom von dem Stromspeicher verbraucht und erzeugt wird, sondern dass tatsächlich eine Energieumwandlung und Speicherung in dem Stromspeicher selbst erfolgt, wodurch eine sogenannte Stromspeicherung im Netz nicht ausreichend ist.

Zu § 20 (Brennstoffausgleich)

Zu Absatz 1

§ 20 WKAG regelt den vom Anschlussnetzbetreiber an den Betreiber eines auf Wasserstoff umgerüsteten Kraftwerks zu zahlenden Brennstoffausgleich. Hierbei handelt es sich um einen sog. Contract-for-Difference (CfD), mit dem die Differenz zwischen den Kosten für Wasserstoff und Erdgas staatlich gefördert wird. Dieser Anspruch besteht nur für Strom, der in der Anlage auf der Basis von Wasserstoff tatsächlich erzeugt wurde. Der Anspruch setzt nach § 40 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b WKAG voraus, dass die Anlage für den ausschließlichen Betrieb mit Wasserstoff nach § 40 Absatz 6 WKAG vom

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle zugelassen wurde. Der Anspruch entsteht nach dieser Zulassung mit der Stromproduktion aus Wasserstoff.

Nach § 20 Absatz 1 Nummer 1 WKAG besteht dieser Anspruch zudem nur dann, wenn sämtlicher bis zum Verbrauch der nach Absatz 3 insgesamt förderfähigen Vollbenutzungsstunden in der Anlage erzeugte Strom in das Netz eingespeist und direkt vermarktet wird.

Zu Absatz 2

§ 20 Absatz 2 bestimmt, dass sich die Höhe des Anspruchs auf Zahlung des Brennstoffausgleichs nach Anlage 3 ermittelt.

Zu Absatz 3

§ 20 Absatz 3 WKAG regelt Dauer und Umfang des Anspruchs auf den Brennstoffausgleich. Nach Absatz 3 Satz 1 besteht der Brennstoffausgleich insgesamt für eine Menge von als Brennstoff eingesetztem Wasserstoff in Höhe von insgesamt 5200 Megawattstunden bezogen auf den unteren Heizwert je Megawatt realisierter Nennleistung. Absatz 3 Satz 2 beschränkt die pro Jahr förderfähige Brennstoffmenge auf 1300 Megawattstunden je Megawatt realisierter Nennleistung für die Dauer von vier Jahren plus dem Jahr des Umstiegsdatums. Da die Höhe des Brennstoffausgleichs aber insgesamt auf 5200 MWh begrenzt ist, kann diese unterjährige Begrenzung nur insgesamt viermal vollständig ausgeschöpft werden. Soweit daher eine geförderte Wasserstoffverstromung für den gesamten Förderzeitraum beabsichtigt ist, können die Anlagenbetreiber diesen Wert nicht vollständig ausschöpfen. Absatz 3 Satz 3 und 4 bestimmen schließlich, dass nach Ablauf des vierten Kalenderjahres nach dem Umstiegsdatum etwaige verbleibende Wasserstoffmengen nur noch zur Hälfte bis zum Ablauf des fünften Kalenderjahres nach der Inbetriebnahme gefördert werden und der Anspruch auf den Brennstoffausgleich damit mit Ablauf des fünften auf das Umstiegsdatum folgenden Kalenderjahres erlischt.

Zu § 21 (Überschusserlösabschöpfung)

§ 21 des KWSG regelt die vom Betreiber mit Zuschlägen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, für Wasserstoffkraftwerke und für Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit an den Anschlussnetzbetreiber an den zu zahlendende Überschusserlösabschöpfung. Anspruchsberechtigt ist der Anschlussnetzbetreiber.

Absatz 1 Satz 1 enthält die Anspruchsgrundlage. Es handelt sich um einen jährlichen Anspruch. Absatz 1 Satz 2 bestimmt, dass die Zahlung bis zum 15. Juli des auf den Abschöpfungszeitraum folgenden Kalenderjahres erfolgen muss. Nach § 22 kann der Anschlussnetzbetreiber monatliche Abschlagszahlungen verlangen.

Die Berechnung der Überschusserlösabschöpfung erfolgt nach Maßgabe der Anlage 5 (Absatz 2).

Absatz 3 bestimmt den Zeitraum der Abschöpfung bis zum Ende des maximalen Förderzeitraums und die Höhe der Überschusserlösabschöpfung beträgt einheitlich 70 % der nach Anhang 5 ermittelten Überschusserlöse für alle Segmente. Im Vergleich zur Abschöpfung erfolgt für den Zeitraum, in dem auch der Brennstoffausgleich gezahlt wird.

Abschöpfungsrate nach § 16 Strompreisbremsegesetz wurde die Abschöpfungsrate abgesenkt, um die Einspeiseanreize zu erhöhen.

Absatz 4 Satz 1 regelt, dass die Abschöpfung bei den Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit einspeiseunabhängig erfolgt, während sie bei den anderen

Segmenten einspeiseabhängig erfolgt. Zentrales Ziel für die Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit ist die Bereitstellung von zuverlässiger, steuerbarer Leistung. Eine einspeiseunabhängige Abschöpfung bedeutet, dass die Abschöpfung auch dann zu bezahlen ist, wenn das Kraftwerk nicht produziert. So bleiben Anreizen zur Einspeisung in Zeiten von hohen Preisen vollständig erhalten. Da es sich in diesem Segment um die Nutzung von langjährig in der Praxis erprobten Kraftwerkstechniken handelt, sind die Zahlungsrisiken für die Bieter, die bei der einspeiseabhängigen Abschöpfung aus möglichen Anlagenausfällen resultieren, grundsätzlich besser kalkulierbar.

Absatz 4 Satz 2 regelt, dass die Abschöpfung bei auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerken und bei Wasserstoffkraftwerken die Abschöpfung einspeiseabhängig erfolgt. Anders als bei den Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit ist hier eine einspeiseunabhängige Abschöpfung nicht sinnvoll. Zentrales Ziel ist hier die Erprobung neuer Technologien zur Wasserstoffverstromung in der Breite, die mit erheblichen Unsicherheiten bei der Anlagenverfügbarkeit verbunden sind. Es ist zu berücksichtigen, dass mit den Ausschreibungen eine neue, noch nicht in der Breite erprobte, Wasserstoffkraftwerkstechnik gefördert wird, bei der für die Bieter das Risiko besteht, dass die Wasserstoffkraftwerke über einen längeren Zeitraum (unverschuldet) nicht verfügbar sind. Eine einspeiseunabhängige Abschöpfung würde hier zu signifikanten Rückzahlungsrisiken für die Bieter führen, weil in Fällen von längeren unverschuldeten Anlagenausfällen während Phasen hoher Strompreise entsprechend hohe Zahlungsverpflichtungen der Bieter an den Anschlussnetzbetreiber bestünden. Diese Risiken würden die Höhe der Gebote unnötig verteuern oder auch dazu führen, dass die Finanzierbarkeit solcher Projekte erschwert ist. Gleichzeitig wird die Abschöpfung so ausgestaltet, dass die Anreize zur Einspeisung sehr weitgehend erhalten bleiben. Dies wird durch die Bestimmung der Parameter für die Abschöpfungsrate, den Fixkostendeckungsbeitrag und den Brennstoffkostendeckungsbeitrag sichergestellt. Die Unsicherheiten in Bezug auf die neue Wasserstoff-Anlagentechnik erfordern, dass die Rückzahlungsrisiken und die Verfügbarkeitsanreize ausgewogen adressiert werden.

Zu § 22 (Rückzahlungspflicht)

§ 22 Satz 1 WKAG regelt eine Rückzahlungspflicht für zu Unrecht bzw. zu viel gezahlte Beträge nach diesem Gesetz und schließt die Einrede der Entreicherung aus.

Zu § 23 (Abschlagszahlungen)

Die Regelung in § 23 WKAG sieht die Möglichkeit von Abschlagszahlungen an die Anlagenbetreiber auf deren Ansprüche auf die Wasserstoffprämie nach § 18 WKAG und auf den Brennstoffausgleich nach § 20 WKAG vor. In beiden Fällen besteht ein Interesse der Anlagenbetreiber, Abschlagszahlungen auf der Basis von Schätzungen zu erhalten. Voraussetzung ist allerdings, dass die Anlage entsprechend zugelassen ist oder der entsprechende Antrag gestellt ist. Dies ist bei Wasserstoffkraftwerken die Zulassung nach § 40 Absatz 3 WKAG und bei auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerken neben der Zulassung nach § 40 Absatz 2 auch die Zulassung nach § 40 Absatz 6 WKAG.

Zu § 24 (Kumulierungsverbot)

Das Beihilferecht verbietet, die gleichen förderfähigen Kosten mehrfach zu fördern. Diesem Umstand trägt das Kumulierungsverbot in § 24 WKAG Rechnung.

Zu § 25 (Finanzierung)

§ 25 WKAG regelt die Finanzierung der Förderausgaben nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz. Die Finanzierung richtet sich nach dem Energiefinanzierungsgesetz. Zum einen wird dort die Herkunft der Mittel – Mittel der Bundesrepublik Deutschland oder Einnahmen aus Umlagezahlungen von Netznutzern

geregelt. Zum anderen regelt das Energiefinanzierungsgesetz auch die Zahlungsabwicklungen und den Belastungsausgleich im Verhältnis der Netzbetreiber untereinander. Dazu gehört sowohl das Verhältnis der Anschlussnetzbetreiber zum vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber (vertikaler Belastungsausgleich) als auch das Verhältnis der Übertragungsnetzbetreiber untereinander (horizontaler Belastungsausgleich). Die Zahlungsverpflichtungen zwischen Anlagenbetreiber und Anschlussnetzbetreiber regelt das Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz.

Zu Abschnitt 6 (Mitteilungs- und Veröffentlichungspflichten)

Zu § 26 (Grundsatz)

§ 26 WKAG enthält eine Generalklausel, nach der Anlagenbetreiber und Netzbetreiber zum einen verpflichtet sind, auch solche Angaben, die über die ausdrücklichen Pflichten in Abschnitt 4 hinausgehen, die aber für die Abwicklung des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes erforderlich sind, einander mitzuteilen, und zwar vorbehaltlich abweichender Fristen unverzüglich. Zum anderen sind Mitteilungen, für die in Abschnitt 4 keine Mitteilungsfrist geregelt ist, unverzüglich zur Verfügung zu stellen.

Zu § 27 (Anlagenbetreiber)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

§ 27 WKAG regelt die Mitteilungspflichten der Anlagenbetreiber.

In Absatz 1 Nummer 1 sind die Mitteilungspflichten zusammengefasst, welche gegenüber dem Anschlussnetzbetreiber erfüllt werden müssen, damit diesem zum einen die auszahlungsrelevanten Informationen und zum anderen die für seine Abrechnungsvorgänge gegenüber dem nachgelagerten Übertragungsnetzbetreiber.

Buchstabe a soll alle Angaben umfassen, die der Anschlussnetzbetreiber für die Endabrechnungen gegenüber dem Anlagenbetreiber benötigt. Diese sind bis zum 28. Februar mitzuteilen und betreffen das jeweils vorangegangenen Kalenderjahr.

Doppelbuchstabe aa stellt sicher, dass die zentrale vergütungs- und abrechnungsrelevante Größe, nämlich die Stromproduktion der Anlagen, dem Anschlussnetzbetreiber mitgeteilt wird. Dabei sind auch Mengen, die nicht in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeist wurden, mitzuteilen. Dabei kann es sich beispielsweise um Eigenverbrauchsmengen oder Verluste handeln.

Zu Doppelbuchstabe bb

Doppelbuchstabe bb fordert auch die Mitteilung der Art und Menge der Einsatzstoffe in der für die Nachweisführung vorgeschriebenen Weise. Denn nur für die Verstromung von Wasserstoff wird der Brennstoffausgleich gezahlt. [Die Nachweisführung des Einsatzes von Biomasse richtet sich nach [der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung... - **Anmerkung BMWK:** Muss ggf. noch durch BMUV ergänzt werden]. Die Nachweisführung für den Einsatz von Wasserstoff richtet sich nach - **Anmerkung BMWK:** Muss noch ergänzt werden]

Zu Doppelbuchstabe cc

Mit der Mitteilungspflicht in Doppelbuchstabe cc wird sichergestellt, dass Netzbetreiber genügend Informationen haben, um die Förderung auszuzahlen. Es wird so weit wie möglich an bestehende Berichtspflichten angeknüpft.

Zu Doppelbuchstabe dd

Mit der Mitteilungspflicht in Doppelbuchstabe dd wird sichergestellt, dass Förderungen nicht zu Unrecht ausgezahlt werden.

Zu Doppelbuchstabe ee

Mit der Mitteilungspflicht in Doppelbuchstabe soll eine nach § 24 WKAG verbotene Doppelförderung verhindert werden.

Zu Doppelbuchstabe ff

Die Mitteilungspflicht in Doppelbuchstabe ff soll sicherstellen, dass die Wasserstoffnetznutzungskosten dem Netzbetreiber vorliegen, damit diese im Rahmen der Förderung nach § 20 berücksichtigt werden können.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Nach § 27 Nummer 2 Buchstabe a müssen Anlagenbetreiber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bis zum 28. Februar eines Jahres für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr anlagenscharf der von der Anlage erzeugte und in das Netz der allgemeinen Versorgung eingespeiste Strom mitteilen.

Zu Buchstabe b

Nach § 27 Nummer 2 Buchstabe b müssen Anlagenbetreiber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Art und Menge der Einsatzstoffe in der für die Nachweisführung vorgeschriebenen Weise, mitteilen. Auf die Begründung zu § 27 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa wird verwiesen.

Zu Buchstabe c

Nach § 27 Nummer 2 Buchstabe b müssen Anlagenbetreiber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die seit Inbetriebnahme der Anlage erreichten Vollbenutzungsstunden mitteilen.

Zu Buchstabe d

Anlagenbetreiber müssen dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle bis zum 28. Februar eines Jahres Angaben mitteilen, die dieses für die Zulassung benötigt. Die Mitteilung der insgesamt ausgestoßenen Kohlenstoffdioxidemissionen und weitere Emissionen nach Anhang 2 der Richtlinie 2003/87/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Oktober 2003 über ein System für den Handel mit Treibhausgasemissionszertifikaten in der Europäischen Union wird zum einen für die Begleitung und die Ausgestaltung der weiteren Anforderungen an die noch neue Technologie der Wasserstoffverbrennung benötigt. Zum anderen wird die Angabe für eine weitere Auszahlung der Investitionskostenprämie im Falle des Verschiebens des ursprünglichen Umstiegsdatums nach § 37 Absatz 1 Satz 2 benötigt.

Zu Buchstabe e

Die nach Buchstabe c mitzuteilende Menge des abgeschiedenen und gespeicherten Kohlenstoffdioxids sowie dessen Verhältnis zur Menge des insgesamt ausgestoßenen Kohlenstoffdioxids ist erforderlich für die Verschiebung der Zulassung als umgerüstete Anlage (§ 37 Absatz 6) gemäß § 37 Absatz 1 Satz 2.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Nach § 27 Nummer 3 Buchstabe a müssen die Anlagenbetreiber der Bundesstelle für Energieeffizienz unverzüglich ihren Namen mitteilen. Unverzüglich ist im Sinn des § 121 BGB als ohne schuldhafte Zögern zu verstehen. Für sämtliche Daten nach Nummer 3 ist dies grundsätzlich unverzüglich, nachdem die Daten vorliegen. Dies wird regelmäßig die Inbetriebnahme der Anlage sein. Gerade aber in den Fällen von Änderungen der mitzuteilenden Daten kann auch ein hiervon abweichender Zeitpunkt relevant sein. Auf eine Jährliche Mitteilungspflicht wird in Anbetracht der Verpflichtung, Änderungen unverzüglich mitzuteilen, verzichtet.

Zu Buchstabe b

Nach § 27 Nummer 3 Buchstabe b müssen die Anlagenbetreiber der Bundesstelle für Energieeffizienz unverzüglich den Standort der Anlage mitteilen. Zu **Buchstabe c**

Nach § 27 Nummer 3 Buchstabe c müssen die Anlagenbetreiber der Bundesstelle für Energieeffizienz unverzüglich nach Inbetriebnahme die maximale thermische Leistung der Anlage mitteilen.

Zu Buchstabe c

[...]

Zu Buchstabe d

Nach § 27 Nummer 3 Buchstabe d müssen die Anlagenbetreiber der Bundesstelle für Energieeffizienz unverzüglich nach Inbetriebnahme eine Prognose der von der Anlage jährlich erzeugten Abwärmemenge mitteilen.

Zu Buchstabe e

Nach § 27 Nummer 3 Buchstabe e müssen die Anlagenbetreiber der Bundesstelle für Energieeffizienz unverzüglich nach Inbetriebnahme eine Prognose der zeitlichen Verfügbarkeit der Abwärme in Form von Leistungsprofilen im Jahresverlauf mitteilen.

Zu Buchstabe f

Nach § 27 Nummer 3 Buchstabe f müssen die Anlagenbetreiber der Bundesstelle für Energieeffizienz unverzüglich nach Inbetriebnahme die vorhandenen Möglichkeiten zur Regelung von Temperatur, Druck und Einspeisung der Abwärme mitteilen.

Zu Buchstabe g

Nach § 27 Nummer 3 Buchstabe g müssen die Anlagenbetreiber der Bundesstelle für Energieeffizienz unverzüglich nach Inbetriebnahme eine Prognose des durchschnittlichen Temperaturniveau der Abwärme in Grad Celsius mitteilen.

Zu Buchstabe h

Nach § 27 Nummer 3 Buchstabe h müssen die Anlagenbetreiber der Bundesstelle für Energieeffizienz Änderungen bei den vorstehenden Angaben nach den Buchstaben a) bis f) sowie den Zeitpunkt, zu dem die Änderungen eingetreten sind, mitteilen. Dies soll die Aktualität der Daten sicherstellen.

Zu Absatz 2

§ 27 Absatz 2 WKAG regelt eine § 7e KWKG 2020 nachgebildete Mitteilungspflicht der Anlagenbetreiber an den jeweiligen Anschlussnetzbetreiber. Dadurch soll die Liquiditätsplanung des Anschlussnetzbetreibers und indirekt auch der Übertragungsnetzbetreiber erleichtert werden. Bis zum 15. August des dem tatsächlichen Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Zahlung vorhergehenden Kalenderjahres muss eine Mitteilung erfolgen, damit die Investitionskostenprämie nach § 19 erstmalig im Folgejahr ausgezahlt werden kann. Satz 2 stellt klar, dass der Anspruch bei nicht rechtzeitiger Mitteilung nicht etwas untergeht, sondern die Auszahlung erst in dem Kalenderjahr ausgezahlt werden kann, das auf das Kalenderjahr folgt, in dem die Mitteilung rechtzeitig getätigter wurde.

Zu Absatz 3

§ 27 Absatz 3 WKAG regelt ähnlich § 71 Absatz 6 Erneuerbare-Energien-Gesetz, dass etwaige Abweichende Verfahren und Formatvorgaben der Übertragungsnetzbetreiber bei der Datenübermittlung und -erfassung beachtet werden müssen. Dies soll den Übermittlungsprozess vereinheitlichen und erleichtern.

Zu Absatz 4

§ 27 Absatz 4 WKAG verpflichtet die Anlagenbetreiber, ihre im Rahmen der Mitteilungspflichten gemachten Angaben auf Verlangen der Mitteilungsempfänger zu substantiiieren. Damit soll dem Mitteilungsempfänger eine Plausibilisierung und Nachprüfung der Angaben ermöglicht werden.

Zu § 28 (Netzbetreiber)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

§ 28 WKAG regelt die Mitteilungspflichten der jeweiligen Netzbetreiber, an deren Netz Anlagen, die nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz gefördert werden, angeschlossen sind. Nummer 1 regelt die Mitteilungspflichten gegenüber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber. Buchstabe a erfordert die Übermittlung der förderfähigen Vollbenutzungsstunden, damit der Anschlussnetzbetreiber insbesondere weiß, ob und wie viel Förderung nach § 18 Absatz 3 und § 20 Absatz 3 Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz ausgezahlt werden darf.

Zu Buchstabe b

Nach § 28 Nummer 1 Buchstabe b soll sicherstellen, dass der Übertragungsnetzbetreiber vom Anschlussnetzbetreiber alle für den horizontalen Belastungsausgleich relevanten Abrechnungs- und Anlagendaten erhält.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt die Mitteilungspflichten gegenüber der Bundesnetzagentur. Die Bundesnetzagentur benötigt die Angaben über den Verbrauch der förderfähigen Vollbenutzungsstunden, um einen Zuschlag nach § 14 Absatz 1 Nummer 3 WKAG entwerten zu können.

Zu § 29 (Übertragungsnetzbetreiber)

Zu Absatz 1

§ 29 Absatz 1 WKAG ist § 73 Absatz 1 Erneuerbare-Energien-Gesetz nachgebildet und soll dafür sorgen, dass die haushalts- und umlagerelevanten Anlageninformationen der Öffentlichkeit transparent gemacht werden.

Zu Absatz 2

§ 29 Absatz 2 WKAG ist § 73 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz nachgebildet und soll dafür sorgen, dass die haushalts- und umlagerelevanten Anlageninformationen durch die Übertragungsnetzbetreiber gespeichert werden dürfen.

Zu Absatz 3

Wie in § 37 Absatz 3 Erneuerbare-Energien-Gesetz müssen die Übertragungsnetzbetreiber auch beim Wasserstoffkraftwerksausschreibungsgesetz in § 29 Absatz die Daten für die Berechnung der Wasserstoffprämie in nicht personenbezogener Form veröffentlichen. Die Regelung in Absatz 3 ergänzt die Regelung in Absatz 1.

Zu Absatz 4

Zu Nummer 1

Die Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber in § 29 Absatz 4 entspricht der gleichgelagerten Pflicht in § 71 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sie soll europäische Transparenzpflichten erfüllen.

Zu Nummer 2

Die Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber in § 29 Absatz 4 entspricht der gleichgelagerten Pflicht in § 71 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sie soll europäische Transparenzpflichten erfüllen.

Zu Nummer 3

Die Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber in § 29 Absatz 4 entspricht der gleichgelagerten Pflicht in § 71 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sie soll europäische Transparenzpflichten erfüllen.

Zu Nummer 4

Die Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber in § 29 Absatz 4 entspricht der gleichgelagerten Pflicht in § 71 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sie soll europäische Transparenzpflichten erfüllen.

Zu Nummer 5

Die Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber in § 29 Absatz 4 entspricht der gleichgelagerten Pflicht in § 71 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sie soll europäische Transparenzpflichten erfüllen.

Zu Nummer 6

Die Veröffentlichungspflicht der Übertragungsnetzbetreiber in § 29 Absatz 4 entspricht der gleichgelagerten Pflicht in § 71 Absatz 2 Erneuerbare-Energien-Gesetz. Sie soll europäische Transparenzpflichten erfüllen.

Zu Absatz 5

Die Verpflichtung in § 29 Absatz 5 WKAG entspricht der Verpflichtung in § 71 Absatz 5 Erneuerbare-Energien-Gesetz und soll die einheitliche Verwendung veröffentlichter Daten zur Erfüllung der Verpflichtung nach Absatz 5 sicherstellen.

Zu Absatz 6

Die Regelung in § 29 Absatz 6 WKAG entspricht der gegenseitigen Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber in § 71 Absatz 5 Erneuerbare-Energien-Gesetz.

Zu Absatz 7

Nach § 29 Absatz 7 WKAG müssen die Übertragungsnetzbetreiber die Informationen, die ihnen die Energiebörsen übermitteln, unverzüglich auf ihrer Internetseite veröffentlichen. So soll sichergestellt werden, dass z.B. auch Netzbetreiber Zugang zu den Angaben haben. Die Übertragungsnetzbetreiber werden auch verpflichtet, den Einsatzwert brennstoffgebundener Erzeugung zu ermitteln und unverzüglich auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen. Dies ist erforderlich für die Anwendung des sog. Backstop bei der Förderung von Wasserstoffkraftwerken.

Zu § 30 (Wasserstoffnetzbetreiber)

§ 30 WKAG soll den Anlagenbetreibern die Planung erleichtern, wann eine Anschlussleitung an das Wasserstoffnetz gelegt bzw. beauftragt werden kann. Dazu sieht die Vorschrift eine Mitteilungspflicht des jeweiligen Wasserstoffnetzbetreibers an die Anlagenbetreiber vor, und zwar mit einer Frist von mindestens sechs Monaten vor der erstmaligen Herstellung des Anschlusses der Anlage an das Wasserstoffnetz.

Zu § 31 (Information der Bundesnetzagentur)

Zu Absatz 1

§ 31 KWSG enthält Mitteilungspflichten der Netzbetreiber und Anlagenbetreiber an die Bundesnetzagentur. § 31 Absatz 1 regelt die Pflichten der Übertragungsnetzbetreiber. Die nach § 31 KWSG und § 59 Energiefinanzierungsgesetz vorzulegenden Informationen in der Praxis aufeinander aufzubauen, wird zudem bestimmt, dass die nach § 31 KWSG vorzulegenden Informationen im Rahmen der Vorlage nach § 59 Energiefinanzierungsgesetz erfolgen müssen. So soll die bereits im Zusammenspiel zwischen den Veröffentlichungspflichten im Energiefinanzierungsgesetz und Erneuerbare-Energien-Gesetz bewährte Praxis fortgeführt werden. Die Regelung ist erforderlich, damit die Bundesnetzagentur unter anderem die Aufsicht im Rahmen von § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe durchführen kann.

Zu Absatz 2

Nach § 31 Absatz 2 Nummer 1 KWSG kann die Bundesnetzagentur bei Bedarf in elektronischer Form von den Netzbetreibern, die keine Übertragungsnetzbetreiber sind, die abrechnungsrelevanten Daten, die sie selbst im Rahmen von § 27 KWSG von Anlagenbetreibern erhalten haben, der Bundesnetzagentur mitteilen. Die Regelung ist erforderlich, damit die Bundesnetzagentur unter anderem die Aufsicht im Rahmen von § 62 Absatz 1 Energiefinanzierungsgesetz durchführen kann.

Nach § 31 Absatz 2 Nummer 2 KWSG kann die Bundesnetzagentur bei Bedarf in elektronischer Form von den Anlagenbetreibern die Angaben nach § 26 KWSG, wozu vor allem die abrechnungsrelevanten Daten gehören, der Bundesnetzagentur mitteilen. Die Regelung ist erforderlich, damit die Bundesnetzagentur unter anderem die Aufsicht im Rahmen von § 62 Absatz 1 Energiefinanzierungsgesetz Buchstabe durchführen kann.

Zu Absatz 3

§ 31 Absatz 3 Satz 1 KWSG enthält eine Vorgabe für die Übermittlung der Daten an die Bundesnetzagentur. Um eine einheitliche und konzentrierte Übermittlung und Auswertung der Angaben zu ermöglichen, darf die Bundesnetzagentur Formularvorgaben machen, die die Übermittelnden zu nutzen haben. Nach § 31 Absatz 3 Satz 2 KWSG übermittelt die Bundesnetzagentur dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz die nach Absatz 1 und 2 erhaltenen Angaben für statistische Zwecke und Zwecke der Evaluierung des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes.

Zu § 32 (Information der Öffentlichkeit)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 32 WKAG verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, im Rahmen ihrer bereits nach § 51 Absatz 1 Energiefinanzierungsgesetz bestehenden Veröffentlichungspflicht weitere Angaben zu veröffentlichen. Gemeinsames Ziel der einzelnen Veröffentlichungspflichten ist, die Öffentlichkeit in die Lage zu versetzen, die haushalts- und umlagefinanzierten Ausgaben nach dem WKAG nachzuvollziehen.

Nummer 1 betrifft die Veröffentlichung der Kerndaten, nämlich der durch die Anlagenbetreiber und Netzbetreiber mitgeteilten förder- und abrechnungsrelevanten Daten nach den §§ 26 bis 29 WKAG.

Zu Nummer 2

Nummer 2 verpflichtet die Übertragungsnetzbetreiber, zusätzlich zu den einzelnen Angaben einen Bericht zu ihrer Ermittlung zu veröffentlichen.

Zu Absatz 2

Nach Absatz 2 müssen der Angaben und der Bericht nach Absatz 1 eine sachkundige dritte Person in die Lage versetzen, die Zahlungen vollständig nachvollziehen zu können.

Zu Absatz 3

Absatz 3 nimmt solche Angaben von der Veröffentlichungspflicht aus, die bereits im Marktstammdatenregister unter einer eindeutigen Nummer veröffentlicht sind. Nur verbleibende Angaben müssen die Übertragungsnetzbetreiber unter Angabe der jeweiligen

eindeutigen Nummer des Marktstammdatenregisters veröffentlichen. So werden Doppelveröffentlichungen vermieden.

Zu Absatz 4

Absatz 4 stellt Rechtssicherheit her hinsichtlich der Verwendung der veröffentlichten Daten. Sie dürfen zu kommerziellen und nichtkommerziellen Zwecken verwendet werden.

Zu § 33 (Energiebörsen)

§ 34 WKAG verpflichtet die Energiebörsen, Marktinformationen an die Übertragungsnetzbetreiber zu übermitteln, die diese für die Berechnung und Auszahlung der Förderungen nach diesem Gesetz benötigen – insbesondere die Berechnung des Brennstoff-Differenzkontraktes für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke. Nach Absatz 1 teilen die Energiebörsen den Übertragungsnetzbetreibern bis zum Ablauf des zehnten Werktages des Folgejahres das einfache arithmetische Mittel der Spotmarktpreise aus den teuersten 6000 Viertelstunden des Jahres mit.

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 34 Nummer 1 WKAG verpflichtet die Energiebörsen, für den vorangegangenen Monat die Preise der Stromkontrakte am Day-ahead-Markt zu übermitteln. Dies dient als Grundlage zur Berechnung der Förderungen nach diesem Gesetz.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 teilen die Energiebörsen den Spotmarktpreis für Erdgas mit, um die Berechnung des Brennstoffausgleichs zu ermöglichen.

Zu Nummer 3

Nach § 34 Nummer 3 WKAG teilen die Energiebörsen den Übertragungsnetzbetreibern bis zum Ablauf des zweiten Werktages des Folgemonats den von ihnen ermittelten täglichen vortäglichen CO₂-Preis mit. So können diese insbesondere den Brennstoff-Differenzkontrakt berechnen und auszahlen.

Zu Nummer 4

[...]

Zu Absatz 2

Im Falle einer Aufgliederung des deutschen Marktgebiets in mehrere Marktgebiete sind nach Absatz 2 die Preise aller Marktgebiete mitzuteilen, damit der Brennstoffausgleich entsprechend nach Anlage 4 berechnet werden kann.

Zu § 34 (Bundesstelle für Energieeffizienz)

§ 34 WKAG verpflichtet die Bundesstelle für Energieeffizienz, die ihr nach § 27 Absatz 1 Nummer 3 übermittelten Informationen unter Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen auf einer öffentlich zugänglichen Plattform für Abwärme zur Verfügung zu stellen, sodass auch Marktteilnehmer die Daten einsehen können.

Zu § 35 (Übermittlung von Daten an das Statistische Bundesamt)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Für statistische Zwecke schreibt § 35 Absatz 1 Nummer 1 vor, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausführkontrolle die Angaben zur Nettostromerzeugung an das Statistische Bundesamt übermittelt.

Zu Nummer 2

Nach Nummer 2 müssen ebenfalls die Angaben zur in den Anlagen verwendeten Brennstoffart und zu deren Einsatz an das Statistische Bundesamt übermittelt werden.

Zu Nummer 0

[...]

Zu Absatz 2

§ 35 Absatz 2 WKAG bestimmt, dass bei der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 die Regelungen zur Geheimhaltung gemäß § 16 des Bundesstatistikgesetz in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden sind.

Zu § 36 (Elektronische Übermittlung)

§ 36 soll durch Vorgaben zur Art und Weise der Übermittlung die Übermittlungsvorgänge zwischen den Mitteilungspflichtigen und Mitteilungsempfängern erleichtern. Dazu kann nach Satz 2 auch der Mitteilungsempfänger Formularvorgaben machen. Satz 3 bestimmt, dass für die Übermittlung der Daten gemäß § 27 Absatz 1 Nummer 3 die in § 17 Absatz 2 Satz 2 Energieeffizienzgesetz genannte, vom Bund bereitgestellte elektronische Vorlage verwendet werden muss.

Zu § 37 (Testierung)

Zu Absatz 1

§ 37 WKAG schreibt vor, dass die zusammengefassten Endabrechnungen der Verteilnetzbetreiber und die Endabrechnung unter den Übertragungsnetzbetreibern durch einen Prüfer geprüft werden müssen. Dies soll die Prüfung der Richtigkeit der Abrechnungen durch eine unabhängige dritte Stelle sicherstellen. Nach § 37 Absatz 1 Satz 2 WKAG können die Netzbetreiber auch verlangen, dass die Endabrechnungen nach § 19 sowie die hierzu erforderlichen Mitteilungen bei Vorlage durch einen Prüfer geprüft werden. Dies bietet sich zum Beispiel an, wenn Zweifel an der Richtigkeit einzelner Endabrechnungen oder Mitteilungen bestehen. § 38 Nummer 1 WKAG schreibt vor, dass bei der Prüfung auch die Entscheidungen der Bundesnetzagentur, z.B. in einem behördlichen Aufsichtsverfahren, zu berücksichtigen sind. Nummer 2 schreibt die Beachtung der Entscheidungen der Bundesnetzagentur vor.

Zu Absatz 2

§ 37 Absatz 2 WKAG trifft Regelungen zu Ergebnis und Dokumentation der durchzuführenden Prüfung. Es muss jeweils ein gesonderter Prüfungsvermerk erteilt und vorgelegt werden. Bei nachträglichen Änderungen muss der Prüfer eine Nachtragsprüfung durchführen und den Prüfungsvermerk entsprechend ergänzen. Zu prüfen sind hierbei alle

geänderten Daten einschließlich derjenigen Daten, die durch die Änderungen beeinflusst werden.

Zu Absatz 3

§ 37 Absatz 2 WKAG erklärt Regelungen des Handelsgesetzbuches zum Ausschluss von Abschlussprüfern (§ 319 Absatz 2 bis 4, § 319b Absatz 1), das Auskunftsrecht von Abschlussprüfern (§ 320 Absatz 2) sowie die Verantwortlichkeit der Abschlussprüfer (§ 323) für anwendbar.

Zu Abschnitt 7 (Pönen)

Zu § 38 (Pönen)

§ 38 WKAG erlegt den Bieter bzw. Dritten, auf die ein Bieter einen Zuschlag nach § 15 Absatz 2 WKAG übertragen hat, in bestimmten Fällen Pönen auf, um die Ernsthaftigkeit und Verbindlichkeit ihres Verhaltens sicherzustellen. Mit den Pönen soll gewährleistet werden, dass ein Großteil der ausgeschriebenen und bezuschlagten Mengen tatsächlich realisiert wird. Die Anzahl der tatsächlich realisierten Projekte kann aber bei einer ungünstigen Entwicklung deutlich niedriger sein als das Ausschreibungsvolumen. Erfahrungen aus dem Ausland im Bereich der Erneuerbaren Energien haben gezeigt, dass bei vielen Ausschreibungen die Realisierungsrate sehr niedrig war und daher die Ausbauziele deutlich verfehlt wurden. Die Gründe hierfür können vielfältig sein. Zum einen werden die Projekte, mit denen sich Bieter in der Ausschreibung bewerben in vielen Fällen zum Zeitpunkt der Teilnahme an der Ausschreibung noch nicht errichtet sein. Dies bedeutet, dass im Lauf des Genehmigungs- und Errichtungsprozesses noch Hindernisse auftreten können, die die Kosten des Projekts steigern und daher das Projekt weniger lukrativ werden lassen. In diesen Fällen wird der Bieter trotz Zuschlagserteilung ein Projekt unter Umständen nicht realisieren wollen. Das gleiche gilt, wenn ein Bieter aus strategischen Gründen Gebote unterhalb seiner Projektkosten abgegeben hat, z. B. um andere Bieter aus dem Markt zu drängen. Darüber hinaus kann es auch aus anderen Gründen vorkommen, dass Bieter nicht ernsthaft vorhaben, ein Projekt zu realisieren, oder nicht über das ausreichende Know-how verfügen. Demzufolge sind bei Ausschreibungen im Bereich des vorliegenden Gesetzes aufgrund der ansonsten sehr geringen Teilnahmevoraussetzungen die Pönen bei Nichtrealisierung von zentraler Bedeutung. Je höher die Pöne bei ansonsten wenig strengen Teilnahmevoraussetzungen ist, desto höher ist in der Regel die Wahrscheinlichkeit, dass die Gebote in konkrete Projekte umgesetzt werden. Allerdings kann eine zu hohe Pöne auch dazu führen, dass die Anzahl der Teilnehmer an der Ausschreibung reduziert wird, da für einige Bieter das Risiko zu hoch ist. Gleichwohl ist vorliegend die Festsetzung einer angemessen hohen Pöne angesichts der im Übrigen geringen Teilnahmevoraussetzungen notwendig, um einen Anreiz zur Realisierung zu setzen und damit sicherzustellen, dass nur wirklich seriös geplante Projekte mit ernsthafter Realisierungsabsicht an der Ausschreibung teilnehmen.

Zu Absatz 1

Absatz 1 bestimmt, in welchen Fällen eine Pöne zu leisten ist. Nach Absatz 1 Nummer 1 ist eine Pöne zu leisten, wenn mehr als 10 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots vor oder mit der Zulassung des Gebotsgegenstandes nach § 14 WKAG entwertet werden. Eine teilweise und damit prozentuale Entwertung der Gebotsmenge wird regelmäßig in den Fällen des § 14 Absatz 1 Nummer 1 in Betracht kommen, wenn die tatsächlich Nettonennleistung hinter der Gebotsmenge zurückbleibt. Eine Pflicht zur Leistung einer Pöne wird in derartigen Fällen aber nur ausgelöst, wenn mehr als 10 Prozent der Gebotsmenge eines bezuschlagten Gebots entwertet werden. Werden nur maximal 10 Prozent der Gebotsmenge nicht realisiert, fällt keine Pöne an. Soweit die tatsächlich realisierte Gebotsmenge für die Förderung von Bedeutung ist (vgl. Anlage 3) bemisst sich diese dann freilich nicht nach der Gebotsmenge, sondern nach der

tatsächlich installierten Leistung. Die Bagatellgrenze von 10 Prozent nicht realisierter Gebotsmenge ist vorgesehen, damit kleinere „Reste“ der bezuschlagten Gebote nicht zu einer Pönale führen. Hintergrund ist insbesondere, dass bei der Abgabe eines Gebots in einem frühen Planungsstadium häufig noch unklar sein dürfte, wie groß die tatsächlich später realisierte Anlage sein wird, da dies selbst bei Standardanlagen häufig vom Anlagenhersteller abhängig ist. Kleine Abweichungen von der ursprünglichen Planung sollen daher nicht sanktioniert werden. Die Höhe der Pönale wird in Satz 2 geregelt und liegt für entwertete Gebote bei 150 Euro pro Kilowatt. Nach Absatz 1 Nummer 2 müssen auch Bieter, die ihre Projekte realisiert haben, eine Pönale leisten. Diese wird fällig, wenn der Gebotsgegenstand nicht innerhalb der Realisierungsfrist von 72 Monaten in Betrieb genommen wurde. Die Höhe der Pönale wird in Satz 2 gestaffelt abhängig von dem Zeitpunkt der Inbetriebnahme. Nach Absatz 1 Nummer 3 ist eine Pönale zudem auch dann zu leisten, wenn der Bieter vom Zuschlagsverfahren ausgeschlossen worden ist. Die Höhe der Pönale für diesen Fall wird ebenfalls in Absatz 2 geregelt.

Zu Absatz 2

Absatz 2 regelt die Höhe der Pönalen. Durch die Pönalen soll erreicht werden, dass die Bieter einen erhöhten wirtschaftlichen Anreiz haben, sich um eine fristgerechte Inbetriebnahme der geplanten Anlage zu bemühen. Absatz 2 Satz 1 regelt die Höhe der Pönale in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2. Die Höhe der Pönale bei (teilweiser) Entwertung nach Absatz 1 Nummer 1 beträgt 150 Euro pro Kilowatt (Absatz 2 Satz 1 Nummer 3). In den Fällen des Absatz 1 Nummer 2 und damit in den Fällen, in denen der Gebotsgegenstand nach der Realisierungsfrist in Betrieb genommen wird, ist die Höhe der Pönale abhängig davon, zu welchem Zeitpunkt die Inbetriebnahme erfolgt. Absatz 2 Satz 2 regelt die Höhe der Pönale in den Fällen des Absatzes 1. In diesem Fall wird die Pönale in voller Höhe der hinterlegten Sicherheit und damit in Höhe von 150 Euro fällig.

Zu Absatz 3

Absatz 3 Satz 1 regelt, dass die Forderungen nach Absatz 1 und 2 durch die Überweisung des entsprechenden Betrages an den Übertragungsnetzbetreiber zu begleichen sind, wobei nach Satz 2 die Zuschlagsnummer des Gebots anzugeben ist, für das die Pönale geleistet wird.

Zu Absatz 4

Absatz 4 bestimmt, dass der Übertragungsnetzbetreiber sich hinsichtlich der Pönale aus der jeweils für das Gebot hinterlegten Sicherheit befriedigen darf, wenn der Bieter die Pönalforderung nach Absatz 1 nicht vor Ablauf des zwölften auf den Ablauf der Realisierungsfrist folgenden Kalendermonats erfüllt haben sollte.

Zu Absatz 5

Nach Absatz 5 muss die Bundesnetzagentur dem Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich die erforderlichen Angaben für die Inanspruchnahme der Pönalen mitteilen.

Zu Absatz 6

Absatz 6 bestimmt schließlich, dass die Übertragungsnetzbetreiber der Bundesnetzagentur den Eingang der Pönalen unverzüglich mitzuteilen haben.

Zu Abschnitt 8 (Zulassungsverfahren)

Zu § 39 (Zulassung)

Zu Absatz 1

§ 39 Absatz 1 Satz 1 WKAG verknüpft die Zulassung einer Anlage aus Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke mit dem Zahlungsanspruch auf die Investitionskostenprämie und dem Brennstoffausgleich. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bedingungen für die Förderung, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden, eingehalten werden.

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe a WKAG sollen auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke einen Anteil von sieben Elftel des Anspruchs auf die Investitionskostenprämie nur erhalten können, wenn sie eine Zulassung als auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke erhalten haben nach § 40 Absatz 2 WKAG. Die sieben Elftel entsprechen der Laufzeit, in der die Anlage Erdgas verstromen darf. Dies sind die ersten sieben Betriebsjahre. Die Gesamtförderdauer von 11 Jahren, die für die Berechnung der sieben Elftel maßgeblich ist, bemisst sich nach den ersten sieben Jahren, die die Anlage im Erdgasbetrieb läuft und die Investitionskostenprämie erhält, sowie den sich anschließenden vier Jahren, in denen die Anlage den Brennstoffausgleich erhält. Während der Zeit des Brennstoffausgleichs erhält die Anlage ebenso für drei weitere Jahre der Wasserstoffverstromung die Investitionskostenprämie, die insgesamt für zehn Jahre gezahlt wird.

Zu Buchstabe b

Nach § 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe b WKAG sollen auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke einen Anteil der verbleibenden vier Elftel des Anspruchs auf die Investitionskostenprämie nur erhalten können, wenn sie eine Zulassung als auf Wasserstoff umgerüstete Kraftwerke nach § 40 Absatz 6 WKAG erhalten haben. Die vier Elftel entsprechen der von insgesamt elf Jahren verbleibenden Förderdauer, in der die Anlage ausschließlich Wasserstoff verstromen darf. Dies sind die vier Betriebsjahre, die auf die ersten sieben Betriebsjahre folgen, in denen die Anlage Erdgas verstromt hat.

Zu Nummer 2

§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 WKAG regelt die Zulassung als Vergütungsvoraussetzung für Wasserstoffkraftwerke. Auch diese Kraftwerke können die Investitionskostenprämie und die Wasserstoffprämie nur erhalten, wenn eine Zulassung der Anlage nach § 40 Absatz 3 WKAG vorliegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bedingungen für die Förderung, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden, eingehalten werden.

Zu Nummer 3

§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 WKAG regelt die Zulassung als Vergütungsvoraussetzung für Langzeitstromspeicher. Diese können die Investitionskostenprämie nur erhalten, wenn eine Zulassung der Anlage nach § 40 Absatz 4 WKAG vorliegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bedingungen für die Förderung, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden, eingehalten werden.

Zu Nummer 4

§ 39 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 WKAG regelt die Zulassung als Vergütungsvoraussetzung für neue Stromerzeugungskapazitäten für die Versorgungssicherheit. Diese können die Investitionskostenprämie nur erhalten, wenn eine Zulassung der Anlage nach § 40 Absatz 5 WKAG vorliegt. Damit soll sichergestellt werden, dass die Bedingungen für die Förderung, die im Rahmen des Zulassungsverfahrens geprüft werden, eingehalten werden.

§ 39 Absatz 1 Satz 2 WKAG macht eine Ausnahme vom Zulassungserfordernis für die Auszahlung der letzten vier Elftel der Investitionskostenprämie bei auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerken. Denn es ist denkbar, dass sich das Umstiegsdatum aufgrund eines verzögerten Anschlusses an das Wasserstoffnetz nach hinten verschiebt. In der Zeit zwischen dem ursprünglichen und dem verschobenen Umstiegsdatum müssen in der Anlage jedoch entweder ausschließlich erneuerbare Brennstoffe zur Stromerzeugung eingesetzt werden (Buchstabe a) oder das in der Anlage entstandene Kohlenstoffdioxid in Höhe von zu 100 Prozent abgeschieden und gespeichert werden (Buchstabe b). Dies soll sicherstellen, dass mit dem Beginn des achten Jahres nach Inbetriebnahme eine dekarbonisierte Stromerzeugung stattfindet.

Zu Absatz 2

§ 39 Absatz 2 WKAG regelt Antragsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke.

Zu Nummer 1

§ 39 Absatz 2 Nummer 1 WKAG regelt die Zulassungsvoraussetzungen für Neuanlagen an einem qualifizierten Standort in Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke.

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 39 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa WKAG werden Neuanlagen an einem qualifizierten Standort nur zugelassen, wenn sie Neuanlagen sind. Der Begriff der Neuanlage ist in **Error! No document variable supplied.** definiert. Hintergrund ist, dass in dem Segment, das für Neuanlagen reserviert ist, tatsächlich auch nur Anlagen zugelassen und gefördert werden, die auf fabrikneuen Anlagenteilen bestehen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 39 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb WKAG werden Neuanlagen an einem qualifizierten Standort nur zugelassen, wenn sie an einem qualifizierten Standort errichtet sind. Der Begriff des qualifizierten Standorts ist in **Error! No document variable supplied.** definiert.

Zu Buchstabe b

Nach § 39 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b WKAG können Anlagen, die als sonstiges Vorhaben in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke teilnehmen, entweder als Neuanlage (Buchstabe aa) oder als Modernisierungsvorhaben (Buchstabe bb) zugelassen werden.

Zu Doppelbuchstabe aa

Nach § 39 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa WKAG werden Neuanlagen, die nicht an einem qualifizierten Standort errichtet wurden, als sonstiges Vorhaben zugelassen. Der Begriff der Neuanlage ist in **Error! No document variable supplied.** WKAG definiert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Nach § 39 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb WKAG werden Modernisierungsvorhaben nur zugelassen, wenn sie eine Investitionstiefe von mindestens 70 Prozent aufweisen (**Error! No document variable supplied.** Nummer WKAG) und gegenüber der jeweils zu modernisierenden Anlage eine wesentliche Effizienzsteigerung (**Error! No document variable supplied.** WKAG) bewirken.

Zu Nummer 2

Nach § 39 Absatz 2 Nummer 2 WKAG werden Anlagen aus den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke nur zugelassen, wenn sie mindestens über eine Netto-Nennleistung von 10 Megawatt verfügen. Dies soll eine Zersplitterung der Gebotslandschaft vermeiden.

Zu Nummer 3

§ 39 Absatz 2 Nummer 3 WKAG gibt eine Mindestentfernung der geplanten Anlage zum Wasserstoffkernnetz an. Maßgeblich ist der Planungsstand zum Zeitpunkt der Gebotsabgabe. Damit soll sichergestellt sein, dass Anlagen, die einer Umstiegsplicht unterliegen, tatsächlich einen Anschluss an das Wasserstoffkernnetz erlangen und eine Fehlallokation von Anlagen verhindert wird.

Zu Nummer 4

Nach § 39 Absatz 2 Nummer 4 WKAG müssen die Anlagen in den Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke die technischen Anforderungen nach **Error! No document variable supplied.** WKAG erfüllen. Nur so ist sichergestellt, dass die in diesen Ausschreibungen errichteten oder modernisierten Anlagen die insbesondere für die Aufrechterhaltung der Systemstabilität erforderlichen Anforderungen erfüllen.

Zu Absatz 3

§ 39 Absatz 3 WKAG regelt das Antragsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen für Wasserstoffkraftwerke.

Zu Nummer 1

Nach § 39 Absatz 3 Nummer 1 WKAG muss die Anlage eine Neuanlage im Sinn des **Error! No document variable supplied.** sein.

Zu Nummer 2

Nach § 39 Absatz 3 Nummer 2 WKAG müssen Anlagen aus den Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke eine Netto-Nennleistung von mindestens 1 Megawatt aufweisen, um zugelassen zu werden. Dies soll dafür sorgen, dass vor allem neuartige, größere Anlagen nach dem WKAG gefördert werden.

Zu Nummer 3

Auch Wasserstoffkraftwerke müssen nach § 39 Absatz 3 Nummer 3 WKAG die technischen Anforderungen aus § 40 WKAG erfüllen.

Zu Absatz 4

§ 39 Absatz 4 WKAG regelt das Antragsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen für Langzeitstromspeicher.

Zu Nummer 1

§ 39 Absatz 4 Nummer 1 WKAG bestimmt, dass nur neue Langzeitstromspeicher zugelassen und gefördert werden können. Dazu müssen sämtliche Komponenten des Stromspeichers neu im Sinn des § 2 Nummer 29 sein.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Der Stromspeicher muss nach § 39 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe a WKAG über eine Stromverbrauchsleistung in Höhe mindestens der Hälfte der Stromerzeugungsleistung verfügen.

Zu Buchstabe b

Der Stromspeicher muss nach § 39 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe b WKAG mindestens eine Kapazität aufweisen, die dem Produkt aus 72 Stunden und seiner Stromerzeugungsleistung entsprechen. Dies soll sicherstellen, dass nur Langzeitstromspeicher zugelassen und gefördert werden, d.h. solche, die über einen längeren Zeitraum kontinuierlich unter Volllast Strom in das Netz einspeisen können.

Zu Buchstabe c

Der Stromspeicher muss nach § 39 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe c WKAG über eine Netzeinspeiseleistung von mindestens 1 Megawatt elektrischer Netto-Nennleistung verfügen, um zugelassen zu werden.

Zu Buchstabe d

§ 39 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d WKAG schreibt ein Messkonzept für den Langzeitstromspeicher vor.

Zu Doppelbuchstabe aa

Das nach § 39 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d WKAG vorgeschriebene Messkonzept muss nach Doppelbuchstabe aa die Nachprüfung der Anforderungen nach Buchstabe a, b und c ermöglichen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das nach § 39 Absatz 4 Nummer 2 Buchstabe d WKAG vorgeschriebene Messkonzept muss nach Doppelbuchstabe bb auch den Wirkungsgrad des Stromspeichers während des betriebs ermitteln können.

Zu Absatz 5

§ 39 Absatz 5 WKAG regelt Antragsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit. Die Zulassung ist dabei unter der Auflage der Einhaltung der Selbstverpflichtung Umweltanforderungen an die Anlage nach Absatz 7 Nummer 14 zu erteilen.

Zu Nummer 1

Nach § 40 Absatz 5 Nummer 1 WKAG erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Zulassung nur, wenn die Anlage eine Neuanlage (§ 2 Nummer 29 WKAG) ist.

Zu Nummer 2

Nach § 39 Absatz 5 Nummer 2 WKAG erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Zulassung nur, wenn die Anlage an einem neuen Standort errichtet wurde (**Error! No document variable supplied.** WKAG).

Zu Nummer 3

Nach § 39 Absatz 5 Nummer 3 WKAG erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Zulassung nur, wenn die Anlage in der Lage ist, für mindestens 96 aufeinanderfolgende Stunden Strom unter Vollast in das Netz der öffentlichen Versorgung einspeisen zu können. Dies soll sicherstellen, dass die geförderten Anlagen einen Beitrag zur Versorgungssicherheit in einer kalten Dunkelflaute leisten können. Im Übrigen wird auf die Gesetzesbegründung zu § 2 Nummer 5 WKAG verwiesen..

Zu Nummer 4

§ 39 Absatz 5 Nummer 4 WKAG sieht vor, dass eine Stromerzeugung auf Basis von Wasserstoff nicht von vornherein ausgeschlossen sein darf, wenn die Anlage errichtet wird. Dies erfordert, dass insbesondere Mindestanforderungen erfüllt sein müssen, die gewährleisten, dass eine mögliche spätere Umrüstung auf Wasserstoff bereits bei der Zulassung der Anlage berücksichtigt wird. Diese Zulassungsvoraussetzung soll sicherstellen, dass eine spätere Umstellung auf Wasserstoff nicht von vornherein dadurch unmöglich gemacht wird, dass technische Erfordernisse oder störfallrechtliche Vorgaben im Hinblick auf die bestehende Anlage zu einem späteren Zeitpunkt nicht mehr oder nicht mehr wirtschaftlich umgesetzt werden können. Dies betrifft zum einen die notwendige Vorhaltung von ausreichend Platz für die Ergänzung oder die Erweiterung erforderlicher Komponenten wie Abgasreinigungssystemen. Zum anderen betrifft dies angemessene Sicherheitsabstände im Sinne des § 3 Absatz 5c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes. Hierdurch wird dem Umstand Rechnung getragen, dass Wasserstoff brennbar und leicht entzündlich ist, sodass besondere Anforderungen an den Brand- und Explosionsschutz bestehen.

Zu Nummer 5

Nach § 39 Absatz 5 Nummer 5 WKAG erteilt das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Zulassung nur, wenn die technischen Anforderungen nach § 41 erfüllt sind.

Zu Absatz 6

§ 39 Absatz 6 WKAG regelt das Antragsverfahren und die Zulassungsvoraussetzungen für auf Wasserstoff umgerüstete Kraftwerke zur ausschließlichen Verstromung von

Wasserstoff. Dies ist eine erneute Zulassung für ein Kraftwerk, das bereits als auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerk zugelassen worden ist.

Zu Nummer 1

Nach § 39 Absatz 6 Nummer 1 WKAG wird die Anlage nur zugelassen, wenn die Anlage Strom ausschließlich aus Wasserstoff erzeugen kann. Eine Beimischung von Wasserstoff reicht hierfür nicht aus.

Zu Nummer 2

Nach § 39 Absatz 6 Nummer 2 WKAG wird die Anlage nur zugelassen, wenn ein Anschluss an das Wasserstoffnetz besteht. Da die Anlage planmäßig mit Wasserstoff aus dem Kernnetz versorgt werden soll, ist eine vorherige Verstromung von Wasserstoff in der Regel auch nicht möglich.

Zu Absatz 7

§ 39 Absatz 7 WKAG regelt den obligatorischen Inhalt des Zulassungsantrags.

Zu Nummer 1

Der Zulassungsantrag muss nach § 39 Absatz 7 Nummer 1 WKAG Name und Anschrift des Anlagenbetreibers enthalten.

Zu Nummer 2

Der Zulassungsantrag muss nach § 39 Absatz 7 Nummer 2 WKAG eine etwaige einschlägige Registernummer oder, soweit vorhanden, die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer enthalten.

Zu Nummer 3

Der Zulassungsantrag muss nach § 39 Absatz 7 Nummer 2 WKAG enthalten, ob der Anlagenbetreiber ein Kleinstunternehmen oder ein kleines oder mittleres Unternehmen nach den einschlägigen europäischen Regeln ist oder nicht.

Zu Nummer 4

Nach § 40 Absatz 7 Nummer 4 WKAG ist für statistische Zwecke die Gebietseinheit der NUTS-Ebene 2, in der der Anlagenbetreiber seinen Sitz hat, anzugeben. Maßgeblich sind die europäischen Verordnungen über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik.

Zu Nummer 5

Nach § 40 Absatz 7 Nummer 5 WKAG ist für statistische Zwecke der Hauptwirtschaftszweig, in dem der Anlagenbetreiber tätig ist, auf Ebene der NACE-Gruppe anzugeben. Die NACE-Gruppe richtet sich nach der Europäischen Verordnung zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige.

Zu Nummer 6

Nach § 39 Absatz 7 Nummer 6 WKAG fordert als Antragsinhalt die Nummer, unter der die Anlage im Marktstammdatenregister registriert ist.

Zu Nummer 7

Nach § 39 Absatz 7 Nummer 7 WKAG sieht als Antragsinhalt Angaben und Nachweise über den Zeitpunkt der Inbetriebnahme sowie über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Zulassung vor.

Zu Nummer 8

Nach § 39 Absatz 7 Nummer 8 WKAG sind Angaben zum Anschluss an das Netz der allgemeinen Versorgung in den Antrag aufzunehmen.

Zu Nummer 9

§ 39 Absatz 7 Nummer 9 WKAG fordert ein nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik erstelltes Sachverständigengutachten über die Eigenschaften der Anlagen, die für die Feststellung eines Förderanspruchs nach den § 17 ff. relevant sind, insbesondere über die Einhaltung der technischen Anforderungen nach § 41. Dies soll sicherstellen, dass das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle insbesondere technische Maßgaben nicht selbst nachprüfen muss.

Zu Nummer 10

§ 39 Absatz 7 Nummer 10 WKAG fordert einen geeigneten Nachweis zur Erfüllung der Anforderungen nach Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe b (qualifizierter Standort).

Zu Nummer 11

§ 39 Absatz 7 Nummer 11 WKAG schreibt eine Bestätigung vor, dass der Anlagenbetreiber kein Unternehmen in Schwierigkeiten ist. Die Bestätigung kann vom Anlagenbetreiber selbst ausgestellt werden. Sie ist beihilferechtlich erforderlich, weil keine Beihilfen an Unternehmen in Schwierigkeiten ausgezahlt werden dürfen.

Zu Nummer 12

§ 39 Absatz 7 Nummer 12 WKAG fordert eine Bestätigung, dass gegen den Anlagenbetreiber keine offenen Rückforderungsansprüche aufgrund eines Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Europäischen Binnenmarkt bestehen. Nach der sog. Deggendorf-Rechtsprechung ist in solchen Fällen nämlich keine Auszahlung weiterer Beihilfen möglich.

Zu Nummer 13

§ 39 Absatz 7 Nummer 13 WKAG gibt vor, dass bei auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerken, die nunmehr eine Zulassung für den reinen Wasserstoffbetrieb beantragen, die erstmalige Zulassung nach Absatz 2 dem Antrag beizufügen ist.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Buchstabe a nimmt in den Inhalt der Selbstverpflichtung des Bieters für Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit die Vorgaben aus Artikel 22 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2019/943 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. Juni 2019 über den Elektrizitätsbinnenmarkt auf. Diese sind verpflichtende Fördervoraussetzung. Anlagenbetreiber haben die genannten Grenzwerte bis zum Ablauf des 31. Dezember 2041 einzuhalten.

Diese Regelung führt weiter aus, dass die genannten Grenzwerte auf der Grundlage der konstruktionsbedingten Effizienz der Erzeugungseinheit im Sinne der Nettoeffizienz bei Nennkapazität unter einschlägigen, von der internationalen Organisation für Normung herausgegebenen, Normen berechnet werden. Die Agentur für die Zusammenarbeit der Energieregulierungsbehörden (ACER) hat hierzu eine Stellungnahme mit technischen Leitlinien zur Berechnung der oben relevanten Werte veröffentlicht (abrufbar unter https://www.acer.europa.eu/sites/default/files/documents/Official_documents/Public_consultations/PC_2019_E_10/20191216%20Opinion%20on%20CO2%20calculation%20-20Evaluation%20Paper%20Public%20Consultation.pdf).

Zu Buchstabe b

Nach Buchstabe b müssen die Anlagen, die an den Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten teilnehmen, ab dem 1. Januar 2042 auf eine dekarbonisierte Stromerzeugung umstellen, sodass ein Lock-in in die Erdgastechnologie verhindert wird.

Zu Absatz 8

Nach Absatz 8 unterrichtet das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Bundesnetzagentur, den Netzbetreiber und den Übertragungsnetzbetreiber unverzüglich unter Nennung der Nummer aus dem Marktstammdatenregister über die bestandskräftige Entscheidung über den Zulassungsantrag.

Zu § 40 (Technische Anforderungen; Festlegungskompetenz)

§ 40 WKAG legt technische Anforderungen fest, die moderne steuerbare Kraftwerke erfüllen müssen, wenn sie eine Förderung nach dem WKAG in Anspruch nehmen wollen. Es handelt sich bei diesen Anforderungen um Maßnahmen, die die Übertragungsnetzbetreiber in ihrem Systemstabilitätsbericht 2023 nach dem bisherigen § 12 Absatz 3 EnWG (jetzt § 12i EnWG) als sehr dringlich eingestuft haben. Die Notwendigkeit der technischen Anforderungen, die zum Teil über die heute geltenden technischen Mindestanforderungen hinaus gehen, wird durch verschiedene Untersuchungen und Prozesse für einen sicheren und stabilen Netzbetrieb gestützt, zum Beispiel durch die Ergebnisse der Netzentwicklungspläne nach §12b EnWG und der in einem breiten Branchenprozess erarbeiteten und von der Bundesregierung 2023 beschlossenen „Roadmap Systemstabilität“.

Das Kernelement der technischen Anforderungen ist der sogenannte Phasenschieberbetrieb bzw. STATCOM-Betrieb in Absatz 1 Nummer 3 und 4. Dadurch sind die Anlagen in der Lage, auch in Zeiten ohne Wirkleistungseinspeisung, d.h. ohne Einsatz von Brennstoff, ihre netzstabilisierenden Eigenschaften erbringen zu können. Dies ist technisch durch den sogenannten Phasenschieberbetrieb bzw. netzbildende Regelungstechnik möglich.

Zu Absatz 1

§ 40 Absatz 1 WKAG regelt punktuell spezifische technische Anforderungen an auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, Wasserstoffkraftwerke, elektrische Energie einspeisenden Anlagenteile der Langzeitstromspeicher und neue Kraftwerkskapazitäten zur Versorgungssicherheit für einen sicheren und stabilen Netzbetrieb.

Zu Nummer 1

Nummer 1 schreibt vor, dass Erzeugungsanlagen schnelle Frequenzänderungen ohne Trennung vom Netz durchfahren müssen und gibt die dafür geltenden Grenzwerte der gemittelten Frequenzänderungsgeschwindigkeiten gemäß jeweils Kapitel 10.2.4.3 der technischen Netzanschlussregeln der betreffenden Spannungsebene in den Fassungen

vom November 2018 (VDE-AR-N 4130:2018-11 für Höchstspannung, VDE-AR-N 4120:2018-11 für Hochspannung, VDE-AR-N 4110:2018-11 für Mittelspannung) an. Die Nachweisführung für die in Nummer 1 beschriebene technische Anforderung wird im Hinweis „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“ des Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) beschrieben. [Aktualisierungsvorbehalt]

Zu Nummer 2

Nummer 2 gibt vor, dass die Vorgaben des vom Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) erlassenen Hinweises „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“ verpflichtend einzuhalten sind. Dies soll sicherstellen, dass ausreichend netzbildende Eigenschaften im Stromversorgungssystem erbracht werden. Diese stellen eine essenzielle Voraussetzung für die Systemstabilität und damit für die Versorgungssicherheit. Eine wichtige Fähigkeit netzbildender Anlagen ist die Bereitstellung von Trägheit der lokalen Netzstabilität (Momentanreserve). Wie entsprechende Untersuchungen belegen, wird sich der Bedarf an Momentanreserve in der Systemtransformation zu einem Netzbetrieb bei einer zu 100 Prozent aus Erneuerbare-Energien-Anlagen erfolgenden Stromerzeugung signifikant erhöhen. Der VDE FNN Hinweis beschreibt die insoweit erforderlichen technischen Anforderungen. Zusätzlich enthält der Hinweis wichtige Anforderungen an ein stabiles Reglerverhalten sowie zu Nachweisverfahren zu den technischen Anforderungen (u.a. zu Nummer 1).

Zu Nummer 3

Nummer 3 schreibt vor, dass die Anlagen, sofern es sich um Synchronmaschinen (Typ 1-Anlagen) handelt, auch im Phasenschieberbetrieb, das heißt ohne Leistungsbetrieb in der Lage sein müssen, ihre netzstabilisierenden Eigenschaften, insbesondere in den Bereichen Blind- und Kurzschlussleistung sowie Trägheit der lokalen Netzstabilität (Momentanreserve), zur Verfügung zu stellen. Für Typ 1-Anlagen ist dies durch den Einbau einer abtrennbarer Kupplung technisch umsetzbar. Nummer 3 schreibt zusätzlich vor, dass die Erweiterung der Synchronmaschine um eine zusätzliche Schwungmasse technisch möglich sein muss. Die Anlage kann dann mit einer zusätzlichen Schwungmasse ausgestattet werden, um beispielsweise Trägheit der lokalen Netzstabilität („Momentanreserve“) im Rahmen der marktgestützten Beschaffung nach § 12h Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetztes bereitzustellen.

Zu Nummer 4

Nummer 4 schreibt die Eigenschaft, dass Anlagen auch ohne Leistungsbetrieb in der Lage sein müssen, ihre netzstabilisierenden Eigenschaften zur Verfügung zu stellen analog zu Nummer 3 auch für stromrichtergetaktete Anlagen (Typ 2-Anlagen) vor. Die Typ 2-Anlagen können zusätzlich Trägheit der lokalen Netzstabilität („Momentanreserve“) im Rahmen der marktgestützten Beschaffung nach § 12h Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Energiewirtschaftsgesetztes bereitstellen.

Zu Absatz 2

§ 40 Absatz 2 WKAG regelt punktuell spezifische technische Anforderungen an Elektrolyseure als mögliche Komponenten von Langzeitstromspeichern für einen sicheren und stabilen Netzbetrieb

Zu Nummer 1

Nummer 1 gibt vor, dass die Vorgaben des vom Forum Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) im Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik (VDE) erlassenen Hinweises „Technische Anforderungen an Netzbildende Eigenschaften inklusive der Bereitstellung von Momentanreserve“ verpflichtend einzuhalten sind. Dies soll sicherstellen, dass ausreichend netzbildende Eigenschaften im Stromversorgungssystem erbracht werden. Diese stellen eine essenzielle Voraussetzung für die Systemstabilität und damit für die Versorgungssicherheit. Eine wichtige Fähigkeit netzbildender Anlagen ist die Bereitstellung von Trägheit der lokalen Netzstabilität (Momentanreserve). Wie entsprechende Untersuchungen belegen, wird sich der Bedarf an Momentanreserve in der Systemtransformation zu einem Netzbetrieb bei einer zu 100 Prozent aus Erneuerbare-Energien-Anlagen erfolgenden Stromerzeugung signifikant erhöhen. Der VDE FNN Hinweis beschreibt die insoweit erforderlichen technischen Anforderungen. Zusätzlich enthält der Hinweis wichtige Anforderungen an ein stabiles Reglerverhalten sowie zu Nachweisverfahren zu den technischen Anforderungen.

Zu Nummer 2

Nummer 2 gibt vor, dass die von den vier Übertragungsnetzbetreibern mit Regelzonenverantwortung veröffentlichten technischen Anforderungen für den Netzanschluss von Elektrolyseuren eingehalten werden. Es ist beabsichtigt, diese in die technischen Mindestanforderungen (Technische Anschlussregeln, TAR) zu überführen. Aber auch schon in der Übergangszeit ist die Einhaltung der technischen Anforderungen unter Nummer 2 zwingend erforderlich, um auch bei einem stark ansteigenden Zubau von Elektrolyseurekapazitäten den sicheren Netzbetrieb gewährleisten zu können.

Zu Absatz 3

§ 40 Absatz 3 ermächtigt die Bundesnetzagentur dazu, durch Festlegung nach § 29 Absatz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes weitere technische Anforderungen zu bestimmen oder Ausnahmen von technischen Anforderungen nach den Absätzen 1 und 2 vorzusehen. Damit soll aufgrund der hohen Transformationsgeschwindigkeit und der zugleich technisch sehr spezifischen Fachmaterie der Bundesnetzagentur die Möglichkeit eingeräumt werden, auf neue Erkenntnisse angemessen reagieren zu können und dabei ihre fachliche Expertise einzubringen. Die Bundesnetzagentur hat im Bereich der Netz- und Systemstabilität unterschiedliche Aufgaben, wie z.B. bei der Prüfung der Netzentwicklungspläne nach § 12c EnWG, der Erstellung des Systemstabilitätsberichts und dem Monitoring der Systemstabilität nach § 12i EnWG sowie der marktgestützten Beschaffung von nicht frequenzgebundenen Systemdienstleistungen (nf SDL) nach § 12h EnWG. Aufgrund dieser Zuständigkeiten ist die Bundesnetzagentur in der Lage, die Entwicklung im Bereich der Systemstabilität zu bewerten und auf diese zu reagieren, indem sie bei Bedarf über die Festlegungskompetenz untergesetzlich nachsteuert.

Zu Absatz 4

Unbeschadet der besonderen Pflichten nach den Absätzen 1, 2 und 3 sind die Anlagenbetreiber für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen zur Einhaltung der allgemein anerkannten Regeln der Technik, wozu insbesondere die Technischen Anschlussregeln (TAR) zählen, verpflichtet.

Zu § 41 (Überprüfung, Wirkung und Erlöschen der Zulassung)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

§ 42 Absatz 1 WKAG räumt dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die für die Wahrnehmung der Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlichen Betretungs-, Prüfungs- und Einsichtnahmerechte. Die Regelungen entsprechen § 11 Absatz 1 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

Zu Nummer 2

Nummer 2 regelt dazu ein Prüfungsrecht.

Zu Nummer 3

Nummer 3 regelt dazu Einsichtnahmerechte.

Zu Absatz 2

§ 42 Absatz 2 WKAG räumt den Netzbetreibern als auszahlungsverpflichtete Stelle die für die Prüfung des Anspruchs des Anlagenbetreibers ein Einsichtsrecht ein.

Zu Absatz 3

Absatz 3 regelt, dass die Zulassung mit Wirkung zum Zeitpunkt der Inbetriebnahme erteilt wird. Ist der Antrag auf Zulassung gestellt, können die Anlagenbetreiber vom Netzbetreiber monatliche Abschlagszahlungen der Investitionskostenprämie nach § 19 verlangen. Die Regelung entspricht § 11 Absatz 3 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

Zu Absatz 4

Absatz 4 regelt, dass bei Änderungen an der Anlage, die sich auf den ursprünglichen Anspruch auf Zulassung ausgewirkt hätten, die Zulassung rückwirkend zum Zeitpunkt der Änderung erlischt. Satz 2 macht davon eine Ausnahme, wenn der Betreiber eine Änderung der Zulassung bis zum Ablauf des auf die Änderung folgenden Kalenderjahres bei dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle beantragt. Der Netzbetreiber, an dessen Netz die Anlage unmittelbar oder mittelbar angeschlossen ist, ist über die Änderung in Kenntnis zu setzen. Die Regelungen entsprechen denjenigen in § 11 Absatz 4 Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz.

Zu § 42 (Evaluierung)

§ 42 WKAG regelt die Evaluierung des Kraftwerkssicherheitsgesetzes.

Zu Absatz 1

Nach Absatz 1 Satz 1 überprüft das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz in den Jahren 2025 und 2026 die Höhe der Höchstpreise nach § 5, um zu gewährleisten, dass die Gebote die Differenz zwischen den Gesamtgestehungskosten der Anlagen und den Markterlösen nicht überschreiten und ausreichend Wettbewerb in den Ausschreibungen sichergestellt ist. Absatz 1 Satz 2 verpflichtet das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Fall einer drohenden Überschreitung der Differenz nach Satz 1 oder eines drohenden Wettbewerbsverlusts in den Ausschreibungen den Deutschen Bundestag bis spätestens zum 31. August eines jeden Jahres zu informieren und gegebenenfalls eine gesetzliche Anpassung der Höchstpreise vorzuschlagen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 verpflichtet des Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz im Jahr 2027 und im Jahr 2032 eine umfassende Evaluierung des Kraftwerkssicherheitsgesetzes durchzuführen und dabei insbesondere die Erreichung der energie- und klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und der Ziele dieses Gesetzes (Nummer 1), die Rahmenbedingungen für den wirtschaftlichen Betrieb von geförderten und ungeförderten Anlagen zur Erzeugung von Strom auf Basis von gasförmigen Brennstoffen (Nummer 2), die Summe der jährlichen Förderzahlungen nach dem Kraftwerkssicherheitsgesetz (Nummer 3) sowie die Erfahrungen mit den Ausschreibungen (Nummer 4) zu evaluieren.

Zu Absatz 3

Absatz 3 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur, das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle und das Umweltbundesamt das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz bei der Evaluierung nach den Absätzen 1 und 2 unterstützen und gestatten dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zudem wissenschaftliche Gutachten zu dem Zweck der Evaluierung in Auftrag zu geben.

Zu Absatz 4

Absatz 4 berechtigt schließlich das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle sowie die Bundesnetzagentur die nach dem Kraftwerkssicherheitsgesetz erlangten Informationen dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz zu Zwecken der Überprüfung und Evaluierung nach den Absätzen 1 bis 3 in nicht personenbezogener Form zu übermitteln. Zudem wird das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz ermächtigt, die ihm so zur Verfügung gestellten Informationen an beauftragte Dritte weiterzuleiten.

Zu Abschnitt 9 (Rechtsschutz, Zielerreichung und Aufgaben der Bundesnetzagentur)

Zu § 43 (Rechtsschutz bei Ausschreibungen)

Zu Absatz 1

§ 43 Absatz 1 regelt den Rechtsschutz bei Ausschreibungen. Nach Absatz 1 Satz 1 sind gerichtliche Rechtsbehelfe nur mit dem Ziel zulässig, die Bundesnetzagentur zur Erteilung eines Zuschlags zu verpflichten. Mit diesem Ziel kann somit die Beschwerde nach § 75 Absatz 1 Satz 1 EnWG erhoben werden. Die Vorschrift betrifft nur Rechtsbehelfe, die sich unmittelbar gegen die Ausschreibung oder ihre Ergebnisse richten. Ausgeschlossen werden damit Feststellungsklagen bezüglich der Rechtswidrigkeit der Ausschreibung oder Verpflichtungsklagen auf Unterlassung einer Ausschreibung. Nicht betroffen sind Sekundäransprüche wie Schadensersatz- oder Amtshaftungsansprüche. Satz 2 sieht vor, dass die Beschwerde nur begründet ist, wenn der Rechtsfehler kausal dafür war, dass der Bieter keinen Zuschlag erhalten hat. Rechtsmittel, die sich allein gegen Verfahrensfehler richten, die keine Auswirkungen auf den Zuschlag hatten, sind damit ausgeschlossen. In diesem Fall sind keine subjektiven Rechte verletzt. Es ist nicht erforderlich, ein Klagerecht einzuräumen. Die Vorschrift hat rein klarstellenden Charakter. In der Rechtsprechung und Literatur zum EnWG ist einhellig anerkannt, dass die Verpflichtungsbeschwerde nur dann Erfolg haben kann, wenn ein materielles, subjektives Recht des Beschwerdeführers auf Erteilung der erstrebten Begünstigung besteht. Dies kann aber allein dann angenommen werden, wenn ohne den Fehler ein Zuschlag hätte erteilt werden müssen. Ist das Gebot jedoch zu hoch oder mangelt es ihm an wesentlichen Voraussetzungen für die Zuschlagserteilung (etwa keine eindeutige Angabe zum angebotenen Preis/der angebotenen Menge), so kann ein subjektives Recht auf Zuschlagserteilung nicht angenommen werden. Satz 3 bestimmt, dass die Bundesnetzagentur, sofern sie gerichtlich dazu verurteilt wird, einen Zuschlag auch über das in § 3 festgelegte

Ausschreibungsvolumen hinaus erteilen kann. Diese Bestimmung gewährleistet, dass die Bundesnetzagentur einer Verurteilung nachkommen kann, ohne dass die Bestandskraft der übrigen Zuschläge in Frage gestellt werden muss. Die Bundesnetzagentur hat somit die Möglichkeit, dem Interesse der erfolgreichen Bieter an der Bestandskraft ihrer Zuschläge Vorrang einzuräumen gegenüber der Kontingentierung der Ausschreibungsmenge. Damit wird den erfolgreichen Bieter ein erhöhtes Maß an Planungssicherheit ermöglicht. Begründet das Ergebnis eines Gerichtsverfahrens Zweifel an der Rechtmäßigkeit der Entscheidungen gegenüber anderen Bieter, kann die Bundesnetzagentur im Rahmen ihres Ermessens prüfen, ob eine Rücknahme von Zuschlägen angezeigt ist. Absatz 1 Satz 4 stellt klar, dass Sekundärrechtsschutz weiterhin geltend gemacht werden kann. Ein Ausschluss aller Rechtsbehelfe zur Geltendmachung sonstiger bestehender Ansprüche wie Schadensersatz- oder Amtshaftungsansprüche wäre mit Artikel 19 Absatz 4 GG nicht vereinbar.

Zu Absatz 2

Absatz 2 Satz 1 stellt klar, dass ein gerichtliches Verfahren nach Absatz 1 die Bestandskraft eines erteilten Zuschlags nicht beeinträchtigt. Satz 2 schließt die Drittanfechtung von Zuschlägen aus. Dieser Ausschluss findet seinen Grund in der Regelung des Absatzes 1 Satz 2. Durch die dort vorgesehene Möglichkeit, im Fall einer gerichtlichen Verurteilung auch über das Ausschreibungsvolumen hinaus Zuschläge zu erteilen, besteht keine echte Konkurrenzsituation. Unterlegene Bieter können ihr Ziel auch ohne eine Drittanfechtungsklage erreichen, insofern besteht kein subjektives Recht auf die Anfechtung des Zuschlags eines Dritten.

Zu § 44 (Zielerreichung)

Zu Absatz 1

§ 44 regelt die Zielerreichung der Maßnahme. Danach prüft die Bundesnetzagentur ab dem Jahr 2035 monatlich die Höhe der im Marktstammdatenregister als „in Betrieb“ oder „in vorläufiger Stilllegung“ registrierten Netto-Nennleistung von Kraftwerken, die Strom auf Basis von Kohle (Braun- und Steinkohle) oder auf Basis von Erdgas erzeugen.

Zu Absatz 2

Unterschreiten diese für jeden Brennstoff ein Gigawatt, endet die Förderung über die Wasserstoffprämie und den Brennstoffausgleich (§§ 18 und 20) mit Ablauf des mit Ablauf des sechsten auf die Veröffentlichung folgenden Kalendermonats. Entsprechend endet auch die Überschusserlösabschöpfung nach § 21 zu diesem Zeitpunkt.

Zu § 45 (Aufgaben der Bundesnetzagentur)

§ 45 hat die Aufgaben der Bundesnetzagentur zum Regelungsgegenstand. Danach führt die Bundesnetzagentur die Ausschreibungen nach dem Kraftwerkssicherheitsgesetz durch (Nummer 1), stellt sicher, dass die Transparenzpflichten mit Blick auf Zahlungen an Anlagen erfüllt werden (Nummer 2) und überwacht die ordnungsgemäße Ermittlung und Abwicklung der nach Abschnitt 5 vorgesehenen Zahlungsansprüche sowie die Einhaltung der Mitteilungspflichten (Nummer 3).

Zu Anlage 1 (Höhe des Einsatzwertes brennstoffgebundener Stromerzeugung)

Anlage 1 regelt die Bestimmung des Einsatzwertes brennstoffgebundener Stromerzeugung. Wasserstoffkraftwerke erhalten laut § 4 und § 6 nur dann eine Wasserstoffprämie bzw. einen Brennstoffausgleich, wenn der Spotmarktpreis für Strom in der vortägigen Auktion den Einsatzwert der brennstoffgebundenen Stromerzeugung übersteigt. Durch diese Regelung wird sichergestellt, dass der Einsatz von

Wasserstoffkraftwerken den Einsatz von Kraftwerken auf Basis von fluktuierenden erneuerbaren Energien nicht verdrängt. Der Einsatzwert der brennstoffgebundenen Stromerzeugung wird pauschalisierend auf Basis von Gaskraftwerken ermittelt, da diese besonders häufig bei der brennstoffgebundenen Stromerzeugung zum Einsatz kommen. Die Höhe des Einsatzwertes wird aus den variablen Kosten von Gaskraftwerken berechnet. Dafür wird ein Referenzwirkungsgrad verwendet. Der Referenzwirkungsgrad für Gaskraftwerke basiert auf der ZuV 2020. Es wird jeweils geprüft, ob die variablen Kosten von Erdgaskraftwerken oder Wasserstoffkraftwerken niedriger sind. Es wird immer der niedrigste Wert verwendet. Bei der Bestimmung der variablen Kosten der Erdgaskraftwerke wird die Summe der Brennstoff- und CO2-Kosten berücksichtigt. Bei den Wasserstoffkraftwerken fallen keine CO2-Kosten an, daher werden nur die Brennstoffkosten für grünen, blauen oder kohlenstoffarmen Wasserstoff berücksichtigt. Der Einsatzwert wird täglich aktualisiert, um die Preisschwankungen der Brennstoff- und CO2-Kosten abzubilden.

Zu Anlage 2 (Höhe der Wasserstoffprämie)

Anlage 2 regelt die Berechnung der Höhe der Wasserstoffprämie, die in Abhängigkeit vom Referenzmarktwert gemäß §18 für die Erzeugung von Strom in Wasserstoffkraftwerken ausgezahlt wird. Die Wasserstoffprämie berechnet sich aus der Differenz aus Zuschlagswert und Jahresmarktwert und wird jährlich und rückwirkend berechnet. Ist der Jahresmarktwert größer als der Zuschlagswert reduziert sich die Wasserstoffprämie auf null. Der Jahresmarktwert ergibt sich als einfaches arithmetisches Mittel aus den teuersten 6000 Viertelstunden am Day-Ahead-Spotmarkt.

Die jährliche Berechnung der Wasserstoffprämie stellt einen Kompromiss zwischen der Exposition der Kraftwerksbetreiber gegenüber kurzfristigen Preissignalen und der langfristigen Absicherung dieser gegen fallende Strompreise dar. Durch die jährliche Referenzperiode sowie die Begrenzung der Zahlung der Wasserstoffprämie nach § 18 Absatz 3 Satz 1 auf eine Strommenge, die der Produktion in 3200 Viertelstunden entspricht, haben Anlagenbetreiber den starken Anreiz sich gegen den Referenzwert zu optimieren und nur in möglichst teuren Stunden Strom zu erzeugen. Die Eingrenzung der dem Jahresmarktwert zu Grunde gelegten Viertelstunden auf die teuersten 6.000 Viertelstunden am Day-Ahead-Spotmarkt verstärkt diesen Anreiz zusätzlich. Hierdurch wird erreicht, dass die Kraftwerke ihrem Zweck entsprechend, vorrangig in Stromknappheitssituationen eingesetzt werden. Außerdem bilden diese Stunden gut die realen Einsatzstunden der Wasserstoffkraftwerke ab, wodurch der Jahresmarktwert näher an den realisierten Marktwerten der Kraftwerksbetreiber liegt. Als Basis des Jahresmarktwerts eine größere Menge als die Anzahl der geförderten Stunden zu nutzen, ist dadurch begründet, dass die Kraftwerksbetreiber die teuersten Stunden des Jahres nicht im Voraus kennen und somit niemals exakt die 3200 teuersten Viertelstunden treffen können. Ein Jahresmarktwert auf Basis der 3200 teuersten Stunden würde deutlich über den realisierten Marktwerten liegen und damit ein Risiko für die Kraftwerksbetreiber induzieren.

Die rückwirkende Berechnung der Jahresmarktwerte ist analog zum EEG geregelt. Dies hat auch den Vorteil, dass die Jahresmarktwerte nicht vorab konkret feststehen und Kraftwerksbetreiber diese nur abschätzen können. Hierdurch ergibt sich eine größere Streuung der Grenzkosten der Kraftwerke, was Situationen reduziert, in denen die Betreiber von Wasserstoffkraftwerken kollektiv dieselbe Einsatzentscheidung treffen.

Zu Anlage 3 (Höhe der Investitionskostenprämie)

Anlage 3 regelt die Berechnungsweise der Investitionskostenprämie.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Begriffsbestimmungen für die Parameter, die zur Berechnung der Investitionskostenprämie benötigt werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2 beschreibt die Berechnungsgrundsätze.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält die Formel zur Berechnung der Investitionskostenprämie für Anlagen mit Zuschlägen aus Ausschreibungen für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke. Die Höhe der Investitionskostenprämie in Euro entspricht der Multiplikation des Zuschlagswerts in Euro pro Kilowatt mit der realisierten Gebotsmenge in Kilowatt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält die Formel zur Berechnung der Investitionskostenprämie für Anlagen mit Zuschlägen aus Ausschreibungen für Wasserstoffkraftwerke. Die Höhe der monatlichen Investitionskostenprämie in Euro entspricht der Multiplikation des Wertes von 800 € pro Kilowatt mit der realisierten Gebotsmenge in Kilowatt.

Zu Nummer 5

Nummer 5 enthält die Formel zur Berechnung der Investitionskostenprämie für Anlagen mit Zuschlägen aus Ausschreibungen für Langzeitstromspeicher. Die Höhe der Investitionskostenprämie in Euro entspricht der Multiplikation des jeweiligen Zuschlagswerts in Euro pro Kilowatt mit der realisierten Gebotsmenge in Kilowatt.

Zu Nummer 6

Nummer 6 enthält die Formel zur Berechnung der Investitionskostenprämie für Anlagen mit Zuschlägen aus Ausschreibungen für neue Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit. Die Höhe der Investitionskostenprämie in Euro entspricht der Multiplikation des jeweiligen Zuschlagswerts in Euro pro Kilowatt mit der realisierten Gebotsmenge in Kilowatt.

Zu Anlage 4 (Höhe des Brennstoffausgleichs)

Anlage 4 regelt die Berechnungsweise des Brennstoffausgleichs und legt fest, dass die Berechnung durch den Anschlussnetzbetreiber erfolgt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Begriffsbestimmungen für die Parameter, die zur Berechnung des Brennstoffausgleichs benötigt werden.

Zu Nummer 2

Nummer 2.1 enthält die Formel zur Berechnung der Summe des Brennstoffausgleichs in einem Jahr. Der jährliche Brennstoffausgleich setzt sich aus zwei Komponenten zusammen. Zum einen die jährlichen Mehrkosten der Netznutzungsentgelte für das Wasserstoffnetz und zum anderen eine variable Komponente, die die höheren Kosten der Nutzung von Wasserstoff gegenüber Erdgas abbildet (Brennstoffmehrkosten).

Zu Nummer 2.2

Nummer 2.2 enthält die Formel zur Berechnung des täglichen Brennstoffausgleichs. Dabei ist zu beachten, dass der Brennstoffausgleich für eine Brennstoffmenge erfolgt. Diese Brennstoffmenge ist begrenzt. Details sind in Nummer 2.6 enthalten..

Zu Nummer 2.3

Nummer 2.3 beschreibt, wie die Brennstoffmehrkosten berechnet werden. Dabei wird die Kostendifferenz für den Brennstoffbezug von Erdgas und Wasserstoff ermittelt. Die Berechnung erfolgt pauschalisierend basierend auf täglich veröffentlichten Brennstoff- und CO2-Preisen. Wegen dieser pauschalisierenden Berechnung wird noch ein Term für „andere Mehrkosten (AMK)“ berücksichtigt. Die Höhe dieses Terms soll andere Mehrkosten der Stromproduktion mit Wasserstoff berücksichtigen, die nicht in der pauschalisierenden Berechnung berücksichtigt sind. Hierzu gehören zum Beispiel Mehrkosten für die Strukturierung und untertägige Speicherung des Wasserstoffbezugs, höhere Betriebskosten des Wasserstoffbetriebs oder höhere Wartungskosten des Wasserstoffbetriebs.

Zu Nummer 2.4

Nummer 2.4 enthält die Formel zur Berechnung der spezifischen CO2-Kosten. Hierfür werden die CO2-Preise mit dem spezifischen Emissionsfaktor von Erdgas multipliziert. Wie im EU-Emissionshandel üblich, werden nur die direkten CO2-Emissionen des Erdgaseinsatzes berücksichtigt.

Zu Nummer 2.5

Nummer 2.5 enthält die Formel zur Berechnung der jährlichen Mehrkosten der Netzentgelte für das Wasserstoffnetz im Vergleich zu den Kosten des alternativen Erdgasbezugs. Da die zukünftige Höhe der Netznutzungsentgelte für Wasserstoff von großen Unsicherheiten geprägt sind und insbesondere von regulatorischen Bestimmungen abhängen, können sie zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe nur sehr schwer von den Anlagenbetreibern prognostiziert werden. Um die diesbezüglichen Risiken für die Anlagenbetreiber zu reduzieren und um sicherzustellen, dass die Höhe des Brennstoffausgleichs die Mehrkosten des Wasserstoffbetriebs adäquat abbildet, werden die anlagenindividuellen Mehrkosten der Netznutzungsentgelte für Wasserstoff gegenüber den Netznutzungsentgelten für das Erdgasfernleitungsnetz erstattet.

Zu Nummer 2.6

Nummer 2.6 stellt klar, dass die in einem Kalenderjahr förderfähige Brennstoffmenge auf 1300 Megawattstunden je Megawatt bezuschlagter elektrischer Nettonennleistung begrenzt ist.

Zu Anlage 5 (Höhe der Überschusserlösabschöpfung)

Anlage 5 regelt die Berechnungsweise der Überschusserlöse und legt fest, dass die Berechnung durch die Anschlussnetzbetreiber erfolgt.

Zu Nummer 1

Nummer 1 enthält die Begriffsbestimmungen für die Parameter, die zur Berechnung der Überschusserlöse benötigt werden. Einige Parameter - wie die Brennstoffpreise - werden in täglicher Auflösung berechnet, während der Spotmarktpreis für Strom in viertelstündlicher Auflösung verwendet wird.

Zu Nummer 2

Nummer 2.1 enthält die Formel zur Berechnung der Summe der Überschusserlöse in einem Jahr. Es werden die Überschusserlöse aller 35040 Viertelstunden eines Jahres addiert. In einem Schaltjahr erhöht sich die Anzahl der Viertelstunden entsprechend. Die jährlichen und viertelstündlichen Überschüsse können keine negativen Werte, sondern nur positive Werte annehmen.

Zu Nummer 3

Nummer 3 enthält die Formeln zur Berechnung der Überschusserlöse in einer Viertelstunde.

Nummer 3.1 enthält die Formel zur Berechnung der Überschusserlöse in einer Viertelstunde für Wasserstoffkraftwerke und für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke. Überschusserlöse treten nur bei hohen Strompreisen auf. Nur wenn der Strompreis in einer Viertelstunde höher ist als der Auslōsepreis, erfolgt eine Abschöpfung. Die Berechnung des Auslōsepreises ist unter Nummer 4 beschrieben. Um den Überschusserlös zu ermitteln, wird vom Strompreis der Auslōsepreis abgezogen. Diese Differenz wird mit der Stromproduktion des Kraftwerks in der betreffenden Viertelstunde multipliziert (einspeiseabhängige Abschöpfung).

Nummer 3.2 enthält die Formel zur Berechnung der Überschusserlöse in einer Viertelstunde für Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit. Grundsätzlich ist die Berechnung sehr ähnlich wie unter Nummer 3.1. Durch die einspeiseunabhängige Abschöpfung hängt die Abschöpfung jedoch nicht von der Produktion ab. Daher wurde in der Formel für die Berechnung der Überschusserlöse für Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit die Stromproduktion durch die Nettonennleistung der Anlage, multipliziert mit einer Viertelstunde, ersetzt.

Zu Nummer 4

Nummer 4 enthält die Formel zur Berechnung des Auslōsepreises. Grundsätzlich ergibt sich der Auslōsepreis durch Addition des Fixkostendeckungsbeitrag und des Brennstoffkostendeckungsbeitrags. Im Falle der Wasserstoffkraftwerke wird der Brennstoffkostendeckungsbeitrag durch den Zuschlagswert abgebildet. Die Höhe des Fixkostendeckungsbeitrags beträgt unveränderlich 300 Euro pro Megawattstunde für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke, für Wasserstoffkraftwerke und für Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit.. Der Erlössicherungsbeitrag gewährt den Anlagenbetreibern jederzeit ausreichende Erlösmöglichkeiten am Strommarkt, um einen Beitrag zur Refinanzierung der Anlage am Markt zu ermöglichen und zugleich starke Einspeiseanreize aus dem Strompreissignal des Marktes zu erhalten.

Nummer 4.1.1 enthält die Formel zur Berechnung des Auslōsepreises für auf Wasserstoff umrüstbare Kraftwerke und für Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit. Grundsätzlich ergibt sich der Auslōsepreis durch Addition des Fixkostendeckungsbeitrag und des Brennstoffkostendeckungsbeitrags. Der Brennstoffkostendeckungsbeitrag umfasst die Brennstoffkosten und die CO2-Kosten. Der Brennstoffkostendeckungsbeitrag wird täglich neu berechnet, um die Wirkung von fluktuierenden Brennstoffkosten und CO2-Kosten zu berücksichtigen.

Nummer 4.1.2 enthält die Formel zur Berechnung des Brennstoffkostendeckungsbeitrag. Dabei werden die Kosten für den Brennstoff und - soweit diese anfallen - für CO2 berücksichtigt. Wenn in der Anlage nur Wasserstoff eingesetzt wird, sind keine CO2-Kosten zu berücksichtigen. Bei der Bestimmung des Brennstoffpreises der Anlage wird berücksichtigt, zu welchen Anteilen Erdgas, grüner Wasserstoff, blauer und anderer förderfähiger Wasserstoff am betreffenden Tag eingesetzt wurden. Die Berücksichtigung des Nutzungsgrad der Stromerzeugung erfolgt pauschalisiert. Dies ist notwendig, um Anreize für die Erreichung hoher Nutzungsgrade zu erhalten. Der anzuwendende

Nutzungsgrad beträgt 33% und wurde so gewählt, dass er voraussichtlich von einem Großteil der in den Auktionen teilnehmenden Anlagen erreicht und übertroffen wird. Zur Berechnung des Brennstoffkostendeckungsbeitrag wird also nicht der individuelle Nutzungsrad jedes Kraftwerks herangezogen, sondern ein pauschaler Wert in Höhe von 33%.

Nummer 4.2 enthält die Formel zur Berechnung des Auslösepreises für Wasserstoffkraftwerke. Der Auslösepreise ergibt sich aus der Summe des Fixkostendeckungsbeitrags und des Zuschlagswerts.

Zu Artikel 2 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Zu Nummer 1

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der §§ 28f bis 28g, 39o bis 39q und der §§ 88e und 88f EEG 2023.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der §§ 39o bis 39q EEG 2023.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der §§ 39o bis 39q EEG 2023.

Zu Nummer 4

§ 28f und § 28g werden aufgehoben. Der Regelungsgehalt dieser Vorschriften ist vollständig im Kraftwerkssicherheitsgesetz aufgegangen.

Zu Nummer 5

Die §§ 39o bis 39q werden aufgehoben. Der Regelungsgehalt dieser Vorschriften ist vollständig im Kraftwerkssicherheitsgesetz aufgegangen.

Zu Nummer 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aufgrund der Aufhebung der §§ 39o bis 39q EEG 2023.

Zu Nummer 7

Aufgrund der Neuregelung der Kraftwerksstrategie der Bundesregierung im Kraftwerkssicherheitsgesetz bedarf es der Verordnungsermächtigungen in den §§ 88e und 88f EEG 2023. Diese werden daher aufgehoben.

Zu Artikel 3 (Änderung des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Die Kurzbezeichnung wird in KWKG 2024 geändert.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung in **§ 2 Nummer 8a KWKG 2024** wird der Verweis auf die Energieeffizienzrichtlinie wegen ihrer Neufassung durch die Richtlinie 2023/1791/EU angepasst. Die Neufassung bringt über den Verweis in § 2 Nummer 8a KWKG auch materiell einige Änderungen mit sich. Neben dem Umstand, dass Definition und Anforderungen an die hocheffiziente KWK zwischenzeitlich in Anhang III der geänderten Energieeffizienzrichtlinie einen neuen Regelungsstandort gefunden hat, sind mit der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie auch einige inhaltliche Änderungen zu beachten.

Demnach müssen zunächst für neu gebaute oder erheblich modernisierte KWK-Blöcke die direkten Kohlendioxid-Emissionen aus der KWK-Erzeugung mit fossilen Brennstoffen weniger als 270 g Kohlendioxid je 1 kWh Energieertrag aus der kombinierten Erzeugung (einschließlich Wärme/Kälte, Strom und mechanischer Energie) betragen. Eine erhebliche Modernisierung liegt nach Artikel 2 Nummer 50 der Richtlinie 2023/1791/EU vor, wenn die Modernisierungskosten wenigstens 50% der Investitionskosten für eine neue vergleichbare Anlage betragen. Im Rahmen einer auch erheblichen Modernisierung von KWK-Blöcke, die vor dem 10. Oktober 2023 erstmals in Betrieb genommen worden sind, kann bis zum 1. Januar 2034 von der Anforderung der Höchstemissionsgrenze abgewichen werden, sofern die Betreiber über einen Plan zur schrittweisen Verringerung der Emissionen verfügen, um den Schwellenwert von weniger als 270 g Kohlendioxid je 1 kWh bis zum 1. Januar 2034 zu erreichen, und sofern sie das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle hierüber unterrichten.

Darüber hinaus darf nach Anhang III Buchstabe a UnterAbsatz 2 der Richtlinie 2023/1791/EU beim Bau oder einer erheblichen Modernisierung eines KWK-Blocks die Nutzung anderer fossiler Brennstoffe als Erdgas gegenüber dem Jahresverbrauch, der über die vorangegangenen drei Kalenderjahre des vollen Betriebs vor der Modernisierung gemittelt wurde, nicht zunehmen und es dürfen in allen neuen Wärmequellen des Systems keine anderen fossilen Brennstoffe als Erdgas genutzt werden.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Ersetzung des Begriffs der industriellen Abwärme durch den Begriff der unvermeidbaren Abwärme in § 2 Nummer 29c KWKG 2024.

Zu Buchstabe c

Der Begriff der industriellen Abwärme wird durch den erheblich weiteren Begriff der unvermeidbaren Abwärme ersetzt. In der Folge wird die bisherige Nummer 9 aufgehoben womit die bisherige Nummer 9a nach Nummer 9 verschoben werden kann ohne dass dadurch eine materielle Änderung erfolgt.

Zu Buchstabe d

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Neunummerierung der Nummer 9 bis 9b.

Zu Buchstabe e

Der Begriff der Neuanlage wird präzisiert. Neuanlagen sind nur solche, die bei Aufnahme des Dauerbetriebs nicht älter als drei Jahre sind. Die Ergänzung dient der Präzisierung der bisherigen Praxis, schon bislang hat das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle die Auffassung vertreten, dass nur solche KWK-Anlagen als Neuanlagen eingestuft werden

können, die nicht nur unbenutzt sind sondern auch seit ihrer Herstellung nicht längere Zeit unbenutzt gealtert sind.

Zu Buchstabe f

Mit dem neuen § 2 Nummer 29c KWKG 2024 wird der Begriff der unvermeidbaren Abwärme ins KWKG eingeführt und ersetzt den bislang in § 2 Nummer 9 KWKG 2023 enthaltenen Begriff der industriellen Abwärme. Die Definition ist wortgleich mit § 3 Absatz 1 Nummer 13 Wärmeplanungsgesetz, der der Umsetzung von Artikel 2 Nummer 9 Richtlinie 2018/2001 dient. Der Begriff der unvermeidbaren Abwärme ist weiter gefasst, da er nicht nur industrielle Abwärme enthält, sondern auch Abwärme aus Stromerzeugungsanlagen und dem tertiären Sektor. Ferner steht das Prinzip von Energieeffizienz an erster Stelle stärker im Vordergrund, da die Abwärme auch unvermeidbar sein muss. Der Ersatz des Begriffs wirkt sich auf die Fördertatbeständen für Wärmenetze aus und erweitert die Wärmequellen, die zur Erfüllung der Mindestanteile für erneuerbare Energie und unvermeidbare Abwärme genutzt werden können.

Zu Buchstabe g

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Anfügung einer neuen Nummer 35 in § 2 KWKG 2024.

Zu Buchstabe h

Mit dem neuen § 2 Nummer 35 KWKG 2024 wird der Begriff der Wärme aus erneuerbaren Energien legaldefiniert und damit die Fernwärmeförderung auf eine breitere rechtssichere Grundlage gestellt. Bislang war der Begriff nicht legaldefiniert und führte in der Zulassungspraxis regelmäßig zu Auslegungsschwierigkeiten. Mit der Anpassung an den im Wärmeplanungsgesetz geltenden Begriff wird gleichzeitig die Einheit der Rechtsordnung gestärkt.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 Buchstabe c KWKG 2024 wird neugefasst, um die beihilferechtlichen Spielräume, die nach der Genehmigung des KWKG 2020 verblieben für den Fall der Nichtbestätigung der Entscheidung des Europäischen Gerichts durch den Europäischen Gerichtshof zur Beihilfeeigenschaft des KWKG vollständig auszunutzen. Das KWKG wurde in dieser Genehmigung bis zum 31. Dezember 2026 genehmigt, vgl. Kommission, Beschl. v. 3.6.2021, C(2021) 3918 final, SA.56826, nach Tz. 406 – *Germany – 2020 reform of support for cogeneration*; gleichzeitig hat die Europäische Kommission schon in der Entscheidung zum KWKG 2017 ausgeführt, dass der Zeitpunkt der Beihilfegewährung der Zeitpunkt sei, in dem für das Vorhaben eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung erteilt wurde oder eine verbindliche Bestellung der Anlage oder im Falle einer Modernisierung eine verbindliche Bestellung der wesentlichen Anlagenteile erfolgt ist, vgl. Kommission, Beschl. v. 24.10.2016, C(2016) 6714 final, SA. 42393, Tz. 169 – *Germany – Reform of support for cogeneration in Germany*. Im Einklang mit dieser Rechtsauslegung der Europäischen Kommission können unter der beihilferechtlichen Genehmigung zum KWKG 2020 auch solche Anlagen mit Inbetriebnahme nach 2026 zugelassen werden, die bis zum 31. Dezember 2026 über eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung verfügten oder aber - soweit für das Vorhaben keine Genehmigung nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz erforderlich sein sollte -

bis zu diesem Datum verbindlich bestellt wurden. Gleichzeitig wird eine von diesem Zeitpunkt ausgehende relative Realisierungsfrist normiert, um keinerlei dauerhafte Vorfestlegungen für den ab dem Jahre 2028 nach derzeitiger Planung in Kraft gesetzten Kapazitätsmechanismus zu schaffen.

Die Änderungen erfolgen im Einklang mit der bestehenden Auslegungspraxis der Europäischen Kommission, um den betroffenen Stakeholdern die höchst mögliche Rechtssicherheit zu gewährleisten. Zwar hat das Europäische Gericht am 24. Januar 2024 entschieden, dass das KWKG 2020 keine Beihilfe darstellt, diese Entscheidung ist jedoch nicht rechtskräftig und aktuell ist davon auszugehen, dass mit einer Entscheidung des Europäischen Gerichtshofs nicht vor dem Jahre 2025 zu rechnen ist.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Mit der Streichung der flüssigen Brennstoffe aus der enumerativen Aufzählung der förderfähigen Brennstoffe in **§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 KWKG 2020** wird Artikel 26 Absatz 4 Buchstabe b) iVm Absatz 14 sowie Anhang III Buchstabe a UnterAbsatz 2 der Richtlinie (EU) 2023/1791 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. September 2023 zur Energieeffizienz und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/955, ABI. 2023 L 231/1 umgesetzt, wonach in neuen Wärmequellen keine anderen fossilen Brennstoffe mehr als Erdgas genutzt werden dürfen. Über die Übergangsregelung des neuen § 35 Absatz 23 KWKG 2024 wird sichergestellt, dass dies nur für Anlagen gilt, die nach Inkrafttreten dieser Regelung in Dauerbetrieb genommen werden.

Zu Doppelbuchstabe bb

Das H2-Readiness-Kriterium wird durch die unwiderlegliche Vermutung des **§ 6 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2024** ergänzt. Bislang war nicht wirklich rechtssicher bestimmbar, welche Anforderungen von einer Anlage im Rahmen der Zulassung erfüllt werden müssen, um die H2-Readiness nachzuweisen. Insbesondere die Bestimmung der hypothetischen Referenzanlage aber auch die nach der bisherigen Regelung erforderliche Abschätzung zukünftiger Kosten barg erhebliche Rechtsunsicherheit. Daher kann nunmehr unwiderleglich vermutet werden, dass die Anforderungen des H2-Readiness-Kriteriums erfüllt sind, wenn eine Umstellung auf ausschließlich wasserstoffbasierten Betrieb allein durch den Austausch der in Satz 2 enumerativ aufgeführten Anlagenteile erfolgen kann, gleichzeitig wird die bisherige Regelung beibehalten, um etwaigen Vertrauensschutz nicht zu enttäuschen. Der bisherige **§ 6 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2020** wird aufgehoben.

Zu Doppelbuchstabe cc

§ 6 Absatz 1 Satz 3 KWKG 2020 wird aufgehoben.

Zu Nummer 4

Mit der Streichung von **§ 7 Absatz 5 Satz 2 KWKG 2020** wird die Rückausnahme von der Sanktion in § 7 Absatz 5 Satz 1 KWKG 2020 für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt aufgehoben, um für diese Anlagen stärkere Anreize zu setzen durch eine flexiblere Fahrweise auf Strompreissignale zu reagieren. Auch für derartige Anlagen verringert sich damit der Anspruch auf Zuschlagszahlung auf Null in Zeiträumen, in denen der Wert des Spotmarktpreises nach § 3 Nummer 42a des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der vortägigen Auktion null oder negativ ist. Durch die Absenkung des Anspruchs auf Null wird das zur Verfügung stehende Vollbenutzungsstundenkontingent durch die Einspeisung in diesen Zeiten verbraucht obwohl faktisch keine Zuschlagszahlung für diese Einspeisung ausbezahlt wird. Mit der Streichung im Zusammenhang steht die Streichung der entsprechenden Rückausnahme von der Mitteilungspflicht in § 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG 2020 und der neu eingefügte Absatz 23 in § 35, der die Änderung auf

Anlagen beschränkt, die ab dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in Betrieb genommen werden.

Zu Nummer 5

§ 7c Absatz 1 umfasst lediglich KWK-Anlagen, welche Strom ausschließlich auf Basis von Stein- oder Braunkohle gewinnen. Mit dem neu gefassten **§ 7c Absatz 3 KWKG 2024** wird daher eine bestehende Regelungslücke für den Kohleersatzbonus bei Dampfsammelschienen-KWK-Anlagen, bei denen mindestens ein bestehender Dampferzeuger Dampf auf Basis von Stein- oder Braunkohle und mindestens ein weiterer bestehender Dampferzeuger Dampf auf Basis von anderen Brennstoffen erzeugt. Nach § 7c Absatz 3 Nr. 2 KWKG hat der Betreiber einer solchen KWK-Anlage nun ebenfalls Anspruch auf einen Kohleersatzbonus, wenn er gleichzeitig alle mit Kohle betriebenen Dampferzeuger ersetzt, ohne dabei auch die übrigen Dampferzeuger ersetzen zu müssen. Durch die Pflicht zum gleichzeitigen Ersatz wird bei KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung von bis zu 50 Megawatt eine Besserstellung der von § 7c Absatz 3 Nr. 2 KWKG erfassten KWK-Anlagen gegenüber rein kohlebasierten KWK-Anlagen ausgeschlossen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Der Verweis in **§ 10 Absatz 3 Nummer 2 KWKG 2024** auf Anhang I und II der Richtlinie 2012/27/EU wird aktualisiert. Wegen der Neufassung der Richtlinie ist nun auf Anhang II und III der Richtlinie 2023/1791/EU zu verweisen.

Zu Buchstabe b

Der beihilferechtliche Genehmigungsvorbehalt für KWK-Anlagen mit einer elektrischen KWK-Leistung von mehr als 300 Megawatt in **§ 10 Absatz 5 KWKG 2020** wird aufgehoben, da nach den Leitlinien für staatliche Klima- und Umweltschutz- und Energiebeihilfeleitlinien 2022 (KUEBLL) der Europäischen Kommission ein solches Verfahren nicht mehr vorgesehen ist.

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Aufhebung von **§ 10 Absatz 5 KWKG 2020**.

Zu Nummer 7

Mit dem neuen § 11 Absatz 5 KWKG 2024 wird klargestellt, dass auch der Standortwechsel einer KWK-Anlage wie eine Änderung der Eigenschaften zu behandeln ist und damit grundsätzlich einer Änderungsgenehmigung bedarf. Ohnehin ist ein Standortwechsel nur für Anlagen außerhalb des Ausschreibungssegments möglich, vgl. § 17 Absatz 1 KWKAusV.

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Änderung ist die Außerbetriebnahme der KWK-Anlage am ursprünglichen Standort.

Ferner darf die KWK-Anlage im Zuge des Standortwechsels nicht verändert worden sein. Nur so kann das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle den Bezug zur Zulassung am ursprünglichen KWK-Anlagenstandort, d. h. die Anlagenidentität, zweifelsfrei herstellen. Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle prüft auf Antrag hin die Zulassungswürdigkeit der KWK-Anlage am neuen Standort.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Mit der Ersetzung in **§ 15 Absatz 2 Nummer 6 KWKG 2024** und Absatz 3 Nummer 6 wird ein Redaktionsverssehen beseitigt.

Mit der Streichung von **§ 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG 2020** wird korrespondierend mit der Streichung von § 7 Absatz 5 Satz 2 KWKG 2020 auch die Rückausnahme für KWK-Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis zu 50 Kilowatt bei der Mitteilungspflicht nach § 15 Absatz 4 Satz 1 KWKG 2020 gestrichen, um auch auf diesem Weg für diese Anlagen stärkere Anreize zu setzen durch eine flexiblere Fahrweise auf Strompreissignale zu reagieren.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Änderung des § 18 KWKG 2024 wird die Förderung für den Neu- und Ausbau von Wärme- und Kältenetzen an die Erfordernisse der Verordnung (EU) 651/2014 angepasst und gleichzeitig die Fernwärmeförderung bei einer unterstellten Weitergeltung der beihilferechtlichen Genehmigung des KWKG 2020 maximal verlängert.

Wie auch bei Änderung der Vorgabe für KWK-Anlagen in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 wird mit der Änderung in Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a und Buchstabe b auch für Wärme- und Kältenetze zukünftig nicht mehr auf die Inbetriebnahme bis zum 31. Dezember 2026, sondern auf das Vorliegen sämtlicher nach Landesrecht erforderlicher Genehmigungen zu diesem Zeitpunkt abgestellt. Dies können abhängig von der Lage des Wärmenetzes und dem jeweiligen Landesrecht baurechtliche, straßenrechtliche oder naturschutzrechtliche Genehmigungen oder aber die schlichte nach dem Konzessionsvertrag vorgesehene Genehmigung der zuständigen Landesbehörde sein. Entscheidend ist, dass sämtliche erforderlichen Genehmigungen vorliegen. Nur in dem Fall, dass das Landesrecht keine Genehmigung für den Neu- oder Ausbau eines Fernwärmennetzes verlangt genügt die schlichte Beauftragung der Bauleistungen bis zum 31. Dezember 2026. Mit dieser Regelung werden die bestehenden beihilferechtlichen Spielräume bei einer unterstellten Weitergeltung der beihilferechtlichen Genehmigungsentscheidung zum KWKG vollständig ausgeschöpft. Auf die entsprechende Begründung bei der korrespondierenden Änderung in § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 KWKG 2024 wird verwiesen.

Wegen der Beendigung der Förderung von Wärmenetzen im Sinn des § 18 Absatz 1 Nr. 2 Buchstabe c wird auch die in **§ 18 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b KWKG 2020** bislang normierte Frist gestrichen. Sollte es hier noch relevante Sachverhalte geben die einer Regelung bedürfen, ist diesen Sachverhalten in der Übergangsregelung des § 35 Absatz 19 KWKG 2024 genüge getan.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Neufassung der EU Energieeffizienzrichtlinie wurden die Kriterien für ein effizientes Fernwärme- und Fernkältesystem angepasst. Darin ist ein Pfad zur Dekarbonisierung vorgeschrieben, der nach Artikel 26 Absatz 1 Energieeffizienzrichtlinie unterschiedliche Anforderungen an den Energiemix vor und nach dem 1. Januar 2028 enthält. Zur Umsetzung der Anforderungen ist es erforderlich im Fördertatbestand zwischen Wärmenetzen zu differenzieren, die vor und nach dem Stichtag in Betrieb genommen

werden. Die Neufassung von § 18 Absatz 1 Nummer 2 b dient der Umsetzung dieser Vorgaben.

Zu Dreifachbuchstabe aaa

In § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird der Begriff der industriellen Abwärme durch den deutlich weiteren Begriff der unvermeidbaren Abwärme ersetzt. Auf die Begründung zu der korrespondierenden Änderung der Begriffsbestimmungen in § 2 Nummer 9 und Nummer 29c wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

In § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe c und d KWKG 2024 werden die Anforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b Energieeffizienzrichtlinie in der Variante der Versorgung mit Wärme aus hocheffizienter KWK umgesetzt

Zu Dreifachbuchstabe ccc

In § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d KWKG 2024 werden die Anforderungen an effiziente Fernwärme- und Fernkälteversorgung nach Artikel 26 Absatz 1 Buchstabe b der Energieeffizienzrichtlinie umgesetzt. Dabei wird der europarechtlich vorgeschriebene Mindestanteil von 75 Prozent einer Kombination aus Wärme aus hocheffizienten KWK-Anlagen, Wärme aus erneuerbaren Energien oder unvermeidbarer Abwärme, der bereits jetzt gilt, um 5 Prozent erhöht, um einen Gleichlauf mit Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe d KWKG 2024 herzustellen.

Zu Buchstabe b

Bei der Änderung in **§ 18 Absatz 2 KWKG 2024** handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 10

§ 19 Absatz 1 Satz 3 KWKG 2024 wird ersatzlos gestrichen. Damit wird die Fördergrenze für Wärmenetze aufgehoben.

Zu Nummer 11

Mit der Änderung in § 20 Absatz 6 KWKG 2024 wird der bislang vorgesehene Notifizierungsvorbehalt für die 15 Mio. übersteigende Fernwärmenetzförderung aufgehoben. An die Stelle der Einzelnotifizierung tritt künftig die Prüfung der Vorgaben nach Artikel 46 und in Kapitel I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26. Juni 2014, S. 1 ff., zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) Nr. 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023, ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1 ff.). Erfüllt ein Vorhaben diese Vorgaben, was durch Rechtsgutachten gegenüber dem Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle darzulegen ist, kann auch eine über 15 Mio. hinausgehende Förderung beantragt werden. Eine über 20 Mio. hinausgehende Förderung wird aber durch § 19 Absatz 1 Satz 2 KWKG 2024 ausgeschlossen.

Etwaige nach dieser Regelung gewährte Einzelbeihilfen sind bei der Europäischen Kommission im Wege des Verfahrens für Adhoc-Beihilfen anzugeben und unterliegen der Überprüfung im Rahmen des Monitorings der Europäischen Kommission.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Mit der Änderung des **§ 22 Absatz 1 Nummer 1 KWKG 2024** wird auch bei Wärmespeichern künftig deren verbindliche Bestellung der Bezugspunkt für die Förderfrist, um die bei unterstellter Weitergeltung der beihilferechtlichen Genehmigung der Europäischen Kommission bestehenden Spielräumen weitestmöglich auszuschöpfen.

Zu Buchstabe b

In § 18 Absatz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird der Begriff der industriellen Abwärme durch den deutlich weiteren Begriff der unvermeidbaren Abwärme ersetzt. Auf die Begründung zu der korrespondierenden Änderung der Begriffsbestimmungen in § 2 Nummer 9 und Nummer 29c wird zur Vermeidung von Wiederholungen verwiesen.

Zu Nummer 13

Der Verweis in **§ 31 Absatz 2 Nummer 13 KWKG 2023** auf Anhang II der Richtlinie 2012/27/EU wird aktualisiert. Wegen der Neufassung der Richtlinie ist nun auf Anhang III der Richtlinie 2023/1791/EU zu verweisen.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Mit der Streichung von § 35 Absatz 17 Satz 4 bis 6 KWKG 2020 werden die mit dem KWKG 2020 eingeführten Übergangsregelungen zu den §§ 7 Absatz 5 und § 15 Absatz 4 aufgehoben. Die Streichung steht im Zusammenhang mit der Streichung der entsprechenden Vorschriften in § 7 Absatz 5 Satz 2 und § 15 Absatz 4 Satz 3 KWKG 2020. Die Übergangsregelung bleibt aber aufgrund der neuen Übergangsbestimmung in § 35 Absatz 19 anwendbar auf KWK-Anlagen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes den Dauerbetrieb aufgenommen oder im Fall einer Modernisierung wieder aufgenommen haben.

Zu Buchstabe b

Mit der neuen Übergangsregelung in § 35 Absatz 19 KWKG 2024 wird das KWKG 2023 auf sämtliche Anlagen, Wärme- und Kältenetze für anwendbar erklärt, die bis zu Inkrafttreten dieses Gesetzes den Dauerbetrieb aufgenommen oder wieder aufgenommen haben bzw. in Betrieb genommen wurden.

Zu Buchstabe c

Mit dem neuen § 35 Absatz 20 KWKG 2024 wird eine spezielle Übergangsregelung für KWK-Anlagen in innovativen KWK-Systemen geschaffen, für die mit den Änderungen durch das KWKG 2021 das Ausschreibungssegment auf 10 MW verkürzt wurde, was in Einzelfällen dazu geführt hat, dass Projekte, die über die Verklammerungsregelung über eine Leistung von mehr als 10 MW verfügen anderenfalls keine Förderung mehr als iKWK-System möglich wäre.

Zu Artikel 4 (Änderung der KWK-Ausschreibungsverordnung)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung von § 19 Absatz 5 Satz 3 KWKAusV wird die unterjährige Inbetriebnahme von iKWK-Systemen auch für die Jahre ab 2021 erleichtert, indem bei einer unter-jährigen

Inbetriebnahme eine Pönale erst dann zu leisten ist, wenn die tatsächliche Ein-speisung innovativer erneuerbarer Wärme in dem Kalenderjahr einen Anteil an der Referenzwärme von 2,92 Prozent multipliziert mit den in dem betreffenden Kalenderjahr verbleibenden Kalendermonaten unterschreitet.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in § 20 Absatz 1 Satz 4 KWKAusV wird die Mitteilungspflicht um die Verpflichtung ergänzt auch eine etwaig erhaltene Förderung nach der Bundesförderung für effiziente Wärmenetze anzugeben.

Zu Nummer 3

Mit der Änderung in § 21 Absatz 6 Satz 1 KWKAusV wird ein Redaktionsversehen beseitigt, weil die Regelung des § 28 KWKG 2020 zwischenzeitlich im Energiefinanzierungsgesetz aufgegangen ist.

Zu Artikel 5 (Änderung des Energiefinanzierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Ergänzungen in § 1 Absatz 1 Satz 1 sollen sicherstellen, dass die Ausgaben für die mit dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz eingeführten Maßnahmen zur Förderung von auf Wasserstoff umrüstbaren Gaskraftwerken, Wasserstoffkraftwerken, Landzeitstromspeichern und neuen Stromerzeugungskapazitäten über das Energiefinanzierungsgesetz finanziert werden.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzungen in § 1 Absatz 1 Satz 2 sollen sicherstellen, dass der Finanzierungsbedarf, der nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz entsteht, ebenfalls nach den Grundlagen des Energiefinanzierungsgesetzes geregelt wird. Zu diesem Zweck werden in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nunmehr ein haushaltsfinanzierter und ein umlagefinanzierter WKAG-Finanzierungsbedarf eingefügt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzungen in § 1 Absatz 1 Satz 2 sollen sicherstellen, dass der Finanzierungsbedarf, der nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz entsteht, ebenfalls nach den Grundlagen des Energiefinanzierungsgesetzes geregelt und finanziert wird. Zu diesem Zweck werden in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 nunmehr ein haushaltsfinanzierter und ein umlagefinanzierter WKAG-Finanzierungsbedarf eingefügt.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzungen in § 1 Absatz 1 Satz 2 sollen sicherstellen, dass der Finanzierungsbedarf, der nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz entsteht, ebenfalls nach den Grundlagen des Energiefinanzierungsgesetzes geregelt und finanziert wird. Zu diesem Zweck werden in § 1 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 nunmehr ein haushaltsfinanzierter und ein umlagefinanzierter WKAG-Finanzierungsbedarf eingefügt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

§ 2 Nummer 4a definiert den haushaltsfinanzierten Finanzierungsbedarf. Er umfasst die Finanzierung der Förderung des Baus und der Modernisierung von auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerken, des Baus von Wasserstoffkraftwerken und des Baus von Landzeitstromspeichern aus dem Bundeshaushalt. Er ist insbesondere von dem umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf abzugrenzen. Er wird getrennt von den übrigen Finanzierungsbedarfen im Energiefinanzierungsgesetz ermittelt.

Zu Buchstabe b

§ 2 Nummer 4a definiert den Saldo des WKAG-Kontos nach dem Vorbild des EEG-Kontos. Sie soll die Berechnung und Abwicklung der Zahlungen ermöglichen, die in aller Regel die Bundesrepublik Deutschland an die Übertragungsnetzbetreiber zum Ausgleich der Aufwendungen der Förderung des Baus und der Modernisierung von auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerken, des Baus von Wasserstoffkraftwerken und des Baus von Landzeitstromspeichern leistet.

Zu Buchstabe c

§ 2 Nummer 4a definiert den umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf. Er umfasst die Finanzierung der Förderung des Baus von neuen Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit. Um dem Erfordernis in Rn. 367 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen Rechnung zu tragen, wonach die Kosten der Versorgungssicherheitsmaßnahmen von denjenigen Marktteilnehmern getragen werden sollten, die dazu beitragen, dass diese Maßnahmen erforderlich werden, wird die genannte Maßnahme über eine Umlage auf die Netzentnahme finanziert.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 4 Nummer 1 stellt sicher, dass die Übertragungsnetzbetreiber auch den umlagefinanzierten und haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf ermitteln und bis zum 30. September eines Kalenderjahres dem Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz mitteilen.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 4 Nummer 2 stellt sicher, dass die Übertragungsnetzbetreiber auch den umlagefinanzierten und haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf ermitteln und bis zum 30. September eines Kalenderjahres der Bundesnetzagentur mitteilen.

Zu Nummer 4

Die Ergänzung in § 5 Satz 1 stellt sicher, dass die Beweislastregelung auch für die Ermittlung des haushalts- und umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfes anzuwenden ist.

Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit der Anpassung des § 6 Absatz 1 Satz 1 soll der Ausgleich des Aufwandes für den haushaltfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf auf die gleiche Weise wie der Ausgleich des EEG-Finanzierungsbedarfs erfolgen. Dazu wird den Übertragungsnetzbetreibern nach § 6 Absatz 1 ebenfalls ein Ausgleichsanspruch gegen die Bundesrepublik Deutschland eingeräumt, wenn der Saldo des WKAG-Kontos zum Ablauf eines jeden Kalenderjahres negativ ist. Die beiden in § 6 genannten Ansprüche bestehen unabhängig voneinander; auch WKAG-Konto und Erneuerbare-Energien-Gesetz-Konto sind nach § 47 Absatz 1 Satz 1 des Energiefinanzierungsgesetzes unabhängig voneinander zu führen.

Zu Doppelbuchstabe bb

[...]

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Ergänzung in § 6 Absatz 3 Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Einführung des selbstständigen Anspruchs der Übertragungsnetzbetreiber gegen die Bundesrepublik Deutschland auf Ausgleich des haushaltfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs in § 6 Absatz 1 Satz 1.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Auch für den selbstständigen Anspruch auf Ausgleich des haushaltfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs können die Übertragungsnetzbetreiber mit der Ergänzung in § 7 Absatz 1 Abschlagszahlungen nach dem Vorbild des bestehenden Systems des Ausgleichs des EEG-Finanzierungsbedarfs verlangen.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Grundlage für die Gesamthöhe der Abschlagszahlungen soll auch beim Ausgleich des haushaltfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs der für das jeweilige Kalenderjahr veröffentlichte WKAG-Finanzierungsbedarf sein. Die Ergänzung in § 7 Absatz 2 Satz 1 soll auch hier im Ausgangspunkt einen Gleichlauf zwischen der Gesamthöhe der jeweiligen Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsanspruch für den EEG-Finanzierungsbedarf und den jeweiligen Abschlagszahlungen auf den Ausgleichsanspruch für den haushaltfinanzierten WKAG-Finanzierungsanspruch sicherstellen.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Ergänzung in § 7 Absatz 2 Satz 2 trifft auch für die Abschlagszahlungen auf den Anspruch nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Variante 2 eine Fälligkeitsregelung, vorbehaltlich einer anderweitigen Regelung in einem nach § 9 Absatz 1 Satz 2 Summer 1 des Energiefinanzierungsgesetzes abzuschließenden öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe aa

Auch die Anpassungsregeln für Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen nach § 7 Absatz 3 werden mit den Ergänzungen in Satz 1 auf die Abschlagszahlungen auf den Anspruch nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Variante 2 erweitert.

Zu Doppelbuchstabe bb

Auch die Grundlage für ein Anpassungsverlangen der Abschlagszahlungen nach § 7 Absatz 3 wird mit den Ergänzungen in Satz 2 auf die Abschlagszahlungen auf den Anspruch nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Variante 2 erweitert. Ein Anpassungsverlangen kann jeweils nur separat für den jeweiligen Finanzierungsbedarf unter ausschließlicher Betrachtung des Saldos des dafür jeweils maßgeblichen Kontos gestellt werden.

Zu Buchstabe d

Um eine ständige Beobachtung auch des WKAG-Kontosaldo zu ermöglichen, erlegt die Ergänzung in § 7 Absatz 4 den Übertragungsnetzbetreibern auch für das WKAG-Konto die Übermittlung regelmäßiger Simulationen auf. Diese sollen ebenfalls mit denjenigen nach dem bisherigen System für die Übermittlung der Simulationen des EEG-Kontos übereinstimmen.

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die Änderung in § 9 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 stellt sicher, dass auch für die Abwicklung des Ausgleichs des haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfes ein eigener öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen werden kann zwischen den Übertragungsnetzbetreibern und der Bundesrepublik Deutschland, indem beispielsweise nähere Regelungen zur Höhe und Fälligkeit der Abschlagszahlungen getroffen werden können (vgl. § 7 Absatz 2 Satz 2 des Energiefinanzierungsgesetzes).

Zu Nummer 8

Die Änderung in § 10 Absatz 1 soll sicherstellen, dass es weiterhin keine rechtliche Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber gibt, den KWKG-Finanzierungsbedarf und die Offshore-Anbindungskosten durch die Erhebung einer jeweiligen Umlage zu decken, hingegen der umlagefinanzierte WKAG-Finanzierungsbedarf verpflichtend durch die Erhebung einer entsprechenden Umlage auf die Netzentnahme auszugleichen ist. Dies trägt dem Erfordernis in Rn. 367 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen Rechnung, wonach die Kosten der Versorgungssicherheitsmaßnahmen von denjenigen Marktteilnehmern getragen werden sollten, die dazu beitragen, dass diese Maßnahmen erforderlich werden.

Zu Nummer 9

Die Änderung in § 11 Absatz 1 stellt klar, dass die Übertragungsnetzbetreiber, soweit sie Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz erheben, diese veröffentlichen müssen. Der geänderte Wortlaut trägt dem Umstand besser Rechnung, dass Übertragungsnetzbetreiber weder in der Vergangenheit verpflichtet waren noch gegenwärtig verpflichtet sind, eine Umlage zum Ausgleich der KWKG-Finanzierungskosten und der Offshore-Netzanbindungskosten zu erheben. Der geänderte Wortlaut erfasst den nunmehr neu eingeführten Fall der verpflichtenden Umlageerhebung zum Ausgleich des

umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs jedoch gleichermaßen, da die WKAG-Umlage aufgrund der Verpflichtung in § 10 Absatz 1 verpflichtend erhoben werden muss.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Durch die Ergänzungen in § 12 Absatz 1 werden die Zahlungen nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz, die die Anschlussnetzbetreiber betreffen, grundsätzlich in den bestehenden Wälzungsmechanismus des Energiefinanzierungsgesetzes einbezogen.

Die Anpassung des § 12 Absatz 1 soll sicherstellen, dass es weiterhin keine rechtliche Verpflichtung der Übertragungsnetzbetreiber gibt, den KWKG-Finanzierungsbedarf und die Offshore-Anbindungskosten durch die Erhebung einer jeweiligen Umlage zu decken (Nummer 1), hingegen der umlagefinanzierte WKAG-Finanzierungsbedarf verpflichtend durch die Erhebung einer entsprechenden Umlage auf die Netzentnahme auszugleichen ist (Nummer 2). Letzteres trägt dem Erfordernis in Rn. 367 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen Rechnung, wonach die Kosten der Versorgungssicherheitsmaßnahmen von denjenigen Marktteilnehmern getragen werden sollten, die dazu beitragen, dass diese Maßnahmen erforderlich werden.

Zu Buchstabe b

Die Änderung in § 12 Absatz 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung in § 12 Absatz 1.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung des § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung von § 13 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4 werden die Zahlungen, die die Verteilernetzbetreiber an Anlagenbetreiber nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz leisten, in den bestehenden Wälzungsmechanismus des Energiefinanzierungsgesetzes zwischen den Verteilernetzbetreibern und den Übertragungsnetzbetreibern einbezogen. Es soll ein Gleichlauf mit dem bestehenden Wälzungsmechanismus nach dem Vorbild des Energiefinanzierungsgesetzes sichergestellt werden.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung in § 14 Satz 1 Nummer 3 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung des § 14 Satz 1 Nummer 5.

Zu Buchstabe b

Die Ergänzung in § 14 Satz 1 Nummer 4 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung des § 14 Satz 1 Nummer 5.

Zu Buchstabe c

Durch die Einfügung von § 14 Satz 1 Nummer 4 werden die Einnahmen, die Verteilernetzbetreiber nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz von Anlagenbetreibern erhalten können, in den bestehenden Belastungsausgleich nach § 14 einbezogen. Es soll ein Gleichlauf mit dem bestehenden Belastungsausgleich zwischen Übertragungsnetzbetreibern und Verteilernetzbetreibern nach dem Vorbild des Energiefinanzierungsgesetz sichergestellt werden.

Zu Nummer 13

Mit der Änderung in § 18 Absatz 1 Satz 1 soll sichergestellt werden, dass die Übertragungsnetzbetreiber auch nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz zu viel gezahlte Beträge von den Verteilernetzbetreibern zurückfordern müssen.

Zu Nummer 14

Die Anpassungen stellen sicher, dass Umlageprivilegien, die nicht wie beim Speicherprivileg eine bloße Doppelbelastung vermeiden, auf die WKAG-Umlage nicht angewendet werden. Nach Rn. 403 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen sind Befreiungen von Entgelten zur Finanzierung von Kapazitätsmechanismen nicht nach Abschnitt 4.11 der Leitlinien genehmigungsfähig.

Zu Nummer 28

Die Änderungen in § 47 Absatz 1 Satz 1 verpflichten die Übertragungsnetzbetreiber dazu, auch für die Abwicklung der Zahlungsströme nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz eigene Bankkonten einzurichten. Sowohl für den haushalts- als auch den umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf sind wegen der unterschiedlichen Kostenschuldner (Haushalt und Umlagezahler) jeweils separate Bankkonten einzurichten. So soll sichergestellt werden, dass die jeweiligen Zahlungsströme jederzeit sauber voneinander getrennt und verwaltet werden können.

Zu Nummer 29

Die Änderungen in § 48 Satz 1 verpflichten die Verteilernetzbetreiber dazu, für Zahlungen nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz separate Konten einzurichten. Auch hier sind für den haushalts- und den umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarf separate Konten erforderlich, um eine Vermischung der Zahlungsströme aus Haushaltssmitteln und Umlagegeldern zu verhindern.

Zu Nummer 30

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Mit dem neu eingefügten § 50 Nummer 1 Buchstabe a, Doppelbuchstabe ee) werden die Mitteilungspflichten der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber ergänzt, um die Administration und Transparenz der Zahlungen auch nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz herzustellen. Die Verteilernetzbetreiber müssen nunmehr auch die tatsächlich geleisteten Zahlungen, die sie

an Anlagenbetreiber für die Wasserstoffprämie, die Investitionskostenprämie und den Brennstoffausgleich nach den §§ 18 bis 20 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes getätigten haben, unverzüglich nachdem sie verfügbar sind, mitteilen.

Zu Doppelbuchstabe cc

Die Ergänzungen in § 50 Nummer 1 Buchstabe e beziehen etwaige Einnahmen der Verteilernetzbetreiber aus Zahlungen der Anlagenbetreiber nach den §§ 21 und 22 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes in die Mitteilungspflichten der Verteilernetzbetreiber gegenüber dem jeweiligen Übertragungsnetzbetreiber ein, um die Administration und Transparenz der Zahlungen auch nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz herzustellen. Etwaige Einnahmen können sich ergeben aus der Zahlung von Überschusserlösen nach § 21 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes oder der allgemeinen Rückzahlungspflicht ohne Rechtsgrund geleisteter Zahlungen nach § 22 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Ergänzung in § 50 Nummer 2 Buchstabe a müssen Verteilernetzbetreiber bis zum 31. Mai eines Jahres auch die Endabrechnungen für die Zahlungen nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz für jede Anlage im Sinn des § 2 Nummer 1 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes an den vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber übermitteln.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Übermittlung der Endabrechnung nach § 50 Nummer 2 Buchstabe a muss für die Anlagen nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz auch die seit Aufnahme des Dauerbetriebs erreichte Anzahl an Vollbenutzungsstunden enthalten.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Anpassungen stellen sicher, dass Umlageprivilegien, die nicht wie beim Speicherprivileg eine bloße Doppelbelastung vermeiden, auf die WKAG-Umlage nicht angewendet werden. Nach Rn. 403 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen sind Befreiungen von Entgelten zur Finanzierung von Kapazitätsmechanismen nicht nach Abschnitt 4.11 der Leitlinien genehmigungsfähig.

Zu Buchstabe c

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Änderung in § 50 Nummer 3 Buchstabe f ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Ergänzung von § 50 Nummer 3 Buchstaben g und h.

Zu Doppelbuchstabe cc

Bis zum 31. August eines Kalenderjahres müssen Verteilernetzbetreiber dem vorgelagerten Übertragungsnetzbetreiber die prognostizierte auszuzahlende Investitionskostenprämie einschließlich der Auszahlungszeitpunkte mitteilen.

Zu Nummer 31

Die Ergänzung in § 62 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a des Energiefinanzierungsgesetzes stellt sicher, dass die Aufsicht der Bundesnetzagentur sich auch auf die Verwaltung des haushalts- und umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs erstreckt (Buchstabe a).

Zu Nummer 33

Zu Buchstabe b

Die Anpassungen stellen sicher, dass Umlageprivilegien, die nicht wie beim Speicherprivileg eine bloße Doppelbelastung vermeiden, auf die WKAG-Umlage nicht angewendet werden. Nach Rn. 403 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen sind Befreiungen von Entgelten zur Finanzierung von Kapazitätsmechanismen nicht nach Abschnitt 4.11 der Leitlinien genehmigungsfähig.

Zu Buchstabe c

Die Anpassungen stellen sicher, dass Umlageprivilegien, die nicht wie beim Speicherprivileg eine bloße Doppelbelastung vermeiden, auf die WKAG-Umlage nicht angewendet werden. Nach Rn. 403 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen sind Befreiungen von Entgelten zur Finanzierung von Kapazitätsmechanismen nicht nach Abschnitt 4.11 der Leitlinien genehmigungsfähig.

Zu Nummer 34

Die Anpassungen stellen sicher, dass Umlageprivilegien, die nicht wie beim Speicherprivileg eine bloße Doppelbelastung vermeiden, auf die WKAG-Umlage nicht angewendet werden. Nach Rn. 403 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen sind Befreiungen von Entgelten zur Finanzierung von Kapazitätsmechanismen nicht nach Abschnitt 4.11 der Leitlinien genehmigungsfähig.

Zu Nummer 35

Die Anpassungen stellen sicher, dass Umlageprivilegien, die nicht wie beim Speicherprivileg eine bloße Doppelbelastung vermeiden, auf die WKAG-Umlage nicht angewendet werden. Nach Rn. 403 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen sind Befreiungen von Entgelten zur Finanzierung von Kapazitätsmechanismen nicht nach Abschnitt 4.11 der Leitlinien genehmigungsfähig.

Zu Nummer 36

Die Überschrift der Anlage 1 wird dahingehend geändert, dass nunmehr auch die Ermittlung des WKAG-Finanzierungsbedarfs erfasst ist.

Zu Nummer 37

Die Anpassungen stellen sicher, dass Umlageprivilegien, die nicht wie beim Speicherprivileg eine bloße Doppelbelastung vermeiden, auf die WKAG-Umlage nicht angewendet werden. Nach Rn. 403 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen sind Befreiungen von Entgelten zur Finanzierung von Kapazitätsmechanismen nicht nach Abschnitt 4.11 der Leitlinien genehmigungsfähig.

Zu Nummer 38

Die Anpassungen stellen sicher, dass Umlageprivilegien, die nicht wie beim Speicherprivileg eine bloße Doppelbelastung vermeiden, auf die WKAG-Umlage nicht

angewendet werden. Nach Rn. 403 der Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energiebeihilfen sind Befreiungen von Entgelten zur Finanzierung von Kapazitätsmechanismen nicht nach Abschnitt 4.11 der Leitlinien genehmigungsfähig.

Zu Nummer 39

Zu Buchstabe a

Die Überschrift der Anlage 1 wird dahingehend geändert, dass nunmehr auch die Ermittlung des WKAG-Finanzierungsbedarfs erfasst ist.

Zu Buchstabe b

Zu Doppelbuchstabe aa

Durch die Einfügung der neuen Nummer 1.3 in der Anlage 1 wird die Ermittlung des haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs eingeführt. Sie soll dem Vorbild der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs folgen – mit der Ausnahme, dass bei den prognostizierten Zahlungsposten für das folgende Kalenderjahr in Ziffer 1.3.1 ausschließlich die prognostizierten Ausgaben und nicht die Differenz aus den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben maßgeblich sind. Der Grund hierfür ist, dass die prognostizierten Einnahmen für die Ermittlung des haushaltsfinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs voraussichtlich vernachlässigbar sein werden. Im Gegensatz zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vermarkten die Übertragungsnetzbetreiber unter dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz nämlich keine Strommengen selbst.

Durch die Einfügung der neuen Nummer 1.4 in der Anlage 1 wird die Ermittlung des umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs eingeführt. Sie soll dem Vorbild der Ermittlung des EEG-Finanzierungsbedarfs folgen – mit der Ausnahme, dass auch hier bei den prognostizierten Zahlungsposten für das folgende Kalenderjahr in Ziffer 1.4.1 ausschließlich die prognostizierten Ausgaben und nicht die Differenz aus den prognostizierten Einnahmen und Ausgaben maßgeblich sind. Der Grund hierfür ist, dass die prognostizierten Einnahmen für die Ermittlung des umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs voraussichtlich vernachlässigbar sein werden. Im Gegensatz zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vermarkten die Übertragungsnetzbetreiber unter dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz nämlich keine Strommengen selbst.

Zu Doppelbuchstabe bb

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Durch die Einfügung der neuen Nummern 1.3 und 1.4 wird die bisherige Nummer 1.3 die Nummer 1.5. Die Änderungen in dieser neuen Nummer 5 sollen sicherstellen, dass alle Finanzierungsbedarfe, die nunmehr unter dem Energiefinanzierungsgesetz ermittelt, verwaltet und ausgeglichen werden, jederzeit voneinander abgegrenzt werden. Dies ist erforderlich, um die korrekten Umlagenhöhen und die korrekte Menge an Haushaltssmitteln zu ermitteln und zu veranschlagen. Weiterhin soll sichergestellt werden, dass die richtigen Schuldner die korrekte Zahlungshöhe trifft und zum anderen Transparenz über die Höhe der jeweiligen Finanzierungsbedarfe hergestellt wird.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Der angefügte Satz 4 in der neuen Nummer 1.5 soll sicherstellen, dass allgemeine Einnahmen nach Nummer 2 und allgemeine Ausgaben nach Nummer 3 bei der Ermittlung des haushaltsfinanzierten und der umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs nur zu berücksichtigen sind, soweit sie auf dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz beruhen. Der umlagefinanzierte WKAG-Finanzierungsbedarf darf sich dabei ausschließlich

auf Zahlungen im Zusammenhang mit neuen Stromerzeugungskapazitäten zur Versorgungssicherheit beziehen und der haushaltsfinanzierte WKAG-Finanzierungsbedarf auf Zahlungen im Zusammenhang mit auf Wasserstoff umrüstbaren Kraftwerken, Wasserstoffkraftwerken und Stromlangezeitspeichern.

Zu Buchstabe c

Bei den Änderungen in den Nummern 2.2, 2.4, 3.1 und 3.4 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in Nummer 3.5 soll sicherstellen, dass, soweit erforderlich, die in den Ziffern 3.5.1 bis 3.5.7 genannten Zahlungen und Kosten der Übertragungsnetzbetreiber auch berücksichtigt werden bei der Ermittlung des haushaltsfinanzierten und umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei den Änderungen in den Nummern 2.2, 2.4, 3.1 und 3.4 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe e

Mit der neuen Nummer 8 werden die besonderen Einnahmen nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz eingeführt. Diese sind Einnahmen aus der Zahlung von Überschusserlösen nach § 21 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes, Pönenal nach § 35 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes und Zahlungen bei Pflichtverstößen nach § 26 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes.

Mit der neuen Nummer 9 werden die besonderen Ausgaben nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz eingeführt. Diese sind Ausgaben für alle Zahlungen, die in § 17 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes genannt sind: die Wasserstoffprämie (§ 18 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes), die Investitionskostenprämie (§ 19 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes) und der Brennstoffausgleich (§ 18 des Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetzes).

Zu Buchstabe f

Zu Doppelbuchstabe aa

Die Änderung in der neuen Nummer 12 Satz 1 führt dazu, bei auch bei der Ermittlung des haushaltsfinanzierten und umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs Ausgaben nach den Nummern 3.5.5, 3.5.6 und 3.5.7 nur angesetzt werden dürfen, wenn der Bundesnetzagentur rechtzeitig die Richtigkeit und Notwendigkeit dieser Positionen nachgewiesen wird.

Zu Doppelbuchstabe bb

Bei der Änderung in der neuen Nummer 12 Satz 5 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe g

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei den Änderungen in der neuen Nummer 13 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Doppelbuchstabe dd

Zu Dreifachbuchstabe aaa

Die Ergänzungen in der neuen Nummer 13.5 Satz 1 führen dazu, dass Einnahmen und Ausgaben, die bereits im Rahmen der Bestimmung der Erlösobergrenzen berücksichtigt wurden, nicht auch bei der Ermittlung des haushaltsfinanzierten und umlagefinanzierten WKAG-Finanzierungsbedarfs berücksichtigt werden dürfen und somit nicht mehrfach erstattet werden.

Zu Dreifachbuchstabe bbb

Die Ergänzung in der neuen Nummer 13.5 Satz 2 macht eine Ausnahme von dem berücksichtigungsverbot in Satz 1 für Einnahmen und Ausgaben, die nach dem Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz zusätzlich entstehen. Diese dürfen bei der Ermittlung des haushaltsfinanzierten und umlagefinanzierten Wasserstoffkraftwerkeausschreibungsgesetz-Finanzierungsbedarfs veranschlagt werden.

Zu Doppelbuchstabe ee

Bei der Änderung in der neuen Nummer 13.6 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe h

Bei der Änderung in der neuen Nummer 14 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Buchstabe i

Bei den Umnummerierungen der bisherigen Nummern 11 und 12 handelt es sich um redaktionelle Folgeänderungen.